

Geschäftsbericht 2019 und 2020

Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

(Stand: 10.06.2021)

Erstellt von:
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

INHALT

	Vorwort.....	5
	Leitbild der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe.....	7
1	Einleitung.....	8
1.1	Berichtswesen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe.....	8
1.2	Aufbau und Schwerpunkte des Berichts	8
2	Bericht zum Jugendhilfeausschuss	9
2.1	Beschlussregister des Jugendhilfeausschusses der Wahlperiode 2016 – 2021 (Auszug 2019 und 2020).....	10
2.2	Mitglieder des neuen Jugendhilfeausschusses ab 2016	13
3	Bericht der Abteilungsleitung.....	15
3.1	Organisationsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe	15
3.2	Personal	19
3.3	Finanzen	22
3.4	Schwerpunkte der öffentlichen Jugendhilfe 2019 und 2020	28
4	Fachdienst 32.1 – Soziale Dienste	41
4.1	Produkte	41
4.2	Entwicklungen und Neuerungen	41
4.3	Aufgaben	43
4.3.1	Allgemeiner Sozialer Dienst	43
4.3.2	Fachstelle Kinderschutz.....	58
4.3.3	Fachstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen	58
4.3.4	Adoptions- und Pflegekinderdienst	60
4.3.5	Jugendhilfe in Strafsachen	64
4.3.6	Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA)	67
4.3.7	Ambulante Hilfen	68
4.3.8	Wirtschaftliche Jugendhilfe.....	69
4.3.9	Fachstelle Heimaufsicht	71

4.3.10	Koordinierungsstelle Prävention und Frühe Hilfen.....	72
4.4	Ausblick	74
5	Fachdienst 32.2 – Beistandschaften und Vormundschaften	76
5.1	Produkt.....	76
5.2	Entwicklungen und Neuerungen	76
5.2.1	Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA)	76
5.2.2	Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen	76
5.2.3	Kindesunterhalt.....	77
5.2.4	Unterhaltsrecht.....	78
5.3	Aufgaben.....	78
5.3.1	Gesetzliche Vertretung	78
5.3.2	Beratung und Unterstützung	80
5.3.3	Beurkundungen	81
5.4	Ausblick	82
6	Fachdienst 32.3 – Erziehungs- und Familienberatung	84
6.1	Produkt.....	84
6.2	Entwicklungen und Neuerungen	84
6.3	Aufgaben.....	85
6.3.1	Diagnostik, Beratung und pädagogisch-therapeutische Leistungen.....	85
6.3.2	Prävention und Öffentlichkeitsarbeit/institutionelle Beratung und Kooperation	88
6.3.3	Beratung durch freie Träger und Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen des Lahn-Dill-Kreises.....	91
6.4	Ausblick	95
7	Fachdienst 32.4 – Kinder- und Jugendförderung	98
7.1	Produkte	98
7.2	Entwicklungen und Neuerungen	98
7.3	Aufgaben.....	99
7.3.1	Förderung der pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen.....	99
7.3.2	Durchführung von Freizeiten und Bildungsmaßnahmen	104
7.3.3	Bereitstellung und Betrieb von Jugendfreizeiteinrichtungen.....	108
7.4	Ausblick	110

8	Fachdienst 32.5 – Tagesbetreuung für Kinder.....	111
8.1	Produkte	111
8.2	Entwicklungen und Neuerungen	111
8.3	Aufgaben.....	115
8.3.1	Tageseinrichtungen	115
8.3.2	Kindertagespflege	119
8.4	Ausblick	124
9	Anhang.....	127
	Abteilung Kinder- und Jugendhilfe Aufgaben und Ansprechpartner(innen).....	127



Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

Vorwort

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,
liebe Weggefährten,



wer von uns hätte jemals gedacht, dass uns eine Krise wie aktuell die Corona-Pandemie so in Atem halten wird?

Wir alle müssen in der Corona-Krise auf Abstand zueinander gehen. Wo persönliche Kontakte fehlen, werden Worte immer wichtiger; und genau diese Worte zu finden, ist manchmal gar nicht so einfach. Denn neben den Sorgen um die eigene Gesundheit oder das Wohlergehen von Familie und Freunden haben viele von uns weitergehende Ängste oder wissen nicht, was die Zukunft bringen mag.

Trotz dieser einschneidenden Erlebnisse und Erfahrungen für uns alle in den vergangenen fast eineinhalb Jahren ist es wichtig, nicht nur im Hier und Jetzt zu verharren, sondern auch den Blick in die Zukunft zu wagen und das Leben (privat wie auch dienstlich) weiter zu gestalten.

Der Entwicklungsprozess in der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe hat gerade in den letzten zehn Jahren neben ereignisreichen Phasen auch weniger bewegende Momente erfahren. Seit drei Jahren aber hat die Weiterentwicklung von Sozialraumorientierung zu dem handlungsleitenden Prinzip der Kinder- und Jugendhilfe im Lahn-Dill-Kreis erneut Fahrt aufgenommen und wir können auf einige Neuerungen und Veränderungen blicken.

Die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Lahn-Dill-Kreis gleicht somit einem Hausbau und ist mit seinen vielfältigen Abläufen das ideale Bild für den Umgestaltungsprozess in unserer Abteilung.

Nach intensiven Vorbereitungen ist nun auch das Leitbild unserer Abteilung aktualisiert und fertig gestellt worden. Man könnte es auch als Renovierung des Dachstuhls bezeichnen, so dass gemeinsam mit Ihnen das Richtfest gefeiert werden kann.

Das aktualisierte Leitbild beschreibt nicht nur das gesamte Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe auf Grundlage der aktuellen Gesetzgebung. Vielmehr bildet das Leitbild auch das sozialräumlich ausgerichtete Selbstverständnis der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe als Dienstleister und Kollegen ab. Außerdem werden Kinderrechte als ein Grundprinzip unseres Handelns in den Fokus gestellt.

Dabei verfolgt unser neues Leitbild aber nicht nur eine Beschreibung der IST-Situation, sondern formuliert auch noch zu erreichende Visionen.

Denn ohne Visionen und dem Willen, alt Bekanntes hinter sich zu lassen und auf diesen Erfahrungen aufbauend Neues zu gestalten, geraten wir alle in den Stillstand.

Ich wünsche Ihnen allen, unserer Abteilung sowie der gesamten Landschaft der Kinder- und Jugendhilfe im Lahn-Dill-Kreis, dass Sie sich stets offen gegenüber Neuem zeigen und mutig sind, diese Erneuerungen für sich anzunehmen.

Ich möchte diese Möglichkeit aber auch nutzen, um mich von Ihnen als Abteilungsleiter der Kinder- und Jugendhilfe/Jugendamtsleiter des Lahn-Dill-Kreises nach insgesamt 30 Jahren beim Lahn-Dill-Kreis in den Ruhestand zu verabschieden, zunächst noch über den „Umweg“ der Freiphase meiner Altersteilzeit, ab 2024 dann in den vorgezogenen Ruhestand. Dies tue ich mit großer Dankbarkeit für die vielfältige Unterstützung seitens der Kreispolitik, des Jugendhilfeausschusses, der zahlreichen Kooperationspartner von den freien und kommunalen Trägern, Wohlfahrtsverbänden, dem Gesundheits- und Bildungswesen, der Justiz und Polizei, Arbeitsverwaltung und nicht zuletzt seitens der weit über 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der eigenen Abteilung, die mich in diesem Zeitraum eine kleine oder manche auch eine sehr große Wegstrecke begleitet haben. Nur so hat die Kinder- und Jugendhilfe im Lahn-Dill-Kreis die Wertschätzung und Bedeutung erreichen können, die ihr aktuell im gesellschaftlichen Miteinander zu Recht zukommt.

So blicke ich nun etwas wehmütig, aber auch stolz zurück und zuversichtlich nach vorne, wenn ich meinen beruflichen Alltag zurücklasse und in Richtung Ruhestand gehe. Doch eines möchte ich auch ausdrücklich betonen: Ein Abschied trägt oft auch frohe Züge, bedeutet er doch auch immer einen Anfang von Neuem!

So verabschiede ich mich nun von Ihnen als langjährige Weggefährten mit einem Goethe-Zitat:

„Abschiede sind Tore in neue Welten!“

Nutzen Sie stets die Chance, Neues zu entdecken und Ihr Leben somit zu bereichern.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen alles erdenklich Gute, bleiben Sie gesund und zuversichtlich!

Herzlichst Ihr



Andreas Kreuter



Abteilung Kinder- und Jugendhilfe



Leitbild der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

Eltern dürfen und müssen für ihr Kind sorgen.

Eltern haben das Recht, ihr Kind so zu erziehen, wie sie es für richtig halten. Sie haben aber auch bestimmte Pflichten.

Das Wohl des Kindes muss sichergestellt sein.

Bei der Betreuung und Erziehung des Kindes finden Eltern Beratung und Unterstützung bei den Mitarbeitenden der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe. Dabei wird der Wille der gesamten Familie beachtet.

Kinderrechte sind ein Grundprinzip unseres Handelns.

Wir sind verlässliche Partner. Wir arbeiten präventiv. Wir bieten Beratung, Bildung, Begleitung, Entlastung und Unterstützung für junge Menschen und ihre Familien.

Wir schützen Kinder und Jugendliche in Notsituationen und sichern deren Wohl.

Wir fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Entwicklung auf dem Weg zu einem eigenverantwortlichem Leben.

Wir entwickeln gemeinsam mit den jungen Menschen und ihren Familien Ideen zu individuellen Lösungen. Dabei orientieren wir uns an der Lebenswelt und den Ressourcen der jungen Menschen und ihrer Familie.

Wir arbeiten sozialräumlich und vernetzen uns mit Bürgerinnen und Bürgern, Institutionen, Einrichtungen und Diensten. Wir gehen respektvoll und wertschätzend miteinander um und achten die Kompetenzen und Erfahrungen der Anderen.

Wir handeln transparent.

Wir beteiligen uns aktiv beim Abbau von Barrieren und ermöglichen niedrigschwellige Zugänge.

Wir arbeiten in unserer Abteilung gemeinsam an Zielen, bringen unsere unterschiedlichen Stärken ein und unterstützen einander.

Wir begegnen uns mit gegenseitiger Wertschätzung.

Wir entwickeln unsere fachliche, persönliche und soziale Kompetenz weiter.

Wir bilden uns fort und halten uns fachlich auf aktuellem Stand.

Wir überprüfen unsere Angebote und Standards regelmäßig auf Gültigkeit, Qualität und Nutzen und entwickeln sie weiter.



Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

1 Einleitung

1.1 Berichtswesen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

In der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Lahn-Dill-Kreises wird alle zwei Jahre ein ausführlicher Geschäftsbericht einschließlich eines Berichtes des Jugendhilfeausschusses erstellt. Ziel der Berichterstattung ist ein systematischer Überblick über den Aufbau und die Arbeit der Abteilung. Außerdem werden fachliche Grundlagen und aktuelle Entwicklungen dargestellt.

Ergänzend wird im jeweiligen Vorjahr der interne vierte Quartalsbericht als kurzer Geschäftsbericht vorgelegt, zuletzt in 2020 für 2019. Er enthält alle wesentlichen Finanz- und Kennzahlen der Abteilung mit entsprechenden fachlichen Bewertungen und einen Ausblick auf die Entwicklung im Folgejahr. Deshalb beinhaltet der vorliegende Text die Darstellung der Ereignisse und Entwicklungen der Jahre 2019 und 2020, wobei Tabellendaten in der Regel einen Blick auf die Entwicklung in den letzten fünf Jahren ermöglichen.

1.2 Aufbau und Schwerpunkte des Berichts

Der Bericht zum Jugendhilfeausschuss im zweiten Kapitel beinhaltet Ausführungen zur Neukonstitution des Jugendhilfeausschusses in 2016 sowie zu den jährlich durchgeführten Klausurtagungen, alle Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses in den Jahren 2019 und 2020 in Form eines Auszugs aus dem Beschlussregister und einen Überblick über die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses in der laufenden Amtsperiode.

Im dritten Kapitel erfolgt der Bericht der Abteilungsleitung. Zu Beginn wird die Organisationsstruktur der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe dargestellt. In weiteren Abschnitten werden die Personalsituation und -entwicklung, die Finanzen der Abteilung sowie die Schwerpunkte der öffentlichen Jugendhilfe behandelt.

Die Kapitel vier bis acht sind jeweils der Darstellung der Arbeit eines der fünf Fachdienste der Abteilung gewidmet. Zu Beginn werden die Entwicklungen und Neuerungen in den Berichtsjahren beschrieben. Dazu zählen unter anderem gesetzliche Änderungen, welche die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe beeinflussen, besondere Ereignisse und Umstrukturierungen in den Fachdiensten, fachliche und inhaltliche Weiterentwicklungen. In weiteren Abschnitten werden die Aufgaben des jeweiligen Fachdienstes beschrieben. Schwerpunkt der inhaltlichen Darstellungen sind die Ereignisse der Jahre 2019 und 2020. Die Tabellen beinhalten zudem Werte der Jahre 2016 bis 2020 und zeigen damit Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe deutlicher. Jedes Kapitel schließt mit einem Ausblick.

Im folgenden Text werden aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht durchgehend alle Geschlechtsformen verwendet. Bei der Verwendung nur einer Geschlechtsform sind selbstverständlich die anderen eingeschlossen.

2 Bericht zum Jugendhilfeausschuss

Die Amtsperiode des alten Jugendhilfeausschusses ging mit der letzten Sitzung am 29. April 2021 nach fünf intensiven Jahren zu Ende. Der neue Jugendhilfeausschuss wird sich nach der Bildung der neuen Kreisregierung in der Folge der Kommunalwahl vom 14. März 2021 und nach interfraktioneller Abstimmung zu den Sitzen der Vertretungskörperschaft im Laufe des Jahres 2021 neu konstituieren.

Bisherige Vorsitzende war Regina Beimborn (SPD-Fraktion), ihr Stellvertreter Frank Steinraths (CDU-Fraktion). Die vertretenen Fraktionen, Jugendverbände, Träger der freien Jugendhilfe und beratenden Institutionen und Organisationen waren mit insgesamt 27 neuen Mitgliedern und Vertretungen in den Jugendhilfeausschuss gegangen und hatten damit für eine deutlichere personelle Veränderung in der Zusammensetzung gesorgt als in den vergangenen Legislaturperioden. Ein Überblick über die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses am Ende der abgelaufenen Amtsperiode findet sich in Kapitel 2.2.

Sowohl in 2019 als auch in 2020 fanden – wie üblich – ganztägige Klausurtagungen des Jugendhilfeausschusses an einem Samstag in unserer eigenen Jugendfreizeiteinrichtung in Heisterberg statt.

2019 wurde insbesondere die Etablierung von Familienzentren als sozialraumorientierte Begegnungs- und Bildungszentren im Lahn-Dill-Kreis thematisiert. Der Jugendhilfeausschuss erarbeitete die wichtigsten Kernaussagen der Rahmenkonzeption „Familienzentren – Sozialraumorientierte Begegnungs- und Bildungszentren im Lahn-Dill-Kreis“ und fasste damit den Beschluss für ein eigenständiges familienpolitisches Förderinstrument, das die Etablierung von insgesamt 16 Familienzentren im Lahn-Dill-Kreis bis 2024 vorsieht und damit den Grundstein für den Ausbau präventiv wirksamer Angebote für die Adressaten von Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Lahn-Dill-Kreis legt. In 2020 befasste sich die jährliche Klausurtagung des Jugendhilfeausschusses mit der Thematik Kinderrechte und der Aktualisierung des Leitbildes der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe. Ebenso wurde die Aktualisierung der Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen diskutiert und beschlossen. Außerdem wurden die ersten Förderanträge zur Etablierung von Familienzentren im Lahn-Dill-Kreis positiv entschieden und damit der Ausbau präventiver Angebotsstrukturen aktiv vorangetrieben. Ebenso wurden die Förderrichtlinien für Jugendorganisationen im Lahn-Dill-Kreis überarbeitet und angepasst als auch eine Ergänzung der Förderrichtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder vorgenommen. Mit diesen Aktualisierungen und den vorgenommenen Veränderungen der Förderrichtlinien dienen diese nun als adäquate Grundlage für die kommenden Jahre.

2.1 Beschlussregister des Jugendhilfeausschusses der Wahlperiode 2016 – 2021 (Auszug 2019 und 2020)

Thema	Beschluss in Sitzung am	Veranlassung durch/ Weitergegeben an
Sozialraumorientierte Projekte der Jugendhilfe; Antrag der Stadt Herborn – Streetwork im Bahnhofsumfeld Herborn (VL-122/2019)	04.04.2019 -> Zustimmung mit einer Gegenstimme	FD 32.4
Änderungssatzung für das Jugendbildungswerk des Lahn-Dill-Kreises (VL-175/2019)	15.06.2019 -> Zustimmung	FD 32.4
Wahl eines stv. stimmberechtigten Mitglieds für den Fachausschuss Jugendhilfeplanung und –entwicklung, Kindertagesbetreuung und allgemeine Förderung der Kinder- und Jugendhilfe (VL-254/2019)	19.08.2019 -> Zustimmung	Geschäftsführung Fachausschuss
Mittelanmeldungen der Abt. Kinder- und Jugendhilfe für die Teilhaushalte des Produktbereiches 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie der Produktgruppe 05.05 – Unterhaltsvorschussleistungen im Haushaltsplan 2020/2021 (VL-275/2019)	19.08.2019 -> Zustimmung	Verwaltung
Sozialarbeit an Schulen – Folgeantrag 2020 des bsj Marburg (VL-318/2019)	21.10.2019 -> Zustimmung mit einer Enthaltung	FD 32.4
Sozialarbeit an Schulen – Folgeantrag 2020 des Caritasverbandes Wetzlar/Lahn-Dill-Eder e. V. (VL 319/2019)	21.10.2019 -> Zustimmung mit einer Enthaltung	FD 32.4
Sozialarbeit an Schulen – Folgeantrag 2020 des St. Elisabeth-Ver eins (VL-320/2019)	21.10.2019 -> Zustimmung mit einer Enthaltung	FD 32.4
Sozialarbeit an Schulen – Folgeantrag 2020 der GWAB mbH (VL-321/2019)	21.10.2019 -> Zustimmung mit einer Enthaltung	FD 32.4
Sozialarbeit an Schulen – Folgeantrag 2020 des IB Wetzlar (VL-322/2019)	21.10.2019 -> Zustimmung mit einer Enthaltung	FD 32.4
Sozialarbeit an Schulen – Folgeantrag 2020 der kreuznacher diakonie (VL-324/2019)	21.10.2019 -> Zustimmung mit einer Enthaltung	FD 32.4
Sozialarbeit an Schulen – Folgeantrag 2020 des Jugendwerkes Dill e. V. (VL-323/2019)	21.10.2019 -> Zustimmung mit einer Enthaltung	FD 32.4
Förderung der pädagogischen Arbeit; Weiterentwicklung und Förderung von Familienzentren im Lahn-Dill-Kreis (sozialraumorientierte Begegnungs- und Bildungszentren) (VL-339/2019)	21.10.2019 -> Zustimmung	JHP/FD 32.4
Sozialraumorientierte Projekte der Jugendhilfe; Antrag der Stadt Herborn – Streetwork im Bahnhofsumfeld Herborn (VL-386/2019)	12.12.2019 -> Zustimmung	FD 32.4
Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung – Veranstaltungsprogramm des Jugendbildungswerkes des LDK im Jahr 2020 (VL-388/2019)	12.12.2019 -> Zustimmung	FD 32.4
Sozialarbeit an Schulen – Änderung der Förderrichtlinien (VL-387/2019)	12.12.2019 -> Zustimmung	FD 32.4
Aktualisierung der Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen (VL-200/2020)	27.06.2020 -> Zustimmung	FD 32.5
Sozialarbeit an Schulen – Änderung der Trägerschaft an der Alexander-von-Humboldt-Schule, Ablar (VL-178/2020)	27.06.2020 -> Zustimmung	FD 32.4
Sozialraumorientierte Begegnungs- und Bildungszentren (SRO) im Lahn-Dill-Kreis – Antrag Stadt Ablar (VL-176/2020)	27.06.2020 -> Zustimmung	JHP/FD 32.4

Thema	Beschluss in Sitzung am	Veranlassung durch/ Weitergegeben an
SRO – Anträge AWO Kreisverband Lahn-Dill e. V. (VL-177/2020)	27.06.2020 -> Zustimmung mit einer Gegenstimme	JHP/FD 32.4
SRO – Antrag St. Elisabeth-Verein e. V., Marburg (VL-179/2020)	27.06.2020 -> Zustimmung	JHP/FD 32.4
Ergänzung der Förderrichtlinien Tageseinrichtungen für Kinder (VL-180/2020)	27.06.2020 -> Zustimmung	FD 32.5
Förderrichtlinien für Jugendorganisationen im Lahn-Dill-Kreis (VL-181/2020)	27.06.2020 -> Zustimmung	FD 32.4
Beirat Fachschule für Sozialpädagogik in Dillenburg (Gewerbliche Schulen) – Nachbesetzung für ein Mitglied (VL-182/2020)	27.06.2020 -> Zustimmung mit einer Enthaltung	Verwaltung
Sozialarbeit an Schulen – Folgeantrag 2021 des Caritasverbandes Wetzlar/Lahn-Dill-Eder e. V. (VL-330/2020)	23.11.2020 -> Zustimmung	FD 32.4
Sozialarbeit an Schulen – Folgeantrag 2021 des St. Elisabeth-Vereins e. V., Marburg (VL-331/2020)	23.11.2020 -> Zustimmung	FD 32.4
Sozialarbeit an Schulen – Folgeantrag 2021 der GWAB mbH, Wetzlar (VL-332/2020)	23.11.2020 -> Zustimmung	FD 32.4
Sozialarbeit an Schulen – Folgeantrag 2021 des IB Südwest gGmbH, Wetzlar (VL-333/2020)	23.11.2020 -> Zustimmung	FD 32.4
Sozialarbeit an Schulen – Folgeantrag 2021 des Vereins Jugendwerk Dill e. V. (VL-334/2020)	23.11.2020 -> Zustimmung	FD 32.4
Sozialarbeit an Schulen – Folgeantrag 2021 der Stiftung kreuznacher diakonie (VL-335/2020)	23.11.2020 -> Zustimmung	FD 32.4
Sozialarbeit an Schulen – Ergänzungsantrag 2021 der Stiftung kreuznacher diakonie (VL-336/2020)	23.11.2020 -> Zustimmung mit einer Enthaltung	FD 32.4
Sozialarbeit an Schulen – Antrag 2021 der Gemeinde Driedorf (VL-369/2020)	23.11.2020 -> Zustimmung mit 6 Enthaltungen	FD 32.4
Familienzentren im Lahn-Dill-Kreis – Folgeantrag des Trägerverbundes AWO Kreisverband Lahn-Dill e. V. und des St. Elisabeth-Vereins e. V. Marburg (VL-339/2020)	23.11.2020 -> Zustimmung mit einer Gegenstimme	JHP/FD 32.4
Familienzentren im Lahn-Dill-Kreis – Folgeanträge des AWO Kreisverbandes Lahn-Dill e. V. (VL-340/2020)	23.11.2020 -> Zustimmung mit einer Gegenstimme	JHP/FD 32.4
Familienzentren im Lahn-Dill-Kreis – Folgeantrag der Stadt Aßlar (VL-341/2020)	23.11.2020 -> Zustimmung	JHP/FD 32.4
Sozialraumorientierte Projekte der Jugendhilfe – Folgeantrag der Stadt Herborn – Streetwork im Bahnhofsumfeld Herborn (VL-337/2020)	23.11.2020 -> Zustimmung mit einer Gegenstimme	FD 32.4
Überarbeitung der Förderrichtlinien für Jugendorganisationen im Lahn-Dill-Kreis (VL-338/2020)	23.11.2020 -> Zustimmung	FD 32.4
Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung – Veranstaltungsprogramm des Jugendbildungswerkes des Lahn-Dill-Kreises im Jahr 2021 (VL-342/2020)	23.11.2020 -> Zustimmung	FD 32.4
Aktualisierung der Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen (VL-373/2020)	23.11.2020 -> Zustimmung	FD 32.5

Thema	Beschluss in Sitzung am	Veranlassung durch/ Weitergegeben an
Festlegung der Verteilung des zugewiesenen Mittelvolumens durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend der Richtlinie zur Änderung der Ergänzenden Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2018 bis 2020 in Verbindung mit dem Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2020 bis 2024 vom 30.09.2020 (VL-372/2020)	23.11.2020 -> Zustimmung	FD 32.5
Entwicklung, Verbesserung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kindertagespflege im nördlichen und südlichen Lahn-Dill-Kreis (VL-370/2020)	23.11.2020 -> Zustimmung	FD 32.5

2.2 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ab 2016 (Stand: 29.04.2021)

Stimmberechtigte Mitglieder

Landrat oder Vertreter

Mitglied	Organisation	Stellvertretung
Stephan Aurand	Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter/ Jugenddezernent	

Mitglieder der Vertretungskörperschaft

Mitglied	Organisation	Stellvertretung
Frank Steinraths Heike Ahrens-Dietz	Kreistagsfraktion CDU	Michael Hundertmark Elke Würz
Regina Beimborn (Vorsitzende) Cornelia Glade-Wolter	Kreistagsfraktion SPD	Sabrina Zeaiter Joscha Wagner
Johannes Blöcher-Weil	Kreistagsfraktion FWG	Christa Lefèvre
Klaus Niggemann	Kreistagsfraktion AFD	Rudolf Georg Jakisch

In der Jugendhilfe erfahrene Personen

Mitglied	Organisation	Stellvertretung
Lutz Proßer Andreas Reuter	Bezirksjugendringe Wetzlar Land e. V. und Dill e. V.	Dieter Dörfler Kerstin Möller

Träger der freien Jugendhilfe

Mitglied	Organisation	Stellvertretung
Nils Neidhart	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Lahn- Dill e. V.	Christof Müller
Erich Schmidt	Bezirksjugendringe Wetzlar Land e. V. und Dill e. V.	Jana Müller
Hendrik Clöer	Caritasverband Wetzlar/Lahn-Dill- Eder e. V.	Dr. Insa Deeken
Ingrid Müller	Der Paritätische Wohlfahrtsverband Kreis- gruppe Lahn-Dill	Gabriele Stein
Bruno Lehberger	Deutsches Rotes Kreuz Kreisverbände Dillkreis e. V. und Wetzlar e. V.	Angelika Georg
Karl Müßener	Diakonische Werke Dillenburg/Herborn und Wetzlar	Mathias Rau

Beratende Mitglieder

Mitglied	Organisation	Stellvertretung
Andreas Kreuter	Abteilungsleitung Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamtsleitung)	Torsten Menges
Petra Schneider	Frauenbüro des Lahn-Dill-Kreises	Olivia Fehse
Dorothee Kraske	Bistum Limburg - Kath. Fachstelle für Jugendarbeit Wetzlar/Lahn-Dill-Eder	N. N.
Jörg Simon	Ev. Dekanate Dillenburg und Herborn Ev. Kirchenkreise Wetzlar und Braunfels	Hartmut Heuser
Ursula Saathoff	Staatl. Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	Baldur Drolsbach
N. N.	Abteilung Gesundheit	Elisabeth Nazarenus
Matthias Gampe	Amtsgerichte Dillenburg und Wetzlar	Guido Fischer
Witali Weber	Kommunaler Träger nach § 6 a SGB II (Kommunales Jobcenter Lahn-Dill)	Julia Müller
Tanja Corpus	Polizeipräsidium Mittelhessen Polizeidirektion Lahn-Dill (Jugendkoordination)	Marina Mankel
Jana Ünal	Vertreter(in) von jungen Menschen und deren Familien mit Migrationshintergrund	N. N.
Sascha Drechsel	Vereinigung der Hess. Unternehmerverbände e. V. Geschäftsstelle Mittelhessen	Franziska Richter
Julia Flechtner	Deutscher Gewerkschaftsbund Region Mittelhessen	N. N.
Christian Scharfe	AG Erziehungshilfen nach § 78 SGB VIII	Britta Westen
Dagmar Kettner-Siebert	AG Erziehungskräfte in Kindertagesstätten (AEK)	Danielle Keller
N. N.	Initiative zur Vernetzung der Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen (IVAM)	N. N.
Karl-Heinz Sames	AG der Kommunalen Jugendpflegen	Markus Lotz

Sachkundige Vertretungen bei Bedarf

Mitglied	Organisation	Stellvertretung
Albin Raphael Drescher N. N.	Kinder- und Jugendparlamente im Lahn-Dill-Kreis	N. N.

3 Bericht der Abteilungsleitung

3.1 Organisationsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe

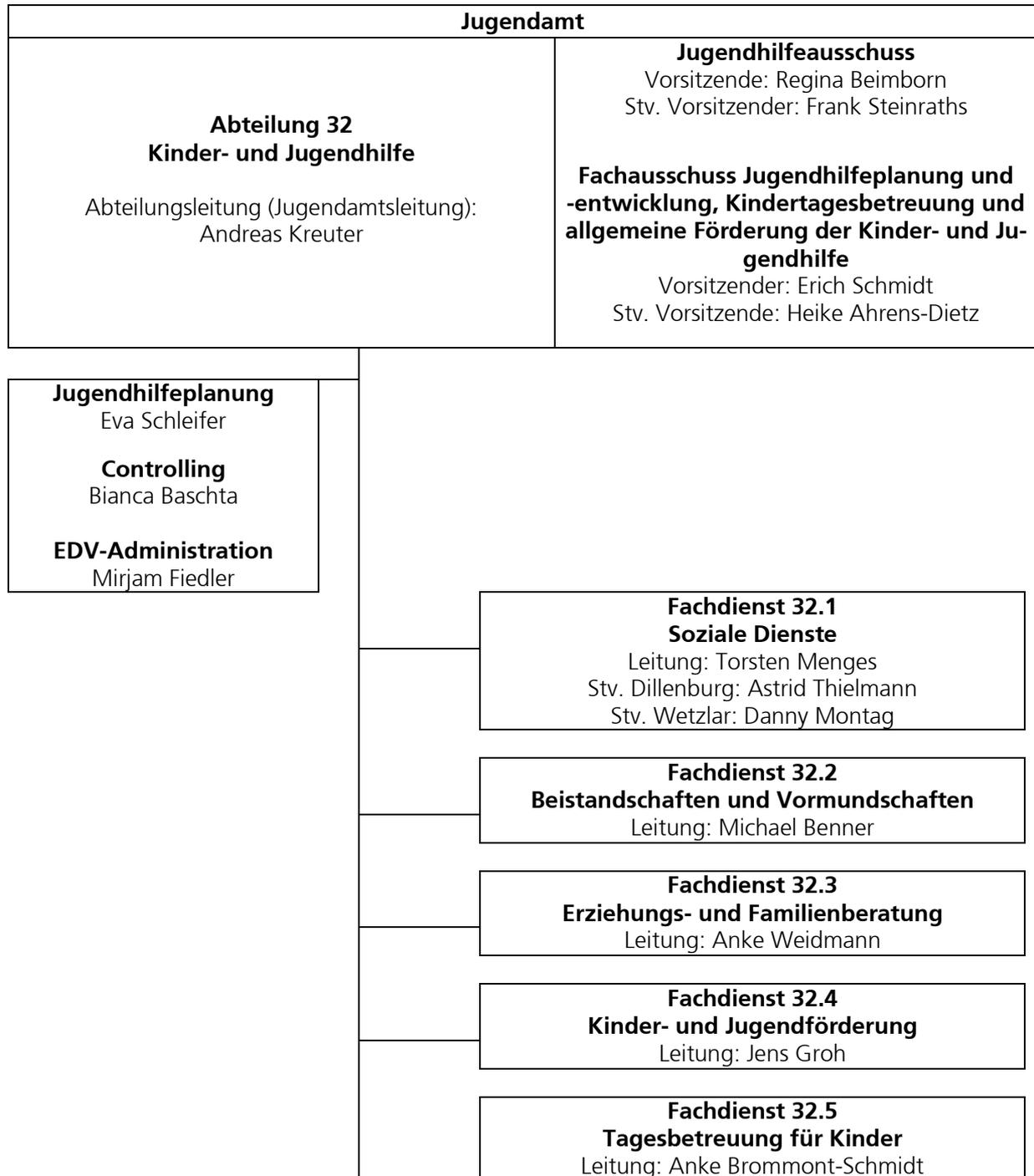
Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes – bei der Verwaltung des Lahn-Dill-Kreises die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – wahrgenommen. Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe erledigt die laufenden Geschäfte; der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe und hat ein Beschlussrecht in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Dem Jugendhilfeausschuss arbeitet der Fachausschuss Jugendhilfeplanung und -entwicklung, Kindertagesbetreuung und allgemeine Förderung der Kinder- und Jugendhilfe zu.

Die konstituierende Sitzung des Jugendhilfeausschusses der laufenden Legislaturperiode fand nach den Kommunalwahlen im März 2016 schließlich im August 2016 statt. Im Jugendhilfeausschuss wurde anschließend die Besetzung des erweiterten neuen Fachausschusses beschlossen. Die aktuelle Legislaturperiode endet im März 2021. Nach den Kommunalwahlen am 14. März 2021 steht nun die Neukonstitution des Jugendhilfeausschusses für die kommende Legislaturperiode 2021 bis 2026 an.

Zum 1. Februar 2013 wurden die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Lahn-Dill-Kreises neugestaltet. Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe bildet seitdem zusammen mit den Abteilungen Gesundheit sowie Soziales und Integration den Fachbereich 3 – Gesundheit, Jugend und Soziales unter Leitung des Hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Stephan Aurand.

Die Arbeit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe findet neben Leitung, Jugendhilfeplanung, Controlling und EDV-Administration in fünf Fachdiensten statt, denen in diesem Bericht jeweils ein Kapitel gewidmet ist.

Organigramm der öffentlichen Jugendhilfe im Lahn-Dill-Kreis (Stand: 31.12.2020)



Seit 2001 orientiert sich die Verwaltung des Lahn-Dill-Kreises an Produkten. Die Produktstruktur wurde in den Haushaltsplan übernommen. Die Produkte umfassen Leistungen mit steuerungsrelevanten Kennzahlen. 2010 trat für die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe ein überarbeiteter und deutlich reduzierter Produktplan in Kraft. Er enthielt sechs Produkte, 17 Leistungen und 40 Kennzahlen. Er beinhaltete solche Leistungen, denen eindeutig, abgrenzbar und ohne unangemessenen Verwaltungsaufwand Kosten zugeordnet werden können, und nur noch solche Kennzahlen, die für den Kreistag auch tatsächlich steuerungsrelevant sind. Dieser Produktplan war Grundlage für die Haushaltsplanung bis einschließlich 2013.¹

2013 wurde der Produktplan der Kreisverwaltung auf eine am Produktbereichsplan der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) orientierte Produktgliederung umgestellt und als Grundlage der darauffolgenden Haushaltsplanung für das Jahr 2014 festgelegt.

Mit der Umstrukturierung wird der Haushalt des Lahn-Dill-Kreises ab dem Haushaltsjahr 2014 nach den 16 von der GemHVO vorgegebenen Produktbereichen gegliedert und dort das gesamte Leistungsspektrum der Kreisverwaltung abgebildet. Dadurch konnte eine verbesserte Stabilität der Haushaltsstruktur erreicht und der Aufwand bei der Haushaltsplanung und Berichterstattung gemindert werden. Außerdem wurde eine einfachere Berichterstattung im Zusammenhang mit dem kommunalen Schutzschirm des Landes Hessen und der Abgabe statistischer Meldungen möglich.

Die folgende Übersicht zeigt die Produktgruppe 05 Unterhaltsvorschussleistungen sowie den Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, sie umfassen den Teilhaushalt der Kinder- und Jugendhilfe. Zu diesen Produktbereichen gehören insgesamt sechs Produktgruppen mit neun Produkten. Zwei Produkte gliedern sich in weitere Teilprodukte. Zur Orientierung sind die jeweils zuständigen Fachdienste in einer weiteren Spalte angefügt. Die Produktgruppe 05.05 wurde nach der Eingliederung des Arbeitsbereiches Unterhaltsvorschussleistungen in die Abteilung 32 zum 01.01.2019 in den Teilhaushalt der Kinder- und Jugendhilfe integriert.

¹ Der bis 2013 gültige Produktplan der Abteilung 32 – Kinder- und Jugendhilfe findet sich im Geschäftsbericht 2011 und 2012, S. 15 ff.

Teilhaushalt der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – Produktgruppe 05: Unterhaltsvorschussleistungen und Produktbereich 06: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Produktgruppe	Produkt	Teilprodukt	Zuständiger Fachdienst
05.05 Unterhaltsvorschussleistungen	Unterhaltsvorschussleistungen		32.1 Soziale Dienste
06.01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	Förderung in Tageseinrichtungen		32.5 Tagesbetreuung für Kinder
	Förderung in Tagespflege		32.5 Tagesbetreuung für Kinder
06.02 Jugendarbeit	Förderung der pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen		32.4 Kinder- und Jugendförderung
	Durchführung von Freizeiten und Bildungsmaßnahmen		32.4 Kinder- und Jugendförderung
06.03 Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Gesetzliche Vertretung		32.2 Beistandschaften und Vormundschaften
	Erziehungs- und Jugendhilfen für junge Menschen und deren Familien	Frühe Hilfen für Mütter und Väter	32.1 Soziale Dienste
		Beratung und Schutz bei Kindeswohlgefährdung	
		Ambulante Hilfen	
		Teil-/Stationäre Hilfen	
	Beratung und Mitwirkung nach dem JGG		
	Förderung in Adoptions- und Pflegefamilien		
06.04 Einrichtungen der Jugendarbeit	Freizeiteinrichtungen	Jugendfreizeitheim Heisterberg	32.4 Kinder und Jugendförderung
		Selbstversorger-Feriedorf Tringenstein	
06.05 Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Erziehungs- und Familienberatung		32.3 Erziehungs- und Familienberatung

Auch in diesem Geschäftsbericht orientiert sich die Darstellung der Arbeit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe wieder an den Fachdiensten und den dazu gehörenden Aufgaben.

3.2 Personal

Ab dem Haushaltsjahr 2013 stand der Lahn-Dill-Kreis unter dem Schuttschirm des Landes Hessen. Eine wesentliche Vorgabe aus dem Schuttschirmvertrag war die Festschreibung der Personalkosten auf der Basis der Planung 2013 bis einschließlich 2016.

Damit einher ging eine vom Landrat verfügte unbefristet wirkende Stellenbesetzungssperre für alle vakant werdenden Planstellen, die nach eventueller Freigabe zur Wiederbesetzung für den Zeitraum von mindestens drei Monaten prinzipiell unbesetzt bleiben mussten.

Die insbesondere dadurch, aber auch durch Langzeiterkrankungen und Stellenwechsel entstandenen Vakanzen von Personalstellen in der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe bewirkten im Haushaltsvollzug Einsparungen bei den Personalkosten zwischen 150.000 und 200.000 Euro pro Jahr. Damit konnten die Konsolidierungsvorgaben zur Personalkosteneinsparung in allen drei geforderten Haushaltsjahren umgesetzt werden, in 2016 allerdings nur unter Berücksichtigung der umfangreichen Erstattung der Personalkosten für insgesamt rund elf zusätzliche Personalstellen für die Sicherstellung der Unterbringung und Versorgung sowie Betreuung und gesetzliche Vertretung von unbegleitet eingereisten ausländischen Kindern und Jugendlichen.

Die Personalsituation in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe war demzufolge in den vergangenen Jahren erheblichen Veränderungen unterworfen und hat sich wie folgt entwickelt:

In 2018 erfolgten Erhöhungen der verfügbaren Personalstellen auf insgesamt 99,20 VZÄ. In den Jahren 2019 und 2020 stieg die Anzahl der verfügbaren Stellen um weitere 15,23 Vollzeitäquivalente (VZÄ) auf 114,43 VZÄ. Grund hierfür ist der Übergang des Aufgabengebiets Unterhaltsvorschuss in die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe zum 01.01.2019. Aufgrund stetig sinkender Betreuungszahlen bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wurden die in den Jahren 2015 und 2016 zur Verfügung gestellten 10,25 VZÄ mittlerweile um 7,75 VZÄ auf 2,50 VZÄ reduziert. Aufgrund der befristeten Zuordnung der Stellenanteile in den Fachdiensten Soziale Dienste sowie Beistand- und Vormundschaften erscheinen die VZÄ nicht im Stellenplan. Wie oben bereits ausgeführt, werden diese Stellenanteile zudem auf der Grundlage eines Kostenerlasses umA (unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer) vom November 2015 umfanglich durch das Land Hessen refinanziert.

Auch innerhalb des Leitungs- und Planungsteams der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe erfolgte nach dem Ausscheiden der Fachdienstleitung Erziehungs- und Familienberatung im März 2020 eine entsprechende Nachbesetzung. Die zusätzlich im Stellenplan ab 2020 ergänzend zur Verfügung gestellten 0,86 VZÄ für EDV-Administration und Controlling konnten noch nicht umfanglich besetzt werden. Dies wird voraussichtlich jedoch in 2021 möglich werden. Damit ist auch im Bereich von Leitung, Planung und Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe im Lahn-Dill-Kreis eine quantitativ auskömmliche und qualitativ anspruchsvolle Aufgabenerledigung mit Potential und Perspektive möglich.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nach Organisationseinheiten in Vollzeitäquivalenten

(Stand: 31.12.2020)

Organisations-einheit ¹	2016		2017		2018		2019		2020	
	Plan	besetzt ²	Plan	besetzt ²	Plan	besetzt ²	Plan	besetzt ²	Plan	besetzt ²
32.0	3,63	3,64	3,63	3,64	3,63	3,64	3,63	3,28	4,50	3,28
32.1	48,28	54,91	48,28	55,78	48,18	50,32	62,74	62,23	63,09	59,90
32.2	14,01	16,31	14,01	14,31	14,16	14,26	14,16	14,77	14,16	13,89
32.3	7,41	7,41	7,41	8,28	8,28	8,10	8,28	8,10	8,28	7,60
32.4	13,26	13,37	13,26	11,87	13,26	12,88	13,26	13,39	13,26	10,63
32.5	11,19	10,69	11,19	11,44	11,69	10,51	11,19	10,15	11,14	10,88
32	97,78	106,33	97,78	105,32	99,20	99,71	113,26	111,92	114,43	106,18

¹ Die Ziffern stehen für folgende Organisationseinheiten

32.0 Zur Leitung zählen unter dem Aspekt "Organisationseinheit" Abteilungsleitung, Sekretariat und Jugendhilfeplanung mit jeweils einem Vollzeitäquivalent sowie Controlling mit 0,64 VZÄ. Fachdienstleitungen, Service- und Personalkräfte sind hier den jeweiligen Fachdiensten zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle hingegen wird nach Berufsgruppen unterschieden.

32.1 Fachdienst Soziale Dienste

32.2 Fachdienst Beistandschaften und Vormundschaften

32.3 Fachdienst Erziehungs- und Familienberatung

32.4 Fachdienst Kinder- und Jugendförderung

32.5 Fachdienst Tagesbetreuung für Kinder

32 Kinder- und Jugendhilfe insgesamt

² Zum 31.12. eines Jahres

Zum 31. Dezember 2020 waren in der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe 106,18 Stellen mit 137 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt, davon 2,50 VZÄ im Aufgabengebiet unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (im Stellenplan des Lahn-Dill-Kreises nur nachrichtlich ausgewiesen, daher in Spalte „Plan 2020“ nicht berücksichtigt). Die beiden folgenden Tabellen zeigen die Struktur der Mitarbeiterschaft.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nach Geschlecht und Berufsgruppe

(Stand: 31.12.2020)

Berufsgruppe	2016			2017			2018			2019			2020		
	m	w	insg	m	w	insg	m	w	insg	m	w	insg	m	w	insg
Sozialpädagogische Fachkräfte	18	48	66	15	52	67	17	48	65	16	50	66	15	50	65
Verwaltungsfachkräfte ¹	6	17	23	6	16	22	5	15	20	7	28	35	4	30	34
Servicekräfte ²	2	18	20	2	18	20	1	19	20	1	21	22	2	20	22
Leitungs-/Planungskräfte ³	7	2	9	7	2	9	5	4	9	5	4	9	5	4	9
Mitarbeiter in den Freizeiteinrichtungen ⁴	3	5	8	3	5	8	2	5	7	2	6	8	2	5	7
Mitarbeiter insgesamt	35	91	126	33	93	126	30	91	121	31	109	140	28	109	137

¹ Verwaltungsfachkräfte: Sachbearbeitung, Beistandschaften und Vormundschaften

² Servicekräfte: Sekretariate, Registratur, Controlling

³ Leitungs-/Planungskräfte: Abteilungsleitung, Fachdienstleitungen, stellvertretende Fachdienstleitungen, Jugendhilfeplanung

⁴ Jugendfreizeitheim Heisterberg, Selbstversorger-Feriedorf Tringenstein

In der Folge der deutlichen Zunahme von jungen Flüchtlingen stieg die Anzahl der Beschäftigten in den Jahren 2016 und 2017 um insgesamt elf auf 126 Beschäftigte zum Jahresende 2017. In 2018 reduzierte sich die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere aufgrund der zurückgehenden Anzahl von betreuungsbedürftigen Flüchtlingen um fünf auf 121 Beschäftigte. Zum 01.01.2019 wurde das Aufgabengebiet Unterhaltsvorschussleistungen in die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe integriert, so dass die Anzahl der Mitarbeitenden um insgesamt 16 Beschäftigte zum Jahresende 2020 anstieg.

Der Anteil an weiblichen Kräften überwiegt in allen Bereichen mit Ausnahme von Leitung und Planung. Jedoch hat sich inzwischen hier die Relation der weiblichen zu den männlichen Kräften paritätisch angepasst. Am höchsten ist der Anteil der Frauen nach wie vor unter den Servicekräften. In diesem Bereich waren Ende 2020 lediglich zwei männliche Mitarbeiter beschäftigt.

Teilzeitbeschäftigte in der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nach Geschlecht und Berufsgruppe

(Stand: 31.12.2020)

Berufsgruppe	2016			2017			2018			2019			2020		
	m	w	insg.												
Sozialpädagogische Fachkräfte	3	19	22	3	21	24	5	21	26	6	24	30	6	22	28
Verwaltungsfachkräfte	1	11	12	1	11	12	0	10	10	0	14	14	0	14	14
Servicekräfte	0	10	10	0	10	10	0	11	11	0	13	13	0	13	13
Leitungs-/Planungskräfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1	0	1
Mitarbeiter(innen) in den Freizeiteinrichtungen	1	3	4	1	4	5	1	3	4	1	4	5	1	3	4
Teilzeitbeschäftigte insgesamt	5	43	48	5	46	51	6	45	51	8	55	63	8	52	60

Von 137 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der gesamten Abteilung Kinder- und Jugendhilfe waren Ende 2020 insgesamt 60 in Teilzeit beschäftigt, darunter acht Männer. Die Anteile von Beschäftigungsverhältnissen in Teilzeit sind unter den Servicekräften mit 59 Prozent sowie den Mitarbeitenden in den Freizeiteinrichtungen mit 57 Prozent und den sozialpädagogischen Fachkräften mit 43 Prozent am höchsten, umfassen bei den Verwaltungskräften aber auch immerhin 41 Prozent. In der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe arbeiten somit insgesamt 44 Prozent der Beschäftigten in Teilzeit, was einen Anstieg von 2 Prozentpunkten seit 2018 bedeutet.

Das Durchschnittsalter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe liegt mit 47,1 Jahren im Jahr 2020 immer noch unter dem der Gesamtverwaltung des Lahn-Dill-Kreises (47,7 Jahre). Dies liegt an der höheren Anzahl der Bediensteten bis 39 Jahre (die Differenz beträgt rund 6 Prozentpunkte). Allerdings werden allein in den nächsten fünf Jahren auch 18 Prozent der Kolleginnen und Kollegen aus der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe das Ruhestandsalter erreichen.

3.3 Finanzen

In den Jahren 2013 bis 2018 stand der Lahn-Dill-Kreis unter dem Schutzschirm des Landes Hessen. Für die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe bedeutete dies die Schließung der Freizeiteinrichtung in Lenste, Begrenzung der Personalkosten bis 2016 auf das Niveau des Planwertes für 2013, Einsparung von Sachkosten in Höhe von einem Prozent jährlich und Begrenzung der Steigerung der Transferaufwendungen auf ein Prozent pro Jahr bis zum Ende der Laufzeit in 2020.

Das Jahresergebnis (auch Fehlbetrag, Defizit oder Überschuss) für die gesamte Verwaltung des Lahn-Dill-Kreises fiel für das Haushaltsjahr 2015 erstmals seit vielen Jahren wieder positiv aus und schloss mit einem Überschuss in Höhe von rund 142.000 Euro ab. Diese erfreuliche Entwicklung setzte sich auch in den Folgejahren fort, so dass bereits in 2018 die Voraussetzungen für eine vorzeitige Entlassung aus dem Schutzschirmvertrag mit dem Land Hessen erfüllt waren.

Gleichzeitig beantragte der Lahn-Dill-Kreis seine Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm nach dem Hessenkasse-Gesetz. Mit Unterzeichnung des Vertrags verpflichtete er sich insbesondere, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Haushaltsjahr 2019 auszugleichen und einen jährlichen Beitrag von 25 Euro je Einwohner an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zu leisten. Als Gegenleistung wurden Kassenkredite in Höhe von 121,5 Mio. Euro übernommen.

Das Land beteiligt sich mit einer Tilgung in gleicher Höhe wie der Lahn-Dill-Kreis. Zudem werden die Zinsaufwendungen durch die Hessenkasse übernommen (auch für weitere 20 Mio. Euro Kassenkredite). Bei Kommunen, die nach 30 Jahren durch die eigenen Zahlungen und die der Hessenkasse noch nicht am Ziel sind, übernimmt die Hessenkasse komplett die noch ausstehende Tilgung. Durch die Übernahme der Kassenkredite durch die Hessenkasse wird das Zinsänderungsrisiko für den Lahn-Dill-Kreis eliminiert. Die an die Hessenkasse zu zahlenden Finanzierungsbeiträge des Lahn-Dill-Kreises in Höhe von rund 6,3 Mio. Euro jährlich müssen durch Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden. Ausgehend vom Ablösungsbetrag würde der Lahn-Dill-Kreis nach ca. 11 ½ Jahren die Kassenkredite abgelöst haben. Für die Abteilungen der Kreisverwaltung bedeutet dies weitere Anstrengungen, auf dem Hintergrund von Tariferhöhungen und eingeschränkten Konjunkturprognosen drohende Ergebnisverschlechterungen zu vermeiden.

Infolge der Corona-Pandemie und der notwendigen Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung wurden seitens des Landes Hessen mit dem verabschiedeten Nachtragshaushalt und einem Gesetz über das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ die finanzwirtschaftlichen Voraussetzungen geschaffen, um die pandemiebedingten Herausforderungen zu bewältigen. So wurden bereits in einem ersten Schritt, unabhängig von Nachtragshaushalts- und Sondervermögensgesetz, Maßnahmen zur Verbesserung der Liquidität der hessischen Kommunen ergriffen. Zu diesem Maßnahmenpaket zählt darüber hinaus auch das Corona-Kommunalkpaket-Gesetz, das die Liquiditätssituation in den Kommunen weiter verbessern soll.

Des Weiteren wird durch eine Änderung des Hessenkassegesetzes eine hälftige Reduzierung der Eigenbeitragsleistung des Jahres 2020 der am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse teilnehmenden Kommunen vorgesehen.

In den folgenden Abschnitten wird die finanzielle Situation der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe dargestellt.

Jahresergebnis der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

Das Jahresergebnis der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe weist den Betrag aus, den der Lahn-Dill-Kreis aus eigenen Mitteln für die Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe ausgeben muss. Bei der Berechnung des Jahresergebnisses wird zunächst das Verwaltungsergebnis aus der Summe der ordentlichen Aufwendungen abzüglich der Summe der ordentlichen Erträge berechnet.

2019 stehen der Summe der Erträge in Höhe von 13,3 Mio. Euro Aufwendungen in Höhe von 39,6 Mio. Euro gegenüber. 2020 stehen im vorläufigen Jahresergebnis der Summe der Erträge in Höhe von 14,2 Mio. Euro Aufwendungen in Höhe von 38,5 Mio. Euro gegenüber. Unter Berücksichtigung von Finanzerträgen und Finanzaufwendungen sowie innerbetrieblicher Leistungsverrechnung und Umlagekosten ergibt sich das Jahresergebnis der Abteilung. Erträge erscheinen mit einem negativen, Aufwendungen ohne Vorzeichen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die im weiteren Verlauf abgebildeten Werte ab 2019 die Unterhaltsvorschussleistungen und deren Finanzvolumen inkludieren, nachdem dieser Arbeitsbereich zum 01.01.2019 in die Abteilung 32 übergegangen ist.

Ergebniskonten und Jahresergebnisse der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe in Euro

(Stand: 07.05.2021)

	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 vorläufiges Ist
Summe der ordentlichen Erträge ¹	-20.113.969	-15.699.674	-14.069.073	-13.310.062	-14.220.986
Summe der ordentlichen Aufwendungen ²	42.093.977	40.308.191	36.982.177	39.589.272	38.464.445
Verwaltungsergebnis	21.980.007	24.608.518	22.913.104	26.279.210	24.243.459
Finanzerträge	-233.509	-236.737	-236.592	-252.091	-251.848
Ordentliches Ergebnis	21.746.499	24.371.781	22.676.212	26.027.118	23.991.611
Außerordentliche Erträge	-652.060 ³	--	-60.040 ⁴	-376.268	-1.647.414
Interne Leistungsbeziehungen	113.362	120.954	-378.466 ⁵	-387.966	-468.264
Jahresergebnis	21.207.351	24.490.049	22.237.406	25.262.883	21.875.933

¹ Zu den ordentlichen Erträgen zählen im Wesentlichen Kostenersatzleistungen und -erstattungen, Leistungsentgelte sowie Erträge aus Transferleistungen.

² Zu den ordentlichen Aufwendungen zählen im Wesentlichen Personal- und Versorgungsaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie Transferleistungen.

³ Inkl. außerordentliche Erträge durch den Verkauf des ehemaligen Jugendzeltlagers Wetzlar in Lenste in Höhe von 638.959 Euro

⁴ Inkl. Schadensersatzleistungen der Versicherung nach Turnhallenbrand Heisterberg in Höhe von 53.905 Euro

⁵ Inkl. haushaltswirtschaftlicher Umbuchungen in den Produktbereich 03 (Schulträgeraufgaben) für Sozialarbeit an Schulen in Höhe von 474.820 Euro

Das Jahresergebnis für 2016 fiel trotz Wegfall des Jugendhilfelastenausgleichs (1,83 Mio. Euro) nur rund 0,8 Mio. Euro höher als im Vorjahr aus, unterschritt allerdings den Planwert immerhin um 1,0 Mio. Euro. Im Wesentlichen war dies jedoch auf die Verbuchung des Verkaufserlöses der Freizeiteinrichtung in Lenste zurückzuführen.

Das Jahresergebnis 2017 überschritt das Vorjahresergebnis allerdings um rund 3,3 Mio. Euro und enthielt dabei auch überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 1,75 Mio. Euro. Solche überplanmäßigen Aufwendungen erfordern gemäß Haushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises die nachträgliche Genehmigung durch Beschluss des Kreistages gemäß § 100 Abs. 1 HGO, der schlussendlich am 18.06.2018 erfolgte.

Verantwortlich für die deutliche Ergebnisverschlechterung waren insbesondere Fall- und Finanzzahlsteigerungen in der Kindertagesbetreuung sowie Mehraufwendungen für stationäre Erziehungs- und Eingliederungshilfen.

Erfreulicherweise stellte sich das Jahresergebnis 2018 mit rund 1,0 Mio. Euro unter dem Planansatz und damit 2,2 Mio. Euro unter dem Ergebnis 2017 deutlich besser dar. Allerdings zeichneten sich die nachträgliche Umbuchung der Aufwendungen für Maßnahmen der Sozialarbeit an Schulen in den Teilhaushalt der Schulabteilung (Folge aus dem Prüfbericht des Landesrechnungshofes zur 208. Vergleichenden Prüfung) sowie die Verbuchung verspätet eingegangener Kostenerstattungszahlungen anderer Jugendämter für 2017 im Gesamtumfang von rund 0,9 Mio. Euro hauptverantwortlich für diese Ergebnisverbesserung.

Das Jahresergebnis 2019 überschritt das Vorjahresergebnis um 3,1 Mio. Euro. Verantwortlich für diese deutliche Ergebnisverschlechterung waren Mehraufwendungen für Unterhaltsvorschussleistungen.

Für das Jahr 2020 stellt sich das vorläufige Jahresergebnis mit 3,4 Mio. Euro unter dem Ergebnis 2019 deutlich besser dar. Hier sind insbesondere Minderaufwendungen aus dem Bereich des Fachdienstes 32.1 in Höhe von rund 4 Mio. Euro verantwortlich für diese Ergebnisverbesserung.

Die Darstellung der Jahresergebnisse der Fachdienste zeigt, dass der Fachdienst 32.1 mit seiner Zuständigkeit für Hilfen zur Erziehung und stationären Eingliederungshilfen den mit Abstand größten Anteil am Jahresergebnis hat. Aufgrund der Übernahme der Unterhaltsvorschussleistungen in die Zuständigkeit des Fachdienstes 32.1 ergibt sich eine deutliche Verschlechterung des Jahresergebnisses 2019 um rund 3,5 Mio. Euro. Die Ansprüche auf Unterhaltsvorschuss haben sich mit der Reform zum 1. Juli 2017 fast verdoppelt. Dies hat seine Auswirkungen in der verlängerten Bezugsdauer von Unterhaltsvorschussleistungen bis zum 18. Lebensjahr und in der Aufhebung der Befristung von vormals 72 Monaten.

Das Jahresergebnis 2020 für den Fachdienst 32.1 bildet Minderaufwendungen in Höhe von rund 4 Mio. Euro ab, die aus langjährigen Forderungen an Unterhaltspflichtige stammen, deren Realisierung sich allerdings mehr als schwierig gestalten wird.

Die deutliche Veränderung des Zuschussbedarfs im Bereich 32.4. erklärt sich in 2016 durch wesentliche Mehreinnahmen aufgrund regelhafter Belegung der Jugendfreizeiteinrichtungen durch

junge Flüchtlinge. Nach deren sukzessiven Umzügen in andere Einrichtungsformen fanden wenige Belegungen der Jugendfreizeiteinrichtungen im Jahr 2017 statt, so dass erhebliche Mindereinnahmen zu verzeichnen waren. 2018 erfolgte dann erstmalig eine interne Leistungsverrechnung (ILV) mit der Schulabteilung für die Aufwendungen der Sozialarbeit an Schulen in Höhe von rund 475.000 Euro. Die Mehreinnahmen durch die Versicherungsleistungen für die Sporthalle in Heisterberg in Höhe von rund 367.000 Euro beeinflussen das Jahresergebnis 2019 deutlich. Im Corona-Jahr 2020 sind insgesamt wenig Erlöse aufgrund der geringen Anzahl von Veranstaltungen zu verzeichnen. Des Weiteren erfolgten Rückstellungen in Höhe von rund 385.000 Euro für Gebäudeinstandhaltungen (Heizungsmodernisierung und notwendige Brandschutzarbeiten).

Jahresergebnisse der Fachdienste der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe in Euro¹

(Stand: 07.05.2021)

Fachdienst ²	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 vorläufiges Ist
32.1	16.559.798	18.707.373	17.200.460	20.716.865	16.755.524
32.2	1.112.634	1.130.896	1.059.114	1.086.436	1.101.076
32.3	754.630	764.543	756.219	813.107	797.589
32.4	298.886	1.189.390	609.353	490.802	1.038.727
32.4.1	896.217	1.062.684	577.164	643.971	528.475
32.4.2	-597.331	126.706	32.189	-153.169	510.252
32.5	2.242.838	2.436.485	2.354.931	2.210.436	2.150.080

¹ In dieser Tabelle sind Leitung, Jugendhilfeplanung, Verwaltung und Sekretariat sowie Jugendhilfeausschuss nicht aufgeführt. Sie sind in den Jahresergebnissen der obenstehenden Tabelle enthalten.

² Die Ziffern stehen für folgende Fachdienste

- 32.1 Soziale Dienste
- 32.2 Beistandschaften und Vormundschaften
- 32.3 Erziehungs- und Familienberatung
- 32.4 Kinder- und Jugendförderung
- 32.4.1 Förderung der pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen sowie Durchführung von Freizeiten und Bildungsmaßnahmen
- 32.4.2 Jugendfreizeiteinrichtungen
- 32.5 Tagesbetreuung für Kinder

Aufwendungen

Die Aufwendungen sind der bedeutendste Faktor bei der Berechnung des Jahresergebnisses. Die Summe der ordentlichen Aufwendungen betrug 2019 rund 39,6 Mio. Euro und wird 2020 rund 38,5 Mio. Euro betragen. Die Aufwendungen ergeben sich 2020 zu einem Anteil von insgesamt 19,4 Prozent aus Personalaufwendungen und 76,3 Prozent aus Transferleistungen.

Gründe für Minderaufwendungen stellen sowohl verringerte Personalkosten aufgrund der Reduzierung der VZÄ im Bereich umA sowie geringere Transferleistungen dar.

Aufwendungen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe in Euro

(Stand: 07.05.2021)

	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 vorläufiges Ist
Personalkosten einschließlich Versorgungsaufwendungen	6.487.605	6.786.113	6.753.396	7.673.996	7.458.925
Sach- und Dienstleistungen	681.026	476.957	485.465	989.210	1.209.860
Abschreibungen	106.863	110.687	111.296	122.578	98.673
Transferleistungen	34.714.288	32.691.316	29.389.444	30.498.764	29.360.354
Zuweisungen und Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe	120.614	239.905	238.904	301.266	332.406
Summe der ordentlichen Aufwendungen	42.093.977	40.308.191	36.982.178	39.589.272	38.464.445

Transferleistungen

Transferleistungen stellen mit 30,5 Mio. Euro im Jahr 2019 und 29,4 Mio. Euro in 2020 den weitaus größten Anteil der Aufwendungen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe dar (in beiden Jahren durchschnittlich 77 Prozent).

Transferleistungen nach Fachdiensten in Euro

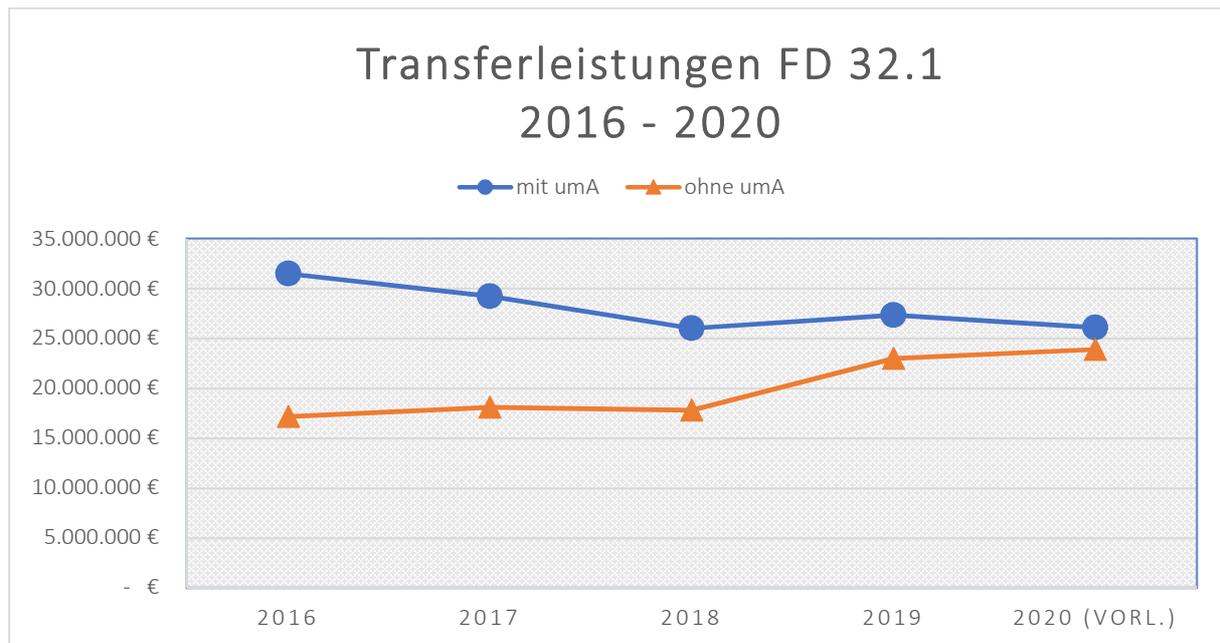
(Stand: 12.03.2021)

Fachdienst¹	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 vorläufiges Ist
32.1	31.505.523	29.227.944	26.024.166	27.335.549	26.114.237
32.2	--	--	--	--	--
32.3	242.295	279.337	245.364	275.004	313.857
32.4	789.678	850.480	822.360	759.677	643.525
32.5	2.176.792	2.333.554	2.297.554	2.128.535	2.288.735
Summen	34.714.288	32.691.316	29.389.444	30.498.764	29.360.354

¹ Die Ziffern stehen für folgende Fachdienste:
32.1 Soziale Dienste
32.2 Beistandschaften und Vormundschaften
32.3 Erziehungs- und Familienberatung
32.4 Kinder- und Jugendförderung
32.5 Tagesbetreuung für Kinder

Die höchsten Aufwendungen für Transferleistungen entstehen bei den Sozialen Diensten. In 2016 vorrangig begründet durch die außerordentlichen Mehraufwendungen ab 2015 für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (umA). In den Folgejahren sanken die Aufwendungen bis 2020 um 17,1 Prozent. Dies resultiert wesentlich aus den rückläufigen Betreuungszahlen von umA.

Kontinuierliche Kostensteigerungen für stationäre Erziehungs- und Eingliederungshilfen in Form von Vollzeitbetreuung in Pflegefamilien und Heimerziehung in Jugendhilfeeinrichtungen, insbesondere in Folge der jährlichen Tarifbeschlüsse der Jugendhilfekommission und der Pflegegelderklasse des Landes Hessen, und ein höherer Bedarf an kosten- und betreuungsintensiven stationären Leistungen ließen in 2020 die Gesamttransferleistungen (ohne umA-Betreuung) mit rund 23,9 Mio. Euro im Vergleich zu den Vorjahren deutlich ansteigen.



Der Anstieg der Transferleistungen im Fachdienst Erziehungs- und Familienberatung im Jahr 2020 steht ursächlich im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses aus 2017 zur Anpassung der Versorgungsstruktur für den südlichen Lahn-Dill-Kreis und die Stadt Wetzlar an die im nördlichen Lahn-Dill-Kreis bestehende Versorgungsstruktur. In 2018 wurde eine ergänzende finanzielle Förderung der Beratungsstelle für Familien-, Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen e. V. und damit eine Erweiterung der bestehenden Fachstellen im südlichen Lahn-Dill-Kreis und der Stadt Wetzlar durch den JHA beschlossen, die dann in 2019 anteilig Umsetzung finden konnte.

Die in 2017 weiter gestiegenen Transferzahlungen im Fachdienst Kinder- und Jugendförderung sind auf zusätzliche Seminare und Freizeiten in Folge der Wiederbesetzung von vakanten Stellenanteilen und der Verfügbarkeit der kreiseigenen Freizeiteinrichtungen sowie auf die Umsetzung weiterer Angebote von Sozialarbeit an Schulen zurückzuführen. In den Folgejahren sind die Transferleistungen um rund 19 Prozent gesunken. Grund hierfür sind schwankende Ausgaben im Bereich der Maßnahmen für Sozialarbeit an Schulen, Mindereinnahmen aufgrund sinkender Belegungen der Freizeiteinrichtungen durch umA und im Jahr 2020 insbesondere die durch die Pandemie bedingten Absagen von Freizeitmaßnahmen und Seminaren.

Die kontinuierliche Steigerung der Transferaufwendungen im Fachdienst Tagesbetreuung für Kinder seit 2016 steht in unmittelbarer Verbindung mit jährlich höheren Kosten für die Betreuung von Kindern ab dem ersten Lebensjahr in der Folge des erweiterten Rechtsanspruches ab

01.08.2013, aber auch der fortgesetzten Beitragserhöhungen in den Kindertageseinrichtungen, dem nach wie vor höheren Betreuungsbedarf für Kinder aus ab Herbst 2015 zugewanderten oder geflüchteten Familien sowie der Umsetzung neuer Projekte in der Kindertagespflege (u. a. Tagespflegenester, Vertretungsmodelle, erheblich erweiterte Qualifizierung von Tagespflegepersonen) und der Erhöhung der nachweislosen Betreuungszeit. Die ab August 2018 vom Land ermöglichte Beitragsfreistellung für Kinder ab dem dritten Lebensjahr in Kindertageseinrichtungen führte zu vorübergehenden Minderaufwendungen des Fachdienstes im Rahmen der Übernahme von Kostenbeiträgen für einkommensschwache Eltern, so dass sich für die Jahre 2018 und 2019 sogar ein leichter Rückgang der Transferaufwendungen in der Kindertagesbetreuung feststellen lässt. Die in 2020 wieder um rund sieben Prozent gestiegenen Transferzahlungen sind auf die Erhöhung der nachweislosen Betreuungszeit in Kindertagespflege entsprechend dem Umfang der Beitragsfreistellung für Kinder ab dem dritten Lebensjahr und der 1:1-Weiterleitung (an die Kindertagespflegepersonen) der zum 01.01.2020 erfolgten Erhöhung der Landesförderung für Kindertagespflege entsprechend dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch zurückzuführen.

3.4 Schwerpunkte der öffentlichen Jugendhilfe 2019 und 2020

Die Jahre 2015 und 2016 waren fast ausschließlich durch die Folgen der großen Flüchtlingsströme nach Europa geprägt und stellten für die Kinder- und Jugendhilfe eine außerordentliche Herausforderung mit vielfältigen Belastungsfaktoren dar. In 2017 und 2018 konnte der Blick dann wieder auf die Weiterentwicklung von inhaltlich, fachlichen Themen gelenkt werden, so dass dann u. a. die Entwicklung der institutionellen Erziehungs- und Familienberatung im südlichen Lahn-Dill-Kreis, aber auch die Weiterentwicklung des Kinderschutzes und die Gestaltung von Präventionsketten zum Abbau von Kinderarmut behandelt werden konnten. In den Jahren 2019 und 2020 konnten diese Themen weiter vertieft werden und darüber hinaus die Etablierung von Familienzentren als präventive Angebote im Sozialraum mit der Rahmenkonzeption „Familienzentren im Lahn-Dill-Kreis – Sozialraumorientierte Begegnungs- und Bildungszentren“ forciert werden.

Fachliche Schwerpunkte

Corona-Pandemie

Wie alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens wurde auch die Kinder- und Jugendhilfe von der im März 2020 einsetzenden Corona-Pandemie regelrecht überrollt und der Verlauf der Krise zwang alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe unmittelbar und mittelbar zu einschneidenden Maßnahmen. Sowohl die Träger der freien Jugendhilfe als auch der öffentliche Träger standen vor großen und neuartigen Herausforderungen. Neben der Sicherstellung der hoheitlichen Aufgaben, die neben dem Kinderschutz auch die Arbeit der Beistand- und Vormundschaften umfasste, galt es im ersten Lockdown, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere im stationären und ambulanten Bereich der Hilfen zur Erziehung zu gewährleisten. Verfolgtes Ziel war dabei von Beginn an, dass die Kinder- und Jugendhilfe auch in dieser Krisenzeit voll erreichbar und einsatzfähig bleibt. Dafür bedurfte es innovativer und kreativer Lösungen. So wurden beispielsweise im Bereich der ambulanten Hilfen aufgrund der Kontaktbeschränkungen nur Einzelkontakte im Freien wahrgenommen und Beratungsgespräche mit Familien fanden während Spaziergängen statt. Im stationären Bereich mussten überdies Vorkehrungen für Quarantänesituationen getroffen werden. Hier war insbesondere der Bereich der Heimaufsicht gefordert, um die Träger fortlaufend über Änderungen in der Verordnungslage sowie über relevante Fragestellungen zu informieren. Die Beratungsangebote der Erziehungs- und Familienbe-

ratung kamen zu Beginn des Lockdowns fast vollständig zum Erliegen. Um Familien in der häuslichen Isolation in dieser zuvor noch nie dagewesenen gesellschaftlichen Separation weitergehende Unterstützung mittels Beratung als Entlastungsmöglichkeit anbieten zu können, wurden Beratungen schnellstmöglich mittels Telefon und Videochat angeboten. Aber auch persönliche Beratungskontakte in Krisensituationen wurden nach der Einrichtung entsprechender Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen wieder zeitnah aufgenommen. Auch die Angebote der Kinder- und Jugendförderung waren in besonderem Maße von der Pandemie betroffen. Aufgrund der einschneidenden Kontaktbeschränkungen mussten ab März alle Freizeit- und Seminartätigkeiten eingestellt werden. Erst mit einsetzenden Lockerungen konnten auch hier wieder Angebote in Präsenzform durchgeführt werden. Die Mitarbeitenden zeigten sich von Beginn der Pandemie an innovativ und kreativ und gestalteten u. a. Onlineseminare, um den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen nicht gänzlich zum Erliegen kommen zu lassen.

Das Kindeswohl hatte auch in der Pandemiezeit absolute Priorität. Dazu zählte auch, insbesondere Kindern aus prekären Familiensituationen wieder zeitnahe Betreuungsmöglichkeiten anzubieten. Dabei bedurfte es anfänglich der Klärung von Zugangsreihenfolgen zur Kindertagesbetreuung, die sich an der individuellen Situation der Familien orientierte. Diese Härtefallregelung war mit einem großen Einsatz des Fachdienstes Kindertagesbetreuung versehen, um Kindern, für die nach entsprechender Bewertung des Jugendamtes eine Betreuung aus Kindeswohlgründen erforderlich war, Zugang zur Notbetreuung zu ermöglichen. Während der gesamten Corona-Pandemie stand dieser Fachdienst im besonderen Fokus der Öffentlichkeit und musste neben umfangreichen Beratungsleistungen von Trägern auch das Angebot von Kindertagespflege im Lahn-Dill-Kreis gewährleisten.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Lahn-Dill-Kreis während der Pandemie keineswegs flächendeckend und generell eingestellt wurden. Vielmehr haben alle Beteiligten einen hohen Einsatz gezeigt, um trotz auch aktuell noch bestehender Beschränkungen weiterhin für Familien, Kinder und Jugendliche da zu sein. Intensiv und mit hohem Verantwortungsbewusstsein wurde an der Fortsetzung von Angeboten und Leistungen mittels alternativer Umsetzungsmöglichkeiten gearbeitet und Unterstützungen flexibel zur Verfügung gestellt.

Mit den Trägern der freien Jugendhilfe stand die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe von Beginn der Pandemie an in stetigem Austausch. Neben inhaltlich, fachlichen Fragestellungen wurde aber auch die Weiterfinanzierung von Angeboten und Leistungen beraten und den Trägern diese uneingeschränkt zugesagt. Des Weiteren verteilte die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe vom Land Hessen zur Verfügung gestellte Schutzausrüstung u. a. in Form von Mund-Nasen-Bedeckungen, Desinfektionsmittel und Einmalhandschuhen an die Träger der freien Jugendhilfe. Die Unterstützung wurde aber auch wechselseitig gelebt, indem beispielsweise junge Careleaver Mund-Nasen-Bedeckungen für die Klienten des öffentlichen Jugendhilfeträgers nähten.

Während der gesamten Pandemiezeit bedurfte es immer wieder spontaner und flexibler Lösungsideen, um Personalvakanz aufgrund von mit SARS-CoV-2 infizierten Mitarbeitenden sowie in diesem Zusammenhang stehenden sich in Quarantäne befindenden Mitarbeitenden zu überbrücken. Die Bereitstellung von mobilen Arbeitsplätzen, um die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung umsetzen zu können sowie die zur Verfügungstellung von weiteren digitalen Medien, um den Arbeitsbetrieb aufrecht zu erhalten, gehörten ebenso zu den Herausforderungen der Corona-Pandemie. Neben den vielen Unwägbarkeiten, die die Pandemie mit sich brachte, sind aber auch die positiven Effekte zu nennen. So konnte beispielsweise das große Feld der Digitalisierung mit der Einrichtung mobiler Arbeitsplätze und der mittlerweile gebräuchlichen Anwendung digitaler Kommunikationswege weit vorangetrieben werden. Aber auch der Einsatz

innovativer digitaler Tools, um etwa Beratungsleistungen aber auch Angebote der Jugendförderung trotz Kontaktbeschränkungen weiter zu führen, wird zweifellos auch nach der Pandemie noch fortgesetzt.

Einsatz von kommunalisierten Landesmitteln zur Förderung sozialer Hilfen zum Schutz vor Gewalt

Das Land Hessen stellt seit dem Jahr 2004 für insgesamt sechs Geltungsbereiche ein Finanzbudget für die Gebietskörperschaften zur Verfügung, um soziale Hilfen in Hessen auf kommunaler Ebene weiterzuentwickeln.

Bürgernahe, niedrigschwellige und kompetente Hilfe in sozialen Problemlagen und Konfliktsituationen sowie Prävention sind wichtige Beiträge zum Erhalt einer sozialen Infrastruktur. Mittels der Kommunalisierung sozialer Hilfen sollen die Voraussetzungen für wirksame und konsequenterere, an den Bedürfnissen der Menschen ausgerichtete Angebote geschaffen werden.

Im Geltungsbereich „Schutz vor Gewalt“ und dem darunter subsummierten Teilbereich „Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ konnte für 2019 eine Erweiterung des bereits bestehenden sexualpädagogischen Präventionsangebotes von pro familia in Gießen erzielt werden. Pro familia bietet somit auch an den Standorten der Sozialarbeit an Schulen im nördlichen Kreisgebiet das Präventionsangebot an und wird darüber hinaus im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten auch weitere Schulen ohne das Angebot Sozialarbeit an Schulen versorgen.

Ebenso dem Teilbereich „Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ ist der Aufbau einer spezialisierten Fachberatung gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen zuzuordnen. Der Internationale Bund (IB) in Wetzlar hat mit der „Fachberatungsstelle für Selbstbestimmung und Vielfalt“ zur ganzheitlichen Unterstützung von jungen Menschen im Kreisgebiet und der Stadt Wetzlar, die von sexueller Gewalt betroffen bzw. bedroht sind, beigetragen. Gewalt jeglicher Art stellt sowohl für die Betroffenen als auch für das soziale Netzwerk eine komplexe Herausforderung dar, bei der externe Beratung und Begleitung angezeigt und nötig sind. Schon deswegen ist die Bewältigung dieser Bedarfe als gesamtgesellschaftliche Aufgabe anzusehen. Mit Einrichtung der Fachstelle für Selbstbestimmung und Vielfalt und deren Verzahnung mit den relevanten Netzwerken erweitert und ergänzt der Lahn-Dill-Kreis sein Angebotsportfolio, um sexualisierter Gewalt sowie deren Folgeerscheinungen nachhaltig begegnen zu können – Betroffene und weitere Ratsuchende erhalten bei Bedarf im Einzelfall, aber auch einzelfallübergreifend, Unterstützung und Aufklärung. Die Sensibilisierung für Gewaltformen, in diesem Kontext speziell für sexualisierte Gewalt, wird vorangetrieben, um das gesellschaftliche „Sprachtabu“ nach und nach aufzubrechen. Die Fachstelle für Selbstbestimmung und Vielfalt bietet neben dem bereits seit Jahren etablierten Leistungsangebot der Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt, das im Fachdienst Soziale Dienste integriert ist, nun eine ergänzende niedrigschwellige Anlaufstelle im Lahn-Dill-Kreis, die für betroffene Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre und auch ihre Vertrauenspersonen leicht zugänglich ist.

Mit dem Deutschen Kinderschutzbund (DKSB) in Wetzlar konnte bereits in 2018 ebenfalls erfolgreich eine Ausweitung der bereits bestehenden vertraglichen Vereinbarungen zum Ausbau von zielgruppenorientierten Angeboten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt erzielt werden.

Der AWO Kreisverband Lahn-Dill verfolgt seit 2019 das Ziel, ein Gruppenangebot für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder im Kreisgebiet aufzubauen. Das Gruppenangebot soll dazu beitragen, dass betroffene Kinder und deren Eltern gleichermaßen Unterstützung, Beratung und

Hilfe erfahren und setzt an dem seit 2000 bestehenden „Recht auf gewaltfreie Erziehung“ (Bürgerliches Gesetzbuch § 1631 Abs. 2) an. Aufgrund der durch die Corona-Pandemie entstandenen Kontaktbeschränkungen war eine Realisierung des Gruppenangebotes bis dato noch nicht möglich. Der AWO Kreisverband Lahn-Dill erstellt aktuell ein Konzept zur digitalen Umsetzung des Gruppenangebotes, welches bis Sommer 2021 zur Durchführung kommen soll.

Damit lassen sich erfreulicherweise weitere „Perlen“ in den Präventionsketten des Lahn-Dill-Kreises hinzufügen und wirksame Projekte zur Unterstützung von beeinträchtigten und/oder benachteiligten Kindern, Jugendlichen und deren Familien im Lahn-Dill-Kreis etablieren – nicht zuletzt ein wichtiger Beitrag zur Bekämpfung nach wie vor vorhandener Armut von Kindern und Jugendlichen auch in unserem Landkreis!

Um die vielfältigen zielgruppenorientierten Angebote zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt adäquat miteinander zu vernetzen sowie inhaltlich fachliche Abstimmungen der Träger untereinander zu befördern und gemeinsame Standards in diesem Arbeitsfeld zu erarbeiten, finden seit 2020 jährliche Qualitätsdialoge mit den o. g. Trägern der freien Jugendhilfe statt.

Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte gemäß § 8b SGB VIII

Mit Einführung des § 8a SGB VIII im Jahr 2005 und dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BKISchG) und dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) im Jahr 2012 wurde die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) als qualitätssicherndes Element in der Wahrnehmung des Schutzauftrages geschaffen. Die Präzisierung und Erweiterung des Schutzauftrages stellt Mitarbeitende von Einrichtungen und Diensten innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe vor Herausforderungen. Dies betrifft vor allem das Handeln bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Da es sich um einen juristisch unbestimmten Rechtsbegriff handelt und es keine allgemein und objektiv gültigen Bewertungsgrundlagen gibt, handelt es sich bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung um eine fachliche Herausforderung. Mit Inkrafttreten des BKISchG erhalten die in § 8b SGB VIII und § 4 KKG genannten Personen und Berufsgruppen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, einen Anspruch auf eine Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung.

Es ist Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, im Rahmen seiner Gesamtverantwortung gemäß § 79 SGB VIII für ein ausreichendes Angebot an IseF Sorge zu tragen. Der Lahn-Dill-Kreis stellt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe seit Juli 2019 ein dezentralisiertes Beratungsangebot innerhalb der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung. Im Kinderschutz erfahrene Fachkräfte aller Fachdienste der Abteilung beraten und unterstützen im Prozess der Gefährdungseinschätzung und informieren über Hilfemöglichkeiten und Verfahren der Jugendhilfe und zur Frage des Zeitpunktes einer Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt. Diese neu konzipierte Beratung durch IseF verfolgt stringent den Gedanken fachdienstübergreifender Zusammenarbeit und entspricht damit vollumfänglich dem aktualisierten Leitbild der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe.

Auf Empfehlung der Liga der freien Wohlfahrtsverbände startete die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe Ende 2020 eine Umfrage unter den Trägern der freien Jugendhilfe über den Einsatz von IseF innerhalb der Trägerstrukturen. Ziel ist neben einer quantitativen Erhebung der Fachkräfte auch eine qualitative Bedarfserhebung hinsichtlich gewünschter Netzwerkstrukturen innerhalb der Landschaft der Kinder- und Jugendhilfe im Lahn-Dill-Kreis sowie deren mögliche inhaltliche Ausgestaltung.

Kinderrechte

2019 feierten die Kinderrechte ein besonderes Jubiläum. Vor 30 Jahren, am 20. November 1989, wurde die „Konvention über die Rechte des Kindes“ von den Vereinten Nationen beschlossen. Ein wichtiger Anlass, um auf die Kinderrechte aufmerksam zu machen! Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe hat dieses Jubiläum aufgegriffen und als Schwerpunktthema für das Jahr 2020 gesetzt. Pandemiebedingt konnten jedoch leider keine Aktionen durchgeführt werden. Jedoch wurde regelhaft in den Sitzungen des Fachausschusses für Jugendhilfeplanung und -entwicklung, Kindertagesbetreuung und allgemeine Förderung der Kinder- und Jugendhilfe über die Thematik berichtet. Darüber hinaus wurden Kinderrechte bei der Aktualisierung des Leitbildes der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe besonders berücksichtigt. Zudem wurde eine Arbeitsmappe für Grundschüler erstellt, um im Rahmen des Distanzunterrichts selbständig wichtige Inhalte zum Thema der Kinderrechte erarbeiten zu können.

Sozialraumorientierung

Auch in den Jahren 2019 und 2020 wurde die Weiterentwicklung der konzeptionellen Ausrichtung Sozialraumorientierung als handlungsleitendes Prinzip der Kinder- und Jugendhilfe im Lahn-Dill-Kreis kontinuierlich vorangetrieben. So stellte die jährliche Dienstversammlung der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe im März 2019 den Auftakt zu einer Fortbildungsreihe zum Thema Sozialraumorientierung dar. Im Anschluss daran fand eine Fachtagung zum Thema Sozialraumorientierung als Prinzip der Jugendhilfe mit der Referentin Frau Dr. Maria Lüttringhaus in Herborn statt, zu dem auch die mit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe kooperierenden freien Träger eingeladen waren. Pandemiebedingt konnten weitere geplante Veranstaltungen im Jahr 2020 nicht stattfinden. Die Weiterentwicklung des Prinzips Sozialraumorientierung ruhte jedoch keineswegs. Im Rahmen der Aktualisierung des Leitbildes der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe wurde das handlungsleitende Prinzip Sozialraumorientierung als Kernelement integriert. Des Weiteren setzte die abteilungsinterne Steuerungsgruppe Sozialraumorientierung (StG SRO) ihre Tätigkeiten fort und konnte nach intensiven Anstrengungen und regelhaften partizipatorisch ausgerichteten Dialogen mit den Fachdiensten der Abteilung die Fortschreibung des Planungsberichts Sozialraumorientierung aus dem Jahr 2011 fertigstellen. Mit diesem Bericht ist somit nicht nur eine Evaluation der in 2011 formulierten Planungsziele erfolgt, sondern auch ein weiterer Planungsbaustein zur Fortentwicklung des Prinzips Sozialraumorientierung geschaffen worden, der nicht nur die gesamte Struktur der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe unter sozialräumlichen Aspekten neu definiert, sondern auch inhaltlich, fachliche und perspektivisch notwendige Impulse für die Weiterentwicklung aller Arbeits- und Aufgabenbereiche der Abteilung gibt. Als konkretes Beispiel sei an dieser Stelle die Implementierung der Methode Familienrat als konsequenter Baustein zur Umsetzung des Fachkonzeptes Sozialraumorientierung erwähnt. Familienrat stellt eine netzwerkbasierende Methode der Sozialraumorientierung dar, die den Menschen als festes Mitglied seiner lebensweltlichen Gemeinschaft begreift. Die Methode Familienrat basiert auf dem Grundgedanken, dass der Mensch in Netzwerken verwoben ist. Dementsprechend entstehen Probleme nicht nur im Sozialgefüge, sondern können von diesem auch nachhaltig gelöst werden. Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe verfolgt stringent das Ziel, Familienrat als netzwerkorientiertes Verfahren und pädagogisches Interventionsmittel in allen Aufgabengebieten zu implementieren.

Familienzentren

Nachdem der Jugendhilfeausschuss im Juni 2015 einem entsprechenden Vorschlag einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe „Familienorientierte Angebote im Sozialraum“ gefolgt war, wurden die „Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises zur Förderung Qualität entwickelnder und verbessernder Maßnahmen der Tageseinrichtungen für Kinder und deren Träger“ ab dem Förderjahr 2016 um das Fördersegment „Anschubfinanzierung Familienzentrum“ ergänzt. Insgesamt nahmen vier Kindertageseinrichtungen im zurückliegenden Förderzeitraum bis 31. Dezember 2018 die

Förderung in Anspruch. Die bisher erhaltenen Erkenntnisse zeigen, dass es einer entsprechenden Konzeptionierung bedarf, damit in den Kommunen des Landkreises eine verbesserte Kooperation und Vernetzung, z. B. von Beratungs- und Begleitungsangeboten für Familien, entsteht und sich Kindertageseinrichtungen, aber auch andere Jugendhilfeträger zu Familienzentren weiterentwickeln. Dazu ist es notwendig, neben den Einrichtungen auch deren Träger und die Ebene der Koordination in den Förderrahmen einzubeziehen. Das Fördersegment „Anschubfinanzierung Familienzentrum“ wurde durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses im Oktober 2018 aus der bestehenden Richtlinie herausgelöst und wurde im Rahmen einer Neukonzeptionierung im Jahr 2019 weiterentwickelt. Auch die Ergebnisse der beiden Klausuren des Jugendhilfeausschusses in 2014 und 2018 zum Thema Armut von Kindern und Jugendlichen, die insbesondere den Gedanken der Bildung und Weiterentwicklung von Präventionsketten in den Vordergrund stellten, flossen in die Rahmenkonzeption zur Förderung von Familienzentren – Sozialraumorientierten Begegnungs- und Bildungszentren im Lahn-Dill-Kreis ein und bilden seit 2019 somit die Grundlage für ein eigenständiges familienpolitisches Förderinstrument zur Etablierung von Familienzentren im Lahn-Dill-Kreis. Ziel ist es, bis 2024 insgesamt 16 Familienzentren im Flächenkreis zu etablieren, die den Bürgerinnen und Bürgern eine erweiterte, niedrighschwellige Infrastruktur für Erziehung und Bildung sowie auch einer Ausweitung der Beratungs-, Entlastungs- und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort bieten sollen.

2020 konnten in der ersten Phase bereits vier Familienzentren mit dem Aufbau beginnen. Aber auch hier waren pandemiebedingt leider nur eingeschränkte Betätigungen möglich.

Kooperation Jugendhilfe und Schule

Die gesellschaftliche Verantwortung für das Aufwachsen junger Menschen obliegt gleichermaßen den Aufgabenbereichen Jugendhilfe und Schule. Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe legt mit diesem Leitgedanken Argumente vor, die das bisherige Nebeneinander von Familie, Schule und Jugendhilfe hinterfragen und überwinden sollen. Die Bedingungen, unter denen junge Menschen in unserer Gesellschaft aufwachsen, verändern sich gravierend. Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe verfolgt daher konsequent das Ziel, ein System aufzubauen, in dem Erziehung, Betreuung und Bildung junger Menschen konsistent aufeinander bezogen und miteinander verbunden sind. Wesentliche Bezugspunkte dieses konsistenten Gesamtsystems sind die Lebenssituationen und die persönlichen Voraussetzungen der jungen Menschen sowie die Anforderungen, die als Erwachsene auf sie zukommen. Es muss darauf ausgerichtet sein, die individuelle und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern, Chancengleichheit zu verwirklichen, Benachteiligungen abzubauen, sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, ihre Bildungsbereitschaft zu stärken, positive Lebensbedingungen zu schaffen und so ein gelingendes Aufwachsen aller Jungen und Mädchen und ihre Integration in die Gesellschaft und Mitwirkung an der Gesellschaft zu unterstützen. Kern eines solchen konsistenten Gesamtsystems ist das gemeinsame und koordinierte Handeln der beteiligten Professionen Jugendhilfe und Schule.

Mit Erlass vom 1. Februar 2018 wurde die Umsetzung der unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages an Grundschulen in Hessen auf den Weg gebracht.

In einem zweiten Schritt erhielten mit Beginn des Schuljahrs 2018/2019 die weiterführenden Schulen weitere Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte. Die sozialpädagogischen Fachkräfte unterstützen Kinder und Jugendliche in ihrer allgemeinen und schulischen Entwicklung, in der Stärkung ihrer sozialen Kompetenzen und fördern sie individuell. Weiterhin unterstützen sie Lehrkräfte im Unterricht und sind bei der Koordination mit außerschulischen Einrichtungen behilflich.

Das schulische Angebot UBUS ersetzt in keinerlei Hinsicht die Unterstützung durch die Jugendhilfe im Rahmen von Maßnahmen der Sozialarbeit an Schulen (SaS). Die SaS ist und bleibt ein Teil der Jugendhilfe und damit kommunale Aufgabe. Das bedeutet jedoch nicht, dass man unkoordiniert nebeneinander her arbeitet. Im Gegenteil: Alle an Schule Beteiligte und dort Tätige sollen und müssen natürlich an einem Strang ziehen – Schulleitung und Lehrkräfte, Sozialpädagogen, Schulsozialarbeiter, Erzieher wie auch Betreuungskräfte und andere. Sie alle tragen zu einem gemeinsamen pädagogischen Konzept bei. Um diese Schnittstellen der Zusammenarbeit gut zu beschreiben, wurde eine Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Jugendhilfe getroffen, die die Zusammenarbeit bei der Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der SaS sowie der UBUS regelt.

Jugendstrategie der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat in Zusammenarbeit mit allen Bundesministerien eine Jugendstrategie entwickelt, die am 3. Dezember 2019 im Kabinett beschlossen wurde. Damit bekennt sich die Bundesregierung erstmals ressortübergreifend zu ihrer Verantwortung für die junge Generation. Die Jugendstrategie richtet sich an insgesamt 14 Millionen Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 12 und 27 Jahren; das sind etwa 17 % der deutschen Gesamtbevölkerung. Dies entspricht auch den lokalen Gegebenheiten im Lahn-Dill-Kreis: Im Lahn-Dill-Kreis (ohne die Stadt Wetzlar) leben zum Stichtag 31.12.2019 insgesamt 32.676 junge Menschen im Alter zwischen 12 und 27 Jahren. Dies sind 16,24 % der Gesamtbevölkerung. Wird das Stadtgebiet inkludiert, so variiert der prozentuale Anteil nur geringfügig: 16,45 % der Gesamtbevölkerung sind junge Menschen im o. g. Altersspektrum (das sind 41.961 Personen). Ziel der Jugendstrategie ist es, die Selbständigkeit junger Menschen zu fördern, junge Menschen zu qualifizieren und ihre Teilhabe zu stärken, damit sie einen Platz in der Gesellschaft finden. Die Bundesregierung möchte jungen Menschen in dieser so wichtigen Lebensphase dazu gleichwertige Chancen zur Entwicklung von selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten bieten, ihnen Förderung und Unterstützung anbieten, attraktive Perspektiven für diese Personengruppe schaffen und für sie umfassende Teilhabemöglichkeiten bereitstellen. Zentrale Prinzipien der Jugendstrategie sind: Jugend beteiligen, Jugend sichtbar machen und gemeinsam Verantwortung übernehmen. *Jugend beteiligen* bedeutet: Jugendliche und junge Erwachsene sind Experten in eigener Sache. Die Bundesregierung nimmt junge Menschen ernst und beteiligt sie an Entscheidungen, die sie betreffen. *Jugend sichtbar machen* nimmt die Jugend als eine eigenständige Lebensphase wahr, die besonderer politischer Aufmerksamkeit bedarf. Die Jugendstrategie soll daher dazu beitragen, dass die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen im Fokus des politischen Handelns stehen und auch ressortübergreifend immer im Blick bleiben. *Gemeinsam Verantwortung übernehmen* bedeutet: Erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik gibt es ein Bekenntnis der gesamten Bundesregierung, in gemeinsamer Verantwortung für die junge Generation zu handeln. Gute Jugendpolitik wird somit als Querschnittsaufgabe verstanden, die alle Politikfelder betrifft.

16. Kinder- und Jugendbericht

Auch der 16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung widmet sich dem Thema „Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter“. Der Bericht schildert die steigenden Herausforderungen für die Demokratie und die politische Bildung und liefert einen breiten und systematischen Überblick über die sozialen Räume, in denen junge Menschen politische Bildung erleben. Der Bericht erklärt die Orientierung junger Menschen an demokratischen Werten und die Entwicklung kritischer Urteilskraft zum vornehmsten Ziel politischer Bildung und fordert ein deutliches Bekenntnis der Politik zu einer unverzichtbaren, an Demokratie und Menschenrechten orientierten politischen Bildung.

Reform Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Die für die Kinder- und Jugendhilfe relevante Gesetzgebung ist ständig im Fluss. So auch im Bereich des Unterhaltsvorschusses. Ziele der UVG-Reform zum 1. Juli 2017 waren die Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten durch Wegfall der Höchstbezugsdauer und Aufnahme einer zusätzlichen Altersgruppe in den Kreis der Leistungsberechtigten, die Verbesserung des Rückgriffs bei den Unterhaltsschuldnern und -schuldnerinnen sowie die Vermeidung des Parallelbezuges von SGB II-Leistungen einerseits und Unterhaltsvorschussleistungen andererseits.

Die weitreichenden Änderungen wirkten sich fast durchweg positiv für Kinder alleinerziehender Elternteile aus. Die Ausweitung von Anspruchsberechtigung und Bezugszeitraum ließen die Fallzahlen deutlich nach oben steigen, so dass die Personalkapazitäten erweitert werden mussten. Das zweite Ziel – die Verbesserung des Rückgriffs – konnte nur teilweise umgesetzt werden. Hier bedarf es noch weiterer personeller Aufstockung, um die Fälle zeitnah vollumfänglich bearbeiten zu können. Das dritte Ziel – weitgehende Vermeidung des Parallelbezugs mit Leistungen der Grundsicherung – soll bei der Altersgruppe der 12- bis 17-jährigen Leistungsberechtigten über die in § 1 Absatz 1a UVG geregelten Anspruchsvoraussetzungen sichergestellt werden. Zunächst wurden die Leistungsanträge ohne laufenden SGB II-Bezug vorrangig bearbeitet, um die Bedarfsdeckung sicherzustellen. Hinsichtlich der Zielerreichung ist festzustellen, dass Alleinerziehende eine deutlich spürbare bürokratische Erleichterung erfahren haben. Jedoch blieb der gewünschte Effekt aus, dass Alleinerziehende frühzeitiger wieder Arbeit aufnehmen, um nicht weiter auf unterstützende Sozialleistungen angewiesen zu sein.

In der Corona-Pandemie konnte beobachtet werden, dass das Antragsvolumen angestiegen ist. Grund hierfür ist die sich verschlechternde wirtschaftliche Situation von Unterhaltspflichtigen, die aufgrund von Kurzarbeit oder Arbeitsplatzverlust nicht mehr voll zahlungsfähig sind. Hier werden insbesondere Aufstockungszahlungen geleistet, um den Bedarf von Kindern alleinerziehender Elternteile zu decken.

Was hat die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe ansonsten noch bewegt?

Im Herbst 2020 konnte die nach einem Brand in 2016 völlig zerstörte Sporthalle der Jugendfreizeitanstalt in Heisterberg nach erheblichen zeitlichen Verzögerungen des Wiederaufbaus endlich wieder zur Nutzung freigegeben werden. Mit dem Wiederaufbau der Sporthalle gewinnt die Jugendfreizeitanstalt wieder deutlich an Attraktivität und eine Steigerung der Besucherzahlen ist zu erwarten.

Des Weiteren stellt die Aktualisierung der Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen einen nachhaltigen und zukunftsweisenden Abschluss in diesem so bedeutsamen Bereich der Kindertagesbetreuung dar. Ebenso stellen auch die mit Trägern der Kindertagesbetreuung abgeschlossenen Vereinbarungen zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII einen beträchtlichen Meilenstein dar. Damit konnte eine weitere wichtige Komponente zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung geschaffen werden.

Mit dem Gute-KiTa-Gesetz unterstützt der Bund die Länder bei der Verbesserung der Kita-Qualität. So werden Familien zusätzlich bei den Gebühren entlastet. Dafür werden die Elternbeiträge bundesweit sozial gestaffelt und Familien mit kleinen Einkommen von den Gebühren befreit. Darüber hinaus sind Maßnahmen der Länder zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach dem Gesetz möglich. In Hessen werden dazu Finanzmittel zur Stärkung der Personalausstattung und der Kinderbetreuung vor Ort zur Verfügung gestellt. Konkret bedeutet dies, dass der Betreuungsschlüssel zur gesetzlich vorgeschriebenen Berechnung des Mindestpersonalbedarfs aus-

geweitet wurde, so dass mehr Fachkraftkapazitäten zur Verfügung stehen. Aber auch die Festlegung von verbindlichen Zeitanteilen für die Leitung einer Kindertageseinrichtung zählt zu den Maßnahmen. Parallel zu diesen Anstrengungen verfolgt das Land Hessen eine Fachkräfteoffensive, die die Attraktivität des Berufsfeldes steigern soll und mehr Menschen dafür gewinnen möchte.

Die Bildungslandschaft des Lahn-Dill-Kreises stellt seit 2014 eine feste Institution in der kommunalen Planungslandschaft dar und ist unverzichtbarer Bestandteil der kommunalen Präventionskette. Die ressort- und planungsbereichsübergreifende Kooperation und Zusammenarbeit zwischen der Bildungslandschaft und der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe hat sich in den vergangenen Jahren eindrucksvoll weiterentwickelt. Mitarbeitende der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe sind mittlerweile integraler Bestandteil der einzelnen Organisationsebenen der Bildungslandschaft geworden und übernehmen hier Verantwortung für die inhaltlich, fachlichen Schnittstellen, die die kommunale Teilstrategie zur Bekämpfung von Kinderarmut, zur Schaffung von Bildungsgerechtigkeit, aber auch zur Standort- und Fachkräftesicherung und ebenso zur Steigerung der Familienfreundlichkeit forcieren. Die Kooperation dient grundsätzlich der Effektivität und fördert die Qualitätssteigerung. Des Weiteren ist sie ein Abbild der staatlichen Daseinsvorsorgeverantwortung und verkörpert die Ganzheitlichkeit dieser Sicherungsleistung. Perspektivisch strebt die Kinder- und Jugendhilfe eine weitere enge Zusammenarbeit mit der Bildungslandschaft an, um den Mehrwert aus der Kopplung von Strategien und Kompetenzen künftig nicht nur zu erhalten, sondern optimal weiterzuentwickeln.

Außerdem wurde mit der Einrichtung eines Instagram-Auftritts der Erziehungs- und Familienberatungsstelle ein weiterer digitaler Baustein im Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche im Lahn-Dill-Kreis geschaffen, der dieser Personengruppe einen zielgruppenorientierten und bedarfsgerechten Zugang zu Beratungsleistungen ermöglicht.

Eine Erweiterung der Beratungsangebote wurde auch in der Folge der Istanbul-Konvention erzielt: dieses internationale Abkommen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen definiert Gewalt gegen Frauen und Mädchen als Menschenrechtsverletzung und als Zeichen der Ungleichstellung von Frauen und Männern. Seit Februar 2018 ist die Konvention in Deutschland geltendes Recht und gibt starke Impulse für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen staatlichen Ebenen. Die Konvention hat das Ziel, Frauen und Mädchen vor Gewalt zu schützen. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Gewalt gegen Frauen zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen, Diskriminierung von Frauen zu verhindern und die Rechte von Frauen zu stärken. Um diese Ziele zu erreichen, muss ein ganzheitliches Konzept mit umfassenden politischen und rechtlichen Maßnahmen entwickelt werden. Gemeinsam mit dem Internationalen Bund Wetzlar hat die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe daher mit der Weiterentwicklung der bewährten Mädchenberatung zur Fachstelle für Selbstbestimmung und Vielfalt einen bedeutenden Beitrag zur Bekämpfung von Gewalt beigetragen und die Beratungslandschaft im Lahn-Dill-Kreis damit deutlich bereichert.

Ausblick

SGB VIII-Reform – Dialogprozess Kinder- und Jugendhilfe

Das SGB VIII ist bis heute rund 50-mal geändert worden – ein Beleg für die ständigen Bemühungen, flexibel auf den gesellschaftlichen Wandel einzugehen, Antworten auf neue Herausforderungen zu finden und für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Familien ein vielfältiges und angemessenes Leistungsangebot der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe vorzuhalten.

Schon 2015 sollte endlich die „große Reform“ kommen, ein Projekt, das bereits seit Anfang der 2000er Jahre intensiv in der Fachöffentlichkeit diskutiert wurde und insbesondere die Zusammenführung aller Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche in der Jugendhilfe verfolgte, unabhängig von ihrer Beeinträchtigung oder Behinderung. Ferner sollte sozialräumliche Arbeit und die Absicherung von Mitwirkungsrechten verankert werden. 2017 war absehbar, dass ein breiter Diskurs aller relevanten Akteure innerhalb der sich dem Ende zuneigenden Legislaturperiode nicht mehr umsetzbar war. Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) konnte vor diesem Hintergrund den Erwartungen an ein bedarfsgerechtes, sozialräumliches und inklusives SGB VIII nicht entsprechen.

Der vom Bundesfamilienministerium initiierte Dialogprozess zur Weiterentwicklung des SGB VIII ging somit weiter. Am 6. November 2018 startete das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit der Auftaktkonferenz „Mitreden – Mitgestalten“ einen neuen Anlauf in Sachen Novellierung des SGB VIII. Die Weiterführung des Reformprozesses wurde durch einen breiten Beteiligungsprozess getragen, der vor allem von Gemeinsamkeit geprägt war und mit der Vorlage eines neuen Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) abgeschlossen wurde. Mit dem Referentenentwurf wurde das in der letzten Legislaturperiode beschlossene, aber nicht umgesetzte KJSG nach einer Auswertung der Ergebnisse des Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten“ weiterentwickelt. Mittlerweile hat der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt. Die wesentlichen Änderungen sind in fünf zentrale Themenbereiche untergliedert:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

Vorgesehen ist ein Ausbau der inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe und der einheitlichen sachlichen Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderung in drei Stufen:

1. Stufe ab 2021: Verankerung des Leitgedankens einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII und Schnittstellenbereinigung
2. Stufe 2024 bis 2028: Jugendamt als Verfahrenslotse
3. Stufe ab 2028: Einheitliche sachliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe

Das KJSG nimmt viel und Vieles umfassend in Angriff. Teils handelt es sich um Anpassungen und Konkretisierungen, mit größerem und kleinerem Gewicht für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe. Teils werden aber auch grundlegende und weitreichende Weichen gestellt. Weitreichend ist die Grundentscheidung für die sogenannte Große Lösung, die den inklusiven Ausbau der Kinder- und Jugendhilfe anstrebt. Weitreichend, aber ganz im Einklang mit der gelebten Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe, ist des Weiteren die Stärkung von Beteiligung und Selbstbestimmung sowie die Etablierung von Beschwerde-, Ombuds- und Selbstorganisationsstrukturen. Hier wird das SGB VIII quasi organisch weiterentwickelt. Ebenso lässt sich das stärkere In-den-Blick-Nehmen der Schnittstellen und Übergänge als komplexe und zeitgemäße Weiterentwicklung des SGB VIII beschreiben. Diese Änderungen demonstrieren einmal mehr die besondere Stärke des SGB VIII, das insbesondere ein Fachgesetz ist und einen hilfreichen Rahmen für das fachliche Handeln für Kinder, Jugendliche und deren Familien setzen möchte. Nicht aus dem Blick der Politik darf schließlich die Umsetzungsebene verloren werden: inklusive Ausgestaltung,

Beratung, Schnittstellenarbeit, Kinderschutz – all diese Aufgaben erfordern Zeit sowie gut ausgebildetes und ausreichendes Personal. Auch die bei vielen Änderungen abzuwartende Praxisentwicklung (z. B. im Hinblick auf Schutzkonzepte in Pflegefamilien oder die Einführung eines Verfahrensprotokolls) erfordert entsprechende Ressourcen. Es bleibt dabei zu hoffen, dass die Kinder- und Jugendhilfe dabei von politischer Seite, auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, die bestmögliche Unterstützung erhält.

Vormundschaftsreform

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts soll nun endlich in 2021 – zehn Jahre nach dem Anstoß des Reformvorhabens – zum vollständigen Abschluss gebracht werden. Das Inkrafttreten des Gesetzes wird aber auch dann nicht vor 2023 zu erwarten sein.

Kernpunkte der großen Vormundschaftsreform sind insbesondere eine verstärkte Fokussierung auf die Rechte und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen als auch die Stärkung der Kooperation der für das Mündel Verantwortlichen sowie die Stärkung der Rechte der Pflegepersonen.

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist deren Absicht zur Einrichtung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter bis 2025 auf Grundlage des SGB VIII formuliert. Dabei soll die Vielfalt der bereits bestehenden Betreuungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe und der schulischen Angebote in den Ländern und Kommunen berücksichtigt werden. Die Einführung eines subjektiven Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern ermöglicht einerseits eine individuelle und gezielte Unterstützung der Kinder und Förderung deren Lernmotivation und des Sozialverhaltens sowie andererseits eine deutlich verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Eltern. Unseres Erachtens ist es wünschenswert und notwendig, wenn die Planungen zur Einführung eines solchen Rechtsanspruchs sowie dessen Umsetzung unter frühzeitiger Beteiligung und Einbeziehung der Länder sowie der öffentlichen Jugendhilfeträger stattfinden, um mögliche Unstimmigkeiten und/oder Ungleichgewichte zwischen den beteiligten Institutionen Jugendhilfe und Schule zu vermeiden. Neben inhaltlichen, qualitativen Aspekten sind dabei auch Finanzierungsaspekte in den Abstimmungsprozess einzuschließen. Aber auch ein systemisch ausgerichtetes und lebensweltorientiertes Verständnis für die Schülerinnen und Schüler ist notwendig, um ihren (kindlichen) Bedürfnissen gerecht zu werden und eine gelingende Balance von Lernen und Freizeit zu schaffen. Nur wenn die Qualität des Angebotes stimmt, kann die Ganztagsbetreuung auch ein Mehrwert für Kinder darstellen.

Doppelhaushalt 2022 und 2023

Nach der erstmaligen Verabschiedung und Genehmigung eines Doppelhaushalts für die Haushaltsjahre 2016/17 wurden auch in den Folgejahren Doppelhaushalte aufgestellt. Dies ermöglichte nach erfolgreicher Prüfung und Genehmigung durch den Regierungspräsidenten eine durchgängige Bewirtschaftung des Haushalts auch zu Beginn des jeweils zweiten Haushaltsjahres in vollem Umfang – ein deutlicher Gewinn an Planungssicherheit für die Abteilungen der Kreisverwaltung, aber auch für die freien Träger hinsichtlich der beantragten Fördermittel.

Für 2019 stellten sich noch Änderungsbedarfe heraus, die im Rahmen eines Nachtragshaushaltes an wenigen, aber bedeutsamen Stellen umgesetzt werden mussten. Dies ändert jedoch nichts an der erfolgreichen Gestaltung der bisherigen Doppelhaushalte ab 2016, so dass die anstehenden Haushaltsplanungen im Sommer 2021 einen weiteren Doppelhaushalt für 2022/23 umfassen werden.

Digitalisierung

Die Corona-Pandemie deckte in Bezug auf das Thema Digitalisierung fehlende belastbare Strategien und auch Defizite digitaler Infrastrukturen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe auf. Spätestens seit dem ersten Lockdown im Frühjahr 2020 und den damit wahrgenommenen Mängeln im Bereich der Digitalisierung ist uns bewusst geworden, dass wir nicht überall schon so digital sind, wie wir vormals dachten. Neben der Bereitstellung von mobilen Endgeräten und adäquaten digitalen Werkzeugen bedarf es auch entsprechender Medienkompetenz der Mitarbeitenden, um die digitale Umwandlung zu meistern.

Des Weiteren bedarf es langfristiger Transformation statt kurzfristiger Krisenmaßnahmen. Ein notwendiger und unausweichlicher Veränderungsprozess stellt die Einführung der elektronischen Akte in der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe und damit eines digitalen Dokumentenmanagementsystems dar. Dieser Prozess wird seit November 2020 mit Unterstützung einer Projektgruppe verfolgt. Das Projektgesamtziel sieht die flächendeckende Nutzung der elektronischen Akte zunächst in den Fachdiensten der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe vor, die die Softwareanwendung Prosoz 14 plus nutzen. Zeitliches Ziel der Projektumsetzung ist Sommer 2021.

Aber auch weit darüber hinaus wird das Thema Digitalisierung und der damit verbundene notwendige digitale Wandel großen Raum in allen Arbeitsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe einnehmen. Neue, kreative Ideen für digitale, aber teils auch hybride Formen von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche sind perspektivisch genauso gefragt wie ergänzende digital gestützte Beratungsangebote für Eltern. Dieser Bedarf wird auch über die Corona-Zeit und den damit verbundenen neuen Erfordernissen hinaus bestehen bleiben und Lösungen brauchen, die einen Umzug von der physischen in die virtuelle Welt ermöglichen, ohne dass die Qualität der Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe eingeschränkt wird.

Zudem wird das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) die zukünftige Arbeit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe beeinflussen. Es bedarf der Identifizierung aller zu digitalisierender Verwaltungsleistungen im Zuständigkeitsbereich der Abteilung, um bis 2022 ein möglichst umfangreiches Portfolio der Verwaltungsleistungen auch online zur Verfügung stellen zu können. Dabei wird der Erfolg dieses Digitalisierungsprozesses nicht anhand der Quantität der digital zur Verfügung stehenden Leistungen gemessen, sondern vor allem daran, wie hoch Akzeptanz und Nutzung bei den Bürgerinnen und Bürgern sind.

Fachkräfteoffensive

Erzieherinnen und Erzieher tragen dazu bei, allen Kindern in Deutschland Zugang zu einer qualitativ hochwertigen Bildung, Betreuung und Erziehung zu ermöglichen. Denn gute Betreuung findet dort statt, wo es motivierte und gut qualifizierte pädagogische Fachkräfte in ausreichender Zahl gibt. Das Bundesfamilienministerium unterstützt daher mit dem Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher: Nachwuchs gewinnen, Profis binden“ Länder und Träger von Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche dabei, pädagogische Fachkräfte zu gewinnen und bereits ausgebildete Fachkräfte im Beruf zu halten und ihre Kompetenzen zu stärken.

Das Bundesprogramm umfasst dabei drei Bereiche, mit denen die Frühe Bildung gestärkt werden soll:

- mehr Plätze in der vergüteten praxisintegrierten Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher,
- gute Praxis durch professionelle Anleitung der Fachschülerinnen und Fachschüler,
- bessere berufliche und finanzielle Perspektiven mit dem Aufstiegsbonus für Profis.

Im Lahn-Dill-Kreis stellt die Kooperation der Trägerlandschaft mit den Ausbildungsstätten einen bedeutsamen Faktor dar, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Attraktive Ausbildungsrahmenbedingungen, die auch zukünftig Ausbildungen sowohl im nördlichen als auch im südlichen Lahn-Dill-Kreis ermöglichen, tragen dazu bei, dass dem bereits bestehenden Mangel an pädagogischen Fachkräften erfolgreich entgegengewirkt werden kann. In diesem Zusammenhang ist erfreulich zu erwähnen, dass eine Erweiterung des beruflichen Gymnasiums um den Schwerpunkt Erziehungswissenschaften an den Kaufmännischen Schulen in Kooperation mit den Gewerblichen Schulen Dillenburg ab dem Schuljahr 2020/21 erfolgt. Auch dies unterstützt die Bestrebungen des Bundes und des Landes Hessen, mittels einer Fachkräfteoffensive den Bedarf an pädagogischen Fachkräften im Bereich der Kindertagesbetreuung perspektivisch decken zu können.

Neben dem Fachkräftemangel im Bereich der Kindertagesbetreuung ist jedoch auch darauf hinzuweisen, dass andere Arbeitsbereiche der Sozialen Arbeit ebenfalls mit dieser Problematik zu kämpfen haben. Nicht nur qualifizierte Erzieherinnen und Erzieher werden dringend benötigt, sondern auch versierte Sozialpädagogen und Sozialarbeiter für Tätigkeitsfelder wie beispielsweise die Sozialen Dienste. Hier steht die gesamte Landschaft der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf den Fachkräftebedarf einer ihrer größten Herausforderungen gegenüber. Dabei ist der eigene Handlungsspielraum für Veränderungsmöglichkeiten jedoch deutlich begrenzt. So spielen u. a. tarifpolitische Richtlinien für Eingruppierung und Vergütung des Personals ebenso eine Rolle wie genderbezogene Folgewirkungen, die soziale Dienstleistungsberufe aufgrund des sich auch in Deutschland etablierten gender-pay-gaps (Verdienstabstand zwischen Männern und Frauen) mit sich bringen.

Einerseits scheint vielfach unklar, welche Folgen die Corona-Pandemie auf die Lebens- und Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien haben wird. Andererseits blicken wir trotzdem zuversichtlich in die Zukunft und damit in die weitere Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe mit all ihren vielfältigen Leistungsangeboten und Aufgabenbereichen – nicht zuletzt auch aufgrund der weiteren präventiven Umgestaltung der Angebotsstruktur und der Umsetzung des KJSG mit dem Ziel, eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder mit und ohne Behinderung zu schaffen.

4 Fachdienst 32.1 – Soziale Dienste

4.1 Produkte

Der Fachdienst Soziale Dienste ist zuständig für Jugendhilfeangebote und -leistungen zur Förderung der Entwicklung und Erziehung von jungen Menschen sowie zur Unterstützung von Eltern und an der Erziehung beteiligter Personen. Weiterhin ist er zuständig für die Begleitung und Beratung junger Menschen und ihrer Eltern im Zusammenhang mit Strafverfahren und Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Zudem hat der Fachdienst die Aufgabe, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor einer Gefährdung ihres geistigen, seelischen und körperlichen Wohls zu gewährleisten.

Er verantwortet das Produkt „Erziehungs- und Jugendhilfen für junge Menschen und deren Familien“, das in folgende Teilprodukte gegliedert ist:

- Frühe Hilfen für Mütter und Väter
- Beratung und Schutz bei Kindeswohlgefährdung
- Ambulante Hilfen
- Teil-/Stationäre Hilfen
- Beratung und Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)
- Förderung in Adoptions- und Pflegefamilien

Diese Hilfen erbringt der Fachdienst in insgesamt zehn Aufgabengruppen, denen jeweils ein Abschnitt gewidmet ist.

4.2 Entwicklungen und Neuerungen

Qualitätszirkel

Der Fachdienst 32.1 führt einen regelmäßigen internen Qualitätszirkel durch. Teilnehmende sind Fachkräfte aus allen Aufgabenbereichen des Fachdienstes Soziale Dienste. Zielsetzung ist die Überarbeitung interner Arbeitsprozesse, die auch einen regelhaften Diskurs bzgl. notwendiger Abstimmungen beinhaltet. Die personelle Zusammensetzung des Qualitätszirkels sieht ausdrücklich die Einbindung aller Arbeitsbereiche der Sozialen Dienste vor. Übergreifende Sichtweisen, die den eigenen originären Arbeitsbereich übersteigen, führen zu einem komplexeren Diskurs. Nach nunmehr vier Jahren fundierter Tätigkeit des Qualitätszirkels ist zu erkennen, dass Ergebnisse, an denen Mitarbeitende maßgeblich beteiligt sind, demzufolge eine große Akzeptanz erfahren. Die Geschäftsführung des Qualitätszirkels obliegt den stellvertretenden Fachdienstleitungen der Sozialen Dienste. Die Themenauswahl und die Ergebnissicherung erfolgt in Rücksprache mit der Fachdienstleitung und der Abteilungsleitung 32.

Aktuell überarbeitet der Qualitätszirkel das interne Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII.

Weitere Themenschwerpunkte des Qualitätszirkels waren u. a.:

- Entwicklung eines neuen Hilfeplanverfahrens
- Aktualisierung von Bescheiden

- Weiterentwicklung und Überarbeitung der fachdienstinternen Formulare
- Diskurs zum Thema Dienstleistung
- Sozialraumorientierung

Neues Hilfeplan-Verfahren

Auf Grundlage einer im Qualitätszirkel breit geführten Diskussion wurde ein vollständig überarbeitetes Hilfeplan-Verfahren erarbeitet, das bei der Leistungsgewährung von Hilfen zum Tragen kommt. Neben der Anpassung von Termini und der Weiterentwicklung der Dokumentenvorlagen steht die Partizipation und Beteiligung der Leistungsadressaten an der Hilfeauswahl im besonderen Fokus des neuen Verfahrens. So werden nun zukünftig gemäß § 36 SGB VIII bei der Hilfeauswahl im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte die Leistungsadressaten zu beteiligen sein. Transparenz und steigende Akzeptanz für die getroffene Hilfeauswahl sollen dadurch erzielt werden. Die Anwendung des neuen Hilfeplan-Verfahrens ist seit Dezember 2019 Standard im Fachdienst der Sozialen Dienste. Pandemiebedingt konnten jedoch persönliche Kontakte in der Arbeit der Fachkräfte mit Bürgerinnen und Bürgern nur in sehr begrenztem Umfang realisiert werden, so dass das aktive und wahrnehmbare Beteiligungsverfahren im Rahmen der Hilfeplankonferenz weitestgehend zum Erliegen kam. Des Weiteren sind von den Mitarbeitenden im Rahmen der Hilfeplankonferenz Fragen nach sozialräumlichen Ressourcen verpflichtend zu beantworten. Die Antwort auf die Frage zu den perspektivisch erforderlichen sozialräumlichen Angeboten ist im Anschluss unter Angabe des Wohnortes der Familie an die Jugendhilfeplanung weiterzuleiten. Die Jugendhilfeplanung wertet die Rückmeldungen aus und nutzt die Ergebnisse des Ressourcenchecks zur Bedarfsanalyse. Diese Form der sozialräumlichen Erhebung dient somit der Gesamtplanung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

Sozialraumorientierung

Im Zuge der konkretisierten Umsetzung einer sozialräumlichen Grundhaltung strebt der Fachdienst Soziale Dienste, analog zu den übrigen Fachdiensten der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, den Einsatz der netzwerkbasierten Methode der „Family Group Conference (Familienrat)“ an. Neben einer im gesamten Fachdienst breit geführten Diskussion zu den Themen Sozialraumorientierung und Familienrat, wurde den Mitarbeitenden in 2020 eine zweitägige Inhouse-Fortbildung zum Thema Familienrat angeboten, um sie sowohl über die inhaltliche Ausgestaltung der Methode als auch über deren verfolgten Ziele und Wirkungen zu informieren. Im Rahmen der jährlichen Qualitätsdialoge wurden die Träger der freien Jugendhilfe aus dem Bereich der Ambulanten Hilfen innerhalb der Rahmenvereinbarung umfassend über die anstehenden Neuerungen informiert. Es besteht ein breiter Konsens im Bereich der Ambulanten Hilfen, die Methode Familienrat künftig regelhaft zur Anwendung zu bringen.

Familienbildung

Die Bildungslandschaft im Lahn-Dill-Kreis ist lebendig und vielfältig. Als Teil der kommunalen Bildungslandschaft übernimmt die Familienbildung gemäß § 16 SGB VIII dabei eine bedeutende präventive Funktion und gestaltet sozialräumlich orientierte Bildungsangebote. Die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien steht dabei im Mittelpunkt. Die beteiligungsorientierten Bildungsveranstaltungen, in denen sich strukturierte Bildungssequenzen mit menschlicher Begegnung, gemeinsamer Freizeitgestaltung und einem forcierten Perspektivenwechsel sinnvoll ergänzen, sind vielfältig. Zur Angebotsvielfalt zählen u. a. Angebote zur frühkindlichen Förderung, Eltern-Kind-Gruppen aber auch Kurse zur Förderung der elterlichen Erziehungskompetenz.

Im Lahn-Dill-Kreis bieten das Deutsche Rote Kreuz, die Diakonie Lahn-Dill, das FamilienZentrum Wetzlar, das Bischöfliche Ordinariat Limburg, der Deutsche Kinderschutzbund und der AWO Kreisverband Lahn-Dill in Herborn unterschiedliche Formen der Familienbildung an.

In jährlichen Qualitätsdialogen mit den Trägern der freien Jugendhilfe werden die Angebote abgestimmt und auf die aktuellen Bedarfe angepasst.

Zusammenarbeit mit Schule

In der vielfältigen Zusammenarbeit mit dem Schulsystem im Lahn-Dill-Kreis blickt der Fachdienst Soziale Dienste sowohl zurück auf die Aktualisierung der Kooperationsvereinbarung mit den regionalen Beratungs- und Förderzentren (rBFZ) als auch auf eine neu entwickelte Kooperationsvereinbarung zum Thema Kinderschutz. Verfolgtes Ziel der Kooperationsvereinbarung mit den rBFZ ist die Vertiefung der institutionellen Zusammenarbeit und die Förderung von Weiterentwicklungsperspektiven. Neben der Zusammenarbeit im Einzelfall, der sozialräumlichen Arbeit in den seit Jahren existierenden Regionalgruppen wird die Kooperation der öffentlichen Jugendhilfe mit dem rBFZ in den neu geschaffenen Netzwerk- und Sozialraumkonferenzen beschrieben.

Die interdisziplinär zwischen den Jugendämtern des Lahn-Dill-Kreises und der Stadt Wetzlar sowie dem Staatlichen Schulamt entwickelte Kooperation im Kinderschutz kann als Meilenstein bezeichnet werden. Damit wurde erstmalig eine für den Lahn-Dill-Kreis flächendeckend gültige Kinderschutzvereinbarung, die die Zusammenarbeit der Institution Schule mit den Jugendämtern regelt, gestaltet.

Jugendhilfe in Strafsachen

Zu Beginn des Jahres 2020 ist das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren in Kraft getreten. Die Jugendhilfe in Strafsachen des Lahn-Dill-Kreises hat im Vorfeld der Beteiligung der Gremien zu diesem Gesetz eine differenzierte Positionierung formuliert. Durch das Gesetz wird den Jugendgerichtshilfen (JGH) insgesamt mehr Bedeutung im Jugendstrafverfahren beigemessen, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Das Gesetz folgt der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800. Damit soll eine Angleichung der Verfahrensrechte von Jugendlichen im gesamteuropäischen Raum erreicht werden. Für die Jugendhilfe in Strafsachen (JiS) des Lahn-Dill-Kreises kann festgestellt werden, dass die Umsetzung des Gesetzes für die Kolleginnen und Kollegen bereits deren Grundhaltung vollumfänglich entspricht. Darüber hinaus sind insbesondere der Zeitpunkt der Mitwirkung der JiS und die Anwesenheitsverpflichtung in Terminen der Hauptverhandlung in der Gesetzesänderung als relevant anzuführen.

4.3 Aufgaben

4.3.1 Allgemeiner Sozialer Dienst

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) ist zuständig für die Beratung von Eltern mit Kindern, Jugendlichen oder Heranwachsenden in erzieherischen Fragen. Dies beinhaltet eigenständige Beratung und die Beratung über Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII unter Beteiligung der Adressaten; dazu gehört zudem die Beratung bei Trennung und Scheidung in Fragen des Sorge- und Umgangsrechts und die Zuständigkeit für den Kinderschutz sowie die Entwicklung und Begleitung fallunabhängiger Projekte.

Der ASD arbeitet in vier Regionalteams, zwei im nördlichen und zwei im südlichen Kreisteil. Die Arbeit in den Regionalteams dient der Effektivität, Effizienz und Qualität der Leistungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe und ermöglicht kurzfristig notwendige Entscheidungen zur Hilfeleistung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Die Arbeit der Regionalteams wird ergänzt durch verschiedene weitere Dienste, die bei den Aufgabengruppen noch näher erläutert werden.

Beratung zur allgemeinen Förderung und Unterstützung der Erziehung in der Familie

Mütter, Väter, andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen können sich zur allgemeinen Förderung und Unterstützung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII an den Allgemeinen Sozialen Dienst wenden. Ratsuchende werden dort in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen beraten, Angebote der Familienbildung werden vermittelt.

Auf der Grundlage einer Zuwendungs- und Kooperationsvereinbarung zur Familienbildung werden die Arbeiterwohlfahrt (Kreisverband Lahn-Dill e. V.), der Deutsche Kinderschutzbund (Kreisverband Lahn-Dill/Wetzlar e. V.) und die Katholische Familienbildungsstätte Limburg, Wetzlar/Lahn-Dill-Eder im Rahmen institutioneller Familienbildung gefördert. Ergänzend werden auf der Grundlage der Fördergrundsätze verschiedene HIPPY-Projekte des Deutschen Roten Kreuzes (Kreisverband Dillkreis e. V.) und der Diakonie Lahn-Dill mit Jugendhilfemitteln gefördert. HIPPY (Home Instruction Program for Preschool Youngsters) ist ein Programm der frühen Bildung für Familien mit Kindern im Alter von vier bis sieben Jahren, welches auf die Stärkung der Eltern-Kind-Aktion und die Vorbereitung des Kindes auf den Schuleinstieg abzielt.

Das allgemeine Beratungs- und Unterstützungsangebot des ASD bezieht sich ergänzend auf Fragen zur Ausübung der Personensorge und zum Umgangsrecht gemäß § 18 SGB VIII, bei Bedarf auch in enger Abstimmung mit dem Fachdienst Beistandschaften und Vormundschaften. Aus den Beratungen ergeben sich häufig weitere Unterstützungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung.

Beratung in Fragen von Partnerschaft, Trennung und Scheidung

Eltern haben im Rahmen der Jugendhilfe nach § 17 SGB VIII Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für einen jungen Menschen sorgen oder zu sorgen haben. Darüber hinaus können sie im Falle von Trennung oder Scheidung unter angemessener Beteiligung des betroffenen jungen Menschen Beratung in Anspruch nehmen, um auch in dieser Situation Bedingungen für eine dem Wohl des jungen Menschen entsprechende förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen. In diesem Prozess ist auch das Kind bzw. der Jugendliche in angemessener, das heißt altersabhängiger Art und Weise, zu beteiligen.

Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht bzw. Teilbereiche der elterlichen Sorge beantragt, eine gerichtliche Umgangsregelung herbeizuführen ist oder der Lebensmittelpunkt eines jungen Menschen gerichtlich geregelt werden soll, wirkt die Kinder- und Jugendhilfe im Verfahren vor dem Familiengericht mit. Beide Elternteile werden entsprechend informiert und zu einem Beratungsgespräch eingeladen. Die Dauer der Beratung in Fragen des Sorge- und Umgangsrechtes erstreckt sich häufig über einen längeren Zeitraum, das heißt über den Zeitpunkt des Scheidungsurteils und der damit verbundenen Sorgerechts- und Umgangsregelung hinaus.

Anlässlich eingereicherter Scheidungsanträge informiert das Familiengericht die Kinder- und Jugendhilfe mit einer Mitteilung über das beantragte Scheidungsverfahren. Die scheidungswilligen Eltern werden daraufhin regelhaft über das Beratungsangebot (auch der ortsansässigen Erziehungs- und Beratungsstellen) informiert.

Mittels eines aktualisierten statistischen Erhebungsverfahrens über die Fachanwendung Prosoz 14 Plus ist seit 2019 eine Darstellung der Beratungsfälle und auch der Mitwirkungen in familiengerichtlichen Verfahren möglich. Vergleiche zu den vergangenen Jahren können daher an dieser Stelle nicht getätigt werden.

Beratungsart	2019	2020
Beratung zur allgemeinen Förderung u. Unterstützung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)	144	253
Beratung in Fragen von Partnerschaft, Trennung u. Scheidung (§ 17 SGB VIII)	48	44
Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechtes inkl. betreuter Umgang (§ 18 SGB VIII)	73	142
Insgesamt	265	439

Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren

Das Jugendamt hat gemäß § 50 SGB VIII in zahlreichen familiengerichtlichen Verfahren (Kindschaftssachen, Abstammungssachen, Adoptionssachen, Ehwohnungssachen, Gewaltschutzsachen) mitzuwirken. Verfahren in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Regelung der elterlichen Sorge oder die Herausgabe des Kindes betreffen sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen. Diese Verfahren sollen daher spätestens einen Monat nach Beginn terminiert werden.

	2019	2020
Mitwirkungen in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)	117	212

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass insbesondere strittige Sorgerechtsfälle zu zeitintensiven und fachlich anspruchsvollen Beratungen führen. Mitunter werden in diesen Fallzusammenhängen auch weitergehende Leistungen, wie beispielsweise Erziehungs- und Familienberatung oder aber Gruppenangebote, die sich auf getrenntlebende, (hoch)strittige Elternpaare mit minderjährigen Kindern konzentrieren, erforderlich. Ziel solcher Gruppenangebote ist es, die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen und diese zurück ins Alltagsbewusstsein ihrer Eltern zu bringen, Handlungsalternativen in schwierigen Situationen zu erkennen und Streitigkeiten unter Einbezug der sozialen Netze beider Familien zu befrieden.

Der Anstieg der Mitwirkungen in familiengerichtlichen Verfahren im Jahr 2020 steht in direktem Zusammenhang mit der Einführung des „Modell Lahn-Dill“, das eine direkte Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens bei der Thematik häuslicher Gewalt vorsieht.

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts

Der Zugang zu dieser Hilfe ist außergerichtlich durch Antragstellung in der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe sowie durch Antrag bei Gericht mit entsprechendem familiengerichtlichem Beschluss möglich. Dieser Hilfebedarf wird durch Leistungsübertragung an freie Träger aufgegrif-

fen und abgesichert. Die Zeiträume der Hilfen variieren dabei stark: von Hilfen mit wenigen Einzelterminen bis hin zu Zeiträumen von ein bis zwei Jahren, insbesondere bei gerichtlich abgesicherten Pflegeverhältnissen.

Einleitung und Begleitung von ambulanten, teil- und vollstationären Hilfen zur Erziehung

Personensorgeberechtigte – in der Regel Eltern, aber auch Vormünder oder Pfleger – haben bei der Erziehung eines Kindes Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Hilfen zur Erziehung sind Leistungen der Jugendhilfe für Familien mit Kindern, die im SGB VIII insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 – 35 gewährt werden. Über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart wird im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte entschieden. Zur Ausgestaltung der Hilfe wird ein Hilfeplan aufgestellt, der insbesondere Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Hilfe sowie über die notwendigen Leistungen und die Ziele der Hilfe enthält. An diesem Hilfeplan werden die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sowie in Abhängigkeit vom Einzelfall weitere Personen wie z. B. Erzieher, Lehrer und Ärzte oder auch andere externe Fachkräfte beteiligt. Verantwortlich für die Durchführung des Hilfeplanverfahrens, ist die zuständige sozialpädagogische Fachkraft des Fachdienstes Soziale Dienste.

Die unterschiedlichen Hilfeformen lassen sich wie folgt einteilen:

Ambulante Erziehungshilfen dienen der Unterstützung von Familien, zu ihnen zählen insbesondere

- Erziehungsberatung (Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme von jungen Menschen und Erziehungsberechtigten)
- Soziale Gruppenarbeit (Förderung sozialen Lernens, Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen, auch in Form von sozialen Trainingskursen für strafrechtlich in Erscheinung getretene junge Menschen)
- Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshilfen (sozialpädagogische Einzelbetreuung unter Einbezug des sozialen Umfeldes von Kindern und Jugendlichen)
- Sozialpädagogische Familienhilfen (intensive Betreuung und Begleitung von Familien in Erziehungsaufgaben, insbesondere um die Trennung von Eltern und Kindern zu vermeiden, zur Bewältigung von Alltagsproblemen, zur Lösung von Konflikten und Krisen, zur Unterstützung des Kontaktes mit Ämtern und Institutionen und Befähigung zur Selbsthilfe).

Eine Besonderheit dieser ambulanten Hilfen ist, dass keine Kosten für diejenigen anfallen, die diese Leistung in Anspruch nehmen.

Teilstationäre Erziehungshilfen stellen eine Ergänzung zur Familie dar, zu ihnen zählt die Betreuung in einer Tagesgruppe, in einer sozialpädagogischen Nachmittagsbetreuung. Hier werden junge Menschen durch soziales Lernen in der Gruppe unterstützt, es erfolgt eine Begleitung der schulischen Entwicklung und eine sozialpädagogische Arbeit mit den Eltern, um den Verbleib des jungen Menschen in der Herkunftsfamilie bzw. seinem sozialen Umfeld zu sichern; der junge Mensch übernachtet zu Hause.

Stationäre Erziehungshilfen ergänzen, entlasten und ersetzen in unterschiedlichem Ausmaß Familien. Dies geschieht mit Hilfe von

- Vollzeitpflege in Familien: Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines jungen Menschen über Tag und Nacht in einer anderen Familie; dabei wird unterschieden zwischen zeitlich befristeten Erziehungshilfen (Ergänzungsfamilien-Modell) und auf Dauer angelegten Lebensformen (Ersatzfamilien-Modell)
- Heimerziehung: Unterbringung über Tag und Nacht als zeitlich begrenztes Angebot, um Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten zur Entwicklungsförderung zu verbinden; dabei kann es darum gehen, eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie zu ermöglichen, den Übergang in eine andere Familie oder auf ein selbständiges Leben vorzubereiten
- sonstigen betreuten Wohnformen: z. B. betreute Wohngemeinschaften, betreutes Einzelwohnen zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung.

Flexible Hilfen

Das Angebot der Jugendhilfe umfasst darüber hinaus weitere individuelle und passgenaue Angebotsformen, sogenannte flexible Hilfen. Hierbei werden die Spezialisierung und das Nebeneinander einzelner Hilfeformen aufgebrochen, wobei das sozialpädagogische Handeln im Hilfeprozess je nach Einzelfall zeitnah modifiziert werden muss. Eine Form der flexiblen Hilfen stellt die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung dar. Hierbei handelt es sich um eine Betreuung bzw. Begleitung von Jugendlichen, die zu ihrer sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung einer intensiveren Unterstützung bedürfen.

Hilfen für junge Volljährige

Die Hilfe für junge Volljährige stellt einen eigenständigen in § 41 SGB VIII geregelten Hilfetatbestand im Kinder- und Jugendhilferecht dar. Junge Volljährige haben einen Anspruch auf Hilfe und Unterstützung, wenn sie diese für ihre Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung benötigen und diese Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen erforderlich ist. Diese Hilfe wird nur in begründeten Ausnahmefällen für einen begrenzten Zeitraum über das 21. Lebensjahr hinaus gewährt.

Hilfen zur Erziehung nach Art der Hilfen¹

Bearbeitete Hilfen ⁴	2016				2017				2018			
	Insgesamt	darunter			Insgesamt	darunter			Insgesamt	darunter		
		m	w	MH ²		m	w	MH ²		m	w	MH ²
Therapeutische Leistungen	18	9	9	9	20	10	10	12	15	11	4	7
Soziale Gruppenarbeit	13	11	2	6	7	6	1	2	22	21	1	13
Betreuungshilfen/ Erziehungsbeistandschaften	117	72	45	24	101	56	45	25	115	78	37	54
Sozialpädagogische Familienhilfen ³⁵	217	0	0	52	199	0	0	45	237	0	0	58
Erziehung in einer Tagesgruppe	56	44	12	9	47	34	13	7	42	32	10	9
Vollzeitpflege inkl. Hilfen für junge Volljährige	261	133	128	67	256	136	120	81	237	125	112	77
Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen inkl. Hilfen für junge Volljährige	418	328	90	287	374	274	100	242	313	229	84	200
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuungen	3	2	1	0	2	2	0	0	2	2	0	0
Insgesamt	1103	599	287	454	1006	518	289	414	983	498	248	418

Bearbeitete Hilfen ⁴	2019				2020			
	Insgesamt	darunter			Insgesamt	darunter		
		m	w	MH ²		m	w	MH ²
Therapeutische Leistungen	14	12	2	9	13	10	3	8
Soziale Gruppenarbeit	11	10	1	6	13	13	0	5
Betreuungshilfen/ Erziehungsbeistandschaften	137	96	41	73	112	72	40	56
Sozialpädagogische Familienhilfen ^{3, 5}	247	0	0	62	236	0	0	65
Erziehung in einer Tagesgruppe	32	22	10	8	46	31	15	13
Vollzeitpflege inkl. Hilfen für junge Volljährige	223	121	102	66	217	123	94	71
Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen inkl. Hilfen für junge Volljährige	259	169	90	141	208	117	91	100
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuungen	1	1	0	0	1	1	0	0
Insgesamt	924	431	246	365	846	367	243	318

¹ Die Zahlen beinhalten auch die umA-Werte. Den Werten liegen die Daten aus den Statistikbögen, die von den sozialpädagogischen Fachkräften ausgefüllt und an das Hessische Statistische Landesamt übermittelt werden, zugrunde. Dies geschieht EDV-gestützt über das Programm Prosoz.

² MH gleich Migrationshintergrund, dieser wird erfasst über das Merkmal "Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils".

³ Sozialpädagogische Familienhilfe wird nicht geschlechtsspezifisch differenziert erfasst, weil hier nicht das einzelne Kind, sondern eine Familie Adressat der Hilfe ist. Die Zahlen der Jahre 2016 und 2017 stammen aus der Auswertung der Statistikbögen, die von den sozialpädagogischen Fachkräften ausgefüllt und an das Hessische Statistische Landesamt übermittelt werden.

⁴ Hilfearten gemäß Sozialgesetzbuch VIII

⁵ Die Leistungsart Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII wird aufgrund der bestehenden Rahmenvereinbarung Ambulante Hilfen seit 2018 mittels eines gesonderten Erhebungsverfahrens auf Grundlage der Daten aus der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und den Werten, die im Aufgabengebiet Ambulante Hilfen erhoben werden, ermittelt.

Die ambulanten Hilfen sind im Berichtszeitraum erfreulicherweise auf einem stabilen Niveau verblieben, auch wenn zunehmende Komplexitäten der Problemlagen in Familien immer häufiger direkte Unterstützung in Form von teil- bzw. stationärer Betreuung bedingen. Gleichbleibend ist, dass im nördlichen Lahn-Dill-Kreis signifikant mehr ambulante Hilfen eingesetzt werden als im südlichen Kreisteil. Diese Differenz relativiert sich jedoch, wenn man die ambulanten Unterstützungsleistungen, die seitens der Stadt Wetzlar eingesetzt werden, berücksichtigt.

Die Zunahme stationärer Hilfen insbesondere im Jahr 2016 ist in der Zuweisung junger Flüchtlinge Ende 2015 begründet. In den Jahren 2019 und 2020 konnten viele junge, vormals unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer aus der stationären Jugendhilfe in die Ver selbständigung entlassen werden. Neue Zuweisungen durch das Bundesamt für Migration und Integration gab es nach Hessen und somit auch den Lahn-Dill-Kreis nur wenige (siehe Punkt 4.3.6). Gleichzeitig ist ein stetiger leichter Rückgang bei den Unterbringungen in Vollzeitpflegen zu beobachten, so dass die Gesamtzahl der in familienersetzenden Hilfen befindlichen jungen Menschen weiterhin sank.

Gründe für familienersetzende Leistungen sind u. a. fehlende Erziehungskompetenzen der Eltern, Unversorgtheit, soziale Verhaltensauffälligkeiten der jungen Menschen sowie Gefährdungen des Kindeswohls. Trotz relativer Stabilität der Anzahl der Leistungsfälle ist ein Anstieg der Kosten zu beobachten. Dies ist ursächlich mit immer komplexeren Problemlagen der jungen

Menschen sowie deren Herkunftsfamilien zu erklären und damit verbundenen gestiegenen Anforderungen an die Angebotsstrukturen der Einrichtungen mit vollstationärer Heimerziehung.

Aber auch die Übernahme von Leistungsfällen anderer Jugendämter aufgrund von Zuständigkeitswechseln führt zu nicht steuerbaren und insbesondere nicht planbaren Fall- bzw. Kostensteigerungen.

Aufgrund der im Jahr 2020 einsetzenden Corona-Pandemie und der damit einhergehenden phasenweisen Schließung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen wurde ein wichtiger Zugangskanal zu bedürftigen Familien abgeschnitten. Die Minimierung der Gesamtanzahl der Hilfen zur Erziehung im Jahr 2020 um rund acht Prozent wird dadurch direkt beeinflusst und konnte trotz kontinuierlicher Sicherstellung der Erreichbarkeit der Sozialen Dienste nicht verhindert werden.

Im Bereich der familienergänzenden und -ersetzenden Fremdplatzierungen ist eine ausgesprochen positive Entwicklung zu verzeichnen. Im Berichtszeitraum wurden fast sechs Prozent mehr junge Menschen innerhalb des Lahn-Dill-Kreises untergebracht. Dies steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Neubelebung des handlungsleitenden Prinzips der Sozialraumorientierung und ermöglicht eine weitaus intensivere und damit auch zielorientiertere Elternarbeit. Im Fokus steht hier die Rückführung der jungen Menschen in ihre Herkunftsfamilien.

Einleitung und Begleitung von Eingliederungshilfen für seelisch Behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche

Eingliederungshilfen tragen dazu bei, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine bestehende Behinderung bzw. deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Weiterhin sollen sie die Teilhabe junger Menschen mit seelischen Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen und die jungen Menschen wieder eingliedern. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in § 35a SGB VIII sowie den Bestimmungen des SGB IX (Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen). Eingliederungshilfen können ambulant und stationär erfolgen. Sie zählen nicht zu den Hilfen zur Erziehung, können jedoch mit diesen verbunden werden.

Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII des Fachdienstes 32.1

Bearbeitete Hilfen	2016				2017				2018			
	Insg.	darunter			Insg.	darunter			Insg.	darunter		
		m	w	MH		m	w	MH		m	w	MH
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (ambulant) (ohne Anteil ZeBraH)	18	11	7	3	22	15	7	2	18	11	7	1
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (stationär)	41	23	18	2	48	29	19	4	42	29	13	9
Insgesamt	59	34	25	5	70	44	26	6	60	40	20	10

Bearbeitete Hilfen	2019				2020			
	Insg.	darunter			Insg.	darunter		
		m	w	MH		m	w	MH
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (ambulant) (ohne Anteil ZeBraH)	9	5	4	0	7	5	2	2
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (stationär)	37	28	9	10	32	22	10	12
Insgesamt	46	33	13	10	39	27	12	14

Eingliederungshilfen des ZeBraH für Menschen mit Behinderungen

Das Verfahren zur Feststellung einer drohenden oder bestehenden seelischen Behinderung und der Gewährung von ambulanten Eingliederungshilfen findet im Zentrum für Beratung und Eingliederungshilfen des Lahn-Dill-Kreises (ZeBraH) statt. Im ZeBraH ist eine verbindliche Kooperation zwischen den Fachdiensten 32.1 – Soziale Dienste, 32.5 – Tagesbetreuung für Kinder, 21.3 – Kinder- und Jugendgesundheit, 21.4 – Hilfen für erwachsene psychisch Kranke und Behinderte und 41.2 – Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen geregelt. Organisatorisch ist das ZeBraH dem Fachdienst 41.2 zugeordnet.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Eingliederungshilfen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die 2014 bis 2018 vom Fachdienst 41.2 auf Grundlage der Sozialgesetzbücher VIII und XII gewährt wurden.

Eingliederungshilfen des ZeBraH für Menschen mit Behinderungen¹

Bearbeitete Hilfen	2016	2017	2018	2019	2020
Allgemeine und spezielle Frühförderung	433	390	353	410	348
Integrationsplätze in Kindertageseinrichtungen	256	266	274	227	203
Hilfen zur angemessenen Schulbildung (personale Integrationshilfen im Unterricht)	402	457	466	479	515
davon nach SGB VIII			262	310	325
Hilfen bei Teilleistungsstörungen (Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwäche)	10	11	12	14	12
davon nach SGB VIII			12	14	12
Sonstige heilpädagogische Maßnahmen (Autismustherapie für Kinder, Reittherapie)	99	108	121	98	89
davon nach SGB VIII			44	37	41
Sonstige Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (kleinere Hilfsmittel, behindertengerechter Umbau, Familien entlastender Dienst, Autismustherapie für Erwachsene)	76	105	62	58	51
davon nach SGB VIII			4	16	12
Betreutes Wohnen/Stationäre Eingliederungshilfen	25	26	30	26	56
Vom Landeswohlfahrtsverband übernommene Hilfen (KFZ-Hilfen, Hochschulhilfen, größere Hilfsmittel)	37	36	29	37	18
Persönliches Budget	15	12	10	14	10
Insgesamt	1.353	1.411	1.357	1.363	1.302

¹ Abgebildet werden sowohl Leistungen gemäß SGB VIII als auch gemäß SGB XII.

Der deutliche Anstieg an stationären Eingliederungshilfen im Jahr 2020 liegt in der Reform der Eingliederungshilfen mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) begründet. Ab 1. Januar 2020 wurden die Leistungen des SGB XII in das SGB IX übergeben; geistig behinderte Kinder und Jugendliche gingen damit von der Leistungsträgerschaft des Landeswohlfahrtsverbandes (LWV) zur Leistungsträgerschaft des Lahn-Dill-Kreises und damit an das ZeBraH über.

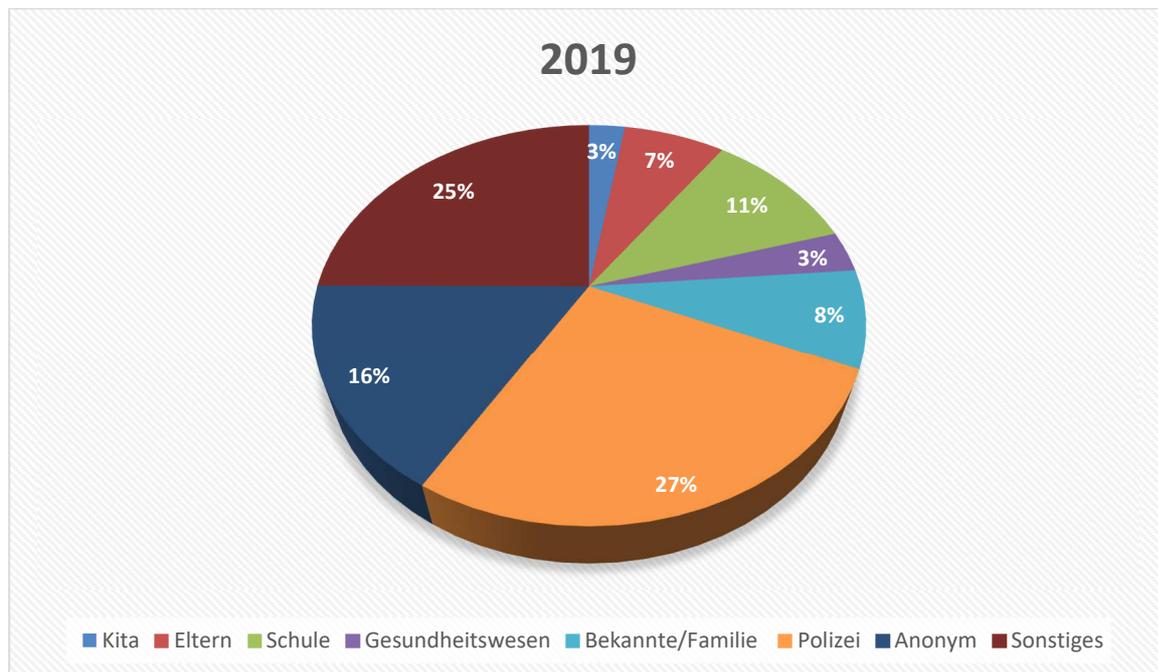
Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

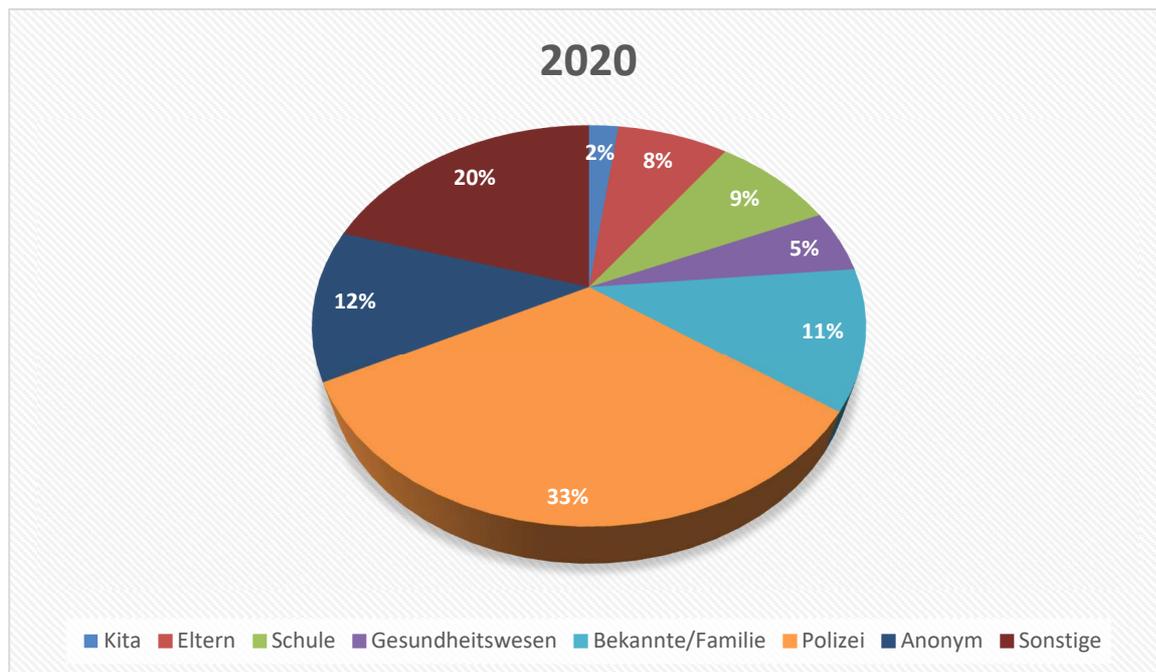
Auf der Grundlage des Gesetzes zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess und zur Änderung anderer Vorschriften ergeben sich einige verfahrensrechtliche Änderungen. So regelt § 162 Abs. 2 Satz 1 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) ab dem 1. Januar 2013 eine verpflichtende Beteiligung des Jugendamtes an Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls nach den §§ 1666 und 1666a BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Bei Gefahr im Verzug ist eine Anhörung des Jugendamtes nachzuholen.

Mitteilungen wegen Kindeswohlgefährdung

Seit Mitte 2007 werden Mitteilungen wegen Kindeswohlgefährdung umfassend dokumentiert. In den Jahren 2018 und 2019 ist ein Rückgang der Mitteilungseingänge zu verzeichnen. Im Durchschnitt wurden im Jahr 2019 monatlich 33 Mitteilungen bei 55 betroffenen Kindern bearbeitet. Im Jahr 2020 betrug die Anzahl der Mitteilungen durchschnittlich 36 bei 58 betroffenen Kindern.

Im Jahr 2019 gingen rund 27 Prozent aller Mitteilungen durch die Polizei ein sowie rund elf Prozent durch Schulen. Im Jahr 2020 beliefen sich die Mitteilungen durch die Polizei auf rund 33 Prozent und seitens der Schulen auf rund neun Prozent. Der Anstieg der Mitteilungen durch die Polizei im Jahr 2020 ist im Zusammenhang mit dem veränderten Verfahren der Behörden im Lahn-Dill-Kreis im Umgang mit häuslicher Gewalt zu sehen. Aus der Arbeitsgruppe „Runder Tisch“ bildete sich eine Unterarbeitsgruppe „Kooperation Behörden“, die am 1. November 2019 das „Modell Lahn-Dill“ startete. Das „Modell Lahn-Dill“ verfolgt das Ziel, die polizeilichen Ermittlungsberichte von Einsätzen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt bei Familien mit Kindern direkt an das Jugendamt sowie das Familiengericht weiterzuleiten, um eine schnelle Kontaktaufnahme zwecks Überprüfung des Kindeswohls durchführen zu können. Die Vermutung, dass Belastungen von Familien, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen, zu einem Anstieg der Mitteilungen führen könnte, hat sich bestätigt. Aufgrund der Schließungen von Schulen und Kindertageseinrichtungen in den Lockdownphasen in 2020 fielen stabilisierende und auch kontrollierende Instanzen von Kindern und Jugendlichen über lange Wegstrecken aus. Der Anstieg von Mitteilungen durch die Justiz scheint hier kompensierende Wirkung zu zeigen.





In 2019 wurde in rund 17 Prozent der Verdachtsfälle, die zur Überprüfung kamen, eine Kindeswohlgefährdung festgestellt. Im Jahr 2020 ist ein deutlicher Anstieg auf rund 30 Prozent zu verzeichnen. Aber auch in Fällen, die keine Kindeswohlgefährdung aufwiesen, wurde weiterer Handlungsbedarf festgestellt und Familien erhielten Unterstützung in Form von Beratungen oder weitergehenden Leistungen. Hinsichtlich der Formen festgestellter Kindeswohlgefährdungen zeigt sich im Vergleich 2019 zu 2020 ein Anstieg von 21 Prozent im Bereich der psychischen Gewalt. Zeitgleich sinkt der Anteil von Vernachlässigungen um rund 24 Prozent. Der Anstieg psychischer Gewaltformen kann auf anwachsende und kumuliert auftretende pandemiebedingte Belastungsfaktoren innerhalb der Familien zurückgeführt werden.

Das Wohl der Kinder im Lahn-Dill-Kreis ist letztlich nur im Zusammenhang mit dem Wohl ihrer Eltern und förderlichen Bedingungen im Gemeinwesen umsetzbar. Gleichwohl kann es in hochbelasteten Familiensystemen immer wieder geschehen, dass trotz fachlicher Unterstützung und Kontrolle Familien Reaktionen und Handlungsweisen zeigen, die nicht vorhersehbar sind und in deren Folge Kinder Schaden nehmen.

Mitteilungen wegen Kindeswohlgefährdung

	2016	2017	2018	2019	2020
Mitteilungen	505	464	316	393	434
davon Kindeswohlgefährdung	82	108	54	60	109
Anzahl der Kinder ¹	757	726	502	661	690
darunter männlich	429	372	256	324	374
darunter weiblich	328	354	246	337	316

¹ Hier wird die Gesamtzahl der Kinder abgebildet, die im Rahmen des Überprüfungsverfahrens zum Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII einbezogen wurden.

Mit der zum 1. Dezember 2017 in Kraft getretenen Dienstvereinbarung über die Rufbereitschaft des Fachdienstes „Soziale Dienste“ in Angelegenheiten der Kindeswohlgefährdung werden alle Maßnahmen erfasst, die in den für die Abteilung festgelegten Grundsätzen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erforderlich sind, um das Wohl des Kindes vorläufig bis zum Beginn des regulären werktäglichen Dienstbetriebes zu sichern.

Die Dienstvereinbarung gilt für alle beschäftigten Fachkräfte des Fachdienstes „Soziale Dienste“ der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe mit der Basisqualifikation Sozialarbeit und Sozialpädagogik bzw. einer vergleichbaren Qualifikation und deckt die Zeiträume an Wochenenden und Feiertagen sowie den jeweiligen Vortagen ab. Damit ergänzt sie die bestehende funktionsbezogene Rufbereitschaft innerhalb der Woche, die durch die Abteilungs-, Fachdienst- und stellvertretende Fachdienstleitung sichergestellt wird.

Ein konkreter Einsatzplan regelt die personelle Abdeckung der Rufbereitschaftsdienstzeiten.

Inanspruchnahme der Rufbereitschaft

	2018	2019	2020
Kontaktaufnahmen gesamt	7	19	66
davon telefonische Klärung	6	12	44
davon persönliche Klärung	1	7	22

Seit der Etablierung der Rufbereitschaft im Jahr 2018 hat sich das Verfahren sowohl abteilungsintern als auch bei der Leitstelle des Lahn-Dill-Kreises, den Polizeidienststellen im Lahn-Dill-Kreis sowie bei den freien Trägern der Jugendhilfe im Arbeitsalltag integriert. Bereits im Jahr 2019 wurde im Verfahrensablauf bei allen Beteiligten eine zunehmende Handlungssicherheit erkennbar, die sich in der steigenden Inanspruchnahme widerspiegelt. Gleichzeitig kamen im Jahr 2019 immer mehr Bedarfe der Klärung zur Sicherung des Kindeswohls innerhalb der Woche auf, so dass beginnend mit dem Jahr 2020 auch die unterwöchige Inanspruchnahme der Rufbereitschaft erfasst wird. Dies erklärt die weitere Zunahme der Kontaktaufnahmen.

Inobhutnahmen

Nach § 42 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn es oder er/sie darum bittet, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen dies erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Kinder und Jugendlichen werden bei geeigneten Personen oder in geeigneten Einrichtungen vorläufig untergebracht. Im Rahmen der vorläufigen Unterbringung findet eine Klärung der weiteren Vorgehensweise statt. So wird an Voraussetzungen für eine gelingende Rückführung in die Herkunftsfamilie gearbeitet und geprüft, welche Hilfen zusätzlich oder anstelle einer Rückführung angezeigt sind.

Das Kinderheim Haus Waldeck in Solms-Albshausen hält vier Inobhutnahme-Plätze für den Lahn-Dill-Kreis und die Stadt Wetzlar vor. Weitere Einrichtungen für Inobhutnahmen bestehen mit der "Oase", einer Heimeinrichtung des St. Elisabeth-Vereins, sowie der stationären Jugendhilfeeinrichtung des DRK Kreisverband Dillkreis e. V. in Dillenburg.

Zu beobachten ist ein Rückgang der Inobhutnahmen im Jahr 2018. Eine Korrelation mit der verminderten Anzahl der Mitteilungen wegen Kindeswohlgefährdung ist anzunehmen. In den Jahren 2019 und 2020 ist ein erneuter Anstieg der Inobhutnahmen zu verzeichnen. Auch diese Steigerung geht einher mit der Zunahme von Mitteilungen wegen Kindeswohlgefährdung ab 2019. Wobei das prozentuale Verhältnis nicht gleichermaßen ansteigt, sondern ein erhebliches Mehr an Inobhutnahmen im Jahr 2020 zu verzeichnen ist. Hier ist eine Erhöhung um 44 Prozent festzustellen, die darauf hinweist, dass pandemiebedingt oftmals nur eine Herausnahme des Kindes bzw. Jugendlichen aus der Herkunftsfamilie das Kindeswohl sichern konnte. Ferner korreliert aber auch die zunehmende Inanspruchnahme der Rufbereitschaft mit der steigenden Anzahl der Inobhutnahmen im Jahr 2020. Darüber hinaus sind vermehrt Inobhutnahmen auf Grundlage der örtlichen Zuständigkeit gemäß § 87 SGB VIII zu verzeichnen, die insbesondere aufgrund von Klinikaufhalten von auswärtigen Kindern und Jugendlichen, die in der Vitos Kinder- und Jugendklinik für psychische Gesundheit mit ihrem Standort in Herborn behandelt wurden, erforderlich werden.

Inobhutnahmen

	2016	2017	2018	2019	2020
Insgesamt	80	83	61	80	115
darunter männlich	35	52	25	36	55
darunter weiblich	45	31	36	44	60
darunter mit Migrationshintergrund	33	33	18	34	43

Mitteilungen nach dem Hessischen Kindergesundheitsschutzgesetz

Am 1. Januar 2008 trat in Hessen das Kindergesundheitsschutzgesetz in Kraft. Danach sind alle Eltern insbesondere verpflichtet, ihre Kinder in vorgegebenen Zeiträumen zu den ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen zu bringen. Dabei handelt es sich um die von den Krankenkassen finanzierten Vorsorgeuntersuchungen (U1 bis U9).

Nach der Untersuchung wird von der Arztpraxis ein Formular mit der Bestätigung der durchgeführten Vorsorgeuntersuchung an das Hessische Kindervorsorgezentrum (KVZ) an der Universitätsklinik Frankfurt gesandt. Erhält das KVZ keine Teilnahmebestätigung, werden die Eltern an die Untersuchung erinnert. Geht nach nochmaliger Erinnerung keine Teilnahmebestätigung ein, wird das zuständige Jugendamt informiert. Die Überprüfungen der Mitteilungen des KVZ erfordern ein sensibles Vorgehen. 2019 hatte das KVZ für den Lahn-Dill-Kreis 324 Meldungen erfasst, davon waren bei Kontaktaufnahme durch die Jugendhilfe bereits 141 erledigt. 2020 waren von 365 erfassten Meldungen des KVZ bei Kontaktaufnahme bereits 124 erledigt. Der Anstieg der versäumten Vorsorgeuntersuchungen in 2020 scheint im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu stehen. Familien haben aus Angst, sich mit dem Corona-Virus zu infizieren, von Arztbesuchen abgesehen oder diese erst verspätet wahrgenommen.

Meldungen wegen fehlender Vorsorgeuntersuchungen

	2016	2017	2018	2019	2020
Insgesamt	400	316	311	324	365

Seit 2016 werden im Vorfeld durch das KVZ direkt die zuständigen Kinderarztpraxen nach den versäumten Vorsorgeuntersuchungen angefragt, um Fehlerquellen zu minimieren, was zu einer erheblichen Reduzierung der Versäumnismeldungen geführt hat.

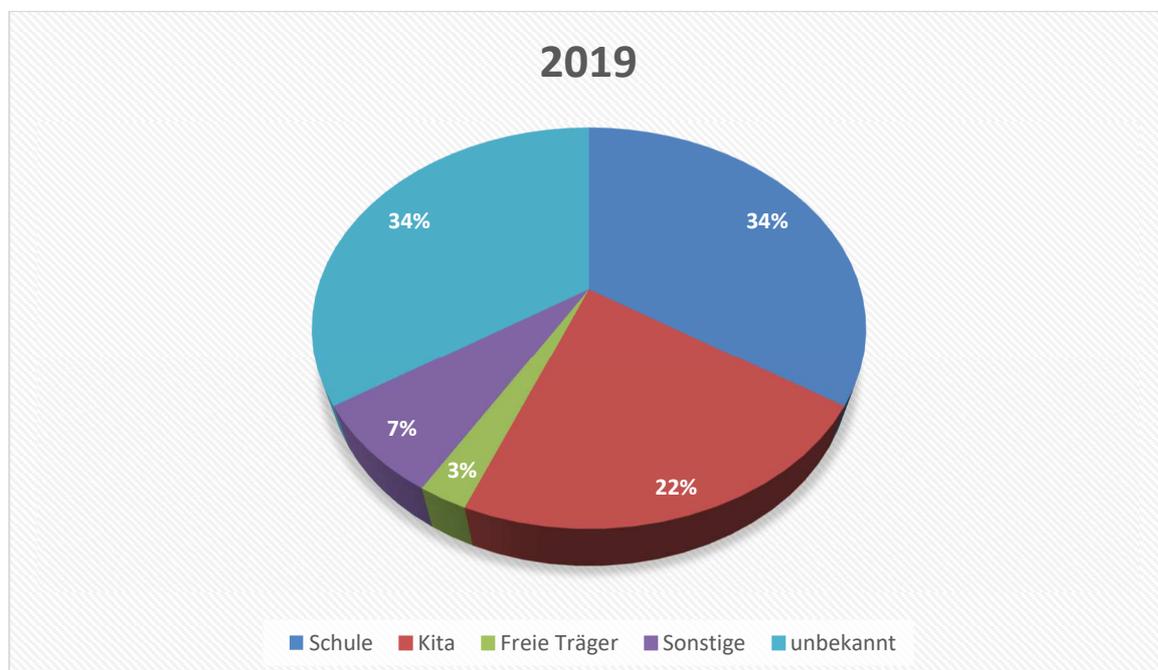
Bei Betrachtung der Mitteilungen bei Kindeswohlgefährdung, der Inobhutnahmen und bei fehlenden Vorsorgeuntersuchungen wird deutlich, dass die Kinder- und Jugendhilfe im Jahre 2019 die persönliche Situation von insgesamt 1.065 Kindern kurzfristig überprüfen musste, die sich in einer akuten Notlage bzw. Krisensituation befanden oder bei denen unklar war, ob es sich um eine Krisensituation handelte; dies sind monatlich ca. 89 Kinder und Jugendliche gewesen. 2020 sind mit einer Anzahl von 1.170 etwas mehr Minderjährige betroffen gewesen, damit monatlich durchschnittlich 98 Kinder und Jugendliche.

Beratungen durch insoweit erfahrene Fachkräfte gemäß § 8b SGB VIII

Wie bereits unter Punkt 3.4 ausgeführt stellt die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe seit 2019 einen Fachkräftepool zur Beratung von Personen und Berufsgruppen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, zur Verfügung. Die Anzahl der Beratungen in diesem Tätigkeitsbereich wurde vormals nicht statistisch erfasst, so dass erst mit Einführung des Fachkräftepools eine Abbildung der erbrachten Leistungen in diesem Bereich möglich wird.

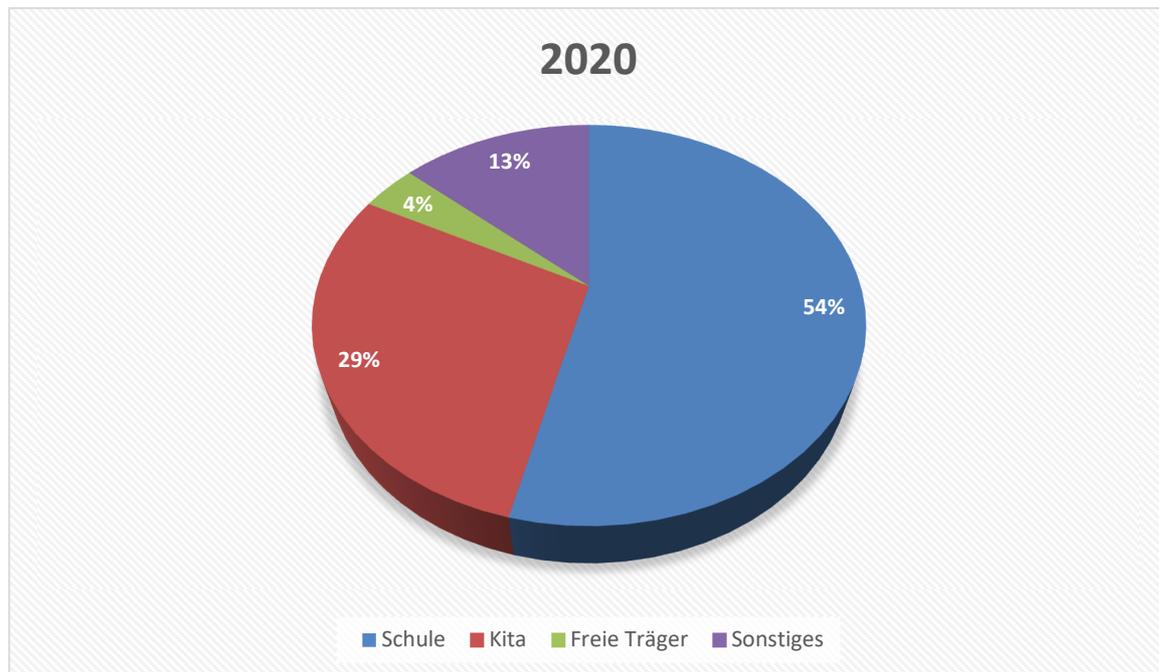
	2019	2020
Beratungen	41	52

Der Anstieg der Beratungen im Jahr 2020 ist auf die gute Bewerbung des Angebotes und die im Laufe des Jahres 2020 abgeschlossenen Schutzvereinbarungen zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zurückzuführen.



Dadurch konnte in 2020 ein Anstieg der Beratungen gemäß § 8b SGB VIII um ca. acht Prozentpunkte erzielt werden. Den größten Anteil an Beratungsanfragen verbucht jedoch weiterhin der schulische Bereich mit fast 54 Prozent. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Berufsheimträger aus dem Bereich des Gesundheitswesens, die gemäß § 4 KKG einen Beratungsanspruch

durch eine IseF haben, das Beratungsangebot nur peripher nutzen, so dass sie gemeinsam mit anderen Berechtigten unter Sonstiges zusammengefasst werden.



4.3.2 Fachstelle Kinderschutz

Die Fachstelle Kinderschutz wurde aufgrund der zusätzlichen Anforderungen durch das Bundeskinderschutzgesetz im Jahre 2012 neu geschaffen. Sie wird tätig bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen, indem eine Gefährdungseinschätzung, nach Möglichkeit unter Einbeziehung der Betroffenen, vorgenommen wird. Dazu verschaffen sich die Fachkräfte in der Regel einen unmittelbaren Eindruck in der persönlichen Umgebung des Kindes bzw. des Jugendlichen. Wenn eine dringende Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen besteht und diese nicht abgewendet werden kann, besteht die Befugnis, das Kind bzw. den Jugendlichen vorläufig bei einer geeigneten Person oder an einem geeigneten Ort unterzubringen.

Zur Abwendung von Gefährdungen sind den Erziehungsberechtigten geeignete und notwendige Hilfen anzubieten. Die Fachstelle Kinderschutz kann bei Bedarf Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung vermitteln und Hilfen in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus von elterlichen Erziehungs- und Beziehungskompetenzen anbieten. Es besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen der Fachstelle Kinderschutz und den übrigen Fachteams der Sozialen Dienste.

Im Jahr 2020 war die Fachstelle Kinderschutz vor besondere Herausforderungen gestellt. Kontakte mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien waren durch die pandemiebedingten Anforderungen erschwert. Wenn dringend erforderlich, fanden Hausbesuche unter entsprechenden Schutzvorkehrungen statt. In den Sommermonaten 2020 konnten zahlreiche Kontakte im Freien stattfinden. Da Kinder und Jugendliche nicht kontinuierlich in Kindertageseinrichtungen und Schulen betreut werden konnten und somit der wachsame und achtsame Blick Externer auf die

Situation dieser Personengruppe ausblieb, war dieser Gesichtspunkt regelhaft in die Gefährdungseinschätzungen einzubeziehen.

4.3.3 Fachstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Das Aufgabengebiet dieser Fachstelle umfasst:

- Kollegiale Fachberatung/Co-Beratung und Unterstützung der anderen sozialpädagogischen Fachkräfte in Einzelfällen
- Gegebenenfalls Übernahme von Einzelfällen oder gezielten Aufgaben in Bezug auf die minderjährigen Opfer
- Fachliche Beratung von Personen, welche die Sorge formulieren, dass ein Kind in ihrem persönlichen oder beruflichen Umfeld von sexueller Gewalt betroffen sein könnte. Die Beratung kann auch in anonymisierter Form in Anspruch genommen werden
- Partizipative Erarbeitung geeigneter Problemlösungsansätze und Kriseninterventionen mit dem Ziel, den Schutz des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen herzustellen
- Begleitung von minderjährigen Opfern und ihren Bezugspersonen im Strafverfahren
- Initiierung und Vermittlung von geeigneten Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Fachkräfte in der Jugendhilfe, Kindertagesbetreuung, Schulen und angrenzenden Arbeitsfeldern
- Punktuelle Zusammenarbeit mit der abteilungsinternen Fachstelle erzieherischer Kinder- u. Jugendschutz im Fachdienst 32.4 – Kinder- u. Jugendförderung und der Fachstelle Kinderschutz
- Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit

In der Einzelfallarbeit ist die Fachstelle nicht nur mit Kindern und Jugendlichen befasst, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, sondern immer häufiger auch mit meist männlichen übergriffigen Kindern und Jugendlichen. Auch dabei geht es in der Regel um den Schutz der betroffenen (Opfer-) Kinder und Jugendlichen sowie um geeignete pädagogische und therapeutische Hilfen für die übergriffigen Kinder und Jugendlichen. Hilfen können ambulant oder stationär notwendig werden. Für Familien, in denen Geschwisterinzent aufgedeckt wird, bedeutet diese Situation eine ganz erhebliche Belastung, geht es doch dann meist darum, sich von einem der Kinder ggf. zu trennen, um zwischen betroffenem und übergriffigem Kind die notwendige Distanz zu schaffen.

In 2019 konnte ein vakanter Stellenanteil von 0,5 VZÄ im Aufgabenbereich der Fachstelle gegen sexuelle Gewalt mit einer männlichen pädagogischen Fachkraft am Standort in Dillenburg nachbesetzt werden. Damit ist eine geschlechterparitätische Beratung in diesem Aufgabenbereich möglich geworden.

Durch die regelmäßige Mitarbeit der beiden Fachkräfte in verschiedenen Arbeitskreisen, der „Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen“, dem „Arbeitskreis gegen Gewalt“ und dem „Runden Tisch gegen häusliche Gewalt“ wird die fachliche Auseinandersetzung mit anderen beteiligten Institutionen im Lahn-Dill-Kreis kontinuierlich fortgeführt. Fortbildungsangebote werden gemeinsam geplant und durchgeführt, so bspw. im Rahmen der Schulungen für Ansprechpersonen an Schulen. Seit Ende 2019 ist als Kooperationspartnerin für die Fachstelle gegen sexuelle Gewalt die neu eingerichtete „Fachberatungsstelle für Selbstbestimmung und Vielfalt“ des Internationalen Bundes in Wetzlar hinzugekommen. Im Rahmen der Planungsphase zum Aufbau der neuen Fachberatungsstelle wirkte die Fachstelle temporär mit.

Aufgrund der Corona-Pandemie haben in 2020 weniger Arbeitskreistreffen stattgefunden; teilweise wurde der Austausch auch mittels digitaler Medien geführt.

Die Fachkräfte der Fachstelle arbeiten im Projekt „Trau dich“, einem präventiven Theaterprojekt für Kinder der Jahrgangsstufe sechs, welches vom Staatlichen Schulamt organisiert wird, mit. Zur Mitwirkung gehören Netzwerktreffen, die Durchführung eines Elternabends, Fortbildung der Lehrkräfte und die Beteiligung als Ansprechpersonen am Theatertag selbst. Nach einem ersten Durchgang in 2017 war für 2020 eine zweite Aufführung geplant, die jedoch pandemiebedingt ausfallen musste.

Im Rahmen der Mitarbeit am „Runden Tisch gegen häusliche Gewalt“ wurde in der Unterarbeitsgruppe „Kinder“ ein Gruppenangebot für betroffene Kinder konzeptionell vorbereitet. Das Angebot soll von dem AWO-Kreisverband Lahn-Dill angeboten werden. Aufgrund der Corona-Pandemie konnte die Umsetzung jedoch noch nicht erfolgen.

Zur Thematik der von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen fand unter Mitwirkung der Unterarbeitsgruppe „Kinder“ im Februar 2020 ein Fachtag im Rathaus der Stadt Wetzlar statt. Des Weiteren bot die Unterarbeitsgruppe ab März 2020 zum Thema „Kinder und häusliche Gewalt“ ein Seminarprogramm für pädagogische Fachkräfte in Kitas, an Schulen und in Bereichen der Jugendhilfe an, welches nach der ersten Veranstaltung ebenfalls pandemiebedingt verschoben werden musste und bislang noch nicht wieder aufgenommen werden konnte.

Aus der Arbeitsgruppe „Runder Tisch gegen häusliche Gewalt“ entstand die Unterarbeitsgruppe „Verbesserung der behördlichen Kooperation“, die das „Modell Lahn-Dill“ erarbeitete und zum 01.11.2019 startete. Das „Modell Lahn-Dill“ verfolgt das Ziel, dass die zuständigen Jugendämter und Familiengerichte sowie die Interventionsstelle des Frauenhauses bei Polizeieinsätzen zu häuslicher Gewalt frühzeitiger informiert werden, um Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung zeitnah zu prüfen und geeignete sowie notwendige Hilfen anbieten zu können. In 2021 erfolgt die Evaluation des Projektes.

Der „Arbeitskreis gegen Gewalt“ wird weiterhin von der Fachstelle koordiniert und trifft sich viermal pro Jahr. Teilnehmer des Arbeitskreises sind Vertreter der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft, des Weißen Rings, der Lebenshilfe, der Erziehungs- und Familienberatungsstellen, des Deutschen Kinderschutzbundes, der Vitos Kinder- und Jugendambulanzen für psychische Gesundheit, des Schulärztlichen Dienstes, der Schulpsychologie, des Jugendamtes der Stadt Wetzlar und der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Lahn-Dill-Kreises sowie Rechtsanwältinnen.

Der Aktionstag zum „Tag der gewaltfreien Erziehung am 30. April“ fand 2019 erneut im „Forum“ in Wetzlar statt und erfreute sich einer großen Beteiligung. Durchgeführt wird der Aktionstag gemeinsam mit der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Lahn-Dill-Kreises, dem Deutschen Kinderschutzbund sowie dem Jugendamt der Stadt Wetzlar. Unterstützt wird der Aktionstag darüber hinaus durch das Jugendforum Wetzlar, das FamilienZentrum Wetzlar e.V. und das Kindertheaterprojekt Wetzlar. Erstmals wurde im Vorfeld ein Malwettbewerb mit einer Grundschule durchgeführt und die Ergebnisse im Rahmen des Aktionstages präsentiert.

Vor dem Hintergrund des 20. Geburtstags des „Rechts auf gewaltfreie Erziehung“ und den positiven Erfahrungen in 2019 war 2020 im Vorfeld des Aktionstags am 30. April ein größerer Malwettbewerb mit mehreren Schulen geplant, um möglichst viele Kinder zur tiefgreifenden Auseinandersetzung mit dem Thema gewaltfreie Erziehung anzuregen. Trotz der eintretenden Pandemie konnten mehr als 60 Kinder zur Teilnahme gewonnen werden. Darüber hinaus sollte im

Vorfeld durch eine zusätzliche Fachveranstaltung auf das Jubiläum hingewiesen werden. Pandemiebedingt konnte die Fachveranstaltung jedoch leider nicht umgesetzt werden.

4.3.4 Adoptions- und Pflegekinderdienst

Die Adoptionsvermittlung ist als Aufgabe des Jugendamtes im Adoptionsvermittlungsgesetz (§ 2 AdVermiG) geregelt. Die Mitwirkungsverpflichtung in familiengerichtlichen Verfahren von Adoptionsfällen ergibt sich aus § 50 SGB VIII.

Die Adoption eines Kindes wird in Betracht gezogen, wenn eine Lebensperspektive des Kindes in der Herkunftsfamilie auch mit Unterstützungsangeboten nicht gegeben ist. Die Eltern des ggf. noch ungeborenen Kindes werden umfassend über den Verlauf des Adoptionsverfahrens und die Auswirkungen einer Adoption beraten, so dass eine Entscheidung über die Zukunft ihres Kindes mit allen emotionalen und rechtlichen Konsequenzen getroffen werden kann (siehe auch § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Ziel der Adoptionsvermittlung ist es, für Kinder geeignete Familien zu finden. Dabei steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt. Die qualifizierte vorbereitende und nachgehende Beratung der Adoptionsbewerber sowie eine sorgfältige Auswahl derer und die Vermittlung des Kindes sind Schwerpunkte im Bereich der sogenannten Volladoption.

Wichtiger Bestandteil der Vorbereitung der Adoptivbewerber im Lahn-Dill-Kreis ist das in der Regel jährlich stattfindende Bewerberseminar, welches an jeweils sechs Nachmittagen durchgeführt wird. Das Bewerberseminar soll Paare bei der Entscheidungsfindung unterstützen und begleiten, inwieweit die Annahme eines Kindes durch Adoption ihren Weg zu einer Elternschaft darstellen kann.

Neben der Volladoption durch nichtverwandte Personen bildet die Adoption durch Stiefeltern den Schwerpunkt in der Arbeit des Adoptionsdienstes. Die Adoptionsvoraussetzungen und die Adoptionseignung werden hierbei mit der gleichen Sorgfalt wie bei Adoptionen durch nichtverwandte Personen geprüft.

Bei internationalen bzw. Auslandsadoptionen arbeiten die Fachkräfte des Adoptions- und Pflegekinderdienstes während des gesamten Verfahrens eng mit anderen Behörden, wie beispielsweise der Auslandsvermittlungsagentur und der „Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen“ beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Mainz, zusammen.

Über die Bearbeitung von Adoptionsverfahren hinaus werden Jugendliche, junge Volljährige, aber auch erwachsene Adoptierte auf der Suche nach ihren leiblichen Eltern und Familien unterstützt und begleitet.

Adoptionen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Volladoption	2	0	4	2	1	1	2
Verwandten-/Stiefkindadoptionen	7	7	8	9	3	4	5
Auslandsadoptionen	1	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	10	7	12	11	4	5	7

Der Pflegekinderdienst ist zuständig für unterschiedliche Formen von Pflegeverhältnissen, wie befristete Pflegeverhältnisse im Sinne der Kurzzeitpflege und Bereitschaftspflege sowie der Vollzeit- und Verwandtenpflege.

Zu den zentralen Aufgaben zählen daher die intensive Vorbereitung und Qualifizierung der Pflegestellenbewerberinnen und -bewerber u. a. in Form eines in der Regel jährlich stattfindenden Vorbereitungsseminars an zwei Wochenenden. Die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes unterstützen professionell den gesamten Prozess des Pflegeverhältnisses und beraten die Pflegefamilien bei Fragen zur Entwicklung und Erziehung der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie bei weitergehenden Unterstützungsbedarfen. Im Rahmen der Fallsteuerung finden regelhaft Hilfeplangespräche gemäß § 36 SGB VIII, unter Einbeziehung der Pflege- und Herkunftsfamilie und anderen am Hilfeprozess Beteiligten, statt. Des Weiteren unterstützt der Pflegekinderdienst die Kooperation mit Schulen, Kindertagesstätten, Institutsambulanzen und anderen Diensten und Einrichtungen sowie die Umgangsregelung zwischen Pflegekind und Herkunftsfamilie.

Angebote des Adoptions- und Pflegekinderdienstes für Pflege- und Adoptionsfamilien in 2019/2020 waren:

Sommerfeste:

- Das 2019 in der Jugendfreizeiteinrichtung Heisterberg geplante Sommerfest konnte aufgrund des Brandes der Turnhalle nicht stattfinden.
- 2020 war ebenfalls ein Sommerfest geplant, das jedoch aufgrund des Pandemiegeschehens abgesagt werden musste.

Bewerberseminare:

- 2019 fanden die zwei Seminareinheiten im August und September statt.
- In 2020 fand das erste der zwei Bewerberseminar-Wochenenden im Oktober statt. Die weiteren Inhalte wurden pandemiebedingt per Videokonferenz und Hausbesuchen vermittelt.

Verwandtenpflegeseminare:

- Im Jahr 2019 fand kein Seminar statt.
- In 2020 war ein Seminar für März geplant, musste aufgrund der Pandemiesituation jedoch abgesagt werden und konnte zum Ende des Jahres dann wegen des anhaltenden Pandemieverlaufs nicht nachgeholt werden. Alternativ wurden Themen reiner Wissensvermittlung kurzfristig in Einzelterminen oder per Videokonferenz mit den Pflegefamilien umgesetzt. Die geplanten Gruppenangebote werden in Form von Nachmittags- oder Abendveranstaltungen in 2021 nachgeholt, sobald es die Pandemielage wieder zulässt.

Fortbildungen:

- Im November 2019 wurde eine Fortbildungsveranstaltung für Adoptions- und Pflegefamilien mit Herrn Dr. Andreis (Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie

und –psychotherapie der Vitos Kinder- und Jugendklinik für psychische Gesundheit in Herborn) zum Thema „Chancen und Risiken der Kinder- und Jugendpsychiatrie“ durchgeführt.

- Im Februar 2020 fand der Auftakt der Fortbildungsveranstaltungen für Verwandtenpflegefamilien statt.
- Die für Mai und November 2020 geplanten Fortbildungsveranstaltungen für Pflegefamilien mussten pandemiebedingt abgesagt werden.

Pflegeverhältnisse

	2016	2017	2018	2019	2020
Pflegeverhältnisse	262	241	226	214	198
Pflegefamilien	185	180	170	166	149

Erziehungsstellen sind Pflegeformen nach § 33 Satz 2 SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen bzw. besonderem Förderbedarf. Die Pflege in Erziehungsstellen wird durch besonders geschulte und qualifizierte Pflegeeltern geleistet. Diese Aufgabe wird vom Lahn-Dill-Kreis seit Mai 2016 komplett an freie Träger mit eigenen Erziehungsstellen übertragen und vom Pflegekinderdienst im Rahmen der Hilfeplanung begleitet

Erziehungsstellen

	2016	2017	2018	2019	2020
Erziehungsstellenverhältnisse	54	55	58	65	72
darunter in Trägerschaft des LDK	0	0	0	0	0
darunter in freier Trägerschaft	54	55	58	65	72

Die Bereitschaft, ein Pflegekind aufzunehmen und zeitweilig oder dauerhaft in die eigene Familie zu integrieren, ist gesamtgesellschaftlich rückläufig. Dahingegen ist seit einigen Jahren ein Anstieg von Pflegeverhältnissen bei Verwandten, vor allem bei Großeltern, zu verzeichnen. Bereitschaftspflegestellen werden auch weiterhin für die Inobhutnahme von Säuglingen und Kleinkindern benötigt. Aktuell stehen im Lahn-Dill-Kreis eine Bereitschaftspflegestelle sowie ca. zehn Kurzzeitpflegestellen zur Verfügung.

Zur Akquise neuer Pflegefamilien wurden in 2019 Entwürfe für Plakate, Flyer, Postkarten, Lesezeichen, Presseartikel und Informationsstände erarbeitet, die perspektivisch zur Umsetzung gelangen sollen, um den Tätigkeitsbereich von Pflegefamilien zu bewerben.

Zudem begannen in 2019 interne Dialoge zur Frage, ob der Fachdienst Soziale Dienste zukünftig in Eigenverantwortung Erziehungs- und Bereitschaftspflegestellenverhältnisse sowie Fortbildungen und Supervisionen für Pflege- und Adoptionsfamilien anbieten möchte. Eine abschließende Klärung steht noch aus und wird im Laufe des Jahres 2021 erwartet.

Die Corona-Pandemie erforderte im Jahr 2020 die Schaffung eines Angebots für kurzfristige Unterbringungen von Kindern aus Familien, in denen beide Elternteile am Covid-19-Sars2-Virus hochsymptomatisch erkrankt sind und einer klinischen Behandlung bedürfen. Drei Pflegestellen

des Lahn-Dill-Kreises erklärten sich bereit, in diesen außergewöhnlichen Situationen als Kurzzeitpflegestelle tätig zu sein. Für diese Pflegestellen wurde eine Zusatzvereinbarung über die Zusicherung einer Kostenerstattung für eine Altersvorsorge und Unfallversicherung geschaffen. Der Lahn-Dill-Kreis beteiligt sich darüber hinaus auch an den Kosten einer Berufsunfähigkeits- und/oder Risikolebensversicherung sowie einer Krankenhaustagegeldversicherung einmalig in Höhe einer Jahresprämie. Vertraglich zugesichert werden konnte zudem eine ärztliche Beratung durch die Gesundheitsabteilung des Lahn-Dill-Kreises für die Gesamtdauer der Inpflegenahme. Das Antragsformular für die Eltern auf Leistungen des SGB VIII wurde um die Formulierung erweitert, dass im Falle der tatsächlichen Verhinderung der Eltern wegen der eigenen stationären Behandlung bei dem Kind und in Rücksprache mit den Fachkräften der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe erforderliche medizinische Entscheidungen, insbesondere bzgl. der Covid-19-Sars2-Testungen, vorgenommen werden können. Im Jahr 2020 entstand letztendlich kein entsprechender Bedarf. Das Angebot bleibt aufgrund der anhaltenden Pandemielage jedoch weiterhin bestehen.

Dieses eigenständige Vertragswerk für Pflegefamilien wurde innerhalb der AG der Jugendamtsleitungen in Hessen als beispielhaft dargestellt und zog u. a. das Angebot eines Versicherers an alle Jugendämter in Hessen nach sich, den potentiellen Pflegefamilien eine kostenlose Todesfall- und für die Pflegekinder eine kostenlose Unfallversicherung für die Dauer von einem Jahr anzubieten.

4.3.5 Jugendhilfe in Strafsachen

Wird gegen Kinder, Jugendliche oder Heranwachsende bis 21 Jahre ein Verfahren eingeleitet, so ist bereits bei Beginn das örtlich zuständige Jugendamt einzuschalten. Auf der Grundlage des SGB VIII und des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) wirkt die Jugendhilfe im gesamten Verfahren mit, um die „... erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte“ (§ 38 JGG) einzubringen. Es werden somit gleichermaßen die Erziehungsgedanken des JGG und des SGB VIII umgesetzt, was sowohl auf das Entgegenwirken erneuter Straffälligkeit als insbesondere auch auf die Förderung der Entwicklung junger Menschen und deren Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gerichtet ist.

So werden auch von der Jugendhilfe in Strafsachen eigenständig ambulante und teil-/stationäre Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII eingerichtet, verbunden mit der Erstellung, Überprüfung und Fortschreibung von Hilfeplänen gemäß § 36 SGB VIII.

Dabei arbeiten die sozialpädagogischen Fachkräfte der Jugendhilfe in Strafsachen gemeinsam mit den anderen sozialpädagogischen Fachkräften im Fachdienst Soziale Dienste, fachdienstübergreifend sowie mit Einrichtungen und Institutionen vor Ort im Rahmen eines sozialräumlichen Konzeptes. Dies bedeutet, dass die Jugendhilfe in Strafsachen in die eigenständige Überprüfung von Kindeswohlgefährdungen eingebunden ist.

Schwerpunkte der Tätigkeiten der Jugendhilfe in Strafsachen sind die Mitwirkung bei Ordnungswidrigkeits-, Ermittlungs- und Jugendgerichtsverfahren, weiterhin die Anfertigung von Jugendhilfeberichten für Gericht und Staatsanwaltschaft sowie die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen.

Die Jugendhilfe in Strafsachen wirkt ferner bei der Realisierung und Überwachung von Weisungen und Auflagen mit, indem sie entsprechende Angebote vermittelt, die jungen Menschen begleitet und die Weisungs-/Auflagenerfüllung koordiniert. Weitere Unterstützungsangebote stellen die Vermittlung in Soziale Trainingskurse, Beratungen bei der Suchthilfe, Betreuungshilfen,

Anti-Aggressivitätstrainings und Therapien sowie von Einsatzstellen für das Ableisten von Arbeitsleistungen dar. In 2020 waren zeitweise einzelne Angebote oder Einsatzstellen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nicht, reduziert oder nur mit Einschränkungen zugänglich.

Mitwirkung bei Ordnungswidrigkeits-, Ermittlungs- und Jugendgerichtsverfahren

	2016		2017		2018		2019		2020	
	insg.	MH ¹								
Insgesamt	843	304	931	314	891	264	854	225	749	170
darunter männlich	701	260	749	269	721	233	687	181	575	133
darunter weiblich	142	44	182	45	170	31	167	44	174	37

¹ MH: Migrationshintergrund: Die Zahlen sind im Hinblick auf den Migrationshintergrund nur eingeschränkt aussagekräftig. In der Statistik der Jugendhilfe in Strafsachen wird der Migrationshintergrund nur dann erfasst, wenn er offensichtlich an der Staatsangehörigkeit, an der Sprache, die überwiegend in der Familie gesprochen wird oder an der Nationalität erkennbar ist.

Aufschlüsselung nach hauptsächlich vorkommenden Delikten im Zeitraum 2016 - 2020

Auszug von Delikten	2016			2017			2018		
	%	Dil	Wz	%	Dil	Wz	%	Dil	Wz
Beleidigung	4,0	17	17	4,0	17	20	3,3	9	20
Betrug	12,1	50	52	11,5	52	55	10,8	31	65
BTMG	8,9	32	43	8,5	34	45	12,7	56	57
Diebstahl	22,5	99	91	24,0	119	104	23,8	101	111
gegen die sexuelle Selbstbestimmung	0,7	1	5	0,9	5	3	1,3	8	4
Körperverletzung	16,4	69	69	14,5	85	50	15,0	76	58
Sachbeschädigung	4,3	15	21	7,5	30	40	6,7	31	29
Gesamtfallzahl im Jahr		843			931			891	

Auszug von Delikten	2019			2020		
	%	Dil	Wz	%	Dil	Wz
Beleidigung	3,7	21	11	5,9	28	16
Betrug	9,4	41	39	10,9	54	28
BTMG	10,7	49	42	13,4	46	54
Diebstahl	23,2	100	98	19,4	76	69
gegen die sexuelle Selbstbestimmung	3,0	11	15	3,9	23	6
Körperverletzung	15,7	68	66	15,4	57	58
Sachbeschädigung	5,6	18	30	5,6	22	20
Gesamtfallzahl im Jahr		854			749	

Wie aus der obigen Aufschlüsselung zu entnehmen ist, sind in den vergangenen Jahren Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz statistisch häufiger aufgetreten. Zu beachten ist bei

der Interpretation jedoch, dass es sich hier um sogenannte „Holkriminalität“ handelt, wo das Bekanntwerden solcher Delikte oftmals deutlich im Zusammenhang mit der polizeilichen Ermittlungsaktivität und -dichte sowie dem dortigen Personaleinsatz einhergeht. In jüngerer Vergangenheit ist der Konsum von „Ballerliquide“ hinzugekommen. Dabei handelt es sich meist um synthetische Cannabinoide, die mittels E-Zigarette konsumiert werden und die um ein Vielfaches stärker wirken als „normales“ Cannabis. Merkllich häufiger werden dahingehende Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz offenbar, wenn Jugendliche durch den Konsum notärztliche Hilfe und/oder eine stationäre Aufnahme im Krankenhaus benötigen. Dies scheint einen Erklärungsansatz für die Etablierung der Zahlen auf höherem Niveau darzustellen. Unterstützungen für junge Menschen in diesem Kontext sind daher von immenser Bedeutung.

Im Rahmen von Weisungen in Jugendgerichtsverfahren besteht seit 2017 eine gute und mittlerweile bewährte Kooperationsvereinbarung zwischen der Suchthilfe Wetzlar und der Jugendhilfe in Strafsachen des Lahn-Dill-Kreises.

Ein Bereich, in dem die Zahlen einen kontinuierlichen Aufwärtstrend zeigen, sind Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Darunter fällt eine sehr große Bandbreite an Delikten. Häufiger kommt es zu Vorfällen, bei denen es um problematische Inhalte auf Schüler-Smartphones und die Verbreitung dieser Inhalte über Chat-Gruppen und ähnlichem geht. So zum Beispiel den Besitz oder die Verbreitung von kinderpornographischen Inhalten. Die Brisanz in diesem Themenfeld könnte sich für Jugendliche und Heranwachsende künftig verstärken, sollte die angekündigte Strafrechtsverschärfung im Sexualstrafrecht endgültig beschlossen werden. Mit der Einstufung solcher Delikte als Verbrechenstatbestände müssten sich die Angeklagten direkt vor dem Jugendschöffengericht verantworten. Vor diesem Hintergrund wurde zwischenzeitlich begonnen, einerseits generell präventive Angebote in den Fokus zu nehmen und andererseits zu prüfen, welche Leistungen der Jugendhilfe für beschuldigte und verurteilte Jugendliche und Heranwachsende in Betracht gezogen oder neu konzipiert werden können.

Mit der Novelle des Jugendgerichtsgesetzes vom 09.12.2019 hat der Gesetzgeber grundlegende Verfahrensabläufe im Jugendstrafrecht verändert und insgesamt die Rolle der Jugendhilfe in Strafsachen gestärkt. Eine frühestmögliche Einbindung der Jugendhilfe und damit eine umgehende Zugangseröffnung für beschuldigte Jugendliche und Heranwachsende zu Unterstützungsangeboten der Jugendhilfe waren hier handlungsleitend. Insofern werden seit 2020 die Betroffenen sowie deren Erziehungsberechtigte regelhaft bereits bei Eingang der polizeilichen Strafanzeigen angeschrieben und auf die Angebote der Jugendhilfe hingewiesen.

Ebenso neu im § 38 JGG ist eine grundsätzliche Anwesenheitsverpflichtung für Vertreter der Jugendhilfe in Strafsachen in Hauptverhandlungsterminen. Diese Neuerung stellt für die Mitarbeitenden der Jugendhilfe in Strafsachen des Lahn-Dill-Kreises keine Veränderung dar, da dies seit vielen Jahren bereits geübte und bewährte Praxis ist.

In 2020 wurde in Diversionsverfahren im Rahmen eines mit der Staatsanwaltschaft abgestimmten Projektes die Leseweisung eingeführt. Hier müssen sich Jugendliche und Heranwachsende mittels der Lektüre eines Jugendromans (Themen: Drogenkonsum, Mobbing, Gewalt etc.) und einer schriftlichen Ausarbeitung dazu mit ihrem eigenen Fehlverhalten auseinandersetzen. Nach Evaluation des Projektes im zweiten Quartal 2021 wird die Leseweisung möglicherweise als fester Bestandteil in das pädagogische Portfolio der Jugendhilfe in Strafsachen aufgenommen werden.

Im Herbst 2020 begann ein Sozialer Trainingskurs, der sowohl mit Jugendlichen und Heranwachsenden aus dem nördlichen als auch aus dem südlichen Lahn-Dill-Kreis und der Stadt Wetzlar belegt wurde.

Im südlichen Lahn-Dill-Kreis findet seit 2017 einmal jährlich ein runder Tisch unter Beteiligung der Jugendstaatsanwältin, der örtlichen Vertreter der AGGAS (Arbeitsgruppen Gewalt an Schulen im Polizeipräsidium Mittelhessen), der Jugendhilfe des Lahn-Dill-Kreises und der Stadt Wetzlar sowie der Jugendrichter statt. Inhaltliche Schwerpunkte sind regelhaft die Reflektion der Zusammenarbeit, das Besprechen von Themen, die sich im Jahresverlauf aus der Arbeit ergeben und die Vorstellung von Projekten oder Maßnahmen, die im Rahmen des Jugendermittlungs- bzw. Jugendstrafverfahrens als Auflage oder Weisung in Betracht kommen. In 2020 musste der Austausch pandemiebedingt entfallen.

Ebenfalls pandemiebedingt musste die Jugendhilfe in Strafsachen ihre Handhabung hinsichtlich der Erstellung von Jugendhilfeberichten und dem Führen von Gesprächen in Diversionsverfahren verändern. Hauptsächlich wurden ab diesem Zeitpunkt Gespräche in Form von Telefon- oder Videokonferenzen angeboten und von den Betroffenen angenommen.

Die Arbeit mit minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen und jungen heranwachsenden Asylsuchenden im Lahn-Dill-Kreis stellt weiterhin auch an den Aufgabenbereich der Jugendhilfe in Strafsachen Anforderungen. Junge Menschen, die mit diesem sozialen Hintergrund durch Straftaten in Erscheinung treten, weisen häufig massive Traumatisierungen auf. Die Sprachbarrieren erfordern einen erhöhten Aufwand bei der Erstellung der Jugendhilfeberichte und der Vermittlung in Einsatzstellen zur Ableistung von Arbeitsleistungen. Zudem verhindern sie häufig Zuweisungen in jugendrichterliche Maßnahmen wie Soziale Trainingskurse, Suchtbehandlungen und insbesondere Therapien, die aufgrund der Flucht- und Kriegserlebnisse besonders indiziert wären etc. Die Jugendhilfe in Strafsachen kooperiert mit den in Asylverfahren involvierten Institutionen und Organisationen.

Die sozialpädagogischen Fachkräfte der Jugendhilfe in Strafsachen sind Mitglieder der Regionalteams, regelmäßige Teilnehmer der AGGAS-Netzwerktreffen und der Regionalgruppen (Jugendhilfe – regionales Beratungs- und Förderzentrum). Ferner steht die Jugendhilfe in Strafsachen unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundlagen im Austausch mit Polizei, Gericht, Staatsanwaltschaft, Bewährungshilfe, Suchthilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Justizvollzugs- und Arrestanstalten, Jugendhilfeanbietern, Schulen und der Sozialarbeit an Schulen, niedergelassenen Therapeuten, kommunalen Jugendpflegen, Ausländer- und Asylbehörden und gemeinnützigen Einrichtungen zur Ableistung von Arbeitsaufträgen straffällig gewordener junger Menschen.

4.3.6 Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA)

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wurde ab 1. November 2015 eine bundesweite Verteilung des Personenkreises in Kraft gesetzt, um die einseitige Belastung westlicher Bundesländer auszugleichen, was aufgrund der damals sehr hohen Einreisezahlen dringend geboten war.

Das Clearingverfahren wird seitdem von den örtlich zuständigen Jugendämtern, den Aufnahmejugendämtern, durchgeführt. Vorläufige Inobhutnahmen, mit anschließendem pädagogischen und medizinischen Erstscreening und abschließender Entscheidung zur Verteilbarkeit der unbegleitete eingereisten Kinder und Jugendlichen, sollen innerhalb einer Woche geklärt sein. Die Entscheidung zur Verteilbarkeit meldet das Aufnahmejugendamt der Landesstelle, in Hessen dem Regierungspräsidium Darmstadt. Die Landesstelle wiederum informiert dann das Bundes-

verwaltungsamt, das die Verteilung auf ein Bundesland bestimmt. In den Landesstellen wird danach über die Zuweisung in eine Gebietskörperschaft entschieden und das Aufnahmejugendamt sowie auch das Zuweisungsjugendamt werden entsprechend informiert. Endet die vorläufige Inobhutnahme mit der Entscheidung der Nichtverteilungsfähigkeit, wird der/die junge Geflüchtete durch das Aufnahmejugendamt in Obhut genommen. Wie zuvor wird dann weiter geklärt, ob es Verwandte gibt oder ein Jugendhilfebedarf mit Einleitung von Hilfen zur Erziehung und einer umfassenden Hilfeplanung besteht.

Im Jahr 2017 waren hessenweit 5.284 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer eingereist und 2018 ca. 4.300. Die Reduzierung der Einreisen setzte sich im Jahr 2019 mit 3.086 fort, Ende September 2020 wurden nur noch 2.256 Einreisen registriert. Der Rückgang der hessenweiten Zahlen bildet sich auch in der Situation des Lahn-Dill-Kreises ab.

Unbegleitet und minderjährig eingereiste Flüchtlinge in Betreuung der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe (Stichtag: 31.12.)

	2016	2017	2018	2019	2020
Insgesamt	271	203	137	82	54
darunter männlich	250	183	117	66	40
darunter weiblich	21	20	20	12	14

Haupteinreiseländer der im Lahn-Dill-Kreis betreuten umA sind Afghanistan, Somalia, Eritrea und Syrien.

Die Mehrheit der jungen Menschen wurde in stationären Einrichtungen untergebracht. Dazu zähl(t)en im Lahn-Dill-Kreis die Kinder- und Jugendwohngruppe der AWO Hessen Süd in Herborn-Merkenbach, das Kinderheim ZOAR der kreuznacher diakonie in Hüttenberg-Rechtenbach sowie die Wohngruppen des St. Elisabeth-Vereins in Eschenburg-Wissenbach und Dillenburg sowie Wohngruppen des Internationalen Bundes in Wetzlar, die Wohngruppen des Deutschen Roten Kreuzes und Pro Inklusio in Dillenburg und Wetzlar sowie die Wohngruppe des AWO Kreisverbandes Lahn-Dill in Herborn-Guntersdorf. Mit dem Rückgang der Einreisezahlen haben sich durch Neuaufnahmen von inländischen Kindern und Jugendlichen in den vormals nur für umA vorgehaltenen Einrichtungen mittlerweile nun gemischte Gruppen gebildet.

Die Personalkapazitäten für den sozialpädagogischen Bereich im Fachdienst Soziale Dienste wurden durch den Rückgang der Fallzahlen von Anfang 2019 mit 2,75 VZÄ auf Ende 2020 mit 1,75 VZÄ reduziert.

Am 15.08.2019 trat das 2. Datenaustauschverbesserungsgesetz in Hessen in Kraft, welches die für die vorläufige Inobhutnahmen zuständigen Jugendämter verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die umA unverzüglich erkennungsdienstlich behandelt und die Daten an das Ausländerzentralregister übermittelt werden. Die Polizeidienststellen in Wetzlar und Dillenburg erklärten mit dem Hinweis auf die Pickstationen der Ausländerbehörden für die erkennungsdienstliche Behandlung ihre Unzuständigkeit. Der Lahn-Dill-Kreis nimmt daher diesbezüglich die Amtshilfe der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen in Anspruch.

Im Frühjahr 2020 gab es hinsichtlich der unzumutbaren und menschenunwürdigen Situation in den überfüllten griechischen Flüchtlingslagern Überlegungen der Bundesregierung zur Aufnahme von 50 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Im April 2020 erreichte die Anfrage des

Hessischen Landkreistages zur Aufnahmekapazität die Hessischen Jugendämter. Seitens der Gebietskörperschaften standen spontan bis zu 100 Plätze zur Verfügung. Der Lahn-Dill-Kreis erklärte sich nach Rückkopplung mit den Trägern der freien Jugendhilfe zur Aufnahme von 15 unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern bereit. Die verfügbaren Platzkapazitäten wurden bei weitem nicht ausgeschöpft und es wurde lediglich eine geringe einstellige Anzahl des Personenkreises mit familiärer Bindung in Hessen untergebracht. Im Lahn-Dill-Kreis selbst wurden keine Aufnahmen getätigt.

4.3.7 Ambulante Hilfen

Ambulante Hilfen werden im Lahn-Dill-Kreis inzwischen ausschließlich durch Träger der freien Jugendhilfe durchgeführt. Von Seiten des öffentlichen Trägers sind zwei pädagogische Teilzeitkräfte für koordinierende Aufgaben, Moderation der Qualitätsentwicklungsrunden und Unterarbeitsgruppen sowie für die Datenerhebung und deren Bereitstellung und Analyse für die Steuerungsverantwortlichen der Abteilung zuständig.

Grundlage für einen großen Teil der Hilfen bildete bisher die 2006 abgeschlossene und 2016 überarbeitete „Rahmenvereinbarung zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und freien Trägern der Jugendhilfe über die Grundsätze und Sicherung eines regionalisierten, sozialraumorientierten Angebotes flexibler ambulanter Hilfen“. Sieben freie Träger leben diese Vereinbarung mit dem Lahn-Dill-Kreis sowohl in Fragen der Qualitätssicherung als auch einer gemeinsamen Budgetverantwortung.

Vergleiche mit anderen Kommunen bestätigen ein wechselseitig gutes, kooperatives Miteinander der freien Träger und der öffentlichen Jugendhilfe des Lahn-Dill-Kreises im Interesse der Hilfesuchenden. Dazu dienen neben zweimal jährlich durchgeführten Planungs- und Budgetgesprächen auch die regelmäßig stattfindenden Qualitätsdialoge, über die Standards erarbeitet, vereinbart und fortgeschrieben werden.

Im Jahr 2019 sind die Kosten für ambulante Hilfen innerhalb der Rahmenvereinbarung zum Vorjahr um 10 Prozent gestiegen (in 2018 waren es ca. 15 Prozent Reduzierung zu 2017). Grund hierfür sind u. a. zu berücksichtigende Tarifsteigerungen.

Wie auch in den vorangegangenen Jahren übersteigt der Bedarf in den Regionalteams 1 und 2 ein Dreifaches im Vergleich zu den übrigen Regionalteams. Mögliche Gründe hierfür, über die bereits weiter oben dargestellten hinaus, werden sowohl intern als auch gemeinsam mit den freien Trägern weitergehend eruiert werden.

Wie geplant, wurde im Jahr 2018 mit der Evaluation der Finanzierung ambulanter Hilfen in der Folge der Einführung von Fallpauschalen begonnen. Der Auftakt erfolgte durch einen gemeinsamen Fachtag des Fachdienstes Soziale Dienste mit den sieben freien Trägern der Rahmenvereinbarung. Im Anschluss an den Fachtag bildete sich eine gemeinsame Unterarbeitsgruppe von öffentlichem und freien Trägern, die sich mit der Frage beschäftigt, ob sich das vorgestellte „Kieler Modell“ zur Berechnung von Einzelfällen in abgewandelter Form auf die hiesigen Verhältnisse übertragen lässt. Nach eingehenden Beratungen sowohl in der Unterarbeitsgruppe als auch im Rahmen der Planungs- und Budgetgespräche konnte jedoch keine von beiden Parteien getragene Einigung erzielt werden, die eine Berechnung des Auftragsvolumens für den Einzelfall festlegt. Jedoch wurde ersichtlich, dass die Matrix des „Kieler Modells“ sich als Methode zur Bewertung von Problemlagen durch Fachleute bewährt. Somit kann das Modell als Orientierungshilfe dienen, nicht aber als Basis für die Bemessung der Pauschale. So wurde auf Grundlage des Kieler

Modells ein Situationsbeschreibungsbogen erstellt, der im Rahmen der Hilfeplankonferenz gemeinsam durch die Fachkräfte ausgefüllt wird und zusammen mit der Hilfeanfrage an die Träger der freien Jugendhilfe übermittelt wird.

Darüber hinaus konnte in einer Unterarbeitsgruppe die bestehende Schutzvereinbarung bei Kindeswohlgefährdung mit den Partnern der Rahmenvereinbarung aktualisiert werden.

Außerdem wurde gemeinsam mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren der sieben Träger der freien Jugendhilfe eine inhaltliche Vorlage für jährlich durchzuführende Qualitätsdialoge erarbeitet, die ab 2021 zum Einsatz kommen wird.

Des Weiteren wurden sowohl das Anfrageformular als auch das Auftragsformular sowie die Abschlussbefragung überarbeitet. Mit diesen Ergänzungen und Erneuerungen konnten weitere Bausteine des permanenten Qualitätsentwicklungsprozesses zu einem positiven Abschluss gebracht werden.

4.3.8 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Zu den Aufgaben der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gehören die Erstellung von Bewilligungs- und Einstellungsbescheiden für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen, die Berechnung des Pflegegeldes, die Überprüfungen von Einkommen, die Bearbeitung von Fallübernahmen und Fallabgaben an andere Jugendämter oder den überörtlichen Sozialhilfeträger, Kostenzusagen an freie und andere öffentliche Jugendhilfeträger, die Berechnung von Kostenbeiträgen, die interne Erstellung von Debitorenbelegen, die Einrichtung und Kontrolle von Zahlungsabläufen, die Prüfung von Kostenerstattungsansprüchen, die Feststellung von Drittleistungen und die Überleitung von Ansprüchen auf die Jugendhilfe sowie die Bearbeitung von Widerspruchsbescheiden und damit auch die Einbindung bei Klageverfahren.

Die ab Mitte 2015 sehr stark angestiegene Anzahl unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (umA) entwickelt sich seit 2019 kontinuierlich zurück, damit auch die erheblichen Arbeitsbelastungen mit Prüfung und Gewährung sämtlicher Bedarfe und der Abwicklung der gesetzlich oder per Landesverordnung geregelten Kostenerstattungsverfahren, was im Ergebnis auch zu einer personellen Reduzierung im Bereich der umA-Sachbearbeitung führte.

In der Folge der sich stetig verändernden Fallzahlen waren insgesamt in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe Ende 2020 noch sieben Beschäftigte mit 5,94 VZÄ zugeordnet.

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist grundsätzlich in den Fachdienst Soziale Dienste und dessen regionalisierte Arbeit eingebunden; es erfolgt eine enge Kooperation mit den sozialpädagogischen Fachkräften. Die geringe Anzahl der Verwaltungsfachkräfte ließ bisher jedoch keine örtliche Zuordnung auf beide Verwaltungsstandorte und damit in alle vier Regionalteams zu. Ende des Jahres 2020 haben Planungen begonnen, hier neue Lösungen zu finden. Zielsetzung ist es künftig, auch am Verwaltungsstandort Dillenburg die Wirtschaftliche Jugendhilfe vertreten zu haben.

Die Einführung regelhafter Zuständigkeitskonferenzen unter Beteiligung von Mitarbeitenden der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, sozialpädagogischen Fachkräften und der Fachdienstleitung ist als mittlerweile schon etabliertes Instrumentarium zur Bestimmung der für den Lahn-Dill-Kreis wichtigen Frage der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit anzusehen.

Eine große Veränderung im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe war im Jahr 2019 zu verzeichnen. Der Aufgabenbereich der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, mit seinen Beschäftigten an den Verwaltungsstandorten Wetzlar und Dillenburg, wechselte zu Jahresbeginn und nach sorgfältiger Abstimmung mit Personalabteilung und Verwaltungsvorstand von der Abteilung 41 - Soziales und Integration in die Abteilung 32 - Kinder- und Jugendhilfe in den Fachdienst Soziale Dienste und wurde in den Aufgabenbereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe integriert. Damit ist nach fast 20 Jahren Auslagerung die Durchführung dieser Aufgabe im örtlichen Jugendamt gemäß landesgesetzlicher Zuweisung in § 51 HKJGB wiederhergestellt. In der Aufgabenerledigung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz waren Ende 2020 insgesamt 15 Beschäftigte mit 11,74 VZÄ zugeordnet.

Insbesondere in der Folge dieser organisatorischen Zuordnung des gesamten Aufgabengebietes Unterhaltsvorschussleistungen wurde eine Fachliche Leitung im Umfang einer Vollzeitstelle zur Unterstützung der Fachdienstleitung neu eingerichtet. Diese neue Leitungsstelle konnte schließlich zum 01.08.2019 besetzt werden.

Eine besondere Herausforderung für die Beschäftigten war und ist die Corona-Pandemie. Viele Arbeitsabläufe müssen, bedingt durch aktuelle Abstands- und Hygienemaßnahmen, stetig angepasst werden.

4.3.9 Fachstelle Heimaufsicht

Das zentrale Anliegen der Fachstelle ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären und teilstationären Einrichtungen der Jugendhilfe im Lahn-Dill-Kreis. Der Auftrag der Fachstelle ergibt sich aus den §§ 45 – 49 SGB VIII und den §§ 15 – 18 HKJGB. Die kommunale Heimaufsicht berät die freien Träger im Betriebserlaubnisverfahren, nimmt deren Anträge entgegen und leitet sie mit ihrer Stellungnahme zur abschließenden Bescheiderteilung an das Landesjugendamt im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration weiter.

Im Rahmen der Fachaufsicht ist es erforderlich, die Arbeit der freien Träger zu überprüfen, daher finden wiederkehrende Besuche und Begehungen der Einrichtungen statt. Konzeptionen, Leistungsbeschreibungen, Standards und Stellenpläne werden überprüft und Absprachen zur Weiterentwicklung getroffen. Die Träger der Einrichtungen sind verpflichtet, mit der Fachstelle zu kooperieren und ihr alle Vorkommnisse zu melden, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen könnten. Bei Bedarf finden in Kooperation mit weiteren Institutionen wie Polizei, Stadt- oder Gemeindeverwaltung sowie fachspezifischen Beratungsstellen geeignete Maßnahmen zur Gefährdungsabwendung statt.

Zur Arbeit der Fachstelle Heimaufsicht gehört neben der Beratung der Träger auch der Kontakt zu den in den Einrichtungen lebenden jungen Menschen. Dieser wird durch Besuche von Gruppenbesprechungen oder Heimräten hergestellt. Alle Einrichtungen sind verpflichtet, ihre Bewohnerinnen und Bewohner auf ihre Rechte hinzuweisen, altersentsprechende Konzepte zur Beteiligung junger Menschen vorzulegen und Beschwerdeadressen zu benennen. Die Fachstelle Heimaufsicht kann in diesem Kontext selbstverständlich als Beschwerdestelle benannt werden.

In Bezug auf weiterführende Aufgabenbereiche ist die Fachstelle verantwortlich für die Planung und Moderation der regelmäßig stattfindenden Qualitätsentwicklungsgespräche mit den freien Trägern der stationären/teilstationären Jugendhilfe im Lahn-Dill-Kreis. In diesen Gesprächen werden mit den im Lahn-Dill-Kreis vertretenen Jugendhilfeanbietern Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (QEV) getroffen und Standards für die Weiterentwicklung der stationären Jugendhilfe

erarbeitet. Der Stand ihrer Umsetzung wird im Rahmen von jährlich stattfindenden Qualitätsdialogen, die in den einzelnen Einrichtungen geführt werden, überprüft.

Zum Jahresende 2020 stellten 14 Träger im Lahn-Dill-Kreis 483 teil- und vollstationäre Plätze zur Verfügung, davon 313 in vollstationären Wohngruppen, 43 in betreuten Wohngemeinschaften, 27 in Inobhutnahme-Gruppen, 24 in familienintegrativen, individualpädagogischen Projektstellen, neun in Wochengruppen und 67 in Tagesgruppen. Ein Teil der Einrichtungen hat sich auf bestimmte Zielgruppen spezialisiert. Unter den vielfältigen pädagogischen Ausrichtungen halten die freien Träger ein breitgefächertes, pädagogisches Angebot vor (z. B. eine Einrichtung, für geistig oder mehrfach behinderte junge Menschen, oder eine Mutter-/Vater-Kind-Gruppe).

Inhaltliche Schwerpunkte setzte die Fachstelle Heimaufsicht im Jahr 2019 mit einem Fachtag für Heimräte und Heimratsberater. Unter der Überschrift „Partizipationstag“ trafen sich am 21. November 2019 die Vertreter der jeweiligen stationären Jugendhilfeeinrichtungen. Die entsprechenden Räumlichkeiten stellte die Jugendhilfeeinrichtung „Haus Waldeck“ in Solms-Albshausen zur Verfügung. Intensiv diskutiert wurde unter anderem das Thema der Beteiligungsrechte. Ferner wurde eine Vernetzung der Heimräte und Heimratsberater anvisiert. Den Fachtag erlebten alle Beteiligten sehr bereichernd, so dass für das Jahr 2020 bereits neue Termine gesetzt wurden. Diese mussten jedoch in der Folge aufgrund der Pandemiesituation entfallen.

Im weiteren Verlauf des Jahres 2019 fand im Zusammenwirken mit den Trägern der freien Jugendhilfe eine Aktualisierung des bereits bestehenden Qualitätshandbuchs statt. Das Handbuch beschreibt nicht nur Prozesse, sondern formuliert auch Standards, die sowohl der Qualitätssicherung als auch der Qualitätssteigerung dienen.

Mit Beginn der Corona-Pandemie veränderten sich die Arbeitsinhalte der Fachstelle Heimaufsicht wesentlich. So konnten persönliche Kontakte zu den Vertretern der stationären Jugendhilfeeinrichtungen sowie zu den jungen Menschen, die in den jeweiligen Einrichtungen leben, nicht mehr in Präsenzform durchgeführt werden, sondern mussten in digitaler Form stattfinden. Notfälle (Meldungen gemäß § 47 SGB VIII) wurden wie gewohnt bearbeitet, erforderliche Gespräche fanden sodann unter den allgemein bekannten Hygieneregeln statt.

Das Pandemiegeschehen löste bei vielen Trägern der freien Jugendhilfe Unsicherheiten aus. Themen wie Prävention, Quarantänemaßnahmen, personelle Engpässe, Umgang mit abgängigen Jugendlichen, Besuchsverbote etc. standen hier im Fokus. Mit Unterstützung durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration wurden Lösungsmöglichkeiten zu den genannten Themenfeldern erarbeitet, die sodann seitens der Fachstelle Heimaufsicht an die Träger der freien Jugendhilfe übermittelt wurden. Letztlich sorgten klare Regelungen und Verordnungen für vermehrte Handlungssicherheit bei den Anbietern stationärer und teilstationärer Jugendhilfe.

Kontinuierlich erhalten die Träger der freien Jugendhilfe seitens der Heimaufsichten der kooperierenden Jugendämter der Stadt Wetzlar und des Lahn-Dill-Kreises ohnedies Informationen zu relevanten Themenbereichen. Die jeweiligen Informationen ergehen per Rundmail an die Beteiligten und werden im Wechsel durch die genannten Heimaufsichten übermittelt. Als ein Beispiel sind die Neuregelungen auf Bezug des Masernschutzgesetzes zu nennen. Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention trat am 1. März 2020 in Kraft und sieht vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Schule oder den Kindergarten die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen müssen. Gleiches gilt auch bei der Betreuung in stationären Heimeinrichtungen. Auch dort tätiges Personal (soweit diese Personen nach 1970 geboren sind) muss einen Nachweis über die Masernimpfung vorlegen.

Um zu gewährleisten, dass stets ein Ansprechpartner für die stationären und teilstationären Jugendhilfeträger zur Verfügung steht, wurde die im Jahr 2018 getroffene Kooperationsvereinbarung zwischen dem Jugendamt der Stadt Wetzlar und der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Lahn-Dill-Kreises aktualisiert. Die Kooperationsvereinbarung beschreibt sowohl die Zusammenarbeit der Heimaufsichten in Bezug auf die Bearbeitung meldepflichtiger Ereignisse gemäß § 47 SGB VIII als auch in Bezug auf die Gesamtverantwortung für die Qualitätsentwicklung mit den Trägern der freien Jugendhilfe. Hinzugefügt wurde eine verbindliche Vertretungsregelung, sollte eine der beiden Heimaufsichten krankheitsbedingt ausfallen.

4.3.10 Koordinierungsstelle Prävention und Frühe Hilfen

Frühe Hilfen, die seit 2012 gesetzlich verankert sind, gehören inzwischen zum unverzichtbaren Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe.

„Sie bieten einen neuen, präventiven Ansatz, um allen Kindern von Anfang an ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen zu ermöglichen. Frühe Hilfen sind passgenaue Unterstützungsangebote für Eltern und Kinder ab der Schwangerschaft und in den ersten drei Lebensjahren des Kindes. Sie nutzen die Angebote und Maßnahmen aus dem Gesundheitswesen, der Kinder- und Jugendhilfe, der Schwangerschaftsberatung und der Frühförderung und entwickeln sie weiter. Dies geschieht in multiprofessionellen und hilfesystemübergreifenden Netzwerken Frühe Hilfen.“ (siehe Bundesinitiative Frühe Hilfen).

Zur Umsetzung dieser Ziele wurde im Lahn-Dill-Kreis eine Koordinierungsstelle Prävention und Frühe Hilfen geschaffen. Sie hat die Aufgabe, interprofessionelle Netzwerke zu bilden und die Akteure miteinander zu vernetzen. Im Lahn-Dill-Kreis existieren zwei Netzwerke; eins im nördlichen und eins im südlichen Kreisteil. Bis zum Jahr 2019 trafen sich die Netzwerke jeweils zweimal jährlich in großer Runde. Um die Arbeit der Netzwerke weiter voranzutreiben, entschieden sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für ein zusätzliches Treffen im Jahr. Das Netzwerktreffen im Süden wird in Kooperation mit der Stadt Wetzlar veranstaltet. Eine Steuerungsgruppe im südlichen Lahn-Dill-Kreis setzt sich zudem mit inhaltlichen Fragen und der Qualitätsentwicklung im Netzwerk auseinander; sie erarbeitet zusammen mit den Koordinatorinnen die Themen für die nächsten Netzwerktreffen. Die Themen orientieren sich am Qualitätsrahmen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen. Mithin werden auch Referenten zu verschiedenen Themen eingeladen.

Ein weiterer Aufgabenbereich ist die Koordinierung der Einsätze der Familienhebammen und Familien-Gesundheits-Kinderkrankenschwestern (FGKiKP).

Im Rahmen des Projektes "Guter Start ins Kinderleben im Lahn-Dill-Kreis" wird mit sechs freiberuflichen Familienhebammen und fünf FGKiKP zusammengearbeitet, die teilweise zusätzlich eigene Praxen in ihrer jeweiligen Kommune unterhalten und/oder mit Stellenanteilen in Geburtskliniken angestellt sind. Im Jahr 2021 werden noch zwei weitere Kinderkrankenschwestern im nördlichen Lahn-Dill-Kreis dazu kommen, die sich am Felsenweginstitut in Kassel zur FGKiKP weiterqualifizieren.

Alle Beteiligten arbeiten frei beruflich für den Lahn-Dill-Kreis, wobei die Entgeltvereinbarungen in 2018 neu verhandelt wurden. Alle Arbeitsleistungen wurden gemeinsam mit den Familienhebammen, FGKiKP, der Stadt Wetzlar und dem Lahn-Dill-Kreis neu bewertet und vertraglich festgelegt. Dabei wurden die Herausforderungen in der aufsuchenden Arbeit ebenso honoriert, wie die Teilnahme an Fortbildungen und den angebotenen regelmäßigen Supervisionen.

Zielsetzung der aufsuchenden Tätigkeit der Familienhebammen und der FGKiKP sind die Sicherstellung der Gesundheit von Mutter und Kind, die Entwicklung einer tragfähigen Mutter-Kind-Beziehung sowie die Einbindung der Familie in ein soziales Netz mit Hilfe niedrigrschwelliger Angebote. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt damit auf der psychosozialen, medizinischen Beratung und Betreuung von sogenannten Risikogruppen.

In den letzten Jahren konnte sich das Angebot der Frühen Hilfen weiter etablieren, so dass die Einsätze der Familienhebammen kontinuierlich anstiegen. Die Zahl der betreuten Familien hat sich in 2019 und 2020 jeweils weiter auf ca. 50 Familien eingependelt, wobei die Einsatzdauer derzeit von einem Einsatz im letzten Schwangerschaftsdrittel bis zum ersten Geburtstag des Kindes reicht. In einigen Familien wurde im Laufe der Hilfe ein weiterer Bedarf offenbar, so dass die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Berufsgruppen erforderlich wurde. Dieses geschieht immer nach Absprache und mit dem Einverständnis der Familie und sichert so eine zielgenaue Hilfeleistung.

Die Netzwerkarbeit und die Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern wird weiterhin durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen gefördert. Die im Rahmen der vorangegangenen Bundesinitiative Frühe Hilfen entwickelten Qualitätskriterien und wissenschaftlichen Erkenntnisse bilden auch weiterhin die Basis der Qualitätsentwicklung und Innovation.

In 2019 wurde ein Projekt mit den Kinderärzten im nördlichen Lahn-Dill-Kreis etabliert. Die Ärzte können Eltern mit einem möglichen weitergehenden Bedarf mit einem „Grünen Rezept“ (Privatrezept) und den Daten der Koordinierungsstelle direkt an die Frühen Hilfen weiter verweisen. Dies soll die Überleitung in ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe vereinfachen. Im Südkreis und der Stadt Wetzlar wurde das Projekt ebenfalls eingeführt. Eine Evaluation des Projektes mit erforderlichen Anpassungen und Vereinbarungen wird vorgenommen.

Darüber hinaus ist gemeinsam mit der Stadt Wetzlar eine Mitarbeiterschulung der Kinderarztpraxen geplant, um diese für einen möglichen Bedarf an Frühen Hilfen von Familien zu sensibilisieren und eine gezielte Ansprache der relevanten Familien zu erleichtern.

Die Öffentlichkeitsarbeit der Frühen Hilfen des Lahn-Dill-Kreises, unter anderem der Ausbau der Internetpräsenz, wird ebenfalls weiterverfolgt.

Seit März 2020 verlangt die weltweite Corona-Pandemie sowohl den Familien als auch den Gesundheitsfachkräften sehr viel ab. Die Termine mit den Familien finden weiterhin, unter Beachtung der bestehenden Hygieneregeln, statt. Viele Gesundheitsfachkräfte reagierten darauf sehr flexibel und kreativ. Sie stellten zeitnah auf telefonische und vor allem auch digitale Kontakte um.

Um belasteten Familien im Rahmen des ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 ein unkompliziertes Beratungsangebot zur Verfügung zu stellen, wurde das Plaudertelefon eingerichtet. Das Plaudertelefon war in den Abendstunden geschaltet, damit insbesondere Eltern mit (Klein)Kindern bestenfalls ungestört telefonische Beratung als Unterstützung in Anspruch nehmen konnten.

Zum 1. Oktober 2020 erfolgte eine personelle Veränderung in der Koordinierungsstelle Prävention und Frühe Hilfen, so dass sich nun zwei Teilzeitkräfte für die 1,0 VZÄ verantwortlich zeichnen.

4.4 Ausblick

Sozialraumorientierung

Die weitere Implementierung des Prinzips Sozialraumorientierung als Grundhaltung in die eigene Aufgabenerledigung des Fachdienstes mit all seinen vielfältigen Arbeitsinhalten wird ein Schwerpunkt bleiben. Transparenz und Partizipation in der Leistungserbringung zugunsten der Bürgerinnen und Bürger im Lahn-Dill-Kreis und ebenso die Gewährleistung von Rechtssicherheit sind die avisierten Entwicklungen. Dienstleistungsorientierung und kundenorientiertes Auftreten sollen verdeutlichen, dass Bürgerinnen und Bürger nicht zum Adressaten von Verwaltungshandeln werden, sondern sie sollen vielmehr Unterstützung erhalten, ihre eigenen Lebensentwürfe zu verfolgen und umzusetzen. Ein Eingriff in gesetzlich geschützte Rechte, wie das im Grundgesetz verankerte Elternrecht, erfolgt demzufolge immer nur dann, wenn das Kindeswohl in Gefahr ist. Des Weiteren wird die Einführung und Umsetzung der Methode „Familienrat“ fortgeführt.

Digitalisierung

Für die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe steht die Einführung der elektronischen Akte als große Aufgabe bevor. Die Einführung der „E-Akte“ wird den weitreichenden gesellschaftlichen Prozess der Digitalisierung auch in der täglichen Arbeit der Sozialen Dienste spürbar werden lassen. Neben erforderlicher Hardware wird vor allem die digitalisierte Aktenführung und damit verbunden auch eine flexiblere Aufgabenerledigung Einzug in den beruflichen Alltag der Mitarbeitenden halten. Zudem bietet die Digitalisierung vielfältige Möglichkeiten, Zugänge zu Leistungsangeboten der Sozialen Dienste für Bürgerinnen und Bürger zu vereinfachen und somit Barrieren abzubauen. Darüber hinaus wird auch die praktische Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) alle Aufgabenbereiche der Sozialen Dienste streifen und erfordern, dass Verwaltungsleistungen so einfach wie möglich in digitaler Form angeboten werden.

Qualitätszirkel

Der Qualitätszirkel des Fachdienstes Soziale Dienste kann zweifellos als bewährtes Instrument für die Weiterentwicklung der eigenen Arbeitsprozesse aber auch der internen Kommunikation und Partizipation bezeichnet werden. Ein Schwerpunktthema in 2021 stellt die weitere Überarbeitung des fachdienstinternen Verfahrens zur Überprüfung von Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a SGB VIII dar. Darüber hinaus wird die Anpassung auf zu erwartende gesetzliche Veränderungen und die damit im Zusammenhang stehende Weiterentwicklungen der eigenen Arbeitsprozesse eine weiterzuerfolgende Aufgabe des Qualitätszirkels darstellen.

SGB VIII-Reform

Die bereits seit Jahren angekündigte SGB VIII-Reform ist nun mit dem Beschluss des Bundesrates am 7. Mai 2021 abgeschlossen worden. Die finale Verabschiedung sieht umfassende Änderungen am Achten Sozialgesetzbuch vor:

- besserer Kinder- und Jugendschutz
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
- Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung
- mehr Prävention vor Ort
- mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

Insbesondere in den Aufgabengebieten der Sozialen Dienste werden die inhaltlichen Veränderungen zu berücksichtigen und künftig umzusetzen sein. Dabei sind neben der verbindlichen Weichenstellung für eine inklusive Lösung u. a. auch die Kombination unterschiedlicher erzieherischer Hilfen, die wahrnehmbare Beratung und Beteiligung von jungen Menschen und deren

Eltern unabhängig von der Sorgerechtsituation, aber auch Konkretisierungen im Bereich der Pflegekinderhilfe, zu erwarten.

Im Zuge der praktisch umzusetzenden Inklusion im Rahmen der Eingliederungshilfen wird die Regelkommunikation mit dem Fachdienst für Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung der Abteilung 41 fortgeführt. Diese seit Jahren bewährte und gute Kooperation der Fachdienste wird elementar für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe hin zu einem inklusiven Sozialleistungssystem sein, das Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung vorhält.

Personalmanagement

Ständige Aufgabe ist es, gutes und planvolles Personalmanagement zu betreiben. Der Fachdienst Soziale Dienste umfasst seit dem 1. Januar 2019 über 70 Beschäftigte. Neben individuellen auftretenden Notwendigkeiten ist die „normale“ Fluktuation in diesem größten Fachdienst der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe zu meistern. Gleichwohl die fachlich korrekte und umfassende Aufgabenerledigung sicherzustellen ist, gilt es genauso die einhergehende Anforderung aller Mitarbeitenden durch entstehende Vakanzen, Vertretungen und immer wiederkehrender Einarbeitungen möglichst gering zu halten.

5 Fachdienst 32.2 – Beistandschaften und Vormundschaften

5.1 Produkt

Der Fachdienst verantwortet das Produkt „Gesetzliche Vertretung Minderjähriger“ mit den folgenden Aufgaben und Leistungen:

- Gesetzliche Vertretung im Rahmen einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft
- Beratung und Unterstützung in Abstammungs-, Unterhalts- und Sorgerechtsfragen sowie die Beratung nicht verheirateter Mütter und Väter nach der Geburt ihres Kindes
- Beurkundungen in Kindschaftssachen, in den Kernbereichen des Abstammungs-, Unterhalts- und Sorgerechts

5.2 Entwicklungen und Neuerungen

5.2.1 Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA)

In den Jahren 2019 und 2020 wurden dem Lahn-Dill-Kreis über den staatlichen Verteilungsschlüssel keine unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA) mehr zugewiesen. Zuweisungen erfolgen seit dem Jahre 2017 lediglich in geringem Umfang in Einzelfällen, wenn bereits Verwandte der jungen Menschen in unserem Landkreis registriert sind. So betrug die Gesamtzahl der gesetzlichen Vertretungen für unbegleitete minderjährige Ausländer zum 31.12.2019 nur noch 23 und zum 31.12.2020 nunmehr 13 umA. Zum Vergleich: Im Jahr 2016 waren es noch 199 Minderjährige unter gesetzlicher Vertretung.

5.2.2 Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen

Die im März 2020 einsetzende Corona-Pandemie hat auch den Fachdienst Beistand- und Vormundschaften in seinen dienstlichen Tätigkeiten erheblich eingeschränkt und betroffen. So war es nicht mehr möglich, die regelhaften monatlichen Mündelbesuche durchzuführen. Persönliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen, die unter unserer gesetzlichen Vertretung stehen, konnten und können auch aktuell nur nach Abwägung der individuellen Erforderlichkeit, wie beispielsweise im Rahmen von Kriseninterventionen, Krankenhausaufnahmen, Aufnahme- und Abschlussgesprächen bei Therapeuten etc. stattfinden. Darüber hinaus nehmen die Vormünder/Pfleger in der Pandemiezeit nach wie vor aber Präsenztermine bei den Familiengerichten wahr. Wie in der gesamten Abteilung Kinder- und Jugendhilfe wurden mittlerweile auch die Mitarbeitenden des Fachdienstes Beistand- und Vormundschaften mit Webcams ausgestattet und nehmen Kontakte mit Kindern und Jugendlichen, Pflegeeltern, Heimeinrichtungen und sonstigen am Hilfeprozess beteiligten Personen per Videochat wahr. So können nicht nur virtuelle Einzelgespräche geführt und somit insbesondere der Kontakt zu den Mündeln aufrechterhalten werden, sondern beispielsweise auch Hilfeplangespräche mit Leistungsträgern außerhalb des Lahn-Dill-Kreises durchgeführt werden. Dies ist eine begrüßenswerte Entwicklung, die vor Jahren noch undenkbar gewesen ist!

Während des ersten Lockdowns ab März 2020 waren lediglich Beurkundungen der Vaterschaftsanerkennung und der Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung durch die Mutter in Präsenz möglich. Sofern von den Eltern gewünscht, konnte in diesen Terminen auch die gemeinsame elterliche Sorge festgelegt werden. Unterhaltsbeurkundungen mussten bis zur Beendigung des Lockdowns und der teilweisen Wiedereröffnung der Kreisverwaltung verlegt werden.

Die Bundesregierung zahlte 2020 den kindergeldbezugsberechtigten Eltern einen Corona-Kinderbonus aus. Das „Bonus-Kindergeld“ stellte eine Sonderzahlung dar, für die dieselben grundsätzlichen Voraussetzungen wie für das Kindergeld gelten. Der Kinderbonus ist Teil des Corona-Konjunkturpaketes der Bundesregierung. Familien erhielten diese finanzielle Hilfe, da sie durch die Corona-Krise besonderen Belastungen ausgesetzt sind. Die Auszahlungen erfolgten im September mit 200 Euro und im Oktober mit 100 Euro. Den hälftigen Anteil der Auszahlungen konnten sich unterhaltspflichtige Elternteile auf die Unterhaltspflicht in den betreffenden Monaten anrechnen lassen. Auch für das Jahr 2021 wird, wie im Februar 2021 durch den Koalitionsausschuss der Bundesregierung beschlossen, die Auszahlung eines neuen Kinderbonus in Höhe von einmalig 150 Euro erfolgen.

5.2.3 Kindesunterhalt

In den letzten Jahren wurde jeweils zum 1. Januar eine gesetzliche Mindestunterhaltsanpassung vorgenommen.

Zum 1. Januar 2019 bzw. 1. Januar 2020 wurden folgende Mindestunterhaltssätze festgelegt:

- bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (1. Altersstufe)
mtl. 354/369 Euro,
- vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (2. Altersstufe)
mtl. 406/424 Euro
- und ab dem 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit (3. Altersstufe)
mtl. 476/497 Euro.

Der Mindestunterhalt soll den elementaren Lebensbedarf eines Kindes abdecken, welches bei einem Elternteil lebt. Neben der Bedürftigkeit richtet sich der zu zahlende Unterhalt nach der Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils.

Zur Bemessung des Unterhalts verwendet die Praxis im Allgemeinen die sogenannte Düsseldorfer Tabelle. Sie dient als Maßstab und Richtlinie zur Berechnung des Kindesunterhalts. Einst eingeführt durch das Oberlandesgericht Düsseldorf bildet sie nunmehr seit über 50 Jahren die Richtwerte zur Bemessung des Unterhalts. Die Tabelle wird mittlerweile von allen Oberlandesgerichten angewendet, jedoch mit ergänzenden eigenen Richtlinien/Grundsätzen versehen. Für die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe ist die Düsseldorfer Tabelle nach Frankfurter Praxis maßgebend. Tabelle und Unterhaltsgrundsätze des Oberlandesgerichts Frankfurt können unter www.olgfamsen.de abgerufen werden.

Die Düsseldorfer Tabelle hat keinen normativen Charakter. Die Werte sind als Anhaltspunkte für die Bemessung des Unterhalts zu verstehen. Abweichungen werden indes in der Regel nur dann vorgenommen, wenn besondere Umstände vorliegen (Beispiel: Kind lebt bei den Großeltern, Kind hat aufgrund von Einschränkungen einen hohen Bedarf etc.).

Auf den Tabellenunterhalt ist das hälftige Kindergeld anzurechnen. Ab dem 18. Lebensjahr erfolgt eine Anrechnung des Kindergeldes in voller Höhe.

Das Kindergeld beträgt seit dem 1. Januar 2019 für das erste und das zweite Kind 204 Euro, für das dritte Kind 210 Euro und ab dem vierten Kind je 235 Euro.

5.2.4 Unterhaltsrecht

Das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts vom 20. November 2015 eröffnet den Jugendämtern die Möglichkeit, sich künftig zum Stichtag 1. Januar besser organisatorisch einzustellen, so dass sowohl Unterhaltspflichtige als auch Unterhaltsgläubige rechtzeitig über die sich ändernden Unterhaltsbeträge informiert werden können.

5.3 Aufgaben

5.3.1 Gesetzliche Vertretung

Das Aufgabengebiet der gesetzlichen Vertretung für Kinder und Jugendliche beinhaltet neben der Unterstützung bei der Feststellung der Vaterschaft eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und der Klärung der Unterhaltsansprüche auch die Wahrnehmung des Sorgerechts oder lediglich Teilen davon.

Vormundschaften und Pflegschaften werden eingerichtet, wenn Eltern aus unterschiedlichsten Gründen nicht in der Lage sind, die Verantwortung für ihre Kinder zu tragen und die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe in der Funktion als Jugendamt durch das Familiengericht bestellt wird.

Die Aufgabe der Vormundschaft ist umfassend und bezieht sich auf die gesamte elterliche Sorge. Sie beinhaltet die Personensorge und die Vermögenssorge. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen gesetzlichen Vormundschaften (Minderjährigkeit der Mutter, Adoptionspflege) und bestellten Vormundschaften (Bestellung durch das Familiengericht, wenn die Eltern das Sorgerecht tatsächlich nicht ausüben können bzw. nach Entzug der elterlichen Sorge).

Eine Pflegschaft umfasst nur Teilbereiche der elterlichen Sorge entsprechend einer familiengerichtlichen Entscheidung (z. B. Aufenthaltsbestimmungsrecht, schulische Angelegenheiten, Vermögens- oder Gesundheitsfürsorge).

Maßstab für die Begründung und die inhaltliche Ausgestaltung der gesetzlichen Vertretung sind neben den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die weitergehenden Anforderungen des Sozialgesetzbuches VIII, wie z. B. das in § 1 aufgeführte Recht auf Förderung der Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit oder die in § 8 erläuterte Beteiligung der jungen Menschen an allen sie betreffenden Entscheidungen sowie die in § 9 aufgeführten sozialen und kulturellen Bedürfnisse und die Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen. § 1800 BGB gibt dem Vormund verbindlich vor, „die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten“. In der Formulierung kommt zum Ausdruck, dass Vormund bzw. Pfleger die Pflege und Erziehung nicht (wie meist die Eltern) selbst übernehmen, jedoch eine persönliche Verantwortung für die Lebenssituation, Pflege und Erziehung des Kindes/Jugendlichen tragen. Dieser Anspruch geht also über eine rein wirtschaftliche Sicherstellung des Kindeswohls oder die rein formelle Ausübung des Sorgerechts hinaus. Der Vormund soll das Mündel in der Regel jeden Monat persönlich aufsuchen. Ein Amtsvormund soll dabei höchstens 50 Mündel betreuen. Der regelmäßige Kontakt des Vormunds zu den Kindern und Jugendlichen, für die er verantwortlich ist, gewährleistet, dass er immer ein klares Bild über ihre aktuelle Lebenssituation hat, zumal viele dieser Kinder in Pflegefamilien oder stationären Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe leben.

Beistandschaften sind Unterstützungsangebote für die Feststellung einer Vaterschaft sowie für die Geltendmachung von Kindesunterhaltsansprüchen (§ 1712 ff. BGB). Eine Beistandschaft kann bis zum 18. Lebensjahr eines Kindes von allein sorgeberechtigten Elternteilen, oder bei gemeinsamer elterlicher Sorge, von Elternteilen, in deren Obhut sich die Kinder befinden, zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beantragt werden. Auf Wunsch der Antragsteller kann die Beistandschaft zu jeder Zeit beendet werden. Das (kostenfreie) Angebot sichert in vielen Fällen die wirtschaftliche Mindestabsicherung der Kinder und Jugendlichen und kann im Einzelfall verhindern, dass öffentliche Sozialleistungen in Anspruch genommen werden müssen. Aber auch in den Fällen, in denen für die Minderjährigen öffentliche Leistungen erbracht werden, können im Rahmen der Beistandschaft realisierte Unterhaltsansprüche an Leistungsträger wie Unterhaltsvorschusskasse und Jobcenter erstattet werden. Eine Beistandschaft vermittelt auch die Befugnis zur Vertretung des Kindes in gerichtlichen Auseinandersetzungen wie Vaterschafts- und Unterhaltsverfahren sowie zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche im Wege der Zwangsvollstreckung.

Beistandschaften greifen grundsätzlich nicht in das Sorgerecht und die daraus erwachsenden Rechte des Sorgeberechtigten ein. Eine Ausnahme ist die Vertretung des Beistands vor dem Zivilgericht. Bei bestehender Beistandschaft kann nur der Beistand das Kind vor Gericht vertreten, nicht ein Elternteil oder eine rechtliche Vertretung. Alle rechtswirksamen Schritte bedürfen des Einverständnisses des antragsberechtigten Personenkreises.

Die mit der Wahrnehmung der Vormundschaft, Pflegerschaft oder Beistandschaft beauftragten Mitarbeitenden des Fachdienstes sind in der konkreten Einzelfallentscheidung selbständig und von möglichen Einflussnahmen der Behörde unabhängig, aber persönlich verantwortlich gegenüber dem Familiengericht bzw. bei Beistandschaften gegenüber den Sorgeberechtigten.

Fälle gesetzlicher Vertretung nach Art

	2016		2017		2018		2019		2020	
	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m
Gesetzliche Vormundschaften	4		6		5		6		3	
	3	1	4	2	4	1	4	2	1	2
darunter ausländische Kinder und Jugendliche	0		0		0		0		0	
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bestellte Vormundschaften	209		136		113		114		106	
	54	155	47	89	49	64	57	57	54	52
darunter ausländische Kinder und Jugendliche	132		65		43		34		24	
	19	113	16	49	13	30	17	17	11	13
Bestellte Pflegschaften	106		102		90		97		116	
	43	63	50	52	51	39	51	46	55	61
darunter ausländische Kinder und Jugendliche	25		9		3		10		15	
	2	23	2	7	2	1	2	8	6	9
Beistandschaften	1.244		1.164		1.130		1.105		1.126	
	629	615	576	588	571	559	572	533	567	559
darunter ausländische Kinder und Jugendliche	35		17		18		19		25	
	20	15	14	3	14	4	14	5	16	9

Nach den Vorgaben des Hessischen Statistischen Landesamtes wird die Staatsangehörigkeit erfasst, jedoch nicht der Migrationshintergrund der Kinder und Jugendlichen.

Nach einer Zunahme der bestellten Vormundschaften im Jahr 2016 um 74 Fälle haben sich die Fallzahlen in den letzten vier Jahren auf ein in etwa gleichbleibendes Niveau eingependelt. Das liegt daran, dass viele umA mittlerweile volljährig geworden sind und die Vormundschaft bzw. Pflegschaft mit dem 18. Lebensjahr endet. Ebenfalls keine großen Veränderungen gibt es bei der Zahl der geführten Beistandschaften. Zwar ist die Geburtenrate in den letzten Jahren infolge erhöhter Zuwanderungszahlen wieder leicht gestiegen, ein proportionaler Anstieg der Nachfrage nach einer Beistandschaft war hingegen nicht zu verzeichnen. Migrantenfamilien, die möglicherweise nach ihrem Heimatrecht verheiratet sind, dies jedoch aufgrund fehlender Dokumente nicht nachweisen können, lassen zwar für Neugeborene Vaterschaftsanerkennungen und die Wahrnehmung der gemeinsamen Sorge bei den Urkundsbeamten beurkunden, leben jedoch vielfach im Familienverbund und beantragen keine Beistandschaft.

5.3.2 Beratung und Unterstützung

Diese Leistung erstreckt sich auf Abstammungs-, Sorgerechts- und Unterhaltsfragen. Das Beratungsangebot richtet sich an alleinsorgende Elternteile, an junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr in Unterhaltsfragen, an nicht verheiratete Elternteile in Sorgerechtsfragen und umfassend an nicht verheiratete Mütter und Väter nach der Geburt ihres Kindes.

Unmittelbar nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, bzw. nach gerichtlicher Vaterschaftsanfechtung, erfolgt eine Information an den betreuenden

Elternteil über das Angebot der Beratungsmöglichkeiten nach § 52a SGB VIII (Klärung von Abstammungsfragen, Bedeutung und Möglichkeiten der Vaterschaftsfeststellung, der Titulierung von Unterhaltsansprüchen, der Beantragung einer Beistandschaft, der Möglichkeit der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge).

Die Beratung nach § 18 SGB VIII (Unterhaltsanspruch des Kindes, Unterhaltsanspruch der Mutter, Unterhaltsanspruch des jungen Volljährigen bis zum 21. Lebensjahr) und die Beratung vor der Beurkundung der Abgabe einer Sorgeerklärung bilden einen eigenständigen Arbeitsauftrag neben der Beistandschaft. Ziel ist es, Selbsthilfekräfte zu stärken und zur Realisierung der Ansprüche wirksame Hilfestellungen zu leisten.

Beratungsfälle

	2016	2017	2018	2019	2020
Beratungen	383	364	384	380	392

2008 erfolgte eine grundlegende Unterhaltsreform mit der Einführung eines gesetzlich definierten Mindestunterhalts, dem Wegfall einer bislang alle zwei Jahre anzupassenden Regelbetragsverordnung und einer vereinfachten Anrechnung des staatlichen Kindergeldes. Der erhöhte Beratungsbedarf der darauffolgenden Jahre (Umstellung der nach altem Recht bestehenden Unterhaltsurkunden) bleibt seit 2016 aber auf einem etwa gleichbleibenden Niveau. Unterhaltstitel nach neuem Recht dynamisieren sich nach gesetzlichen Änderungen automatisch, so dass in vielen Fällen keine Neutitulierung mehr erforderlich ist.

5.3.3 Beurkundungen

Das SGB VIII verpflichtet die Jugendämter, geeignete Beamte oder Angestellte für die Wahrnehmung von Beurkundungstätigkeiten zu ermächtigen. Die Urkunden regeln Rechtsbeziehungen unter den Eltern und erstrecken sich beispielsweise auf die Erklärung über die Vaterschaftsanerkennung, die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung oder die Erklärung über die gemeinsame Ausübung des Sorgerechts.

Bei Beurkundungen handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe. Die Urkundsakten haben die gleiche herausgehobene Beweiskraft wie notarielle Akten. Die bestellten Urkundspersonen handeln neutral und sind dienstlichen Weisungen bezogen auf die Beurkundung nicht unterworfen. Aufgrund des Gebotes der Parteilichkeit zugunsten der minderjährigen jungen Menschen ist zur Vermeidung von Interessenskonflikten eine gleichzeitige Urkundstätigkeit und gesetzliche Vertretung bzw. Beratung der Sorgeberechtigten nicht möglich.

Beurkundungen

	2016	2017	2018	2019	2020
Beurkundungen	995	1.047	913	843	795

Viele Flüchtlinge verfügten über keinerlei Dokumente, so dass Nachbeurkundungen vorgenommen werden mussten. Mangelnde Sprachkenntnisse, Übersetzungsprobleme, fehlende Nachweise über Ausweis- und Personenstandsdaten führen oftmals zu komplizierten und mühsamen Verhandlungen, ehe Beurkundungswille und formelle Voraussetzungen geklärt werden können. Der Rückgang der Beurkundungsfälle ab 2018 ist u. a. darauf zurückzuführen, dass der Zustrom

von Flüchtlingsfamilien rückläufig ist und dadurch weniger Nachbeurkundungen vorgenommen werden mussten. Es ist davon auszugehen, dass sich die Fallzahlen in den kommenden Jahren weiter nivellieren werden.

Mit der Änderung der Verwaltungskostenordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 2016 wurde die Regelung aus dem Jahre 2013 außer Kraft gesetzt, wonach eine Vaterschaftsanerkennung bei den Standesämtern gebührenpflichtig war.

5.4 Ausblick

Vormundschaftsreform – SGB VIII-Reform

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungswesens beschlossen: Die Rechte der betroffenen jungen Menschen werden systematisch ausformuliert und zur Grundlage des gesamten Reformprozesses gemacht. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen mit ihren Rechten sowie die Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen stehen seit Beginn der Vormundschaftsreform im Zentrum der Neuregelungen. Im Wesentlichen soll die Stellung des Mündels als Subjekt der Vormundschaft deutlicher hervorgehoben werden. Folglich benennt der Gesetzesentwurf die Rechte des Mündels nunmehr explizit. Damit spezifizieren und erweitern diese Regelungen in angemessener Weise das bislang rechtlich beschriebene Verhältnis zwischen Vormund und Mündel und betonen die Rechte des Kindes. Außerdem wird die Möglichkeit, Sorgerechtsangelegenheiten neben einer bestehenden Vormundschaft auf Pflegeeltern zu übertragen, expliziert normiert.

Bereits mit den Erläuterungen zur Vormundschaftsreform im Geschäftsbericht 2017/2018 wurde die Hoffnung verbunden, dass mit der Verabschiedung der Vormundschaftsreform Teil II Mitte 2020 gerechnet werden könne. Diese Hoffnung hat sich leider nicht erfüllt. Die Gesetzgebungsorgane werden erst im Jahre 2021 abschließend ihre Entscheidungen treffen. Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesrat in den von den kommunalen Spitzenverbänden vorgetragenen Kritikpunkten einzelne Veränderungen einfordert. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Konnexitätsprinzips. D. h., wenn der Bundesgesetzgeber neue Aufgaben oder auf Grundlage bestehender gesetzlicher Regelungen Aufgabenerweiterungen an die Kommunen delegiert, durch welche den Kommunen zusätzliche Kosten entstehen, haben die Kommunen nach dem Konnexitätsprinzip grundsätzlich einen Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber dem Land. Mit einem Inkrafttreten der reformierten Gesetzgebung ist indes nicht vor 2023 zu rechnen.

Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen ist ein weiterer wichtiger Reformbaustein nun zum Abschluss gekommen. Für den Bereich der Beistand- und Vormundschaften sind die folgenden Themenkomplexe der sogenannten SGB VIII-Reform von Bedeutung: Ausbau präventiver Angebote, die Ausweitung von Beteiligungsmöglichkeiten von jungen Menschen, Eltern und Familien sowie die Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen. Hier liegt für die Vormünder/Pfleger der Fokus auf den Themen Elternarbeit, Rückführung, Aufenthaltsdauer in der Pflegefamilie und Gestaltung der Umgangskontakte zwischen dem Mündel und seiner Herkunftsfamilie. Der Bereich der Vormundschaft und Pflegschaft begrüßt außerdem die Neuregelung der Kostenbeteiligung junger Menschen im Rahmen vollstationärer Unterbringung. Bislang galt, dass junge Menschen mit eigenem Einkommen 75 Prozent davon als Kostenbeitrag in der Hilfe zur Erziehung einsetzen müssen. Um Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, zu fördern und darin zu bestärken, für sich und ihr Leben Verantwortung zu

übernehmen, um möglichst gut auf ein selbständiges Leben vorbereitet zu sein, sieht die Gesetzesänderung vor, die Kostenbeteiligung von jungen Menschen auf höchstens 25 Prozent ihres Einkommens zu reduzieren. Von der Kostenheranziehung junger Volljähriger aus dem Vermögen wird zudem gänzlich abgesehen. In einer begleitenden EntschlieÙung weist der Bundesrat darauf hin, dass das Gesetz mit erheblichen Kostenfolgen für die Länder verbunden ist, die diese nicht tragen können. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, dauerhaft einen vollständigen Kostenausgleich für Länder und Kommunen zu schaffen - beispielsweise durch Änderung des Finanzausgleichsgesetzes.

6 Fachdienst 32.3 – Erziehungs- und Familienberatung

6.1 Produkt

Der Fachdienst verantwortet das gleichnamige Produkt „Erziehungs- und Familienberatung“. Es gehört zur Produktgruppe „Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“.

Erziehungs- und Familienberatung (EFB) ist eine frei zugängliche Hilfe im Zusammenwirken aller Hilfen zur Erziehung des SGB VIII. Die Rechtsgrundlagen finden sich in den §§ 16, 17, 18 und 28 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 27, 36, 36a Abs. 2 und 41 SGB VIII. Erziehungs- und Familienberatungsstellen haben den Auftrag, den Grundbedarf von Familien an Unterstützung bei ihren Erziehungsaufgaben zu sichern.

Der Lahn-Dill-Kreis als öffentlicher Träger der Jugendhilfe unterhält an den Standorten Wetzlar und Dillenburg jeweils eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle. Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Wetzlar besteht in gemeinsamer Trägerschaft mit der Stadt Wetzlar. Kernaufgabe ist ein niedrigschwelliges Beratungsangebot für Eltern, Kinder und Jugendliche, das freiwillig in Anspruch genommen werden kann. Die Ratsuchenden können sich kostenfrei, anonym und vertraulich beraten lassen. Arbeitsbereiche und Methoden der Erziehungs- und Familienberatung werden im Folgenden beschrieben.

6.2 Entwicklungen und Neuerungen

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) des Lahn-Dill-Kreises sah mit Beschluss vom 19. Januar 2017 eine Anpassung der Versorgungsstruktur für den südlichen Lahn-Dill-Kreis und die Stadt Wetzlar an die im nördlichen Lahn-Dill-Kreis bestehende Versorgungsstruktur für notwendig und gab der Verwaltung des Jugendamtes des Lahn-Dill-Kreises den Auftrag, „die Umsetzung des Beschlusses hinsichtlich der Finanzierungsanteile sowie der Zuordnung der Stellenanteile in Abstimmung mit den übrigen Beteiligten im Beratungsverbund Süd zeitnah vorzunehmen“. Ziel sollte weiterhin sein, eine Vielfalt des Beratungsangebotes unter Berücksichtigung des im SGB VIII verankerten Wunsch- und Wahlrechts der Ratsuchenden auch im südlichen Lahn-Dill-Kreis und der Stadt Wetzlar zu gewährleisten.

Anknüpfend an Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bKE) wurde eine Versorgungsstruktur von insgesamt 7,26 VZÄ für den südlichen Lahn-Dill-Kreis und die Stadt Wetzlar ermittelt.

Mit Beschluss des JHA vom 24. Oktober 2018 erfolgte eine ergänzende finanzielle Förderung der Beratungsstelle für Familien-, Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen e. V. und damit eine Erweiterung der bestehenden Fachstellen auf insgesamt 2,25 VZÄ. Die Beratungsstelle für Familien-, Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen e. V. ist ab dem 28.01.2020 in die Trägerschaft der Diakonie Lahn-Dill e. V. übergegangen und befindet sich nach ihrem Umzug aus der Brühlsbachstraße seit Mitte Oktober 2020 am neuen Standort in der Turmstraße in Wetzlar.

Im Juli 2020 wurde eine Vertragsanpassung für die Beratungsstelle des Evangelischen Dekanats in Herborn vereinbart, die ab 01.01.2021 in Kraft tritt. Diese Aktualisierung sieht nunmehr auch dort eine jährliche Dynamisierung der finanziellen Förderung auf Grundlage der Tarifbeschlüsse der Jugendhilfekommission Hessen vor.

Im März 2020 fand ein Leitungswechsel im FD 32.3 - Erziehungs- und Familienberatung des Lahn-Dill-Kreises statt. Der Arbeitsstandort der neuen Fachdienstleitung wurde von Dillenburg nach Wetzlar verlegt. Die Fachdienstleitung umfasst neben 0,5 VZÄ Leitungsanteil auch 0,5 VZÄ Beratungsanteil. Dadurch konnte die noch bestehende Versorgungslücke von 0,68 VZÄ Fachberatungsstellenanteilen im südlichen LDK und der Stadt Wetzlar fast vollständig gedeckt werden. Aufgrund der Veränderung des Dienstortes der Fachdienstleitung wurde auch der Dienstort der Teamassistenz angepasst. Seit Oktober 2020 werden daher 1,0 VZÄ für eine Teamassistenz am Standort Wetzlar vorgehalten und am Standort Dillenburg 0,5 VZÄ für eine Sekretariatsstelle.

Während des Lockdowns in 2020 wurden die Räume der Erziehungsberatungsstelle in der Herwigstraße in Dillenburg renoviert und sind seit Sommer 2020 wieder vollumfänglich und angemessen für Beratungszwecke nutzbar. Aufgrund notwendiger räumlicher Veränderungen, die mit den pandemiebedingten Sicherheits- und Hygienemaßnahmen für die Mitarbeitenden der Kreisverwaltung einhergingen, ist seit November 2020 eine Kollegin der Fachstelle Frühe Hilfen in einem der Büroräume der Erziehungs- und Familienberatungsstelle untergebracht. Diese so entstandene räumliche Nähe ermöglicht neue Chancen der Zusammenarbeit zwischen der Erziehungs- und Familienberatung und dem Angebot der Frühen Hilfen, die auch perspektivisch weiter ausgebaut werden soll.

6.3 Aufgaben

Das Angebot von institutioneller Erziehungs- und Familienberatung ist weiterhin ein kostengünstiges und hochqualitatives Angebot im Rahmen von Hilfen zur Erziehung. Der Fokus in der Arbeit mit Familien, Eltern, Jugendlichen und Kindern liegt auf der Förderung, Entwicklung und Nutzung von persönlichen Ressourcen und verfolgt damit einen präventiven und sozialräumlich geprägten methodischen Ansatz. Zeitnahe Beratungstermine, gute Abstimmungen an den Schnittstellen innerhalb der Jugendhilfe und mit dem Gesundheitssystem sind grundlegende Voraussetzungen.

Die Wartezeiten für einen ambulanten Psychotherapieplatz für Erwachsene, aber auch für Kinder und Jugendliche, betragen weiterhin mehrere Monate bis hin zu einem Jahr. Hier ist der Versorgungsbedarf nicht gedeckt. Die Erziehungs- und Familienberatung des Lahn-Dill-Kreises übernimmt für die Zeiträume des Übergangs in eine ambulante Psychotherapie daher oftmals die behavioristisch-therapeutische Begleitung für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern.

Die Erziehungs- und Familienberatungsstellen orientieren ihre Beratungs- und Präventionsangebote, soweit möglich, an sozialräumlichen Aspekten.

6.3.1 Diagnostik, Beratung und pädagogisch-therapeutische Leistungen

Je nach Fragestellung und Familiensituation erfolgt eine psychosoziale und psychologische Diagnostik, so dass die Beratungen und Hilfeangebote bedarfsorientiert gestaltet werden. Das Therapieangebot kann aus mittel- und längerfristigen pädagogischen und psychotherapeutischen Angeboten für Eltern, Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Familien in Form von Einzel- und Familienberatung bestehen.

Spieltherapeutische Gruppen für Kinder mit speziellen Themenschwerpunkten, soziale Trainingsangebote für Grundschulklassen, entwicklungspsychologische Beratung von Eltern mit Kleinkindern und regelmäßige Sprechstunden in Kindertagesstätten, Grundschulen sowie Elterngruppen

für Eltern mit Kindern in der Pubertät und Eltern nach Trennung und Scheidung ergänzen das Beratungsangebot.

Die schnelle Versorgung in Krisensituationen wird durch kurzfristige Terminvergabe und das Angebot von offenen Sprechstunden möglich. Vor allem Jugendliche, die sich eigenständig melden, sowie Familien mit Säuglingen und Kleinkindern bis zu drei Jahren können dadurch zeitnahe Beratungstermine erhalten.

Ab März 2020 wurde über das Statistische Landesamt Hessen eine separate Statistik zur Erhebung der Daten während der Corona-Pandemie gefordert. Auch die interne statistische Erhebung der Erziehungs- und Familienberatung wurde pandemiebedingt angepasst. Daher sind einige der bisher erhobenen Kennzahlen in diesem Zeitraum nicht abzubilden und analog der Vorjahre zu interpretieren. Im weiteren Verlauf des Berichts werden diese Abweichungen explizit ausgewiesen.

Einzelfallberatungen in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Lahn-Dill-Kreises

	2016	2017	2018	2019	2020
Abgeschlossene Fälle	387	449	518	509	769
Bearbeitete Fälle	660	738	832	796	892

Bei der Erfassung der Beratungsfälle wird für jede Familie nur ein Kind erfasst, das als Anmeldegrund benannt wird. Bei den abgeschlossenen Fällen waren im Jahr 2019 insgesamt 490 Geschwisterkinder und 2020 insgesamt 693 Geschwisterkinder betroffen. In 2020 gab es einen deutlichen Anstieg an Beratungsbedarf, der aufgrund der pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen mittels Telefon- und Videoberatung sichergestellt wurde.

Eine Darstellung der Fälle aller Beratungsstellen, auch der freien Träger, erfolgt weiter unten.

Für 2019 ergibt sich ein Durchschnitt von etwa 13 Beratungskontakten pro abgeschlossenem Fall. Im Folgejahr liegt die Anzahl der Kontakte durchschnittlich bei etwa 10. Vor allem in 2020 haben sich die Beratungskontakte stark reduziert, was auf kürzere zeitliche Interventionen hindeutet und möglicherweise der Pandemiesituation geschuldet ist.

Eine in der Rahmenvereinbarung vorgegebene Kennzahl (Qualitätsmerkmal) beziffert den prozentualen Anteil der bearbeiteten Fälle mit einer Wartezeit bis zum Erstgespräch von bis zu einem Monat. Dieser Wert betrug in der Beratungsstelle in Dillenburg 77 Prozent im Jahr 2019 und ist u. a. auf länger andauernde Vakanzan aufgrund von Krankheit zurückzuführen. In der Beratungsstelle in Wetzlar konnte im gleichen Geschäftsjahr den Ratsuchenden zu 82 Prozent innerhalb der ersten vier Wochen ein Termin angeboten werden. Wie bereits im Jahr 2018 nehmen die vakanten Fachpersonalstellen für institutionelle Erziehungs- und Familienberatung im südlichen Lahn-Dill-Kreis und der Stadt Wetzlar somit deutlich Einfluss auf die Wartezeit für ein Erstgespräch. Nach der erfolgten Aufstockung der Fachpersonalstellen in der Beratungsstelle für Familien-, Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen in Wetzlar um 1,0 VZÄ im Laufe des Jahres 2019 ist somit eine Anpassung der Wartezeiten in den Folgejahren zu erwarten. In 2020 konnte die Wartezeit auf ein Erstgespräch in einer Zeitspanne von bis zu vier Wochen aufgrund der veränderten Angebotsstruktur ab dem Zeitpunkt der Kontaktbeschränkungen Mitte März auf nahezu 100 Prozent angehoben werden. Die Erfassung der Daten für 2020 bezieht sich hier auf beide Beratungsstellen in Summe. Die Beratung von Menschen mit Migrationshintergrund, die wegen

sprachlicher Barrieren auf die Unterstützung eines Sprachmittlers angewiesen sind, konnte aufgrund des Wegfalls von Beratungsmöglichkeiten in Präsenzform und der notwendigen neuen Beratungsformen mittels Telefon- und Videoberatung nicht in gewohnter Art und Weise durchgeführt werden. Hier wird es zukünftig innovative Ideen benötigen, um auch diesem Personenkreis mit seinen individuellen Bedürfnissen wieder bedarfsgerechte Beratungsangebote anbieten zu können.

Belastungsfaktoren¹ der Kinder als Anlass der Beratung in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Lahn-Dill-Kreises und der Stadt Wetzlar in Prozent (abgeschlossene Fälle)

	2016		2017		2018		2019		2020	
	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
Trennung, Scheidung	58		61		61		60		61	
	57	43	58	42	50	50	53	47	52	48
Psychische Erkrankung eines Elternteils	9		11		10		15		17	
	56	44	61	39	56	44	38	62	45	55
Leistungen nach SGB II	14		13		12		13		11	
	62	38	66	34	45	55	49	51	47	53
Gewalt in der Familie	4		7		10		8		8	
	86	14	70	30	42	58	42	58	49	51
Sucht in der Familie	5		7		8		6		5	
	57	43	73	27	58	42	57	43	41	59

¹ Mehrfachnennungen möglich

Die Beratungen von hochkonflikthaften Eltern im Rahmen der Pflichtberatung bei Trennung und Scheidung nach § 153 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zählen zu den ständigen Aufgaben der Beratungsstellen. Im Geschäftsjahr 2019 wurden durchschnittlich 7,5 Prozent der abgeschlossenen Fälle von den Familiengerichten an die beiden Beratungsstellen verwiesen. Für das Jahr 2020 können pandemiebedingt diesbezüglich keine Angaben gemacht werden.

Anmeldungen in Eigeninitiative der Eltern, mit dem Hintergrund von Trennungs- und Scheidungserfahrung, sind wesentlich höher und nicht in den oben genannten Angaben enthalten.

Von Trennung und Scheidung betroffen waren im Berichtszeitraum 61 Prozent der angemeldeten Kinder in den Erziehungsberatungsstellen in Wetzlar und Dillenburg. Dieser Wert ist im Vergleich zu den Jahren 2017/2018 unverändert geblieben. Somit wird dieser Belastungsfaktor nach wie vor mit Abstand am häufigsten benannt. Die Anzahl der Kinder, bei denen mindestens ein Elternteil von einer psychischen Erkrankung betroffen ist, ist im Vergleich von 2018 zu 2020 von zehn auf 17 Prozent deutlich angestiegen. Dies entspricht den in den vergangenen Jahren bundesweit zu beobachtenden Fallzahlen, die einen kontinuierlichen Anstieg psychischer Erkrankungen aufzeigen.

Zur Unterstützung für Familien, in denen ein oder mehrere Familienmitglieder von einer psychischen Erkrankung betroffen sind, bietet die Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Wetzlar das Gruppenangebot „Lummerland“ für Kinder von psychisch kranken Eltern an. Ziel dieses

Gruppenangebotes ist es, die Resilienzen der betroffenen Kinder zu stärken und die Ressourcen innerhalb der Familien zu erhöhen.

Während der Pandemie in 2020 konnten persönliche Kontakte in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen nur punktuell und in Notfällen bei dem Verdacht einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung durchgeführt werden. Beratungen fanden meist in Einzelsettings statt. Aber auch gemeinsame Konferenzen mit Eltern und weiteren Familienangehörigen konnten telefonisch und videogestützt angeboten werden. Ein positiver Effekt, der aufgrund der Nutzung digitaler Beratungsformen wahrzunehmen war, stellt die vermehrte Beratung von Vätern dar. Hier scheint der Abbau von Zugangsbarrieren durch den Wegfall von Anfahrtswegen und aufgrund des vermehrten Arbeitens im Homeoffice positive Auswirkungen zu haben. Bei schönem Wetter konnten unter Einhaltung der pandemiebedingten Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen vereinzelt und phasenweise „Walk and Talk“- Beratungen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen, durchgeführt werden.

6.3.2 Prävention und Öffentlichkeitsarbeit/institutionelle Beratung und Kooperation

In einem weiteren Standard zur Qualitätssicherung in der Rahmenvereinbarung wird außer der Arbeit mit Klienten beschrieben, dass 25 Prozent der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit des Fachpersonals für Präventionsangebote und in institutionelle Kooperationen und Vernetzungen verwendet werden müssen. Neben der Sicherung eines Netzes von Kooperationsbeziehungen, um auch die spezifischen Angebote anderer Dienste und Institutionen im Sinne einer guten Versorgungsleistung für Klienten zu nutzen, zählen Elternabende in Kindergärten, Vorträge in Schulen, Sprechstunden in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen, Mitwirkung bei Fachtagungen, Supervision in pädagogischen Einrichtungen, Vernetzungen und sozialräumlich orientierte Kooperationen mit Hebammen, Kinderärzten und Familienrichtern zur Prävention.

Während in 2019 Gruppenangebote sowie Beratungen in Schulen und in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung wie gewohnt stattfinden konnten, war dies in 2020 aufgrund der Coronapandemie nicht möglich. Auch Präventionsangebote und externe Beratungen, u. a. im Rahmen von Beratungen gemäß § 8b SGB VIII, konnten nur stark eingeschränkt stattfinden. Die Mitarbeitenden der Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Lahn-Dill-Kreises befassten sich aufgrund der veränderten Arbeitsbedingungen daher vornehmlich zur Zeit des ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 mit der konzeptionellen Anpassung und Überarbeitung des Angebotsportfolios und dessen digitalen Umsetzungsmöglichkeiten.

Die Mitarbeitenden der Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Lahn-Dill-Kreises verfügen uneingeschränkt über qualifizierte Weiterbildungen zur insoweit erfahrenen Fachkraft und beteiligen sich mit fünf Fachkräften maßgeblich an den Beratungen gemäß § 8b SGB VIII, die die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe seit Juni 2019 in aktualisierter Form als fachdienstübergreifende Zusammenarbeit den Einrichtungen, Diensten und Institutionen im Lahn-Dill-Kreis anbietet.

Im Jahr 2020 wurde der Fachdienst Erziehungs- und Familienberatung zur Unterstützung des Fachdienstes Tagesbetreuung für Kinder bei der Bearbeitung von Härtefalleinschätzungen zur Sicherstellung von Angeboten der Kindertagesbetreuung im Rahmen der Notbetreuung während des ersten Lockdowns tätig. Die Aufgabenwahrnehmung wurde im Zeitraum von Ende Mai bis Ende Juni von Mitarbeitenden der Erziehungsberatungsstellen Dillenburg und Wetzlar geleistet. Des Weiteren beteiligten sich Mitarbeitende des Fachdienstes an der Aktion „Plaudertelefon“, die durch die Fachstelle Frühe Hilfen für Eltern mit Redebedarf in der Pandemie initiiert wurde.

Ende 2020 ist es den Erziehungs- und Familienberatungsstellen gelungen, durch die Gestaltung eines Instagram Accounts eine bessere Sicht- und Erreichbarkeit für junge Menschen zu erlangen. Hier erhalten die Jugendlichen Informationen sowohl über Angebote und Hilfen im Lahn-Dill-Kreis und der Stadt Wetzlar als auch zu speziellen Themen und Aktionen, die Kinder und Jugendliche betreffen und interessieren.

Anteile Prävention, Öffentlichkeitsarbeit/institutionelle Beratung und Kooperation an der Gesamtarbeit der Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Lahn-Dill-Kreises in Prozent

2016	2017	2018	2019	2020
17,1	10,4	15,1	10,7	6,4

Die beiden Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Lahn-Dill-Kreises bieten weiterhin kontinuierlich Gruppen für Kinder, Jugendliche sowie für Erwachsene an und stellen damit eine sinnvolle Ergänzung zu den psychotherapeutischen Angeboten in der Region dar. Themenschwerpunkte der Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche sind Soziales Lernen, Umgang mit Trennungs- und Scheidungserfahrungen, Marburger Konzentrationstraining sowie „Til Tiger Training“ (verhaltenstherapeutisches Training für selbstunsichere Kinder). Das Gruppenangebot für Kinder psychisch kranker Eltern „Lummerland“ wurde vorab schon beschrieben.

Die Gruppenangebote für Eltern finden zu dem Thema Pubertät meist zweimal im Jahr statt und werden weiterhin gut besucht. In 2019 wurden überdies folgende Angebote vorgehalten:

- Elterngruppe „Brüllfalle“
- „Müttergruppe“
- Vater-Sohn-Wochenende

Die Zuweisungen zu den Gruppen erfolgen unter anderem durch die Kooperationskontakte zum Allgemeinen Sozialen Dienst, durch die Erziehungsberatungsstellen der freien Träger, die Schulen, die Kinderärzte sowie durch die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Ambulanzen der Vitos Kinder- und Jugendklinik für psychische Gesundheit mit ihren Standorten in Wetzlar und Herborn.

Seit 2014 können Pflegeeltern in der Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Wetzlar an einer Supervisionsgruppe teilnehmen. Sie erhalten die Möglichkeit, sich über Themen auszutauschen, die sich im Zusammenleben mit Pflegekindern und Pflegeeltern ergeben.

Die Sprechstunden in Kindertagesstätten gehören zu einem regelmäßigen Präventionsangebot der beiden Erziehungs- und Familienberatungsstellen. Mit folgenden Einrichtungen steht der Fachdienst 32.3 in regelmäßigem Kontakt.

Nördlicher Lahn-Dill-Kreis

Kita Zwingel, Dillenburg
Kita Ewersbach

Südlicher Lahn-Dill-Kreis

Kita Hohensolms
Kita Katzenfurt
Kita Leuchtturm/Hüttenberg-Rechtenbach
Waldkindergarten Hüttenberg-Volpertshausen
Waldkindergarten Hüttenberg-Rechtenbach
Kita Baumgarten Hüttenberg-Rechtenbach
Kita „Pustelblume“ Aßlar-Werdorf
Kita „Rabennest“ Leun-Biskirchen

Sprechstunden an Grundschulen konnten an der Grundschule Ehringshausen und der Grundschule Leun angeboten werden.

Ergänzend zu den Sprechstunden wurden weiterhin auch Trainingskurse zum sozial-emotionalen Lernen an Grundschulen sowie punktuell themenspezifische Fortbildungen für Pädagogen durchgeführt. Hier ist der Fachdienst 32.3 Ansprechpartner für:

Stadt Wetzlar

Schule an der Brühlsbacher Warte

Lahn-Dill-Kreis

Schule Burgsolms
Grundschule Leun
Grundschule Bonbaden
Grundschule Hüttenberg-Rechtenbach
Chattenbergschule Ehringshausen-Katzenfurt (Familienklasse)
Grundschule Ehringshausen (Dillwiesenschule)

In den Jahren 2017 und 2018 konnten zehn Projekte „Soziale Kompetenz“ an Schulen stattfinden und insgesamt 180 Kinder an diesem Angebot teilnehmen. Auch in 2019 konnten die Projekte weitergeführt werden. Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen, insbesondere im schulischen Bereich, war dies 2020 nicht zu realisieren.

Mit dem Frauenhaus Wetzlar besteht bereits seit 2017 eine gute Zusammenarbeit. Bei Bedarfen werden mit den Mitarbeiterinnen und den Ratsuchenden Schnittstellengespräche vereinbart, um den Frauen die Anbindung an die Erziehungsberatungsstelle zu erleichtern und so Zugangsbarrieren zu minimieren.

Das Angebot einer Müttergruppe für türkischsprachige Mütter in Dillenburg findet weiterhin statt und konnte ab 2019 auch in Wetzlar etabliert werden. In den Treffen werden Themen zu kindlicher Entwicklung, zu Erziehungsstilen und -werten, Familienbeziehungen, Trennung und Scheidung sowie zu familiären Kommunikationsstrukturen bearbeitet.

In der gesonderten statistischen Erhebung für das Jahr 2020 wurde der Migrationshintergrund der Ratsuchenden nicht gesondert abgefragt. Daher kann an dieser Stelle keine Aussage über die weitere Entwicklung in diesem Bereich getätigt werden.

6.3.3 Beratung durch freie Träger und Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen des Lahn-Dill-Kreises

Neben den beiden Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Lahn-Dill-Kreises gibt es im Kreisgebiet zwei weitere Beratungsstellen in freier Trägerschaft. Diese sind:

- Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Paare des Evangelischen Dekanats an der Dill in Herborn
- Beratungsstelle für Familien-, Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen der Diakonie Lahn- Dill e. V.

Die Beratungsstellen des Lahn-Dill-Kreises in Dillenburg und des Evangelischen Dekanats in Herborn sind für die Versorgung der Regionen 1 und 2 im nördlichen Lahn-Dill-Kreis zuständig, die zwei in Wetzlar ansässigen Beratungsstellen für die Versorgung der Regionen 3 und 4 im südlichen Lahn-Dill-Kreis sowie der Stadt Wetzlar. Die regionale Zuordnung der Beratungsstellen entspricht der geografischen Zuordnung der Regionalteams des Fachdienstes Soziale Dienste. Das Wunsch- und Wahlrecht der Klienten sowie fachliche Schwerpunktsetzungen der jeweiligen Einrichtung bleiben davon unberührt.

Zwischen den jeweiligen verantwortlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises und dem Magistrat der Stadt Wetzlar sowie jedem der zwei freien Träger bestehen standardisierte Leistungs-, Zuwendungs- und Qualitätsvereinbarungen, die in der Rahmenvereinbarung von 2005 formuliert sind. Alle vier Beratungsstellen nehmen an jährlich stattfindenden Qualitätsdialogen sowie den Treffen in den Beratungsverbänden teil.

Während in 2020 pandemiebedingt kein Treffen in den Beratungsverbänden stattfinden konnte, erfolgte der Qualitätsdialog Nord in Form einer Telefonkonferenz, das Äquivalent im südlichen Lahn-Dill-Kreis im November als Präsenzveranstaltung. In den Beratungsverbänden für den südlichen und den nördlichen Lahn-Dill-Kreis, im Qualitätsdialog für Erziehungs- und Familienberatungsstellen sowie bei den regelmäßigen Treffen der Leitungen der Erziehungsberatungsstellen werden aktuelle Bedarfe ermittelt, Absprachen zu notwendigen Veränderungen getroffen, fachliche Abstimmungen und die Fortschreibung der Qualitätsentwicklung vorgenommen.

Beratungsfälle¹ nach Beratungsstellen im Lahn-Dill-Kreis

	2016	2017	2018	2019	2020
Beratungsstelle	Bearb. Fälle				
EFB Dillenburg ²	307	341	364	310	898 ⁶
EFB Wetzlar ³	353	397	468	486	
EB Herborn ⁴	323	298	316	346	256
BFEEL Wetzlar ⁵	291	227	199	281	247
Insgesamt	1.274	1.263	1.347	1.423	1.401

¹ Bearbeitete Fälle

² Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Lahn-Dill-Kreises in Dillenburg

³ Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Lahn-Dill-Kreises und der Stadt Wetzlar in Wetzlar

⁴ Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Paare in Herborn

⁵ Beratungsstelle für Familien-, Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen e. V. in Wetzlar

⁶ Die Erfassung erfolgte für beide Beratungsstellen des Lahn-Dill-Kreises pauschal, da aufgrund von digitalen Beratungsformen keine Standortabfrage erfolgte.

Zum 01.01.2016 schied der Deutsche Kinderschutzbund e. V. in Wetzlar aus dem Tätigkeitsbereich der Erziehungs- und Familienberatung aus. Somit beschränken sich die Auswertungen für den Berichtszeitraum 2016 bis 2020 auf die in der oben genannten Tabelle abgebildeten Träger.

Die in 2019 leicht rückläufigen Fallzahlen der Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Dillenburg sind, ebenso wie die an anderer Stelle bereits erwähnten erhöhten Wartezeiten, auf krankheitsbedingte vakante Fachpersonalstellen zurückzuführen. Die Anzahl der bearbeiteten Fälle im Jahr 2020 stellt die Summe der beiden Beratungsstellen des Lahn-Dill-Kreises dar. Seit Beginn der Pandemie fanden die Beratungen überwiegend in digitaler Form wie Telefon- und Videoberatung statt und wurden, wie in der Tabelle erläutert, ortsunabhängig beraten und in Summe zusammengefasst. Durch die ortsunabhängige Verteilung der anfallenden Beratungen entstanden mehr Flexibilität und eine größere Unabhängigkeit, unter anderem auch bezüglich der Planung von Terminen. Kriseninterventionen konnten teilweise spontan und umgehend ohne Wartezeit stattfinden. Der Anstieg der Beratungsfälle wurde außerdem durch kürzere Beratungsdauern begünstigt.

In der Beratungsstelle in Herborn wurden in der Zeit vom 23.03. bis 21.08.2020 insgesamt 104 Fälle telefonisch beraten. Davon waren 38 Fälle Neuanmeldungen und 66 bereits laufende Fälle. In 2020 wurden insgesamt 256 Fälle bearbeitet. Nach dem 21.08.2020 wurden die Ratsuchenden wieder persönlich, unter Einhaltung eines Hygiene- und Schutzkonzeptes, zu den gewohnten face-to-face-Beratungsterminen in die Beratungsstelle eingeladen. Trotz der pandemiebedingten erhöhten Wartezeit auf einen persönlichen Termin scheinen viele Klienten das persönliche Gespräch der telefonischen Beratung vorgezogen zu haben. Dies erklärt den Rückgang der Anzahl der Beratungsfälle im Vergleich zu den Vorjahren.

Die Beratungsstelle für Familien-, Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen der Diakonie Lahn-Dill e. V. konnte ihre Beratungstätigkeit während des Lockdowns bis Ende Mai 2020 durch Telefon- und Onlineberatung aufrechterhalten. Seit Juni fanden die Beratungen sowohl in Präsenzform als auch telefonisch und per Videoberatung statt. Im Vergleich zu 2018 war in 2019 ein deutlicher Anstieg der Anzahl der bearbeiteten Fälle erkennbar. Dies ist auf die Erhöhung des Fachstellenanteils auf insgesamt 2,25 VZÄ zurückzuführen und auf die daraus resultierenden neu geschaffenen Beratungskapazitäten.

Zur Vermeidung von Doppelstrukturen bei gleichzeitiger Befriedigung differenzierter Bedarfe der Familien halten die einzelnen Beratungsstellen unterschiedliche Beratungsschwerpunkte vor und stimmen pädagogisch-therapeutische Angebote miteinander ab.

Die folgende Tabelle zeigt nach Geschlecht und Migrationshintergrund differenzierte Werte.

Beratungsfälle¹ nach Beratungsstellen im Lahn-Dill-Kreis differenziert nach Geschlecht und Migrationshintergrund²

Beratungs- stelle		2016		2017		2018		2019		2020 ³	
		w	m	w	m	w	m	w	m	w	m
EFB Dillen- burg	Insgesamt	307		341		364		310		898 ⁴	
	MH ²	39	63	57	79	65	60	55	59		
EFB Wetzlar	Insgesamt	353		397		468		486			
	MH	49	67	59	64	67	88	66	94		
EB Herborn	Insgesamt	323		298		316		346		256	
	MH	9	11	9	12	10	12	18	15		
BFEEL Wetzlar	Insgesamt	291		227		199		281		247	
	MH	44	43	36	28	23	24	34	27		
Insgesamt		1.274		1.263		1.347		1.423		1.401	
davon Migrationshinter- grund		325 = 25,5 %		344 = 27 %		349 = 26 %		368 = 26 %		-	

¹ Bearbeitete Fälle

² MH gleich Migrationshintergrund; dieser wird erfasst über das Merkmal "Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils".

³ Aufgrund der gesonderten Corona-Statistik im Zeitraum vom 23.03. – 31.12.2020 wurde das Merkmal „Migrationshintergrund“ nicht erhoben.

⁴ Die Erfassung erfolgte für beide Beratungsstellen des Lahn-Dill-Kreises pauschal, da aufgrund von digitalen Beratungsformen keine Standortabfrage erfolgte.

Die Beratung von Menschen mit Migrationshintergrund ist fester Bestandteil des Angebotes in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Lahn-Dill-Kreises und stellt einen wichtigen Arbeitsschwerpunkt dar. In beiden Beratungsstellen wird seit 2016 die Beratung auch muttersprachlich in Türkisch angeboten.

Durchschnittlich nehmen Familien mit einem Migrationshintergrund im Berichtszeitraum zu 26 Prozent die Beratungs- und Präventionsangebote aller Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Lahn-Dill-Kreises in Anspruch. In den einzelnen Beratungsstellen ist die Zahl der Familien mit Migrationshintergrund mit bis zu punktuell 37 Prozent deutlich höher.

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Die Überprüfung der Umsetzung der Rahmenvereinbarung zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und den nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz anerkannten freien Trägern über die Grundsätze für leistungs- und qualitätsorientierte Zuwendungsvereinbarung von 2005 gehört ebenfalls zum Aufgabengebiet des Fachdienstes. Dies findet unter anderem in den jährlich stattfindenden Qualitätsdialogen statt.

Im Lahn-Dill-Kreis und der Stadt Wetzlar stehen den Ratsuchenden folgende anerkannte Beratungsstellen von freien Trägern zur Verfügung:

- Beratungsstelle für Familien-, Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen e. V., Wetzlar
- Caritasverband Wetzlar/Lahn-Dill-Eder e. V., Wetzlar
- Diakonisches Werk an der Dill, Dillenburg
- donum vitae Regionalverband Gießen e. V., Gießen

- pro familia Beratungszentrum, Gießen

Nachdem in 2020 die Auflösung von donum vitae drohte, da der bisherige Vorstand und auch die vormalige Leitung ihre Tätigkeiten eingestellt hatten, konnten die Beratungstätigkeiten nach einer Neuwahl des Vorstandes sowie mit einer neu benannten Leitung und überwiegend neuer Mitarbeiterschaft ohne Unterbrechung zum 01.10.2020 weitergeführt werden.

Für die Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen besteht weiterhin eine anhaltende finanzielle Belastung im Bereich der Personalkosten durch die Änderung der Finanzierungssätze des Landes Hessen für die Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Jahr 2011 (Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz und zur Aufhebung der Verordnung über die Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 6. Oktober 2011).

Für die Jahre 2017 bis 2019 wurde mit der Abteilung Soziales und Integration des Lahn-Dill-Kreises eine ergänzende Finanzierung für die Beratung von Frauen mit Fluchthintergrund vereinbart, um die höheren Beratungsbedarfe dieses Personenkreises adäquat abdecken zu können. Erwartungsgemäß reduzierten sich die Beratungsanfragen und so wurde die zusätzliche Förderung planmäßig 2020 eingestellt.

Die Präventionsangebote durch die Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in den letzten Jahren werden aktuell kompensiert durch die Möglichkeit, ergänzende Präventionsangebote zum Thema Jugendsexualität zum Schutz vor sexueller Gewalt mit kommunalen Landesmitteln zu fördern. pro familia bietet an weiterführenden Schulen im Lahn-Dill-Kreis, an denen Sozialarbeit an Schulen verankert ist, für Schülerinnen und Schüler ab der siebten Klasse Projekte zum Thema Jugendsexualität und Schutz vor sexueller Gewalt an. Parallel dazu finden zu diesem Themenbereich Multiplikatorenschulungen von sozialpädagogischen Fachkräften aus den Maßnahmen Sozialarbeit an Schulen statt.

Übernahme von Kosten für Empfängnisverhütungsmittel

Seit 2012 unterstützen der Lahn-Dill-Kreis und die Stadt Wetzlar im Rahmen der sozialen Daseinsvorsorge Frauen, Männer und Familien mit geringem Einkommen auf Wunsch bei der Familienplanung. Hierfür wurde ein Empfängnisverhütungsmittelfonds eingerichtet, über den 16.000 Euro für Empfängnisverhütungsmittel abgerufen werden können. Dieser Fonds wurde jährlich bezuschusst durch den Lahn-Dill-Kreis, Abteilung Soziales und Integration, mit 12.800 Euro und durch das Jugendamt der Stadt Wetzlar mit 3.200 Euro.

In 2019 wurde aufgrund eines Anstiegs der Antragsstellungen und auch notwendigen Mehraufwendungen für kostenintensive operative Eingriffe zur Empfängnisverhütung das zur Verfügung stehende Budget von 16.000 Euro überschritten. Dementsprechend wurde eine Erhöhung der Mittel ab 01.01.2020 durch den Lahn-Dill-Kreis und die Stadt Wetzlar beschlossen. Die Vertragsergänzung sieht demgemäß eine Erhöhung des jährlichen Fördervolumens des Lahn-Dill-Kreises auf 16.000 Euro vor sowie zusätzlich eine Erhöhung durch die Stadt Wetzlar in Höhe von 3.000 Euro und ferner eine Anhebung der jährlichen Verwaltungskostenpauschale durch den Lahn-Dill-Kreis auf 1.200 Euro. Somit stehen nun 20.200 Euro Gesamtfördersumme zur Verfügung.

Für das Jahr 2019 kamen 72 Prozent der Antragsteller aus dem Lahn-Dill-Kreis, 28 Prozent aus der Stadt Wetzlar. Zum ersten Mal hat sich das „Nord-Süd-Gefälle“ zu einem leichten Überhang in den nördlichen Lahn-Dill-Kreis verschoben. Die Nachfrage hält sich auf einem gleichbleibenden Niveau.

Erkennbar ist eine Tendenz hin zur Wahl von oftmals hochpreisigen und längerfristig wirksamen Verhütungsmitteln wie beispielsweise der Kupferspirale und Hormonspirale. Die vormalig häufig genutzte Hormonpille wurde dadurch weitgehend abgelöst. Den Verhütungsmittelfonds nutzen überwiegend Frauen. Während in den Vorjahren auch vereinzelt Männer darauf zurückgegriffen haben, wurde über den Fonds in den letzten beiden Jahren kein Kostenzuschuss für eine Sterilisation mehr beantragt. Dies kann möglicherweise darauf zurückgeführt werden, dass Urologen den Eingriff nicht auf Rechnung vornehmen, sondern eine Barzahlung notwendig wird, die die Antragsteller in Vorleistung nicht leisten können.

Auch hier stellt die Beratung von Frauen mit Fluchthintergrund im Rahmen des Verhütungsmittelfonds insbesondere aufgrund von Sprachschwierigkeiten eine Herausforderung dar.

Die Beratung zum Verhütungsmittelfonds und die Bearbeitung der Anträge für Gelder aus der Bundesstiftung Mutter und Kind wurde in 2019 primär vom Caritasverband Lahn-Dill-Eder und dem Diakonischen Werk an der Dill Dillenburg geleistet. Durch den Trägerwechsel der Beratungsstelle für Familien-, Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen e. V. zur Diakonie wird dort seit Oktober 2020 die Antragsbearbeitung für Gelder der Bundesstiftung Mutter und Kind ebenfalls durchgeführt.

6.4 Ausblick

Die Sicherstellung von institutioneller Erziehungs- und Familienberatung im südlichen Lahn-Dill-Kreis und der Stadt Wetzlar kann aufgrund der Aufstockung der Fachstellen auf nunmehr 2,25 VZÄ in der Beratungsstelle für Familien-, Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen Diakonie Lahn-Dill e. V. in Wetzlar überwiegend gewährleistet werden.

Die Kooperation, Vernetzung und Zusammenarbeit der einzelnen Akteure innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Evaluation der diesbezüglich vereinbarten Verfahren stellt eine immer wiederkehrende Aufgabe dar und ist Teil der Qualitätssicherung.

Mit den vielfältigen Angeboten von Gruppen für Kinder und deren Eltern gelingt es, den präventiven und sehr niederschweligen Charakter der Erziehungs- und Familienberatungsstelle zu erweitern. Die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie zeigen deutlich, dass perspektivisch an innovativen digitalen Umsetzungsmöglichkeiten für (Gruppen-)Angebote für Kinder, Jugendliche und Eltern gearbeitet werden muss, um somit alternative Zugangsmöglichkeiten zu schaffen, die es ermöglichen, Beratung und Unterstützung auch in Distanz durchzuführen. Durch eine Vielfalt aus Vorteilen traditioneller und virtueller Kommunikationskanäle kann es Erziehungsberatung zukünftig gelingen, bestmögliche, individuelle und niedrigschwellige Zugänge für Klienten und deren Beratungs- und Unterstützungsbedarfe zu schaffen. Die Lebenswelt Jugendlicher verschiebt sich immer weiter in die Welt der digitalen Medien. Durch eine digitale Angebotserweiterung kann es Erziehungsberatung gelingen, diese junge Zielgruppe dort anzusprechen und zu erreichen. In Planung ist beispielsweise ein virtuelles Gruppenangebot für junge Mädchen mit Migrationshintergrund ab 14 Jahren zu Themen wie Pubertät, Autonomie und das Leben innerhalb zweier Kulturen. Des Weiteren soll der Auftritt der Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Lahn-Dill-Kreises im sozialen Medium Instagram den Zugang zu Bereichen rund um Beratung, Prävention, Krisenmanagement, Selbstfürsorge u. v. m. für Teenager attraktiv gestalten und die Informationswege zu den einzelnen Angeboten und vielfältigen Themen erleichtern. Ebenso wird den jungen Menschen durch die Vernetzungsarbeit mit anderen Einrichtungen, Diensten und Institutionen wie beispielsweise der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ein vereinfachter Zugang zu den Hilfeangeboten der unterschiedlichen Beratungsstellen ermöglicht.

Die Kooperation, Vernetzung und Zusammenarbeit der einzelnen Akteure innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Evaluation der diesbezüglichen vereinbarten Verfahren stellt eine immer wiederkehrende Aufgabe dar und ist Teil der Qualitätssicherung.

Regelmäßige Angebote für Familien, Eltern und junge Menschen im Sozialraum orientieren sich an den aktuellen Bedarfen der Familien unter Einbeziehung der sozialräumlichen Strukturen und Akteure. Damit verfolgt die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe das Ziel, eine langfristige Stabilisierung von tragfähigen Beziehungen und positiven Kräften innerhalb der jeweiligen Familiensysteme zu erreichen.

Die Anzahl der Kinder, die von Trennung und Scheidung betroffen sind, ist über die Jahre kontinuierlich angestiegen. Um insbesondere hochstrittige Elternpaare in Trennungs- und Scheidungskontexten dabei zu unterstützen, den Fokus - trotz der eigenen Paar- und Elternthemen - auf die Bedürfnisse der Kinder zu legen, verfolgt der Fachdienst Erziehungs- und Familienberatung das Ziel, das Konzept „Kinder im Blick“ zukünftig als neues Gruppensetting für Eltern zu etablieren. Durch die pandemiebedingten eingeschränkten Möglichkeiten hinsichtlich interner und externer Fort- und Weiterbildungsangebote konnte dies im letzten Jahr leider noch nicht umgesetzt werden.

Die Entwicklung von neuen Unterstützungs- und Hilfsangeboten für Familien, die den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung tragen, ist weiterhin angezeigt. Daher soll „Familienrat“ als ergänzende Methode zur Begleitung, Unterstützung und Aktivierung der Ressourcen von Familien mit in das Beratungsportfolio aufgenommen werden.

Die durch die Corona-Pandemie vorangetriebene Erweiterung der Beratungsstruktur in Form von Telefon- und Videoberatung wurde in der Praxis von vielen Klienten als hilfreich und positiv erlebt. Lange Anfahrtswege und -zeiten sowie die daraus resultierenden logistischen Herausforderungen, gerade für Familien und Mütter mit Kleinkindern, konnten durch die neuen Angebotsstrukturen umgangen werden. Ein weiterer positiver Effekt liegt hierdurch in einer zeitnahen und flexibleren Terminfindung mit den Klienten. Zusätzlich konnten Väter, die sich in der Regel zu den Beratungszeiten am Arbeitsplatz befinden, durch telefonische und videogestützte Gespräche vermehrt mit in die Beratung eingebunden werden. Telefon- und Videoberatung kann daher perspektivisch als Gewinn für eine praxisnahe Umsetzung der Niedrigschwelligkeit in der Beratung angesehen werden und soll als festes Element neben der face-to-face-Beratung in das Angebot der Erziehungsberatungsstellen weiter etabliert werden.

Die räumliche Anbindung der Fachstelle Frühe Hilfen in der Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Dillenburg ermöglicht zukünftig neue Wege der Vernetzung zwischen der Erziehungs- und Familienberatung und den Frühen Hilfen und erschließt gleichzeitig aber auch neue Möglichkeiten der Anbindung junger und werdender Eltern an die Beratungsangebote des Fachdienstes 32.3. Insbesondere im Bereich der präventiven Angebote werden zahlreiche Ansatzpunkte, Schnittstellen und Ideen für Eltern-Themengruppen und Informationsveranstaltungen gesehen. So ist beispielsweise ein Gruppenangebot angedacht, bei dem Paare in ihrer Rollenfindung als Eltern begleitet werden und darüber hinaus Informationen erhalten, wie sich Paarbeziehungen durch Schwangerschaft und Elternschaft verändern können. Hier wird großes Potential gesehen, Familien frühzeitig Unterstützung anbieten zu können, bevor Krisen entstehen. Auch die Schnittstelle zu den Schwangerschaftsberatungsstellen kann durch die neue Nähe zu der Fachstelle Frühe Hilfen profitieren und neue Gestaltungspotentiale in der Kooperation eröffnen.

Im Rahmen der Qualitätssicherung für die Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen ist festzuhalten, dass neben der finanziellen Absicherung des Beratungs- und Präventionsangebotes inzwischen auch die Angebotsstruktur für die Ratsuchenden gewahrt werden muss. Die Zahl der Fachärzte, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, ist weiter deutlich gesunken, so dass betroffene Frauen zeitlich massiv unter Druck geraten, wenn sie sich für eine Indikation entscheiden. Der Schwangerschaftsabbruch ist eine der häufigsten gynäkologischen Interventionen. Der sichere Zugang zu diesem medizinischen Eingriff ist eine Grundvoraussetzung für die psychische und physische Gesundheit von Frauen. Trotzdem kommt er in der medizinischen Ausbildung kaum vor. Auch dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Angebotsstruktur für die ratsuchenden Frauen. Neben dem Ärztemangel stellt aber auch der Rückgang an praktizierenden Hebammen ein erhebliches Problem für Schwangere dar und erzeugt eine offenkundige Versorgungslücke.

Neben den Schwangerenkonfliktberatungsstellen führen auch Ärzte und Ärztinnen Beratungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) durch. Die Anrechnung der nach § 5 SchKG beratenden Ärzte an den Versorgungsschlüssel der Schwangerenkonfliktberatung, stellt für die Beratungsstellen eine besondere finanzielle Herausforderung dar. Während in ärztlichen Praxen lediglich zum Thema Schwangerschaftskonflikt beraten wird, übernehmen die Fachkräfte der Beratungsstellen auch die Schwangerenberatung nach § 2 SchKG.

Die durch die nun abgeschlossene SGB VIII-Reform zu erwartenden Änderungen stellen auch die Erziehungs- und Familienberatung vor neue Herausforderungen. Dabei bleibt das Vorhalten niedrigschwelliger Angebote für Familien im Sozialraum als Hauptcharakteristikum nicht nur erhalten, sondern wird weiter ausgebaut werden müssen. Als eine der Lösungen zur Verbesserung präventiver Hilfen vor Ort wählt das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) die Ausgestaltung der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen als Rechtsanspruch sowie die Möglichkeit der niedrigschwelligen Inanspruchnahme, insbesondere wenn die Hilfe von einer Beratungsstelle nach § 28 SGB VIII zusätzlich angeboten oder vermittelt wird.

Verunsicherung und Vereinsamung sowie das Fehlen von Strukturen und Perspektiven während der Pandemie stellen gerade für Kinder und Jugendliche eine enorm große Herausforderung dar, die sie neben den altersentsprechenden Entwicklungsaufgaben zu bewältigen haben. In der Arbeit der Erziehungs- und Familienberatung des Lahn-Dill-Kreises zeigte sich seit Pandemiebeginn zunehmend, dass die Anzahl der psychosozialen Belastungen und Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen stetig ansteigt. Die noch nicht vollumfänglich abschätzbaren Folgen und Auswirkungen der Pandemie auf Familien, Kinder und Jugendliche werden die Arbeit in der Erziehungsberatung auch in Zukunft weiterhin begleiten und neue und flexible Zugänge der Beratung fordern.

7 Fachdienst 32.4 – Kinder- und Jugendförderung

7.1 Produkte

Der Fachdienst verantwortet die Produkte:

- Förderung der pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen
- Durchführung von Freizeiten und Bildungsmaßnahmen

sowie das Produkt "Freizeiteinrichtungen" mit seinen zwei Teilprodukten

- Jugendfreizeitheim Heisterberg
- Selbstversorger-Feriendorf Tringenstein

Der Fachdienst erfüllt im Wesentlichen Aufgaben nach § 11 (Jugendarbeit), § 12 (Förderung der Jugendverbände), § 13 (Jugendsozialarbeit) und § 14 (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) des SGB VIII sowie § 158 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes.

7.2 Entwicklungen und Neuerungen

Die Jahre 2019 und 2020 standen auch für unsere Freizeiteinrichtungen wieder unter einem besonderen Zeichen. 2019 wurde im Jugendfreizeitheim in Heisterberg endlich, nach langen Verzögerungen durch Verhandlungen mit der Versicherung und Sachverständigen, mit dem Neubau der Turn- und Sporthalle begonnen. Die neue Halle ist nun etwas kleiner, dafür verfügt sie über Umkleieräume mit entsprechenden Toiletten und Wirtschaftsräumen für die Reinigungsgeräte. Alles ist nach neuesten Standards gebaut und die auch erst sehr neue Heizungsanlage des Jugendfreizeitheims wird für die Versorgung der Turnhalle durch eine Luft-Wärmepumpe unterstützt. Das Außengelände um den Neubau wurde neugestaltet und mit entsprechenden Rettungswegen und Parkplätzen ausgestattet. In der Halle wurde die Ausstattung für die klassischen Spielmöglichkeiten wie Handballtore, Basketballkörbe und Volleyballnetze installiert. Zusätzlich wurde das Konzept der bisherigen Halle aufgegriffen, in welcher eine Kletterwand zur Verfügung stand und nun eine neue variable Boulderwand installiert. Diese kann von Gruppen eigenständig, ohne professionelle Anleitung, für gruppenspezifische Spiele und Herausforderungen eingesetzt werden. Ende 2020 konnte die Halle bereits von den ersten Kindern genutzt werden.

Der Fachdienst Kinder- und Jugendförderung ist auch weiterhin intensiv und engagiert in der Weiterentwicklung sowohl der Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche als auch der Bildungsarbeit und der dazugehörigen Öffentlichkeitsarbeit tätig. Alle Angebote werden online beworben und auch das Anmeldeverfahren ist digital möglich. Dazu dient vorwiegend die eigene Internetseite des Fachdienstes (<https://jugendfoerderung.lahn-dill-kreis.de>) als auch soziale Medien wie Facebook (eher für die Eltern) und Instagram (für Kinder und Jugendliche), wo aktuell schon knapp 1.000 Follower verzeichnet werden.

Die Förderrichtlinie zur Verteilung der Kreiszuschüsse an Jugendorganisationen im Lahn-Dill-Kreis wurde in einem konstruktiven Prozess gemeinsam mit den Bezirksjugendringen des Lahn-Dill-Kreises aktualisiert und die Förderung den aktuellen Entwicklungen und Bedarfen angepasst.

In der Klausurtagung des Jugendhilfeausschusses im Juni 2019 wurde die Weiterentwicklung und Förderung von sozialraumorientierten Begegnungs- und Bildungszentren als qualifiziertes Mittel zur wirkungsvollen und bedarfsorientierten Unterstützung von Familien im Lahn-Dill-Kreis empfohlen. Als zentraler Bestandteil der kommunalen Präventionskette zielen diese Maßnahmen darauf ab, Angebote für Kinder und Jugendliche mit erweiterten Angeboten für Eltern, Familien und Senioren zu verknüpfen. Eine entsprechende Rahmenkonzeption wurde ebenfalls noch in 2019 vom Jugendhilfeausschuss verabschiedet und zusätzliche Gelder im Haushalt dafür bereitgestellt. Der Fachdienst Kinder- und Jugendförderung konnte dann in enger Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung im Jahr 2020 proaktiv auf Träger und Kommunen zugehen und eine Pilotphase von bereits vier Familienzentren im Lahn-Dill-Kreis anstoßen. Es ist angestrebt, bis 2024 insgesamt 16 solcher Begegnungszentren im Lahn-Dill-Kreis zu etablieren. Mit der Übernahme der Verantwortung für die Etablierung von Familienzentren im Lahn-Dill-Kreis hat der Fachdienst Kinder- und Jugendförderung sein Angebotsportfolio deutlich erweitert. Hervorzuheben ist an dieser Stelle aber auch, dass der Fachdienst über ein beachtliches Kooperationsnetzwerk in der Trägerlandschaft des Lahn-Dill-Kreises verfügt und auch im Bereich außerschulischer Bildungsangebote fundierte Kenntnisse und Kompetenzen vorzuweisen hat. So stellt die Zuordnung der Thematik Familienzentren zum Fachdienst Kinder- und Jugendförderung eine konsequente Schlussfolgerung dar.

Auf Initiative der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe wurde im Jahr 2019 mit dem Staatlichen Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg eine Kooperationsvereinbarung für die Koordination der UBUS- sowie der Fachkräfte der Sozialarbeit an Schulen erarbeitet und unterzeichnet, welche in Zukunft die Schnittstellen und Abgrenzungen der beiden Arbeitsfelder vor Ort an den Schulen definieren soll.

Das Jahr 2020 war, wie in allen Arbeits- und Lebensbereichen, stark beeinflusst von den Einschränkungen und Auflagen der Corona-Pandemie. Im Fachdienst Kinder- und Jugendförderung mussten viele Seminare und Freizeiten für Kinder und Jugendliche, aber auch Schulungen von ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit kurzfristig abgesagt werden. Die Mitarbeitenden im Fachdienst haben aber sofort viel Engagement und Kreativität gezeigt, um auch in den Zeiten des Lockdowns die Arbeit und den Kontakt sowohl mit den Kindern und Jugendlichen als auch mit den Kooperationspartnern aufrecht zu erhalten. So wurde z. B. die Onlinepräsenz in den Sozialen Medien stark ausgebaut und Konzepte für Online- und Hybridveranstaltungen erarbeitet. Teilnehmende haben teilweise Päckchen mit Materialien geschickt bekommen, welche dann in einer Online-Seminarveranstaltung gemeinsam angewendet wurden. In den Sommerferien wurden vermehrt Tagesveranstaltungen angeboten und zum Ende der Ferien konnte eine Ferienfreizeit in Heisterberg in gewohnter Präsenzform stattfinden. Für die beiden Freizeiteinrichtungen wurden Hygienekonzepte erarbeitet, der Reinigungsintervall erhöht und Desinfektionsspender zur Verfügung gestellt. Es wurden nur Räume mit eigenem Bad und diese auch nur mit max. zwei Personen belegt. Seit Anfang November 2020 wird das Jugendfreizeitheim in Heisterberg von Soldaten der Bundeswehr belegt, welche von dort aus das Gesundheitsamt bei der Kontaktnachverfolgung zur Unterbrechung von Infektionsketten unterstützen.

7.3 Aufgaben

7.3.1 Förderung der pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen

Die Jugendförderung des Lahn-Dill-Kreises fördert im Rahmen ihrer Gesamt- und Planungsverantwortung für die Jugendarbeit im Kreisgebiet (§ 79 SGB VIII) die eigenständige Tätigkeit von Jugendverbänden und Jugendgruppen (§ 12 SGB VIII).

Neben der finanziellen Förderung von Fahrten, Freizeiten, Seminaren und Begegnungen sowie überfachlichem Gruppenmaterial steht die kommunale Kinder- und Jugendförderung den ehrenamtlich Tätigen in Jugendverbänden und Jugendgruppen mit fachlicher Beratung, auch in Form vielfältiger Seminarangebote, zur Verfügung.

Hierzu gehören Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen, z. B. im Rahmen einer JuLeiCa-Schulung, aber auch Veranstaltungen und das Engagement zum Thema Kinderschutz, Bemühungen zur Umsetzung und Optimierung der Bestimmungen zur JuLeiCa, der Freistellung im Rahmen von Sonderurlaub und den Landesrichtlinien zur Förderung von Jugendholungsmaßnahmen. In diesen Angelegenheiten ist der Fachdienst Kinder- und Jugendförderung auch auf Landesebene in den entsprechenden Gremien aktiv eingebunden, um die Interessen der Jugendarbeit aus dem Lahn-Dill-Kreis auch auf überregionaler Ebene zu vertreten.

Die Förderrichtlinie zur Verteilung der Kreiszuschüsse an Jugendorganisationen im Lahn-Dill-Kreis war seit 2008, bis auf eine Aktualisierung in 2014 durch die Verbindung der Richtlinie mit dem Abschluss einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII, unverändert gültig und das vorhandene Budget von 176.700 Euro wurde seither nie ganz ausgeschöpft. Auf Initiative der Bezirksjugendringe im Lahn-Dill-Kreis hat der Fachdienst Kinder- und Jugendförderung daher gemeinsam mit den Initiatoren einen Vorschlag zur Aktualisierung erarbeitet. Dieser wurde am 23.11.2020 im Jugendhilfeausschuss beraten und bestätigt und in der Folge vom Kreisausschuss mit Wirkung zum 01.01.2021 beschlossen. Bei der Neufassung der Richtlinien wurde ein besonderer Fokus auf die Qualität der Maßnahmen und somit einen besseren Betreuungsschlüssel sowie eine besondere Förderung von Seminaren zur Weiterbildung und höhere Förderbeträge für Jugendgruppenleitungen mit einer JuLeiCa gelegt.

Vereinbarung zum Kinderschutz nach § 72a SGB VIII

Um den Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes Rechnung zu tragen und den Zielsetzungen zum Kinderschutz Nachdruck zu verleihen, ist seit dem 1. Januar 2014 die o. g. finanzielle Förderung von Jugendgruppen, Verbänden und Vereinen im Rahmen der Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises zur Verteilung von Kreiszuschüssen an Jugendorganisationen an die Unterzeichnung der Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII gekoppelt. Damit soll der Ausschluss einer Betreuungstätigkeit von Personen, die einschlägig wegen Straftaten gegen Kinder vorbestraft sind, erreicht und eine Sensibilisierung des Themas in den Vereinen und Jugendgruppen vorangestellt werden. Bis zum Ende des Berichtszeitraums wurden insgesamt 256 Vereinbarungen und damit 38 weitere im Berichtszeitraum abgeschlossen, welche 420 Jugendgruppen einschließen. Dies entspricht einem Anstieg von elf Prozent innerhalb zwei Jahren.

Sonderurlaub/Jugendleitercard (JuLeiCa)

Der Fachdienst Kinder- und Jugendförderung befürwortet die Freistellung von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit (Sonderurlaub) gemäß §§ 42 ff. HKJGB und setzt sich für die Einhaltung der Standards zur Erlangung der JuLeiCa ein. Anträge werden durch die Jugendförderung geprüft und freigegeben.

Anträge auf Freistellung (Sonderurlaub) und zur Erlangung der JuLeiCa

	2016	2017	2018	2019	2020
Freistellungen (Sonderurlaub)	118	123	129	116	68
JuLeiCa-Anträge	129	132	101	83	39

Der deutliche Rückgang der Anträge auf Freistellung und zur Erlangung der JuLeiCa im Jahr 2020 ist offenkundig auf die pandemiebedingten Einschränkungen zurückzuführen. Aufgrund der seit März 2020 bestehenden Kontaktbeschränkungen konnten nur wenige Freizeitmaßnahmen durchgeführt werden und auch die Schulungsmaßnahmen zur Erlangung der JuLeiCa kamen fast vollständig zum Erliegen.

Familienzentren

Mit der Forcierung des Fachkonzeptes der Sozialraumorientierung als handlungsleitendes Prinzip in der gesamten Landschaft der Kinder- und Jugendhilfe im Lahn-Dill-Kreis gingen auch die Bemühungen um eine Etablierung von sozialraumorientierten Begegnungs- und Bildungszentren einher. In der jährlichen Klausurtagung des Jugendhilfeausschusses am 15.06.2019 wurde ein entsprechendes Konzept zur Förderung solcher sozialraumorientierten Zentren gemeinsam mit den Mitgliedern erarbeitet und in der folgenden Sitzung am 21.10.2019 verabschiedet. Anliegen des Jugendhilfeausschusses war es, die Begrifflichkeit Familienzentrum voranzustellen, da man davon ausging, dass diese Bezeichnung aufgrund ihrer Bekanntheit in der Gesellschaft für mehr Akzeptanz und Verständnis für die dort angebotenen Inhalte sorgen wird. Dies hat sich jedoch nur bedingt bewahrheitet, da oftmals eine direkte Beziehung zu Einrichtungen der Kindertagesbetreuung hergestellt wird. Dies galt es mit der Rahmenkonzeption zu vermeiden und den Blick von Beginn an zu weiten für alle im Sozialraum vorhandenen Ressourcen, die u. a. im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und anderen Diensten, Einrichtungen und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe zu finden sind. Perspektivisch wird daher ein adäquates Äquivalent für den Begriff Familienzentrum kreiert werden müssen. Die Familienzentren des Lahn-Dill-Kreises sollen dezentrale Orte des Dialogs, der Beratung, Bildung und Vernetzung für Familien sowie Anlaufstellen im Sozialraum darstellen, die in vielfältiger Art und Weise auf die Bedarfe in den Kommunen sozialraumorientiert wirken können. Als zentraler Bestandteil kommunaler Präventionsketten zielen die Familienzentren darauf ab, Angebote für Kinder und Jugendliche mit erweiterten Angeboten für Eltern und Familien zu verknüpfen und somit an deren individuellen Bedarfen anzuknüpfen. Der Familienbegriff wird in diesem Zusammenhang generationenübergreifend verstanden und gelebt.

In 2020 wurden die vier ersten Familienzentren nach diesem neuen Konzept in ABlar, Braunfels, Dillenburg und Herborn etabliert. In den Folgejahren sind, bis zum Erreichen der maximalen Anzahl von 16 Familienzentren im Jahr 2023, jeweils vier weitere Zentren geplant. Damit möglichst alle 22 Kommunen im Lahn-Dill-Kreis (ausgenommen der Stadt Wetzlar) von den Maßnahmen der Familienzentren profitieren können, wird es nötig sein, ausgewählte Kommunen miteinander in einem Familienzentrum als Verbund darzustellen. Der Fachdienst Kinder- und Jugendförderung wird die Etablierung aktiv vorantreiben und mit Kommunen den Dialog suchen, damit der Ausbau der Familienzentren im Zeitplan voranschreiten kann.

Sozialarbeit an Schulen (SaS)

Ein mittlerweile seit Jahren präsender, wichtiger und unumstrittener Bereich der Jugendsozialarbeit ist die Sozialarbeit an Schulen (SaS) im Lahn-Dill-Kreis. Dieses Jugendhilfeangebot durch Träger der freien Jugendhilfe an Schulen der Sekundarstufen 1, Beruflichen Schulen sowie Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen wird seit 2005 vom Lahn-Dill-Kreis als öffentlicher Jugendhilfeträger gefördert.

Die vom Land Hessen eingesetzten Fachkräfte zur unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages (UBUS) wurden sukzessiv auch an den Schulen, an den SaS bereits etabliert ist, eingesetzt. Der Erlass dieser Maßnahme zur Übernahme von schulischer Verantwortung in diesem Bereich sieht eine enge

Abstimmung mit anderen pädagogischen Angeboten, wie z. B. der Jugendhilfe, vor. Auf Initiative der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe wurde im Jahr 2019 mit dem Staatlichen Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg eine Kooperationsvereinbarung für die Koordination der UBUS- sowie der SaS-Fachkräfte erarbeitet, welche Ende 2020 vom Abteilungsleiter Kinder- und Jugendhilfe des Lahn-Dill-Kreises und dem Leiter des zuständigen Staatlichen Schulamtes unterzeichnet werden konnte. Diese Kooperationsvereinbarung definiert die gesetzlichen Grundlagen der beiden pädagogischen Arbeitsfelder und legt eine individuelle Beschreibung der Schnittstellen und Abgrenzungen der jeweiligen Arbeitsbereiche an jeder Schule vor Ort dar.

Die Jahre 2019 und 2020 waren im Bereich der SaS vermehrt von Komplikationen geprägt. So wurde seitens der Johann-Textor-Schule in Haiger und deren Förderverein die Zusammenarbeit mit dem Caritasverband als leistungserbringender Träger der SaS beendet. Bislang konnte die Maßnahme an der Johann-Textor-Schule auch nicht wiederaufgenommen werden. Verhandlungen zwischen dem Fachdienst Kinder- und Jugendförderung sowie der Schulleitung und dem Förderverein verliefen diesbezüglich bisher nicht zielführend.

Weiterhin wurde die Trägerschaft für die Maßnahme an der Westerwaldschule in Driedorf vom Caritasverband auf die Gemeinde Driedorf übertragen. Die Gemeinde Driedorf übernimmt somit als erster kommunaler Träger im Bereich der SaS die Trägerschaft. An der Alexander-von-Humboldt-Schule in Aßlar ging die Trägerschaft von der Stiftung kreuznacher diakonie an den Caritasverband über. Ein weiterer Wechsel in der Trägerschaft deutet sich an der Comeniusschule in Herborn an. Hier hat der bsj Marburg die Trägerschaft zum Jahresende 2020 mit einem Personalfortgang beendet.

Erfreulich anzumerken ist, dass durch Mittelumschichtungen im Haushalt des Fachdienstes Kinder- und Jugendförderung und mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 12.12.2019 jede Maßnahme der SaS eine um 10 % höhere finanzielle Förderung erhalten konnte. Demgemäß wurde die jährliche Fördersumme von bislang 25.000 Euro auf bis zu 27.500 Euro je Maßnahme angehoben. Damit konnte dann auch dem Anliegen der Träger der freien Jugendhilfe Rechnung getragen werden, die in den letzten Jahren wiederholt eine Anpassung der finanziellen Förderung aufgrund regelhaft steigender Personalkosten anstrebten. Ergänzend zur finanziellen Förderung der SaS-Maßnahmen leitet und organisiert der Fachdienst regelmäßige Treffen mit allen pädagogischen SaS-Fachkräften der freien Träger, bietet in diesem Rahmen Fortbildungen an und koordiniert die Supervision. Gemeinsam wurde über die Jahre ein Berichtswesen zur Qualitätssicherung der SaS erarbeitet und ständig fortgeschrieben, welches vom Fachdienst erhoben und ausgewertet wird. Eine auf die Situation in der Corona-Pandemie angepasste Erhebung wurde ebenfalls durchgeführt, wobei geprüft werden muss, inwiefern hier eine Vergleichbarkeit hergestellt werden kann.

Während der Corona-Pandemie im Jahr 2020 waren die Fachkräfte der SaS weiterhin tätig, sowohl (sofern möglich) in Präsenz als auch alternativ über vielfältige Onlineangebote und andere innovative Arbeitsformen und -methoden.

Ergänzend zu den Maßnahmen an den Sekundarstufen 1 sowie an Berufsschulen und Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen werden nach wie vor auch präventive Projekte der Jugendhilfe für Kindertagesstätten, Grundschulen und Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen finanziell gefördert.

Unterstützung der kommunalen Jugendarbeit

Eine weitere wichtige Kooperation, welche durch die Jugendförderung koordiniert und geleitet wird, sind die kontinuierlichen Arbeitstreffen und Fachtage mit den hauptamtlichen Fachkräften in der Jugendarbeit aus den Städten und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises. Neben dem fachlichen Austausch im „Facharbeitskreis Kommunale Jugendarbeit“ werden auch gemeinsame Veranstaltungen durchgeführt, Supervision koordiniert und fachliche Standards diskutiert. Auch hier hat der Lahn-Dill-Kreis finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt und die Möglichkeit geschaffen, besondere sozialraumorientierte Projekte sowie den Ausbau von Partizipation Jugendlicher an kommunalen Entscheidungsprozessen (§§ 4c, 8c HGO) zu fördern.

2019 wurden im Rahmen eines jährlich stattfindenden Fachtages für hauptamtliche Fachkräfte der kommunalen Jugendarbeit zukunftsweisende Themen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit aufgegriffen. Gemeinsam mit dem eingeladenen Professor der Hochschule Düsseldorf und der im Bereich der Jugendarbeit renommierten Persönlichkeit Herrn Prof. Dr. Ulrich Deinet wurden die Zukunftsfähigkeit der offenen/kommunalen Jugendarbeit diskutiert sowie Ansätze dazu erarbeitet.

Aus dem Arbeitsprozess im Facharbeitskreis der kommunalen Jugendarbeit ging ein Qualitätsmanagement hervor, welches in einem Handbuch bereits 2013 zusammengefasst wurde. Zurzeit wird dieses auf Grundlage der aktuellen Bedürfnisse und Situationen fortgeschrieben und in 2021 aktualisiert veröffentlicht.

Analog des Engagements der Fachkräfte in den Maßnahmen der SaS wurden auch im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit vielfältigen innovativen Ansätzen versucht, den Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen, trotz des Lockdowns im Rahmen der Corona-Pandemie, aufrecht zu erhalten.

Seminare für Jugendgruppenleitungen sowie Multiplikatoren in der Kinder- und Jugendarbeit

Die Qualifizierung der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendleitungen, für die über die Grundqualifikation zur Erlangung der Jugendleitercard (JuLeiCa) hinaus regelmäßig Seminare zu verschiedensten überfachlichen Themen angeboten werden, sind ein wichtiger Bestandteil der Arbeit im Fachdienst Kinder- und Jugendförderung. Diese Weiterqualifizierungsangebote für ehrenamtliche Mitarbeitende in der Jugendarbeit tragen maßgeblich zur Förderung der Qualität der Jugendarbeit im Lahn-Dill-Kreis bei und unterstützen auch die Kommunikation und Sensibilisierung in Bezug auf den Kinderschutz in Vereinen und Verbänden. Die Seminarangebote werden durch spezifische Veranstaltungen für die Betreuungskräfte der eigenen Ferienfreizeiten ergänzt.

	2016	2017	2018	2019	2020
Veranstaltungen	21	25	24	27	14
Teilnehmende	165	198	200	295	120
darunter männlich	45	69	54	125	50
darunter weiblich	120	129	146	170	70

Die Rückgänge der Veranstaltungen als auch der Teilnehmerzahl in 2016 korrelieren mit der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern in den Jugendfreizeiteinrichtungen Heisterberg und Tringenstein. In den Folgejahren 2017 bis 2019 konnte dann wieder nach Freigabe der Jugendfreizeiteinrichtungen und den dort erfolgten Renovie-

rungs- und Modernisierungsmaßnahmen ein Anstieg der Veranstaltungen als auch der Teilnehmerzahl erreicht werden. Ein deutlicher Überhang der weiblichen Teilnehmer ist im gesamten Berichtszeitraum gleichermaßen gegeben. Der erhebliche Rückgang der Veranstaltungen und damit einhergehend auch die deutlich reduzierte Anzahl an Teilnehmenden im Jahr 2020 ist pandemiebedingt. So mussten beispielsweise im Frühjahr 2020 einige Aufbaumodule der Jugendleiterausbildung aufgrund des Lockdowns ausfallen. Im Herbst 2020 konnte die Basisausbildung der JuLeiCa dann zunächst in Präsenz stattfinden, musste jedoch aufgrund des zweiten Lockdowns und der damit erneut einhergehenden Kontaktbeschränkungen in digitaler Form zu Ende geführt werden.

7.3.2 Durchführung von Freizeiten und Bildungsmaßnahmen

Kinder- und Jugenderholung

Zur Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII zählt u. a. auch die Durchführung eigener Maßnahmen (Freizeiten) der Kinder- und Jugenderholung. Das Konzept der Freizeiten wird nach wie vor gut angenommen und die Ferienfreizeiten sind teils schon früh ausgebucht.

Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung

	2016	2017	2018	2019	2020
Freizeiten	9	9	10	10	5
Teilnehmende	285	364	358	295	106
darunter männlich	146	160	160	129	61
darunter weiblich	139	204	198	166	45

In 2019 konnten trotz gleichbleibender Anzahl der Freizeitmaßnahmen jedoch nur 82 Prozent der Teilnehmenden im Vergleich zu 2018 erreicht werden. Grund hierfür ist die Struktur der Freizeitmaßnahmen, die ein weniger großes Platzvolumen für Teilnehmende bot. Inhaltlich waren die Freizeiten insbesondere mit gruppenspezifischen und erlebnispädagogischen Konzeptbausteinen versehen, so dass eine deutliche Minimierung der Teilnehmeranzahl notwendig wurde. Die Nachfrage an den Freizeitangeboten des Fachdienstes war auch zu Beginn des Jahres 2020 ähnlich groß wie die Jahre zuvor. Auf Grund der pandemiebedingten Einschränkungen ab März 2020 musste das Programm aber stark reduziert und den Pandemiebedingungen angepasst werden. Unter besonderen Hygienebestimmungen und in reduzierter Gruppengröße konnten im Sommer und Herbst 2020 trotzdem im kleineren Umfang Ferienfreizeiten stattfinden. Als alternatives Angebot hat der Fachdienst Kinder- und Jugendförderung im Sommer 2020 auch Tagesveranstaltungen in Heisterberg angeboten, welche unter dem Punkt „Jugendbildung“ mit aufgeführt sind.

Jugendbildung

Das Jugendbildungswerk ist eine Einrichtung des Lahn-Dill-Kreises auf der Grundlage des dritten Teils des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (§§ 35 – 42 HKJGB). Basierend auf § 11 SGB VIII ist die außerschulische Jugendbildung ein Schwerpunkt der Jugendarbeit und gehört zu den Leistungen der Jugendhilfe.

Jugendbildungswerke in Hessen werden, wie im HKJGB und im Hessischen Glücksspielgesetz festgelegt, nicht unerheblich durch Einnahmen aus Toto-/Lottomitteln bezuschusst.

Die Jugendbildung hat den Anspruch, junge Menschen in ihrer individuellen Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und in diesem Sinne Kompetenzen zur Lebensgestaltung zu vermitteln. Dabei steht das Erlernen von sozialen Kompetenzen durch non-formale und informelle Bildung im Vordergrund.

Die Angebote knüpfen an den Interessen junger Menschen an und unterstützen bei der Förderung ihrer Entwicklung sowie ihrer Selbstbestimmung, möchten soziales Engagement anregen und ihre gesellschaftliche Mitverantwortung steigern.

Im Veranstaltungsprogramm des Jugendbildungswerkes sollen folgende Themengebiete abgedeckt werden:

- Medienpädagogik
- Umweltpädagogik/Ökologie
- Kultur
- Politik und Soziales
- Gesundheit/Mensch
- Geschlechtergerechtigkeit

Zielgruppenspezifische Angebote komplettieren das Programm des Jugendbildungswerkes, insbesondere im geschlechterspezifischen Bereich.

Seit der letzten Aktualisierung der Satzung des Jugendbildungswerkes des Lahn-Dill-Kreises im Jahr 2011 haben sich nicht wenige Zuständigkeiten, gesetzliche Grundlagen, Formulierungen und Sachverhalte geändert. Daher wurde in 2019 eine entsprechende Anpassung der Satzung in die verschiedenen Ausschüsse eingebracht und nach eingehender Befassung auch verabschiedet. In der aktuellen Fassung der Satzung wurde die Auflistung der gesetzlichen Grundlagen aktualisiert, notwendige Formulierungen angepasst oder optimiert und Verwaltungsabläufe vereinfacht. So werden nach den Empfehlungen zur pädagogischen Arbeit mit Mädchen und Jungen im Rahmen geschlechtergerechter Jugendarbeit im Lahn-Dill-Kreis die sich verändernden Bedürfnisse und Lebenswelten von Mädchen und Jungen berücksichtigt, Benachteiligungen abgebaut und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen gefördert. Bei der zukünftigen Ausgestaltung der Angebote des Jugendbildungswerkes ist die Gleichstellung aller Geschlechter als durchgängiges Leitprinzip zu beachten. Darüber hinaus wird die ehrenamtliche Tätigkeit der Unterstützung bei Seminarangeboten und Veranstaltungen des Jugendbildungswerkes in der aktualisierten Fassung klar definiert, für die aufgeführte Bezeichnung des zuständigen Fachausschusses wird eine neutrale Bezeichnung gewählt und Verwaltungsabläufe werden, durch die Orientierung an den „Geschäften der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe“, die gemäß § 70 Abs. 2 SGB VIII vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes zu führen sind, vereinfacht.

Angebote zur politischen, sozialen, medialen und kulturellen Bildung

	2016	2017	2018	2019	2020
Veranstaltungen	9	11	12	12	12
Teilnehmende	487	136	144	142	102
darunter männlich	225	35	52	34	43
darunter weiblich	262	101	92	108	59

Die große Teilnehmerzahl von 2016 lässt sich auf die Durchführung von Großveranstaltungen wie Theaterprojekte mit Schulklassen für insgesamt ca. 350 Teilnehmende zurückführen. In den Folgejahren konnten solche Großveranstaltungen aufgrund fehlender Personalkapazitäten nicht mehr angeboten werden. 2019 waren die Angebote ähnlich nachgefragt wie im Jahr zuvor. In 2020 wurde durch die pandemiebedingten Einschränkungen das Konzept des JBWs angepasst, so dass auch Tagesveranstaltungen und später auch Onlineveranstaltungen angeboten werden konnten, um den Kindern und Jugendlichen trotz der Beschränkungen Bildungsangebote zur Verfügung stellen zu können. Des Weiteren wurde in den Sommerferien 2020 das Angebot an die Ortsjugendpflegen gerichtet, vom Fachdienst Kinder- und Jugendförderung geplante Tagesveranstaltungen vor Ort in den jeweiligen Jugendzentren im Rahmen der Ferienspiele durchzuführen. Dieses Angebot wurde von den Kommunen Haiger und Braunfels mit insgesamt fünf Veranstaltungen wahrgenommen. Da es sich um offene Angebote der Kommunen handelte und die Anmeldungen über die Verantwortlichen vor Ort geregelt wurden, sind diese nicht in der o. g. Tabelle mit aufgeführt.

Jugendberufshilfe

Junge Menschen im Übergangsprozess zwischen Schule und Eingliederung ins Berufsleben zu begleiten und ihnen Handlungskompetenzen zu vermitteln, ist eine weitere wichtige Aufgabe des Jugendbildungswerkes.

Priorität für die Module zur Berufsorientierung des Jugendbildungswerkes haben schulergänzende und lebensweltorientierte Angebote an möglichst außerschulischen Lernorten.

Maßnahmen der Jugendberufshilfe

	2016	2017	2018	2019	2020
Veranstaltungen	1	6	6	4	0
Teilnehmende	15	119	122	65	0
darunter männlich	7	68	65	32	0
darunter weiblich	8	51	57	33	0

Die Angebote zum Übergang Schule – Beruf an außerschulischen Lernorten wurden in der Vergangenheit meist in dem kreiseigenen Selbstversorger-Feriendorf Tringenstein durchgeführt, um den Selbstverwaltungsaspekt in die Arbeit mit den Jugendlichen einfließen zu lassen. In 2016 stand die Einrichtung aus bereits benannten Gründen für diese Arbeit aber leider nur sehr begrenzte Zeit zur Verfügung. Daher konnten diese Angebote nur eingeschränkt umgesetzt werden. In 2019 hat eine Schule mit zwei Klassen kurzfristig die Teilnahme abgesagt, so dass nur vier Veranstaltungen stattfinden konnten. Pandemiebedingt konnten im Jahr 2020 überhaupt keine Projekte zur Berufsorientierung mit Schulklassen durchgeführt werden.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist im § 14 SGB VIII verankert und beinhaltet Angebote an Schulen, für Jugendgruppen und Multiplikatoren. Die Schwerpunkte dieses Arbeitsbereiches zielen auf eine ganzheitliche Stärkung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen ab, damit sie stark, kritisch und (eigen-) verantwortlich Herausforderungen und Gefahren gegenüberreten können.

Das Aufgabengebiet des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes war in den letzten Jahren durch Vakanzen größeren personellen Schwankungen ausgesetzt, wodurch die Nachfrage von Schulen nicht kontinuierlich abgedeckt werden konnte und die Seminararbeit natürlich ebenso weniger stattgefunden hat.

Angebote an Schulen und für Jugendgruppen zum sozialen Lernen und zur Stärkung der Persönlichkeit

	2016	2017	2018	2019	2020
Veranstaltungen	12	25	52	45	32
Teilnehmende	218	499	827	815	326
darunter männlich	127	234	441	424	186
darunter weiblich	99	265	486	391	140

Ab Juli 2016, nach dem Auszug der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer aus den Freizeiteinrichtungen, konnten wieder vermehrt Klassentrainings und Wochenendseminare für Jugendliche und Multiplikatoren angeboten werden. Danach ist die Anzahl der Veranstaltungen erfreulicherweise wieder gestiegen und wurde in 2018 sogar verdoppelt. In 2018 wurden allein 38 Veranstaltungen mit Schulklassen zu verschiedenen Themen in den Schulen durchgeführt. Dies stellt aktuell einen beträchtlichen inhaltlichen Schwerpunkt der Arbeit des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes dar. 2019 wurden beispielsweise 15 Seminare an unterschiedlichen Grundschulen durchgeführt und 18 an weiterführenden Schulen. In 2020 wurden 32 Veranstaltungen durchgeführt. Aufgrund des Lockdowns im ersten Halbjahr konnten weniger Veranstaltungen mit Schulklassen durchgeführt werden als geplant. Dafür wurden dann die Sommerferien genutzt, um Veranstaltungen für die kommunale Jugendpflege und auch Vereine anzubieten. Jedoch sind die Gruppengrößen von den letztgenannten Veranstaltungen durchschnittlich wesentlich kleiner als bei Schulklassen. Dieses erklärt auch die geringere Teilnehmerzahl.

7.3.3 Bereitstellung und Betrieb von Jugendfreizeiteinrichtungen

Nach § 11 SGB VIII sind jungen Menschen "die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen". Kinder- und Jugenderholung wird dabei als einer der Schwerpunkte der Jugendarbeit aufgeführt.

Auch das Hessische Schulgesetz sieht die Vorhaltung von Schullandheimaufenthalten durch den Schulträger gemäß § 158 Abs. 4 HSchG (Hessisches Schulgesetz) vor.

Kinder- und Jugendreisen leisten dabei einen wichtigen Beitrag:

- zur Persönlichkeitsentwicklung,
- zur Sozialisation,
- zum praxisorientierten Erwerb von Wissen,
- zum Erwerb von Sozialkompetenz im Umgang miteinander und
- zum interkulturellen Lernen.

Mit den beiden Jugendfreizeiteinrichtungen in Heisterberg und Tringenstein wird nach wie vor ein bedarfsgerechtes Angebot von Freizeiteinrichtungen und Schullandheimen zur Verfügung gestellt. In den kreiseigenen Einrichtungen werden Seminare und Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche angeboten. Schulen besuchen die Einrichtungen für Klassenfahrten und Jugendgruppen wird eine interessante Unterkunft zur Seminar- und Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche angeboten.

Jugendfreizeitheim Heisterberg

Das Jugendfreizeitheim Heisterberg liegt am Rande des hohen Westerwaldes in der Gemeinde Driedorf. Es ist ganzjährig belegbar und verfügt über 114 Betten, verteilt auf Blockhütten und Haupthaus.

Die Einrichtung wird durch sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lahn-Dill-Kreises bewirtschaftet, so dass Besuchergruppen dort voll verpflegt werden können.

Übernachtungen, Besucher und Verweildauer im Jugendfreizeitheim Heisterberg

	2016	2017	2018	2019	2020
Zahl der Übernachtungen	12.090	8.470	8.463	9.494	2.255
Besucher	1.514	3.648	3.971	4.907	821
Durchschnittliche Verweildauer der Schulen/Gruppen in Tagen	8,0	2,3	2,1	1,9	3,7

Die Werte für 2016 sind geprägt von der Umwidmung der Einrichtung zur Notunterkunft für unbegleitete minderjährige Ausländer(innen) und damit eine größtenteils langfristige Unterbringung der umA.

Im Juni 2016 erlitt die Einrichtung zusätzlich einen nachhaltigen immensen Schaden durch den Brand der Sporthalle, die durch das Feuer komplett zerstört wurde.

Ab November 2016 konnte die Einrichtung wieder regelhaft (ohne Nutzung der Sporthalle) für Besuchergruppen genutzt werden. Bis zum jetzigen Zeitpunkt haben sich die Belegungszahlen aber leider noch bei Weitem nicht auf den Stand von vor 2015 eingefunden.

Der Neubau der Turn- und Sporthalle konnte nach langen Verhandlungen zur Kostenübernahme durch die Versicherung Mitte 2019 endlich begonnen werden. Aufgrund entsprechender Verzögerungen der baulichen Arbeiten konnte die Halle dann Ende 2020 zum ersten Mal genutzt werden.

Die Halle verfügt nun über eigene Sanitäreinrichtungen und Umkleieräume, entsprechende Sportausstattung wie z. B. Basketballkörbe, Handballtore und Volleyballnetz und zusätzlich über eine fest installierte Boulderwand, welche als Kletterangebot von Gruppen genutzt werden kann. Die Halle stellt nun eine große Bereicherung für die Einrichtung dar, was in der Folge wieder eine größere Nachfrage erhoffen lässt.

Die Zahlen in der Tabelle für das Jahr 2020 spiegeln natürlich, wie in vielen anderen Bereichen auch, die pandemiebedingten Einschränkungen und damit verbundenen Übernachtungsverbote wieder. Schulklassen wurde bereits im Frühjahr 2020 die Durchführung von Klassenfahrten mit Übernachtung untersagt, was für Schullandheime generell eine große Herausforderung darstellt.

Natürlich wurde für die Einrichtung ein entsprechendes Hygienekonzept erstellt, die Reinigungsintervalle angepasst, Desinfektionsspender installiert und die Nutzung der Räume, inkl. der Übernachtungszahlen eingeschränkt. Dies machte eine, wenn auch sehr begrenzte, Belegung in den Sommermonaten möglich, nachdem die Kontaktbeschränkungen erste Lockerungen erfahren haben.

Ab November 2020 wurden im Jugendfreizeitheim Heisterberg Gruppen von 17 bis 26 Soldaten der Bundeswehr zur Unterstützung der Kontaktnachverfolgung durch das Kreisgesundheitsamt untergebracht. Durch den langen Aufenthalt der Soldaten entsteht somit eine recht hohe Zahl der durchschnittlichen Verweildauer.

Selbstversorger-Feriendorf Tringenstein

Das Feriendorf in Tringenstein ist ein Selbstversorgerhaus und liegt zwischen Rothaargebirge und Westerwald in der Gemeinde Siegbach am Nordostrand des Schelder Waldes. Es ist als Saisonbetrieb von März bis Oktober geöffnet und verfügt über 64 Betten.

Von Oktober 2015 bis September 2016 wurde die Einrichtung, wie auch die Einrichtung in Heisterberg, für die Unterbringung von jungen Flüchtlingen zur Verfügung gestellt. Diese dauerhafte Belegung wirkt sich entsprechend noch auf die Übernachtungszahlen in 2016 aus.

Übernachtungen, Besucher und Verweildauer im Selbstversorger-Feriendorf Tringenstein

	2016	2017	2018	2019	2020
Zahl der Übernachtungen	6.787	3.398	3.293	4.071	498
Besucher	197	956	901	1.113	173
Durchschnittliche Verweildauer der Schulen/Gruppen in Tagen	34,5	3,6	3,7	3,7	2,9

Seit dem Auszug der umA wurden insbesondere Wochenendzeiten wieder verstärkt nachgefragt und die Belegungszahlen stiegen. Im Jahr 2020 konnte fast gar keine Belegung erfolgen, da die Einrichtung frühestens ab März eines jeden Jahres belegt werden kann und zu diesem Zeitpunkt bereits die Corona-Pandemie mit ihren entsprechenden Einschränkungen in vollem Gange war. Im Laufe des Jahres 2020 wurde auch für das Selbstversorger-Feriendorf ein entsprechendes Hygienekonzept erstellt, Desinfektionsspender installiert und die Nutzung der Räume, inkl. der Übernachtungszahlen eingeschränkt, was eine minimale Belegung in den Sommermonaten ermöglichte.

Aktuell finden umfangreiche Bauarbeiten in der Einrichtung statt. Die Heizungs- und Lüftungsanlage sowie der komplette Sanitärbereich werden erneuert.

7.4 Ausblick

Für die Jugendfreizeiteinrichtungen stehen noch umfangreiche Sanierungs- und Renovierungsarbeiten an. In beiden Einrichtungen sollen noch die Türen der Blockhütten saniert werden und die Leuchtmittel den aktuellen Standards angepasst werden. In Heisterberg werden noch Arbeiten an den Fluchtwegen im Rahmen des Brandschutzes abgeschlossen, und auf dem Außengelände soll noch eine überdachte Grillstelle entstehen. Für die nächsten Jahre sind noch weitere Sanierungen im Bereich der Blockhütten und Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung auf dem Außengelände angedacht.

Gemeinsam mit der neu errichteten Turnhalle erhofft sich der Fachdienst 32.4 daher perspektivisch wieder ansteigende Besucherzahlen.

Im Bereich der Jugendförderung und Jugendbildung werden Seminare für das erste Halbjahr 2021 noch im Online- oder Hybridmodell stattfinden. Für die 2. Jahreshälfte hoffen wir auf die Durchführung in bekannter Präsenzform mit entsprechenden Hygiene- und Sicherheitsauflagen. Parallel wird bereits an den Konzepten für die Ferienfreizeiten in 2022 gearbeitet. Mit einer gewissen Unsicherheit, was die Entwicklung der Pandemie und die Auswirkungen auf das Freizeitverhalten von Kindern und Jugendlichen betrifft, wird in 2022 vorerst noch von größeren Auslandsaufenthalten abgesehen und sich auf Freizeiten im Inland und angrenzenden Ländern mit bereits bekannteren Zielen konzentriert.

Dem Ausbau von Familienzentren wird in den nächsten Jahren weiterhin ein großer Stellenwert zukommen. So steht der Fachdienst im Jahr 2021 bereits für vier weitere Standorte mit freien Trägern der Jugendhilfe und ausgewählten Kommunen in Kontakt, um gemeinsam die Umsetzung des Konzeptes der Begegnungs- und Bildungszentren voran zu bringen. In diesem Zusammenhang soll auch die Methode des Familienrats, welches den sozialräumlichen Ansatz weiter untermauert, in den Zentren vor Ort etabliert werden. Verfolgtes Ziel ist, für Bürgerinnen und Bürger im Lahn-Dill-Kreis neue, innovative, selbständig nutzbare Zugangsmöglichkeiten zu Unterstützungs- und Entlastungsmöglichkeiten zu schaffen.

8 Fachdienst 32.5 – Tagesbetreuung für Kinder

8.1 Produkte

Der Fachdienst verantwortet die Produkte:

- Förderung in Tageseinrichtungen
- Förderung in Tagespflege

und darin folgende Aufgaben und Leistungen:

- Planung, Beratung und Aufsicht/Schutz von Kindern
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
- Finanzielle Förderung

Die Rechts- und Auftragsgrundlagen befinden sich insbesondere in den §§ 22 – 26, 43, 45 – 49, 90 SGB VIII sowie den §§ 15, 16, 25 – 34 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB).

8.2 Entwicklungen und Neuerungen

Seit die bundesweite Familienpolitik eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf forciert, ist die Erwerbsquote von Müttern erheblich gestiegen. Durch die Neuregelung des Elterngeldes zum 1. Juli 2015 einhergehend mit dem Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr seit dem 1. August 2013, unterbrechen Frauen zunehmend ihre Berufstätigkeit für kürzere Zeiträume. Auch die Beitragsfreistellung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt für sechs Stunden täglich und dadurch verminderte Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme ganztägiger Betreuungsangebote haben für die Betreuungslandschaft von Kindern ab dem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt spürbare Veränderungen bewirkt.

Insofern steigt der Platzausbau im Berichtszeitraum wieder an und hat sich im Lahn-Dill-Kreis wie folgt entwickelt:

Investitionsförderung für den U3-Ausbau im Lahn-Dill-Kreis

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Ge- samt
Fördermittel Bund/Land in Tausend Euro	309	1.663	268	16	64	134	625	1.731	-	4.810
Neue U3-Plätze	66	166	54	27	18	40	49	23	-	443

Die Investitionsförderung für die Jahre 2008 bis 2013 wurde nicht durch ein mehrjähriges Folgeprogramm, sondern bis zum Jahr 2016 jeweils nur durch kurzfristige Fördermöglichkeiten verlängert. Durch diese nicht vorhersehbaren Verlängerungen sind neue Plätze in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nicht kontinuierlich, sondern im Laufe der Jahre sehr unregelmäßig und manchmal erst verzögert, entstanden. Seit 2015 wird nicht bloß der Ausbau, sondern auch die Bestandssicherung von Plätzen gefördert.

Durch das Investitionsprogramm 2017 – 2020 erfolgte dann wieder eine über mehrere Jahre als verlässlich anzusehende Fördermöglichkeit, welche durch Erweiterung des Investprogrammes „Kinderbetreuungsfinanzierung 2018 – 2020“ nochmals aufgestockt wurde. Allerdings stellte sich in der zweiten Jahreshälfte 2019 heraus, dass das Förderprogramm, nachdem zuvor nochmals massiv durch unterschiedliche Beteiligungsbehörden des Landes zur Vermeidung des Mittelverfalls für die Inanspruchnahme geworben wurde, vollkommen überzeichnet war.

In der Folge konnten 15 Investitionsanträge kommunaler, freier und konfessioneller Träger von Kindertageseinrichtungen im Lahn-Dill-Kreis, davon drei für Neubaumaßnahmen und weitere für umfangreiche Gruppenerweiterungen sowie zahlreiche Investitionsmaßnahmen aus dem Bereich Kindertagespflege, mithin in einem Volumen von 7.483.762 Mio. Euro nicht gefördert werden. Im Jahr 2020 kamen daher überhaupt keine Investitionsgelder zur Bewilligung.

Nach deutlichen Interventionen der örtlichen Jugendämter, aus Politik und der jeweiligen Spitzenverbände wurde ein neues Landesinvestitionsprogramm 2020 – 2024 aufgelegt und durch ein Bundesinvestprogramm 2020 – 2021 ergänzt, welches zu einer Mittelzuweisung für den Lahn-Dill-Kreis von 5.079.090 Mio. Euro führte.

Unter Einbindung der Träger von Kindertageseinrichtungen wurden die zur Verfügung stehenden Investitionsgelder entsprechend der Richtlinienregelung in ungekürzter Förderhöhe für drei Neubaumaßnahmen und Investitionen in Kindertagespflege in die Antragstellung gegeben.

Aufgrund der ausbleibenden Investitionsfördergelder, insbesondere im Jahr 2020 haben sich einige Träger der Antragstellung nach § 32d HKJGB - Investive Landesförderung - bedient. Es wurde eine Gesamtsumme von rund 65 Tsd. Euro bewilligt. Für unaufschiebbaren, dringend notwendigen Platzausbau haben zahlreiche Träger aus eigenen Mitteln Außengruppen sowie Wald- und Wandergruppen über das notwendige Betriebserlaubnisverfahren etabliert und mit entsprechenden Containern sowie Schutzbauten ausgestattet.

Das Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) zum 1. Januar 2014 und die nicht ins Gesetz integrierte, sondern als nicht kompatible Parallelstruktur geschaffene, neue Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen zum 1. August 2014 stellten im Berichtszeitraum für alle Beteiligten auf der kommunalen Ebene nach wie vor große Anforderungen dar und verbessern aus kommunaler Sicht und in der Gesamtschau weder die Rahmenbedingungen noch die Landesfinanzierung. Mittlerweile wurde das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) vom Bundesrat beschlossen und somit die SGB VIII-Reform abgeschlossen. Damit wird nun auch die Umsetzung eines inklusiven Systems der Kinder- und Jugendhilfe und damit die Begründung einer Gesamtzuständigkeit des SGB VIII bezogen auf die Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen, unabhängig von der Art der Behinderung, zu erfolgen haben.

Betreuungsquote anspruchsberechtigter Kinder

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Betreuungsquote in Prozent	72	72	70	69	70	70	70

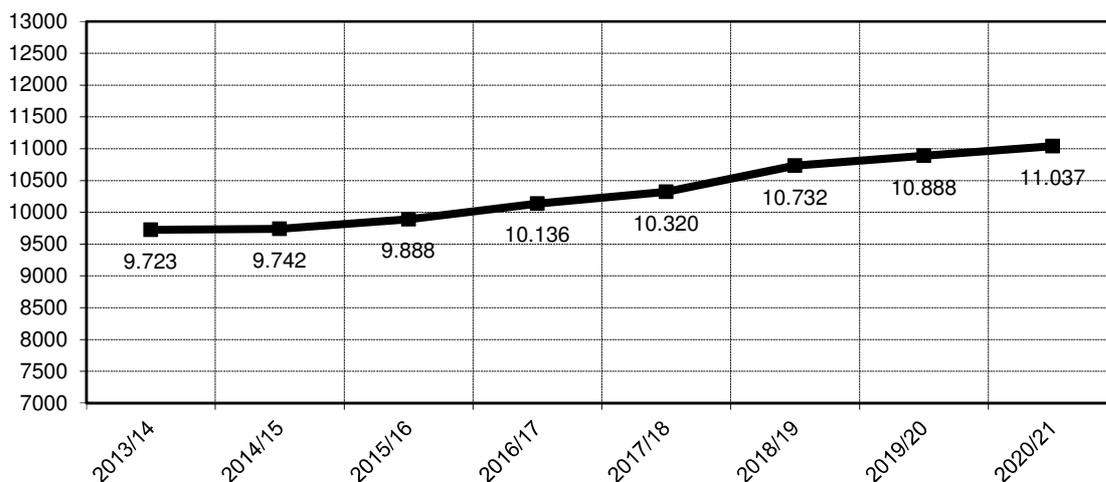
Neues Planungsmaß ist nach den Vorgaben des HessKiföG die Betreuungsquote anspruchsberechtigter Kinder. Diese errechnet sich aus dem Verhältnis der in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege betreuten Kinder im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, zur Gesamtheit der mit Erstwohnsitz gemeldeten Kinder im selben Alter.

Die Betreuungsquote bewegt sich seit dem Jahr 2014 auf in etwa gleichem Niveau. Ein Erklärungsansatz sieht die Ursache darin, dass der Platzausbau nicht in gleichem Maße dem Anstieg der Kinderzahlen folgt.

Anspruchsberechtigte Kinder mit Erstwohnsitz

PLANUNG KINDERTAGESBETREUUNG LDK Kinderzahlen

6 Jahrgänge ab 2013/14
Stand: 31. Dezember 2020



Die Kurven zeigen die Zahl der jeweils anspruchsberechtigten Kinder mit Erstwohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe.

Seit dem U3-Rechtsanspruch 2013/2014 sind sechs Kinderjahrgänge anspruchsberechtigt. Diese Kurve steigt erst mäßig, aber von 2015/2016 stetig an. Im vergangenen Jahr ist ein Zuwachs von 149 Kindern zu verzeichnen. Seit 2019 ist die Kinderzahl der ersten drei Jahrgänge (0 – U3 = 5.345 Kinder, Stand 31. Dezember 2020) erstmals gegenüber den Vorjahren kleiner als die Zahl der nächstfolgenden drei Jahrgänge (3 – U6 = 5.692 Kinder Stand 31. Dezember 2020).

Der Anstieg anspruchsberechtigter Kinder und die gute wirtschaftliche Situation in Verbindung mit der demographischen Entwicklung erzeugen eine steigende Nachfrage nach Betreuungsplätzen. Anspruchserfüllung und bedarfsgerechte Versorgung bleiben ein fortwährend schwieriger Prozess und werden zusätzlich durch den bundesweiten, immensen Fachkräftemangel belastet. Dies belegen Rückmeldungen aus vielen Gemeinden und Städten. Rechtsanspruchsklagen gegen den Kreis gibt es bisher keine. Sie konnten durch Planungs- und Beratungsgespräche abgewendet werden.

Am 1. Januar 2019 ist das sogenannte Gute-Kita-Gesetz in Kraft getreten. Mit dem Gesetz unterstützt der Bund die Länder bis 2022 mit insgesamt 5,5 Mio. Euro bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren.

Bereits zum 1. August 2019 erfolgte daraufhin die Änderung des § 90 SGB VIII dahingehend, dass neben den bereits implementierten Sozialleistungen, die zur vollen Kostenerstattung führen, eine Erweiterung um die Sozialleistungsarten Wohngeld und Kinderzuschlag erfolgte.

Ferner hatte jedes Bundesland, orientiert an den Schwerpunktangaben des Gute-KiTa-Gesetzes, einen eigenen Bund-Land-Vertrag abzuschließen. Das Land Hessen hat die Schwerpunktthemen „Betreuungsschlüssel verbessern“ und „KiTa-Leitung stärken“ gewählt und erhält für die Umsetzung 413 Mio. Euro Bundesmittel.

Ergänzend dazu werden über das Programm „Starke Heimat Hessen“ weitere 720 Mio. Euro für die vielfältige pädagogische Arbeit vor Ort, insbesondere für erweiterte Öffnungszeiten oder die Betriebskostenförderung, bereitgestellt. Die Umsetzung erfolgte über eine entsprechende Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendgesetzbuches (HKJGB) zum 1. Januar bzw. 1. August 2020.

Aufgrund des gravierenden Fachkräftemangels werden sowohl über das Gute-KiTa-Gesetz wie auch über das hessische Förderprogramm wichtige Impulse für die praxisintegrierte vergütete Ausbildung (PivA) gegeben. Pro Ausbildungsjahr werden zunächst in Hessen bis 2024 insgesamt 200 praxisintegrierte, dualisierte Ausbildungsplätze von Erzieherinnen und Erziehern gefördert, finanzielle Unterstützungen zur Verbesserung der Bedingungen für Ausbilderinnen und Ausbilder in der Praxis geleistet und zahlreiche Werbe- und Imagekampagnen für den Erzieherinnen- und Erzieherberuf gestartet. Sowohl die Käthe-Kollwitz -Schule in Wetzlar wie auch ab dem Schuljahr 2021/2022 die Gewerblichen Schulen in Dillenburg bieten diesen Ausbildungsgang an.

Zum stärkeren Schutz vor hoch ansteckenden Masern besteht seit dem 1. März 2020 eine Impfpflicht für Kinder in Kindertageseinrichtungen durch das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz). Erziehungsberechtigte müssen seitdem vor der Aufnahme nachweisen, dass ihr/e Kind/er geimpft ist/sind. Für Kinder, die schon am 1. März 2020 betreut wurden, gilt die Nachweispflicht bis 31. Juli 2021. Wird der Impfnachweis nicht erbracht, müssen die Einrichtungen eine Mitteilung an das Gesundheitsamt machen. Dies entscheidet dann über das weitere Vorgehen und kann am Ende Bußgelder in Höhe von bis zu 2.500 Euro verhängen. Ebenfalls müssen Personen, die nach 1970 geboren sind und in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung tätig sind, einen Schutz gegen Masern nachweisen.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzes (BKSchG) am 1. Januar 2012 sind Konzepte zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen Bestandteil der Qualitätsentwicklung geworden. In der Folge wurde der § 79 a SGB VIII dahingehend ergänzt, dass Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern durch ein geeignetes Beschwerde- und Beteiligungsverfahren in allen Kindertageseinrichtungen geschaffen werden müssen und vor allem auch der Schutz von Kindern vor jeglicher Form von Gewalt in Kindertageseinrichtungen sicherzustellen ist. Diese Schutzkonzepte sind Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis und zum förderrelevanten Faktor für freie Einrichtungsträger geworden. Bereits seit Oktober 2016 evaluierte der Fachdienst Tagesbetreuung für Kinder gemeinsam mit den kommunalen, freien und kirchlichen Trägern von Kindertageseinrichtungen den Stand der dort vorgehaltenen Schutzkonzepte. Im Sinne des § 79a SGB VIII wurde im Jahr 2019 dieser Qualitätsentwicklungsprozess fortgeführt und in Umsetzung des § 8a Abs. 4 SGB VIII sowie der Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach den §§ 8a und 72a SGB VIII in Tageseinrichtungen für Kinder mit allen Trägern von Kindertageseinrichtungen im Lahn-Dill-Kreis abgeschlossen. Damit endet ein mehrjähriger Prozess und es wurde ein weiterer wichtiger Baustein zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung geschaffen.

8.3 Aufgaben

Die Angebote der Tagesbetreuung für Kinder sind kreisweit so auszugestalten, dass vorrangig die rechtlichen Ansprüche von Kindern erfüllt werden können. In der Gesamtsicht geht es um ständige quantitativ- und qualitätsorientierte, familienfreundliche sowie kindgemäße Verbesserungen im System der Tagesbetreuung für Kinder, die auch die bessere Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung berücksichtigen. Die Rolle des Fachdienstes ist insbesondere gekennzeichnet durch Koordination, Kooperation und letzte Verantwortlichkeit im Geflecht der unterschiedlichen Träger. Fachliche Beratung, zeitgemäße Aus- und Fortbildungsangebote für die Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung sowie unterstützende finanzielle Förderungen in einem immer vielfältiger und in der Antragstellung permanent anspruchsvoller werdenden Mischfinanzierungssystem runden das integrierte Aufgaben- und Leistungspaket zusammen mit der vom Land Hessen delegierten Aufsichts- und Schutzfunktion ab.

8.3.1 Tageseinrichtungen

Planung, Beratung und Aufsicht im Bereich der Kindertageseinrichtungen ist durch den U3-Rechtsanspruch, welcher vermehrt durch immer kürzer werdende Erziehungszeiten der Eltern durchgesetzt wird, der Änderung des HKJGB infolge der Umsetzung des Bund-Land-Vertrages zum Gute-Kita-Gesetz sowie den zunehmenden Fachkräftemangel nicht mehr so kalkulierbar und mit deutlich mehr Verwaltungsaufwand verbunden. Die Fachaufsicht nimmt daher einen stetig wachsenden Stellenwert ein, insbesondere auch im Hinblick auf die Einhaltung des § 47 Nr. 2 SGB VIII, der die Anzeige von Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl von Kindern zu beeinträchtigen, festlegt. Hierzu zählt auch die Unterschreitung des notwendigen Fachkraftschlüssels nach HKJGB. Hinzu kommt ferner ein weitaus differenteres Verfahren zur Erteilung von Betriebserlaubnissen nach § 45 SGB VIII. Die Einrichtungen sowie Träger haben insofern einen hohen Beratungsbedarf.

Die „Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises zur Förderung Qualität entwickelnder und verbessernder Maßnahmen der Tageseinrichtungen für Kinder und deren Träger“ wurden zum 1. Januar 2019 neu gefasst und auf ein geändertes Fördersystem umgestellt. Im Rahmen ganzheitlicher Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen werden nunmehr Inhouse-Veranstaltungen mit verpflichtender Teilnahme aller pädagogischen Fachkräfte einer Einrichtung zu den Themenschwerpunkten Qualitätsentwicklung in der Arbeit mit Kindern, insbesondere mit Flucht- und Migrationshintergrund, Teamentwicklung sowie Weiterentwicklung bestehender Konzeptionen gefördert. Die jährliche Fördersumme beträgt pro Gruppe einer Einrichtung 300 Euro.

Infolge der pandemiebedingten allgemeinen Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen konnten solche Inhouse-Veranstaltungen seit März 2020 nicht mehr stattfinden. Zum 1. Juli 2020 wurde daher der Förderkatalog um die Segmente Unterstützung der pädagogischen Arbeit mit Kindern aller Altersstufen im Rahmen der Begleitung und Aufarbeitung der Auswirkungen von Virusinfektionen und die Bezuschussung von themen- und altersbezogenen Projekten des pädagogischen Alltages erweitert.

Förderung Qualität entwickelnder und verbessernder Maßnahmen der Tageseinrichtungen und deren Träger

	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl der geförderten Maßnahmen, ab 2019 Gruppen	75	50	37	72	132
Förderung in Euro gesamt	60.994	57.480	44.002	28.833 ¹	38.068
Durchschnittliche Förderung in Euro je Maßnahme, ab 2019 je Gruppe	813	1.150	1.189	262/Gruppe	288

¹ Davon 12.811 Euro für die Förderung von Familienzentren.

Zu den familienentlastenden Leistungen des Fachdienstes gehört die Übernahme von elterlichen Kostenbeiträgen in Tageseinrichtungen, wenn das Familieneinkommen unter einer Einkommensgrenze gemäß den Regelungen des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) bleibt.

Fall- und Kostenentwicklung bei der Übernahme von elterlichen Kostenbeiträgen in Tageseinrichtungen nach § 90 SGB VIII

	2016	2017	2018	2019	2020
Vom Lahn-Dill-Kreis übernommene Kostenbeiträge ¹	1.279	1.316	1.215	788	711
Förderung in Euro gesamt	831.000	961.067	787.132	442.202	349.367
Förderung in Euro pro Kind	650	730	648	561	491

¹ Pro Kind wird jeweils ein Kostenbeitrag gezählt.

Zum 1. August 2018 erfolgte mit der Änderung des HKJGB die Beitragsfreistellung für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt im Umfang von sechs Stunden täglich. Die Neuregelung sieht weiter vor, dass für Betreuungszeiten, die über sechs Stunden täglich hinausgehen, nur der diesem Zeitanteil entsprechende Teilnahme- und Kostenbeitrag durch die Träger erhoben werden darf.

Auch wenn die Träger im Zuge der gesetzlichen Neuregelungen ihre Gebührensatzungen insgesamt überarbeitet haben, was vielfach im U3-Bereich zu erheblichen Gebührensteigerungen geführt hat, geht mit der Beitragsfreistellung ein merklicher Rückgang der Kostenübernahmen einher.

Der Rückgang der Förderung im Jahr 2020 gegenüber 2019 begründet sich in Beitragsrückerstattungen durch die Träger für zunächst übernommene elterliche Kostenbeiträge während des pandemiebedingten Betretungsverbot von Einrichtungen in der Zeit vom 16. März bis 1. Juni 2020.

Nach wie vor bilden die Kostenübernahmen von pädagogisch befürworteten Ganztagsplätzen den Hauptanteil der Transferleistungen. Die Erweiterung des § 90 SGB VIII zum 1. August 2019 um die Sozialleistungsarten Wohngeld und Kinderzuschlag hat sich nicht nennenswert auf die Erweiterung der Transferleistungen ausgewirkt. Nach wie vor erfolgen die Kostenübernahmen für einen Ganztagsplatz überwiegend für Kinder geflüchteter und zugewanderter Familien.

Auch die Teilnahme der Eltern an Sprachkursen kann einen Anspruch auf ganztägige Betreuung verursachen.

Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen

	2016	2017	2018	2019	2020
Kinder mit Migrationshintergrund ¹ in Kindertageseinrichtungen in Prozent	25,3	24,6	28,1	29	23

¹ Migrationshintergrund wird erfasst über die Merkmale "Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils" und "In der Familie wird vorwiegend nicht deutsch gesprochen".

Der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund in Tageseinrichtungen steigt mit dem vermehrten Zuzug von geflüchteten und zugewanderten Familien bis zum Jahr 2019 auf 29 Prozentpunkte an. Der Rückgang ab dem Jahr 2020 begründet sich mit dem Übertritt in die Grundschule, aber auch mit dem Verzug der Familien in andere Landkreise bzw. in Einzelfällen der Rückkehr ins Heimatland.

Fachkräfte und Fachkraftstunden pro Woche in den Kindertageseinrichtungen

	2016	2017	2018	2019	2020
Fachkräfte	1.156	1.197	1.269	1.347	1.328
Fachkraftstunden pro Woche	32.884	33.422	35.757	37.747	40.376 ¹

¹ Aufstockung der Fachkraftstunden von Teilzeitbeschäftigten zur Sicherstellung des Fachkraftschlüssels und zur Deckung des zunehmenden Betreuungsbedarfs.

Mit wachsender Bedeutung der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen konnte der Fachdienst mit den Trägern verabreden, die Fachpersonalkapazitäten trotz oft schwieriger haushaltsrechtlicher Umstände ständig zu erhöhen. Wurde zunächst befürchtet, dass sich das HessKiföG möglicherweise auch negativ auf diese Entwicklung auswirken könnte, so hat sich dies für den Berichtszeitraum nicht in dem erwarteten Umfang bestätigt.

Seit dem 1. August 2020 können entsprechend der Änderung des HKJGB weitere Personen als Fachkräfte zur Mitarbeit in einer Kindertageseinrichtung eingesetzt werden. Dazu zählen beispielsweise staatlich anerkannte oder staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sowie in begrenztem Umfang Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland (soweit entsprechende Voraussetzungen erfüllt sind). Diese Neuregelung ist ausgesprochen positiv zu bewerten. Jedoch stellt sie keine herausragende Kehrtwende in Bezug auf den weiterhin bestehenden Fachkräftemangel dar. Dieser bundesweit vorherrschende Fachkräftemangel bereitet den Trägern weiterhin zunehmend Probleme, vakante Stellen entsprechend zu besetzen. Die Änderung des HKJGB aufgrund der Umsetzung des Bund-Land-Vertrages entsprechend dem Gute-Kita-Gesetz verschärft die Situation vielmehr landesweit.

Die jüngste Studie zum Fachkräftebedarf bis zum Jahr 2030 in Zusammenarbeit der TU Dortmund und des Deutschen Jugendinstituts für das Land Hessen ist im Berichtszeitraum 2010 bis 2020 von einer rückläufigen Kinderzahl ausgegangen. Diese Prognose ist aber so nicht eingetreten. Aufgrund von Flüchtlingsströmen im Jahre 2015 und steigenden Geburtenraten sind die Kinderzahlen nicht in dem Maße gesunken wie erwartet. Daher kann sowohl eine Deckung des Fachkräftebedarfs als auch der Plätze in der Kinderbetreuung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erreicht werden.

Wenn die anvisierten Ziele der Ausbaudynamik der Jugendämter und der Bund-Land-Vertrag des Gute-Kita-Gesetzes (zusätzlich 1.686 Vollzeitäquivalente für Hessen) umgesetzt werden und von einer sinkenden Kinderzahl ausgegangen wird, kann rechnerisch eine Fachkräftedeckung in Hessen nicht vor 2025/2026 erfolgen. Dienen jedoch die Bedarfe der Eltern und der Bund-Land-Vertrag des Gute-Kita-Gesetzes als Grundlage der Berechnung, dann wird dieser „turning point“ in Hessen erst im Jahr 2027/2028 erreicht.

Seit dem März 2020 bestimmt die Corona-Pandemie die Arbeit des Fachdienstes. Konnte am 10. März 2020 noch der landesweite Arbeitskreis Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege weitestgehend ohne Einschränkungen durchgeführt werden, so begann mit dem durch das HMSI ab 16. März 2020 verhängten Betretungsverbot von Kindertageseinrichtungen eine völlig veränderte Aufgabenerfüllung des Fachdienstes, die sich über das ganze Jahr 2020 hinweg zog. Gleichzeitig galt es, das sogenannte Kerngeschäft der Fachberatung und -aufsicht (Planungsgespräche, Abnahmen und Vor-Ort-Termine sowie Neuregelung des HKJGB zum 1. August 2020 im Zusammenhang mit der Erteilung von Betriebserlaubnissen) unter Einhaltung der Schutz- und Hygienebestimmungen weitestgehend aufrecht zu erhalten.

Vom 16. März bis 1. Juni 2020 bestand ein generelles Betretungsverbot von Kindertageseinrichtungen und -horten mit Ausnahme der sogenannten Notfallbetreuung. Diese konnte von Erziehungsberechtigten in systemrelevanten Berufen, zur Sicherung des Kindeswohls sowie bei Härtefällen Anwendung finden. Es folgte der sogenannte eingeschränkte Regelbetrieb vom 2. Juni bis 5. Juli 2020. Seit dem 6. Juli findet die Betreuung als Regelbetrieb „unter Pandemiebedingungen“ statt. Wegen steigender Infektionslage und damit einhergehender notwendiger Kontaktminimierung appellierte das HMSI an die Erziehungsberechtigten, ab 16. Dezember 2020 zunächst bis zum Ende der Weihnachtsferien Betreuungsangebote nur zu nutzen, wenn es absolut notwendig ist. Aufgrund der sich andauernd verändernden Verordnungslage war daher, mitunter mehrmals täglich, das Informationsmanagement an die Kindertageseinrichtungen und die Träger zu steuern. Über das Jahr hinweg waren dies ca. 50 Informationsschreiben einhergehend mit der laufenden Aktualisierung der Homepage des Lahn-Dill-Kreises, insbesondere zur stetigen Information der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten.

Daraus ergeben sich fortwährende hochsensible Beratungserfordernisse, einschließlich Vorhaltung der Verordnungslage durch das Personal des Fachdienstes. An dieser Stelle sind insbesondere die Fachberaterinnen gefordert. Eine besondere Herausforderung stellte die Regelung der Notbetreuung über die Osterferien inklusive der Feiertage dar. Das HMSI hatte zur Vorgabe gemacht, dass ein flächendeckender Notfallbetreuungsplan aufzustellen ist, der eine Betreuungsmöglichkeit für berechnete Elternteile bzw. Erziehungsberechtigte in einem zumutbaren Umkreis zur Wohnadresse sichert. Dies erforderte eine sensible und äußerst zeitaufwendige Abstimmung mit allen Trägern von Kindertageseinrichtungen sowie den Kommunen und eine laufende Aktualisierung der Homepage.

Ebenso anspruchsvoll war die Umsetzung der Notbetreuung für sogenannte Härtefälle. Zunächst mussten Kriterien für die entsprechende Anerkennung von Härtefällen erarbeitet und anschließend zur Umsetzung gegenüber den Einrichtungen kommuniziert werden. Insgesamt lagen 48 Anträge zur Bearbeitung vor. Zur Entlastung des Fachdienstes erfolgte die Bescheidung durch die Fachkräfte des Fachdienstes Erziehungs- und Familienberatung. Insgesamt wurden 38 Anträge bewilligt. Die Betreuung zur Sicherung des Kindeswohls erfolgte in Absprache mit den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes und wurde von März bis Juni 2020 für insgesamt 41 Kinder geregelt.

Für den Zeitraum des Betretungsverbot es kam es durch die Träger zum Erlass der elterlichen Kostenbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und -horten. Für die durch den Fachdienst entsprechend § 90 SGB VIII übernommenen Beiträge mussten insofern 542 Fälle buchhalterisch aufgearbeitet werden.

Von der 17. bis zur 35. Kalenderwoche waren mit Ausnahme der Sommerferien wöchentliche Abfragen der Betreuungszahlen in den 22 Kommunen des Lahn-Dill-Kreises mit insgesamt 125 Einrichtungen durchzuführen und dem HMSI zu übermitteln, um daraus Erkenntnisse für weitere Regelungen des Betreuungsaltages und des Pandemieverlaufes zu gewinnen.

Zur Vorbereitung des eingeschränkten Regelbetriebes in Kindertageseinrichtungen wurde kurzfristig eine Bürgermeisterdienstversammlung sowie eine weitere Informationsveranstaltung für die freien und konfessionellen Träger organisiert, um eine möglichst einheitliche Umsetzung im Lahn-Dill-Kreis zu verabreden. Darüber hinaus gibt es eine laufende Verständigung und Abstimmung des Fachdienstes Tagesbetreuung für Kinder mit dem Corona-Verwaltungsstab und der Abteilung Gesundheit.

Im weiteren Verlauf der Pandemie wurde zunehmend die Notwendigkeit von weitergehender Beratung und Unterstützung der Träger und Kommunen deutlich, um die sich andauernd verändernden Rahmenbedingungen in den Einrichtungen unter gleichzeitiger Beachtung der Elternwünsche bzw. der Betreuungsnotwendigkeiten umzusetzen. Vielfach sind Hygienepläne nicht kompatibel mit den räumlichen Konzeptionen und Voraussetzungen in den Einrichtungen. Aber auch der ohnehin schon gegenwärtige Personalmangel wird verstärkt, da Teile des Personals Risikogruppen angehören, zunehmend unter Quarantäneauflagen stehen und nicht zuletzt aufgrund monatelanger physischer und psychischer Belastung ausfällt.

Zwar wurde durch die Corona-Einrichtungsschutzverordnung die Möglichkeit geschaffen, mit Zustimmung des Jugendamtes auch weitere Personen, sogenannte Nichtfachkräfte, für die ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegt, mit der Leitung einer oder der Mitarbeit in einer Kindergruppe zu betrauen. Letztendlich gestaltet sich diese Möglichkeit jedoch wenig hilfreich, da mögliche Beschäftigungsverhältnisse überwiegend nur von kurzer Dauer angeboten werden können und daher die Nachfrage insgesamt verhalten ist.

8.3.2 Kindertagespflege

Die Beteiligung am Bundesprogramm Kindertagespflege „Weil die Kleinsten große Nähe brauchen“ für den Zeitraum 2016 bis 2018, welches inhaltlich besonders auf Verbesserungen in der Struktur- und Personalqualität abzielte, hat für die Kindertagespflege im Lahn-Dill-Kreis zu einer spürbaren Qualitäts- und Quantitätssteigerung beigetragen. Die Qualifizierungen der Kindertagespflegepersonen werden seitdem kompetenzorientiert ausgerichtet und die Unterrichtseinheiten (UE) von bislang 160 auf mindestens 300 Unterrichtseinheiten erhöht.

Im Berichtszeitraum konnten insgesamt 16 Kindertagespflegepersonen im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten und weitere 16 bereits nach Richtlinien des Deutschen Jugendinstituts (DJI) qualifizierte Kindertagespflegepersonen im Wege der Anschlussqualifizierung von 140 Unterrichtseinheiten qualifiziert werden. Die Grund- und Anschlussqualifizierungen nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) werden ab 2016 nicht mehr durch den Fachdienst Tagesbetreuung für Kinder durchgeführt, sondern im Rahmen des Bundesprogrammes Kindertagespflege von dem AWO Kreisverband Lahn-Dill e. V. Ab dem Jahr 2019 gehen die Anmeldungen bereits tätiger Kindertagespflegepersonen für die Teilnahme an der

Anschlussqualifizierung zurück. Zum Ende des Jahres 2020 waren 64 von 87 tätigen Kindertagespflegepersonen im Umfang von 300 UE qualifiziert. Die Kooperationsvereinbarung läuft bis zum 31. Dezember 2021.

Infolge des abgelaufenen Bundesprogrammes wurde die Netzwerkarbeit, auch auf Landesebene, weiter ausgebaut. Nach wie vor nimmt der Fachdienst am landesweiten Austausch der am Bundesprogramm teilnehmenden Standorte teil und baut dadurch kontinuierlich die Qualitätsentwicklung aus.

Mittlerweile sind insgesamt fünf Kindertagespflegenester mit festangestellten Kindertagespflegepersonen sowie weitere Großtagespflegestellen mit selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen sowie weitere verlässliche Vertretungsregelungen entstanden. Vielfach nutzen Kindertagespflegepersonen über die Vertretungsregelung den Schritt in die selbständige Tätigkeit als Haupttagespflegeperson.

Kindertagespflegepersonen und Plätze in Kindertagespflege

	2016	2017	2018	2019	2020
Tagespflegepersonen mit Erlaubnis zum 31.12. eines Jahres	85	89	89	95	87
Anerkannte Plätze	279	322	311	318	337

Waren die Kindertagespflegepersonen bislang ausschließlich weiblich, so hat sich der Kreis ab dem Jahr 2018 um eine männliche Tagespflegeperson erweitert.

Die Anzahl der Kindertagespflegepersonen mit Erlaubnissen zur Kindertagespflege ist seit 2017 durchaus stabil mit einer deutlichen Ausweitung der Betreuungsplätze. Letzteres auch als Folge der Qualifizierungen nach dem QHB. In gleichem Maße wie neue Kindertagespflegepersonen qualifiziert werden, beenden aber auch langjährige ihre Tätigkeit aus unterschiedlichen Gründen.

Im November 2019 wurde mit einem Festakt im Kreistagssitzungssaal das 15-jährige Bestehen des Netzwerks Kindertagespflege im Lahn-Dill-Kreis feierlich gewürdigt. Neben den Vertreterinnen und Vertretern des Fachdienstes Tagesbetreuung für Kinder und der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe sowie den externen Netzwerkpartnern nahm ein Großteil der Kindertagespflegepersonen aus dem Lahn-Dill-Kreis teil. 53 Kindertagespflegepersonen wurden für eine fünf bis 15-jährige Teilnahme am Netzwerk geehrt, eine Kindertagespflegeperson konnte sogar auf 33 Jahre zurückblicken. Ferner wurden die Zertifikate des Bundesverbandes Kindertagespflege für die erfolgreiche Qualifizierung nach QHB im Umfang von 300 UE überreicht. Der Fachdienst Tagesbetreuung für Kinder bedankte sich bei allen geehrten Kindertagespflegepersonen mit einem kleinen Präsent für die tägliche Arbeit mit den Kindern und einem sehr persönlichen Gedicht, welches eine Mitarbeiterin des Fachdienstes verfasst hat.

Zum Ende des Jahres 2019 wurde durch die Koordinierungsstelle Kindertagespflege des Fachdienstes ein Newsletter für Kindertagespflegepersonen aufgelegt, der fortan in regelmäßigen Abständen über rechtliche und allgemeine Entwicklungen in der Kindertagespflege informiert.

Für die beiden Kindertagespflegebüros Nord und Süd wurde mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 23. November 2020 die seit zehn Jahren unveränderte Förderung um jährlich je 4.000 Euro erhöht.

Ausgewählte Angaben zu den Qualifizierungen von Kindertagespflegepersonen

	2016	2017	2018	2019	2020 ²
Qualifizierungen	19	20	20	20	17,5
Qualifizierungstage	19	20	20	20	17,5
Teilnehmer ¹	300	250	204	196	204
Teilnehmertage	300	250	204	196	204
Kosten in Euro	12.700	12.210	12.820	15.250	11.000
Erlöse aus Landesmitteln in Euro	6.350	6.105	6.410	7.625	5.500
Förderung in Euro	6.350	6.105	6.410	7.625	5.500
Durchschnittlicher Zuschuss pro Tag und Teilnehmer in Euro	21,17	24,42	31,42	38,90	26,96

¹ Viele Kindertagespflegepersonen nehmen an mehreren Qualifizierungen teil. Diese Teilnehmerinnen werden mehrfach gezählt.

² Coronabedingt konnten nicht alle ursprünglich geplanten Qualifizierungskurse stattfinden, einige Präsenzveranstaltungen sind in das Jahr 2021 verschoben worden. Teilweise konnten die Kurse online angeboten oder auf digitale Angebote des Hessischen Kindertagespflegebüros verwiesen werden. Die Gesamtkosten blieben hinter dem geplanten Ansatz zurück, da Bewirtungskosten gänzlich entfallen und Raumkosten nur teilweise angefallen sind.

Seit dem Jahr 2016 werden durch den Fachdienst Tagesbetreuung für Kinder lediglich bereits tätige Kindertagespflegepersonen im Wege der laufenden fachlichen Weiterentwicklung qualifiziert. Teilnahmebeiträge dürfen bei diesen Maßnahmen gemäß HKJGB nicht erhoben werden. Die Landesförderung beträgt 50 Prozent der Gesamtkosten.

Fall- und Kostenentwicklung in der Kindertagespflege

	2016	2017	2018	2019	2020
Geförderte Kinder	353	364	376	387	387
Förderung in Euro ¹	1.030.000	1.009.681	1.200.364	1.355.019	1.664.081
Durchschnittliche Förderung in Euro pro Kind und Jahr	2.916	2.774	3.192	3.501	4.402

¹ Direkte Kreis- und Landesförderungen an Tagespflegepersonen (ohne Investitionsmittel) abzüglich elterlicher Kostenbeiträge.

Die satzungsgemäße Erhöhung der Förderpauschalen zum 1. Januar 2018, insbesondere für Kindertagespflegepersonen, welche eine erfolgreiche Qualifizierung im Umfang von 300 UE nach QHB absolviert haben, einhergehend mit der Steigerung des Platzangebotes und in Folge dessen der Fallzahlen, führt zu einem deutlichen Anstieg der Förderleistung ab dem Jahr 2018.

Mit 4.402 Euro öffentlicher Förderung je Kind im Jahr 2020 liegt ein Tagespflegeplatz allerdings nach wie vor unter den öffentlichen Kosten eines Betreuungsplatzes für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in einer Tageseinrichtung.

Durch die Änderung des HKJGB zum 1. August 2020 kam es rückwirkend zum 1. Januar 2020 zur Erhöhung der Landesförderung für Kindertagespflegepersonen. Der Erhöhungsbetrag von 113.720 Euro wurde zum Ende des Jahres 2020 eins-zu-eins an die Kindertagespflegepersonen ausgezahlt. Je nach Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit und dem Alter des Kindes lag der Nachzahlungsbetrag zwischen 200 und 600 Euro je betreutem Kind zum Stichtag 1. März 2020.

Nicht zuletzt wegen zunehmender Entscheidungen der obersten Sozialgerichtsbarkeit, aber auch des Bundesverwaltungsgerichts, war der Berichtszeitraum auch geprägt von der Anpassung der Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen.

Im Zuge der laufenden Qualitätsentwicklung, insbesondere hinsichtlich der Gleichstellung des Betreuungsangebotes entsprechend § 24 Abs. 2 SGB VIII, wurde zum 1. Januar 2020 die nachweislose Betreuungszeit auf 30 Wochenstunden erhöht. Damit ging eine deutliche Minimierung des Verwaltungsaufwandes für die Beantragung von Förderung und Förderleistungen in Kindertagespflege einher. In diesem Zusammenhang erfolgte auch eine Anpassung der elterlichen Kostenbeiträge, die sich entsprechend der Satzungsregelung an den durchschnittlichen Kostenbeiträgen in den Krippen- und U3-Gruppen der Kindertageseinrichtungen im Lahn-Dill-Kreis orientieren.

Am 7. Dezember 2020 endete der erfolgreiche Gremienlauf der Satzungsaktualisierung mit der umfassenden Zustimmung des Kreistages.

Die neue Fassung berücksichtigt die Entwicklung der Rechtsprechung im Sinne eines gleichrangigen Betreuungsangebotes zur Betreuung in Krippengruppen bzw. U3-Gruppen, die fachliche Weiterentwicklung des Systems Kindertagespflege im Lahn-Dill-Kreis aufgrund der Teilnahme am Bundesprogramm Kindertagespflege von 2016 – 2018 sowie die gesetzlichen Änderungen des HKJGB zum 1. August 2020.

So orientieren sich die laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen sowie deren kürzungsfreie Ausfallzeiten an den Rahmenbedingungen des TVöD im Hinblick auf die leistungsgerechte Ausgestaltung der Förderleistung entsprechend § 23 Abs. 2a Satz 2 SGB VIII. Dies hat, je nach Qualifizierungsstand der Kindertagespflegeperson, zu einer Erhöhung der laufenden monatlichen Geldleistung zwischen 3,6 Prozent und 22 Prozent geführt. Geändert wurde auch das Verfahren zur hälftigen Erstattung der angemessenen Beiträge für eine Alterssicherung sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung einschließlich eines Zuschusses zur Krankentagegeldversicherung.

Weiterhin erfolgte eine Implementierung von Pauschalen zur Bindungs- und Beziehungsanbahnung bzw. -pflege für vertretende Kindertagespflegepersonen sowie für eine wöchentliche Betreuungszeit über 45 Stunden und eine eigenständige Darstellung der kürzungsfreien Ausfallzeiten der Kinder. Verankert ist auch eine finanzielle Entschädigung für Kinder mit besonderem pädagogischen Förderbedarf. Dies insbesondere, da die Rahmenvereinbarung zur Integration von Kindern in Kindertageseinrichtungen den Bereich der Kindertagespflege nicht umfasst. Weitere Anpassungen zielen darauf ab, das Antragsverfahren zu verschlanken und effektiver zu gestalten.

Wie bereits unter 8.2 ausgeführt, besteht zum stärkeren Schutz vor hoch ansteckenden Masern seit dem 1. März 2020 eine Impfpflicht für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Die Regelungen

umfassen in gleicher Weise alle Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden und die Kindertagespflegepersonen, welche nach 1970 geboren sind. Haben die Kindertagespflegepersonen hinsichtlich des notwendigen Impfnachweises der Kinder eine Eigenverantwortung, so wird der notwendige Impfschutz der Kindertagespflegepersonen durch den Fachdienst Tagesbetreuung für Kinder geprüft.

Kinder in Kindertagespflege zum Stichtag 1. März eines Jahres

	2016	2017	2018	2019	2020
Kinder in Kindertagespflege	197	204	230	225	252
darunter männlich	78	94	113	127	136
darunter weiblich	119	110	117	98	116
darunter ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils ¹	18	28	38	37	18
darunter vorrangig in der Familie gesprochene Sprache nicht deutsch ¹	8	12	18	14	8

¹ Der Migrationshintergrund wird erfasst über die zwei Merkmale "Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils" und "In der Familie wird vorwiegend nicht deutsch gesprochen", die hier jeweils gesondert aufgeführt sind.

Unter Fortführung des Sachberichtes zu den Auswirkungen der Coronapandemie, wie unter 8.3.1 ausgeführt, wurde auch für den Bereich der Kindertagespflege in der Zeit vom 16. März bis 24. Mai 2020 ein generelles Betretungsverbot ausgesprochen. Eine Ausnahme stellte auch hier die sogenannte Notfallbetreuung dar. Seitdem findet die Betreuung als Regelbetrieb „unter Pandemiebedingungen“ statt. Einschränkungen, insbesondere für die Zeit ab 16. Dezember 2020, gelten somit auch für die Kindertagespflege.

Neben dem laufenden Informationsmanagement zur sich mitunter mehrmals täglich verändernden Verordnungslage, galt es auch, die Fortzahlung der laufenden Geldleistung aufgrund der unterschiedlichen Betreuungseinschränkungen zu steuern sowie Entscheidungen über die Verpflichtung zur Zahlung elterlicher Kostenbeiträge herbeizuführen. Zur Absicherung des Ausfalls der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflegepersonen bestand die Möglichkeit, Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) zu beantragen. Die Rechtslage war aber zu Beginn des Betretungsverbotes unklar. In der Folge stellte sich dann heraus, dass 75 Prozent der Kostenlast ohnehin beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbleiben wird. Um den Bestand an notwendigen Kindertagespflegeplätzen nicht zu gefährden, aber auch zur sozialen Absicherung der Kindertagespflegepersonen, beschloss der Kreisausschuss für den Zeitraum vom 16. März bis 31. Mai 2020 eine durchgehende Fortzahlung der finanziellen Förderung mit einem monatlichen Transferbetrag von ca. 151.000 Euro. Für den gleichen Zeitraum kam es zum kompletten Erlass der elterlichen Kostenbeiträge in Höhe von rund 25.600 Euro.

Für die Kindertagespflegepersonen, die sich an der Sicherstellung der Osterferienbetreuung 2020 beteiligten, wurde zusätzlich eine Bereitschaftspauschale ausgezahlt.

Anfang März 2020 betreuten 69 Kindertagespflegepersonen insgesamt 202 Kinder. Mit Beginn des Betretungsverbotes reduzierte sich die Betreuung auf 20 Kinder in der sogenannten Notfallbetreuung und stieg dann mit der kontinuierlichen Erweiterung des Notfallbetreuungskatalogs bis Mai 2020 auf 195 Kinder an. Sechs Kindertagespflegepersonen mussten aus persönlichen Gründen, insbesondere wegen der Zugehörigkeit zur sogenannten Risikogruppe, ihre Tätigkeit

einstellen. Wegen des im Jahr 2020 fehlenden Impfangebotes wurden diese Kindertagespflegestellen auch bis zum Ende des Berichtszeitraums nicht wiedereröffnet. Im August 2020 konnte jedoch trotz aller Pandemiewidrigkeiten ein weiteres Kindertagespflegenest den Betreuungsbetrieb aufnehmen.

Auch für den Bereich der Kindertagespflegepersonen galt es mit zunehmendem Pandemieverlauf, deren eigene Resilienz hinsichtlich der sich laufend verändernden Rahmenbedingungen für die Betreuung, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Hygieneempfehlungen, zu stärken. Aber auch die andauernden Sorgen der Kindertagespflegepersonen zu möglichen finanziellen Einbußen aufgrund ausfallender Betreuungsverhältnisse galt es wahrzunehmen und entsprechend darauf zu reagieren. Zum Ende des Berichtszeitraumes konnte das Letztere im überwiegenden Maße sichergestellt werden.

8.4 Ausblick

Die oben dargestellten Entwicklungen, insbesondere die kaum zu übertreffende Dynamik in diesem Bereich der öffentlichen Jugendhilfe, stellen an die Mitarbeiterinnen des Fachdienstes Tagesbetreuung für Kinder äußerst hohe Anforderungen. Hinzu kommt, dass der Fortgang der Pandemie mit einer zunehmend kleinteiligeren Verordnungslage, kurzfristig umzusetzenden Förderprogrammen und der sich zuspitzenden belastenden Betreuungssituation sowohl für die Kinder als auch für das Personal in den Einrichtungen und die Erziehungsberechtigten einhergeht mit einem deutlich erhöhten Beratungsanspruch. Dies führt in Summe zu einer gravierenden Mehrbelastung der Mitarbeiterinnen des Fachdienstes. Zusätzlich haben sich pandemiebedingte Abordnungen von Mitarbeiterinnen zur Abteilung Gesundheit und verzögerte Nachbesetzungen vakanter Planstellen belastend auf die Arbeitssituation des gesamten Fachdienstes ausgewirkt.

Zum 31. März 2021 endete die Antragsfrist für sämtliche Investitionsförderprogramme des Bundes und des Landes, auch für das hessische Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung 2020 – 2024“. Insofern konnten nur bereits anhängige Investvorhaben in das Verfahren aufgenommen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt stehen bis Ende 2024 keine weiteren Fördergelder zur Verfügung. Der geschätzte Investitionsbedarf zur Deckung der notwendigen Rechtsansprüche gemäß § 24 SGB VIII und erforderliche Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen für die nächsten Jahre auf ca. sechs Mio. Euro beziffert.

Hier wäre zu begrüßen, wenn Landesrecht und Landesförderungen möglichst bald und besser als bisher mit den Aufgaben und Finanzierungsmöglichkeiten auf der kommunalen Ebene harmonisieren würden und es insbesondere auch zu einer Aufstockung der Investitionsgelder kommt.

Zum Ende des Berichtszeitraums erfolgte zur Abmilderung der finanziellen Auswirkungen der Coronakrise, insbesondere um „Schutzmaßnahmen an Schulen und KiTas“ sowie in Kindertagespflegestellen umzusetzen, eine Landeszuweisung an den Lahn-Dill-Kreis in Höhe von insgesamt 2.811.447 Euro. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 20. Januar 2021 eine Mittelverteilung von 2.015.041 Euro für den Lahn-Dill-Kreis als Schulträger, davon je 500 Euro Zuschussbetrag pro Kindertagespflegestelle und von 796.406 Euro für die kommunalen, freien und kirchlichen Kindertageseinrichtungen im Lahn-Dill-Kreis (ohne Stadt Wetzlar) beschlossen. Das Förderverfahren endet am 30. April 2021.

Durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) wurde am 1. April 2021 eine weitere Förderrichtlinie zur Bundesförderung für die coronagerechte Um- und Nachrüstung von stationären raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) bekannt gegeben. Über dieses Programm besteht eine weitere Fördermöglichkeit für die Ausstattung von Schulen und Kitas mit RLT-Anlagen auch über den Förderzeitraum der Landeszuweisung für „Schutzmaßnahmen an Schulen und Kitas“ hinaus. Dieses Antragsverfahren wird über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) abgewickelt.

Aufgrund der Regelungen des Bund-Land-Vertrages zur Umsetzung des „Gute-KiTa-Gesetzes“ wird sich der Personalbedarf an Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und -horten in den nächsten Jahren in Hessen um 1.686 VZÄ erhöhen. Zudem wird ein weiterer Personalbedarf aufgrund prognostisch steigender Kinderzahlen erwartet, aber auch um den Betreuungserfordernissen und -wünschen der Erziehungsberechtigten gerecht zu werden. Bereits jetzt sind massive Abwerbungen von Fachkräften unter den öffentlichen sowie Trägern der freien Jugendhilfe erkennbar, die mit außertariflichen „Zusatz-Boni“ einen Wechsel attraktiv gestalten. Der Fachkräftemangel wird sich noch zusätzlich verschärfen, wenn der im Koalitionsvertrag der derzeitigen Bundesregierung vereinbarte Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab 2025 umgesetzt wird. Die Bundesregierung hat unter Federführung von Bundesfamilienministerin Franziska Giffey vier große Parameter der Ganztagsbetreuung ausgearbeitet und definiert. Ziel ist es, fünf Tage die Woche jeweils eine achtstündige Ganztagsbetreuung anzubieten, einschließlich eines verlässlichen Mittagsangebots und der Möglichkeit einer Ferienbetreuung. Für den Ausbau verlässlicher und bedarfsgerechter Bildungs- und Betreuungsangebote hatte der Bund vorgesehen, die Länder mit jeweils einer Milliarde Euro in den Jahren 2020 und 2021 zu fördern. Im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets als Reaktion auf die Coronakrise wurde darüber hinaus entschieden, für den Ausbau der Ganztagsbetreuung weitere Bundesmittel in Höhe von bis zu 1,5 Milliarden Euro zur Verfügung zu stellen.

Entsprechend § 24 Abs. 4 SGB VIII besteht die Verpflichtung für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Zum jetzigen Zeitpunkt steht allerdings noch eine klare Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der verorteten Garantenstellung des zukünftigen Rechtsanspruches im Bereich der Jugendhilfe oder im Bereich des Kultusministeriums aus. Die Städte und Landkreise in Hessen haben daher bereits Ende 2019 vereinbart, gemeinsame Eckpunkte für die Realisierung dieses Rechtsanspruches zu erarbeiten. Dies aber überwiegend über Rahmenvereinbarungen mit dem Land Hessen, um Schulen die Teilnahme am Pakt für den Nachmittag ermöglichen zu können. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 7. September 2020 befürwortet, dass möglichst alle Grundschulen im Lahn-Dill-Kreis bis zum Jahr 2025 im Programm „Pakt für den Nachmittag“ des Landes Hessen aufgenommen werden. Es erging die Empfehlung an den Kreisausschuss, die dafür notwendigen strukturellen, konzeptionellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Anforderungen zu entwickeln und bis Mitte 2021 dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen. Diesbezüglich besteht seit Anfang 2021 ein entsprechender Fachaustausch zwischen dem Fachdienst Tagesbetreuung für Kinder und der Schulabteilung.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der bestehenden und zukünftigen Betreuungsangebote ist es wünschenswert, wenn Bund und Land mit entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und/oder Förderangeboten das Berufsbild „Erzieher/Erzieherin“ weiter schärfen und attraktiver gestalten. Der Begegnung des Fachkräftemangels wird daher in Zukunft eine große Gewichtung zukommen müssen.

Die Förderrichtlinien zur Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Fachpersonals in Tageseinrichtungen für Kinder sind ab dem Jahr 2022 neu zu konzeptionieren. Nachdem im Berichtszeitraum mit allen Trägern der 125 Kindertageseinrichtungen im Lahn-Dill-Kreis bereits Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach §§ 8a und 72a SGB VIII unterzeichnet wurden, wird ein kontinuierliches Qualifizierungsprojekt „Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen“ für Teams, Leitungen sowie interessierte Träger und Elternvertretungen Bestandteil der neuen KiTa-Förderrichtlinie sein.

Weitere Qualifizierungsbedarfe werden nach Evaluierung mit den Leitungen und Trägern der Einrichtungen erarbeitet. Dabei werden die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der Förderung in den Einrichtungen entsprechend § 22a Abs. 1 SGB VIII prioritär behandelt. Für den neuen Förderzeitraum werden dann auch die Folgen der Coronakrise im Hinblick auf die Entwicklungspsychologie der Kinder beachtet.

Im Bereich der Kindertagespflege wird in fortgesetzter Zusammenarbeit mit dem AWO Kreisverband Lahn-Dill angestrebt, bis Ende 2021 alle bereits für den Lahn-Dill-Kreis tätigen und noch nicht nach QHB anschlussqualifizierten Kindertagespflegepersonen entsprechend fortzubilden. Mittlerweile hat die überwiegende Anzahl der bereits entsprechend der Richtlinien des DJI qualifizierten Kindertagespflegepersonen die Anschlussqualifizierung nach QHB im Umfang von 140 UE erfolgreich durchlaufen. Im Jahr 2021 ist daher anstelle von bisher zwei Kursverläufen nur ein Kombikurs aus neu zu qualifizierenden angehenden und bereits nach DJI qualifizierten Kindertagespflegepersonen zustande gekommen. Ab dem kommenden Jahr laufen Planungen, dass der bisherige Qualifizierungspartner, der AWO Kreisverband Lahn-Dill, ein überörtliches, pauschalierendes Qualifizierungsangebot unterbreiten wird.

Die Umsetzung der neuen Satzung Kindertagespflege wird einen weiteren Themenschwerpunkt des neuen Berichtszeitraumes darstellen. Dabei wird die Bestimmung von Art und Umfang des individuellen Bedarfes sowie die Erarbeitung von Ausführungsrichtlinien ebenso notwendig werden wie die Erstellung einer Beschlussvorlage für den Kreisausschuss. Ferner wird eine engere Kooperation mit dem Zentrum für Beratung und Eingliederungshilfen (ZeBraH) zur Integration von Kindern mit pädagogischem Förderbedarf in der Kindertagespflege angestrebt.

Um in dem kontinuierlichen Qualitätsentwicklungsprozess auch die Belange der Kindertagespflegepersonen individueller berücksichtigen zu können, läuft aktuell ein Sprecher/Sprecherinnen-Wahlverfahren. Die gewählte Person wird in der neuen Legislaturperiode des Jugendhilfeausschusses auch die Funktion eines neu aufzunehmenden beratenden Mitgliedes wahrnehmen.

Nicht zuletzt wird die Corona-Pandemie weiterhin in vielfältiger Weise den Arbeitsalltag des Fachdienstes Tagesbetreuung für Kinder bestimmen. Selbst nach Ende der Coronakrise steht nicht zu erwarten, dass eine zeitnahe Rückkehr zum sogenannten Kerngeschäft möglich sein wird. Hinzu kommen die Umsetzung neuer Prozesse wie die Einführung der sogenannten E-Akte, die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes bis zum 31. Dezember 2022 und die weiteren fortschreitenden Digitalisierungsvorgaben der Verwaltung.

Um die sich stellenden und zunehmend fachlich differenter werdenden Vorgaben der Planung, Beratung und Fachaufsicht für die Kindertageseinrichtungen und -horte und den Bereich Kindertagespflege in der gebotenen rechtlichen Weise wahrnehmen zu können, ist für den Stellenplan 2022/23 des Lahn-Dill-Kreises die Genehmigung einer weiteren Planstelle für die pädagogische Sachbearbeitung im Fachdienst Tagesbetreuung für Kinder im Umfang von 1,0 VZÄ beantragt.

Abteilung Kinder- und Jugendhilfe Aufgaben und Ansprechpartner(innen)

Telefonzentrale Wetzlar
06441 407-0
E-Mail: jugendhilfe@lahn-dill-kreis.de

Telefonzentrale Dillenburg
02771 407-0
E-Mail: jugendhilfe-dill@lahn-dill-kreis.de

Fax: 06441 407-1062

Fax: 02771 407-6091

Aufgabe	Name	Vorname	Tel.	Standort	Gebäude	Zimmer-Nr.
Abteilung 32 - Kinder- und Jugendhilfe (Verwaltung des Jugendamtes)						
Abteilungsleitung	Kreuter	Andreas	1500	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 620
Sekretariat	Gaul	Kerstin	1501	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 621
Controlling	Baschta	Bianca	1523	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 409 a
Jugendhilfeplanung	Schleifer	Eva	1503	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 616
Fachdienst 32.1 - Soziale Dienste						
Fachdienstleitung, Stv. Abteilungsltg.	Menges	Torsten	1510	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 618
Sekretariat	Miske	Liana	1525	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 617
Stellv. FD-Leitung Dillenburg	Thielmann	Astrid	6020	Dillenburg	Europaplatz 1	0.19
Stellv. FD-Leitung Wetzlar	Montag	Danny	1504	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 518
Verw.-Mitarbeiterin/Registratur	N. N.		6001	Dillenburg	Europaplatz 1	0.01
Verw.-Mitarbeiterin/Registratur	Hetz	Jörg	6000	Dillenburg	Europaplatz 1	0.01
Verw.-Mitarbeiterin/Registratur	Enseroth	Verena	1534	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 602
Verw.-Mitarbeiter/Registratur	Mende	Harald	1509	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 610
Verw.-Mitarbeiterin/Service/Registratur	Papasimos	Michaela	1571	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 517
EDV-Administration	Orth	Matthias	6010	Dillenburg	Europaplatz 1	0.18
	Wenzel	Deepika	1564	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 513
Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)						
Beratung, Unterstützung und Hilfen in Erziehungsangelegenheiten						
Regionalteam 1						
(Dietzhöltal, Dillenburg, Eschenburg, Haiger)	Belz	Daniela	6022	Dillenburg	Europaplatz 1	0.23
	Daniel	Christina	6039	Dillenburg	Europaplatz 1	0.21
	Hassler-Wellmann	Rolf	6002	Dillenburg	Europaplatz 1	0.20
	Kloft	Jan Niklas	6026	Dillenburg	Europaplatz 1	0.25
	Koci	Lisa-Marie	6016	Dillenburg	Europaplatz 1	0.22
	Ruschkowski	Eva	6023	Dillenburg	Europaplatz 1	0.24
	Wolf	Rosa	6024	Dillenburg	Europaplatz 1	0.23
Regionalteam 2						
(Breitscheid, Driedorf, Greifenstein, Herborn, Mittenaar, Siegbach, Sinn)	Hamidovic	Meliha	6017	Dillenburg	Europaplatz 1	1.02
	Heiß	Isabelle	6015	Dillenburg	Europaplatz 1	1.04
	Hermann	Hanna	6027	Dillenburg	Europaplatz 1	1.03
	Hilk	Anne-Katrin	6019	Dillenburg	Europaplatz 1	1.05
	Rein	Bernhard	6018	Dillenburg	Europaplatz 1	1.01
	N. N.		6014	Dillenburg	Europaplatz 1	1.04
Regionalteam 3						
(Ablar, Bischoffen, Ehringshausen, Greifenstein, Hohenahr, Lahнау, Leun)	Emrich	Christina	1552	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 519
	Hisgen	Daniela	1521	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 523
	Macha	Volker	1517	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 521
	Sassen	Astrid	1514	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 514
Regionalteam 4						
(Braunfels, Hüttenberg, Schöffengrund, Solms, Waldsolms)	Immel	Riccarda	1518	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 516
	Münch	Cora	1546	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 512
	Rumpf	Stephanie	1545	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 520
	Zint	Swantje	1549	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 409 b
Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (umA)	Hassler-Wellmann	Rolf	6002	Dillenburg	Europaplatz 1	0.20
	Schäfer	Christiane	1515	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 606
Fachstelle Kinderschutz	Mohr	Angelika	6009	Dillenburg	Europaplatz 1	0.16
	Nickel	Vanessa	1539	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 515
Fachstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Prando	Inger	6012	Dillenburg	Europaplatz 1	0.13
	Volk	Andrea	1512	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 615
Koordinierungsstelle Prävention und Frühe Hilfen	Moos	Alexandra	6007	Dillenburg	Herwigstraße 5 a	
	Tarhuna	Dagmar	6058	Dillenburg	Europaplatz 1	4.03
Heimaufsicht	Wenzel	Deepika	1564	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 513

Aufgabe	Name	Vorname	Tel.	Standort	Gebäude	Zimmer-Nr.
32.1.4 - Adoptions- und Pflegekinderdienst (APKD)						
Vollzeitpflege	Becker-Weis	Angela	6003	Dillenburg	Europaplatz 1	0.03
Vollzeitpflege	Geiger	Christen	6029	Dillenburg	Europaplatz 1	0.17
Vollzeitpflege	Heimann	Frank	6004	Dillenburg	Europaplatz 1	0.05
Vollzeitpflege	Klingelhöfer	Bianca	6005	Dillenburg	Europaplatz 1	0.06
Adoption/Vollzeitpflege	Pollak	Erika	6006	Dillenburg	Europaplatz 1	0.07
Vollzeitpflege	Ansion-Kollig	Katja	1558	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 510 a
Vollzeitpflege	Feuerbach	Sigrid	1520	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 510 b
Vollzeitpflege	Fiedler	Mirjam	1519	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 509
Vollzeitpflege	Waldschmidt	Francesca	1579	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 509
32.1.5 - Ambulante Hilfen (AH)						
Koordination	Röser-Etzel	Claudia	1511	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 614
Koordination	Wenzel	Deepika	1564	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 513
32.1.6 - Jugendhilfe in Strafsachen (JiS)						
JiS	Dills	Andreas	6013	Dillenburg	Europaplatz 1	0.14
JiS	Pfaff	Robert	6011	Dillenburg	Europaplatz 1	0.15
JiS	Prando	Inger	6012	Dillenburg	Europaplatz 1	0.13
JiS	Blauth	Birgit	1522	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 410
JiS	Kühlborn	Ramona	1550	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 411
Verw.-Mitarbeiterin	N. N.		1502	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	
32.1.7 - Wirtschaftliche Jugendhilfe (WiJu)						
Erziehungs- und Eingliederungshilfen, Kostenheranziehung						
Aufgabengruppenleitung	Feth	Kerstin	1562	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 607
			6032	Dillenburg	Wilhelmstraße 20	
Sachbearbeitung; Buchungen	Bier	Julia	1506	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 609 b
Kostenheranziehung; örtl. Zuständigk.	Buchberger	Janine	1505	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 609 a
Sachbearbeitung; Kostenheranz.; örtl. Zuständigkeiten	Forst	Julia	1561	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 603
Sachbearbeitung; Buchungen	Hergenröder-Schupp	Melanie	1555	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 608
Sachbearbeitung; Buchungen	N. N.		1566	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 602
Sachbearbeitung; Buchungen	N. N.		1532	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	
Sachbearbeitung; Erf. Entgeltsätze	Schlaudraff-Kuhlmann	Nadine	1524	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 623
Sachbearbeitung; Kostenheranziehung	Wotzka	Jessica	1548	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 605
32.1.7.1 - Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)						
Unterhalt (A - L)	Bögel	Ilona	6033	Dillenburg	Wilhelmstraße 20	207
Unterhalt (P - Z)	Fey	Tanja	6034	Dillenburg	Europaplatz 1	3.03
Unterhalt (A - L)	Hennemann	Jörg	6036	Dillenburg	Wilhelmstraße 20	210
Leistungen (M, O - Z)	Jost	Nicole	6031	Dillenburg	Wilhelmstraße 20	209
Leistungen (E - L, N)	Kissler	Nicole	6035	Dillenburg	Wilhelmstraße 20	208
Leistungen (A - D)	Müller	Elke	6037	Dillenburg	Wilhelmstraße 20	206
Unterhalt	N. N.		6030	Dillenburg	Wilhelmstraße 20	208
Unterhalt	N. N.		6038	Dillenburg	Wilhelmstraße 20	210
Unterhalt (M - Ö)	Schäfer	Julia	6040	Dillenburg	Wilhelmstraße 20	206
Unterhalt (Q - T)	Blum	Ludmilla	1573	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 622
Unterhalt (E - H)	Dörr	Christian	1547	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 604
Unterhalt (I - K und U - X)	Göpel	Corinna	1578	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 318
Unterhalt (L - P, Y - Z)	Radu	Natalie	1574	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 317
Leistungen (N - Z)	Rücker	Eileen	1576	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 624
Leistungen (A - H)	Rudl	Antje	1575	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 624
Leistungen (I - M)	Schlaudraff-Kuhlmann	Nadine	1524	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 623
Unterhalt (A - D)	Simon	Thorsten	1577	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 316
32.2 - Beistandschaften und Vormundschaften (BV)						
Beratung und Unterstützung in Abstammungs-, Unterhalts- und Sorgerechtsfragen						
Fachdienstleitung	Benner	Michael	6046	Dillenburg	Europaplatz 1	2.04
Vormund	Eckhardt	Reiner	6047	Dillenburg	Europaplatz 1	2.12
Verw.-Mitarbeiterin	Gräf-Schmidt	Bettina	6048	Dillenburg	Europaplatz 1	2.01
Vormundin	Herr	Angelina	6056	Dillenburg	Europaplatz 1	2.06
Vormund (Sozialarbeit)	Kiffe	Werner	6049	Dillenburg	Europaplatz 1	4.02
Verw.-Mitarbeiterin	Lück	Petra	6050	Dillenburg	Europaplatz 1	2.10
Vormundin (Sozialarbeit)	Möller	Nadine	6051	Dillenburg	Europaplatz 1	2.05
Vormundin	Röder	Sabine	6052	Dillenburg	Europaplatz 1	2.11
Vormundin, Stv. Fachdienstleitung	Schönberger	Andrea	6053	Dillenburg	Europaplatz 1	2.10
Vormundin	Steubing	Caroline	6054	Dillenburg	Europaplatz 1	2.03

Aufgabe	Name	Vorname	Tel.	Standort	Gebäude	Zimmer-Nr.
Vormundin (Sozialarbeit)	Tarhuna	Dagmar	6058	Dillenburg	Europaplatz 1	4.03
Verw.-Mitarbeiterin	Wetz	Sabine	6055	Dillenburg	Europaplatz 1	2.01
Verw.-Mitarbeiterin	Biletić	Anja	1543	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 505
Vormund	Brück	Matthias	1540	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 504
Vormundin	Martin	Elvira	1528	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 503
Vormund (Sozialarbeit)	Seibert	Eberhard	1553	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 507
Verw.-Mitarbeiterin	Seidel	Annette	1542	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 506
Vormundin	Sunnus	Eva Maria	1541	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 502

Fachdienst 32.3 - Erziehungs- und Familienberatung

Beratungs- und Therapieangebote zur Förderung der Entwicklung und Erziehung von jungen Menschen

Fachdienstleitung	Weidmann	Anke	1669	Wetzlar	Karl-Kellner-Ring 39	
Sekretariat	Antosch	Andrea	1670	Wetzlar	Karl-Kellner-Ring 39	
Institutionelle Familienberatung	Alkemade	Lucia	1674	Wetzlar	Karl-Kellner-Ring 39	
Institutionelle Familienberatung	Ax	Michael	1672	Wetzlar	Karl-Kellner-Ring 39	
Institutionelle Familienberatung	Bayer	Nazime	1674	Wetzlar	Karl-Kellner-Ring 39	
Institutionelle Familienberatung	Jost	Sabine	1676	Wetzlar	Karl-Kellner-Ring 39	
Institutionelle Familienberatung	Wickenhöfer	Laura	1671	Wetzlar	Karl-Kellner-Ring 39	
Inst. Familienberat./Stv. Fachdienstlgt.	Schorn	Dorothe	780	Dillenburg	Herwigstr. 5 a	
Institutionelle Familienberatung	Weigand	Benjamin	782	Dillenburg	Herwigstr. 5 a	
Sekretariat	Zeiler	Patrycia	781	Dillenburg	Herwigstr. 5 a	

Fachdienst 32.4 - Kinder- und Jugendförderung

Fachdienstleitung	Groh	Jens	1530	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 417
Verwaltung und Betrieb der Jugendfreizeiteinrichtungen Leitung Jugendbildungswerk						
Erzieh. Kinder- und Jugendschutz	Bremer	Joshua	1529	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 424
Belegungsmanagement Freizeiteinrichtungen	Gerundo	Daniela	1535	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 419
Jugendbildungswerk - Bildungsreferent, Jugendberufshilfen	Hild	Hans-Martin	1538	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 414
Belegungsmanagement Freizeiteinrichtungen Verwaltungstätigkeit bei: eigenen Freizeiten, Kinder- und <u>Jugenderholung</u>	Honold	Tanja	1537	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 418
Jugendförderung: Freizeiten, Jugendleiter-Card	Jerabek	Nadine	1536	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 420
Jugendbildungswerk - Bildungsreferentin, Jugendberufshilfen	Kaczmarczyk	Stephanie	1556	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 421
Verwaltungstätigkeit bei: Beratung von Institutionen, Kooperation und Vernetzung, Zuschüsse für Jugendgruppen	Kuhn	Karin	1531	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 422
Koordination/QM Sozialarbeit an Schulen, Qualitätsentwicklung Jugend- förderung/Jugendarbeit, Multiplikatoren- fortbildung, kommunale Beratung und Vernetzung (Bereich RT 3 und 4) Stv. Fachdienstleitung	Mindnich	Yannick	1533	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 415
Jugendförderung: Freizeiten, Jugendleiter-Card, Beratung und Vernetzung (Bereich RT 1 und 2)	N. N.		1527	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	
Jugendbildungswerk - Bildungsreferentin, Jugendberufshilfen	N. N.		1569	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 422
Sekretariat/Verwaltungstätigkeit bei: Jugendförderung, Jugendbildungswerk, Erz. Kinder- und Jugendschutz und Multiplikatorenfortbildung	Trusheim	Alina	1567	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 416

Jugendfreizeitheim Heisterberg (Hausmeister)	Schüssler	Jochen	02775 953199	Driedorf	Am Weiher 2	
Jugendfreizeitheim Heisterberg (Köchin)	Dietrich	Lena	02775 5780080	Driedorf	Am Weiher 2	
Jugendfreizeitheim Heisterberg (Reinigungskraft)	Kolb	Heike		Driedorf	Am Weiher 2	

Aufgabe	Name	Vorname	Tel.	Standort	Gebäude	Zimmer-Nr.
Jugendfreizeitheim Heisterberg (Küche)	N. N.			Driedorf	Am Weiher 2	
Jugendfreizeitheim Heisterberg (Küche)	Reeh	Sabine		Driedorf	Am Weiher 2	
Jugendfreizeitheim Heisterberg (Küche)	Spanberger	Weselina		Driedorf	Am Weiher 2	
Selbstversorgerhaus-Feriendorf Tringenstein (Hausmeisterin)	Gräß	Gabriele		Siegbach	OT Tringenstein	

Fachdienst 32.5 - Tagesbetreuung für Kinder

Fachdienstleitung Planung	Brommont-Schmidt	Anke	1570	Wetzlar Dillenburg	Kreishaus Bauteil C Europaplatz 1	C 406 3.01
Kindertagesbetreuung						
Planung, Fachaufsicht/Erlaubnisverfahren und QE/QS Kindertagesbetreuung, Fachberatung Kindertageseinrichtungen	Bastian	Diana	6076	Dillenburg	Europaplatz 1	4.06
Stv. Fachdienstleitung						
Übernahme Kita-Beiträge und Förderung in Kindertagespflege	Guth	Bianca	6079	Dillenburg	Europaplatz 1	3.05
Planung, Fachaufsicht/Erlaubnisverfahren und QE/QS Kindertagesbetreuung, Fachberatung Kindertageseinrichtungen	Herr	Regina	6080	Dillenburg	Europaplatz 1	4.01
Übernahme Kita-Beiträge und Förderung in Kindertagespflege	Gottfried	Anke	6078	Dillenburg	Europaplatz 1	3.04
Planung, Fachaufsicht/Erlaubnisverfahren und QE/QS Kindertagesbetreuung, Fachberatung Kindertageseinrichtungen	Hoß	Christina	6081	Dillenburg	Europaplatz 1	4.04
Organisatorische Abwicklung der Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen und im Rahmen außerschulischer Bildung, unterstützende Sekretariatstätigkeiten für den gesamten Fachdienst	Kempf	Julia	6077	Dillenburg	Europaplatz 1	3.02
Zuschüsse Kindertageseinrichtungen und -pflege LDK, Landesförderungen HKJGB, Investitionen, Offensive für Kinderbetreuung	Plath	Katharina	6082	Dillenburg	Europaplatz 1	3.04
Organisatorische Abwicklung der Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen und im Rahmen außerschulischer Bildung, unterstützende Sekretariatstätigkeiten für Fachdienstleitung/den gesamten Fachdienst	Brück	Silke	1508	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 402
Planung, Fachaufsicht/Erlaubnisverfahren und QE/QS Kindertagesbetreuung, Fachberatung Kindertageseinrichtungen	Eckhard	Stefanie	1572	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 408
Planung, Fachaufsicht/Erlaubnisverfahren und QE/QS Kindertagesbetreuung, Fachberatung Kindertageseinrichtungen	Hansen	Magdalena	1563	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 405
Übernahme Kita-Beiträge und Förderung in Kindertagespflege	Justus	Nadja	1507	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 404
Übernahme Kita-Beiträge und Förderung in Kindertagespflege	Kaya	Sakina	1513	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 402
Planung, Fachaufsicht/Erlaubnisverfahren und QE/QS Kindertagesbetreuung, Fachberatung Kindertageseinrichtungen	N. N.		1516	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 407
Übernahme Kita-Beiträge und Förderung in Kindertagespflege	Nickel	Esther	1544	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 403
Übernahme Kita-Beiträge und Förderung in Kindertagespflege	Seidel	Annette	1565	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 404